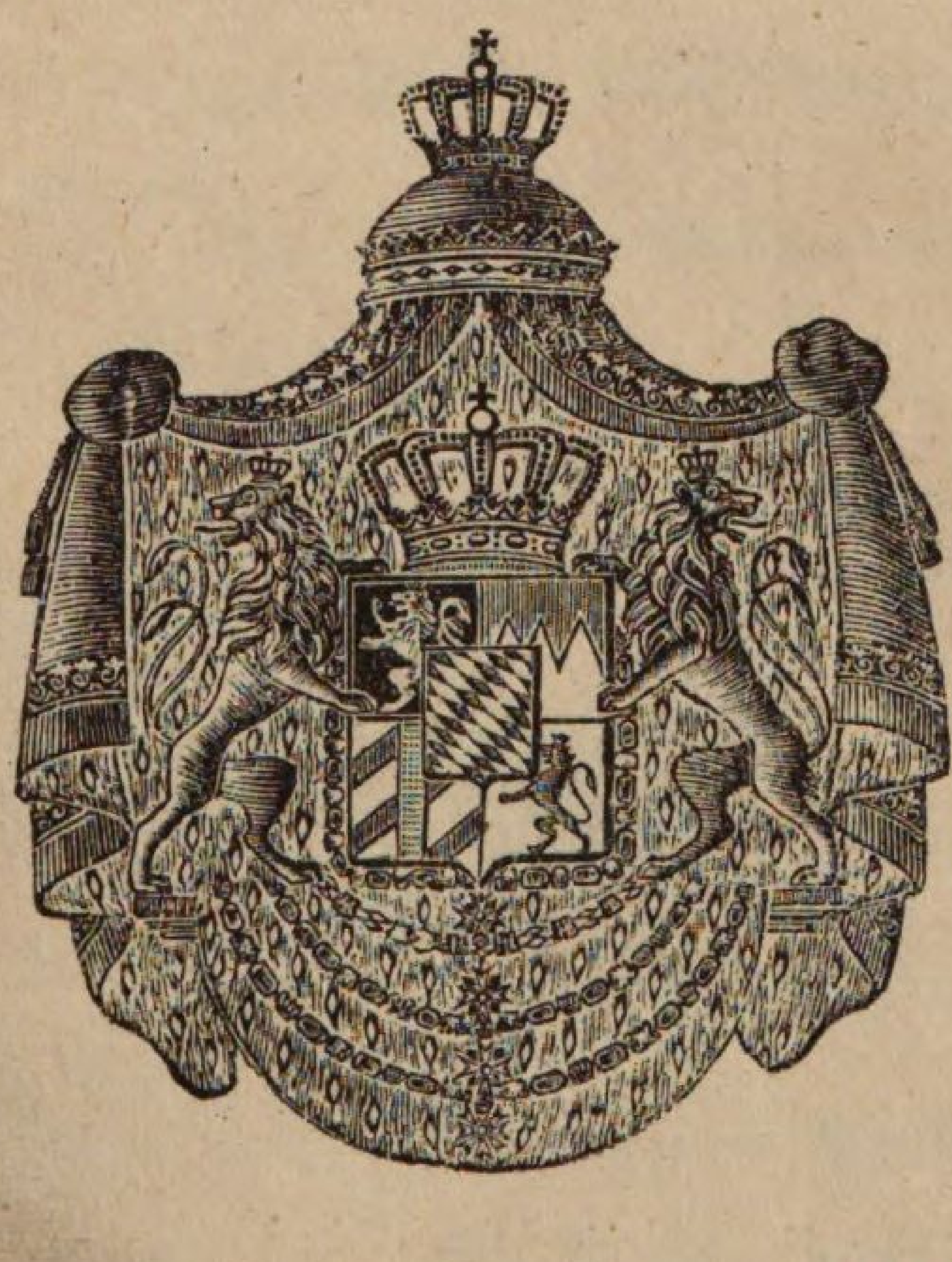
# Dienst-Ordnung

für die

# Feld-Proviant-Aemter.

(Vom 18ten November 1873.)





München 1874.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner).

# Inhalt.

**Bemerkung.** Die ganze Eintheilung gegenwärtiger Dienst-Ordnung und insbesondere auch die Numerirung der §§. ist in Uebereinstimmung mit der kgl. Preußischen Dienst-Ordnung für die Feld-Proviant-Aemter vom 14. Juni 1859 unter Berücksichtigung der im Jahre 1870 erschienenen Aenderungen betreffend: Buchführung, Rechnungs- und Correspondenz-Wesen bei den Feld-Magazins-Verwaltungen.

---

## Erster Abschnitt.

### Von den Feld-Proviant-Aemtern im Allgemeinen.



## Zweiter Abschnitt.

### Von dem Feld-Magazins-Personal.

#### I. Persönliche Verhältnisse.

## Vierter Abschnitt.

### Von den Magazins-Localen.



## Fünfter Abschnitt.

### Von der Sicherstellung des Naturalien-Bedarfes.

## Sechster Abschnitt.

### Von der Beschaffung der Geräthe, Materialien und Utensilien.



## Siebenter Abschnitt.

### Von dem Magazins-Wirthschafts-Betriebe.

## Achter Abschnitt.

### Von der Buch- und Register-Führung.

Seite

## Neunter Abschnitt.

### Von dem Liquidations- und Rechnungs-Wesen.



## Zehnter Abschnitt.



## Eilfter Abschnitt.



---

## Beilagen.

# Dienst-Ordnung

für die

# Feld-Proviant-Aemter.

---

## Erster Abschnitt.

## Von den Feld-Proviant-Aemtern im Allgemeinen.

### §. 1.

**A. Zweck und Wirkungs-Kreis.**

Die Feld-Proviant-Aemter haben den Zweck, die Natural-Verpflegung der mobilen Armee nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen und den erfolgenden besonderen Anweisungen zu besorgen, bei den hiezu erforderlichen Naturalien-Beschaffungen nach den Anordnungen ihrer vorgesetzten Behörden mitzuwirken, und die Verwaltung, zweckmäßige Bereitung, Verabreichung und Verrechnung der Naturalien und Consumtibilien zu übernehmen.

Der Wirkungskreis der Feld-Proviant-Aemter ist hinsichtlich seines Umfanges von den Verhältnissen der mobilen Armee resp. ihrer einzelnen Corps abhängig.

Die vollständige Wirksamkeit der Feld-Proviant-Aemter tritt in der Regel erst mit dem Einrücken in alliirtes oder feindliches Gebiet ein.

Innerhalb des vaterländischen Gebietes gehört zunächst nur der Schlächterei-Betrieb und die Verwaltung von Victualien-Magazinen zu den Obliegenheiten der Feld-Proviant-Aemter. Dieselben müssen aber, so lange die mobilen Truppen hinsichtlich der Brod- und Fourage-Verpflegung an die immobilen (Friedens-) Militär-Magazine gewiesen sind, diesen die entsprechende Personal-Aushülfe gewähren.

Außerdem haben die Feld-Proviant-Aemter auch besondere Aufträge, welche ihnen von ihren vorgesetzten Behörden (§§. 4 und 5) ertheilt werden, auszurichten.

§. 2.

B. Errichtung und Eintheilung.

Die Errichtung der Feld-Proviant-Aemter findet statt, sobald das Heer oder ein Theil desselben mobil gemacht wird.

Für jedes mobile Armee-Corps werden errichtet:

1 Feld-Haupt-Proviant-Amt,
1 Feld-Bäckerei-Amt,
2 Feld-Proviant-Aemter für die zwei Infanterie-Divisionen,
1 Feld-Proviant-Amt für die Cavalerie-Brigade
und
1 Feld-Proviant-Amt beim Commando der Feld-Artillerie*).

Bemerkung. Wird das ganze Reichsheer mobil gemacht und unter den Befehl eines Oberfeldherrn gestellt, so wird für das große Haupt-Quartier:

1 Feld-Ober-Proviant-Amt

errichtet.

Für die etwa errichtete Armee-Intendantur werden die erforderlichen Feld-Proviant-Amts-Beamten von den Corps der betreffenden Armee herangezogen.

§. 3.

Die Mobilmachung und Ausrüstung der Feld-Proviant-Aemter erfolgt nach den Bestimmungen des Mobilmachungs-Planes und nach Anleitung des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege.

§. 4.

C. Stellung und Dienst-Verhältniß.

1) Zu den Intendanturen und zu dem Kriegs-Ministerium.

Die Feld-Proviant- rc. Aemter stehen unter den Feld-Intendanturen.

Den Feld-Proviant-Aemtern bei den Divisionen rc. sind die Feld-Intendanturen der betreffenden Divisionen rc.,

*) Ueber die bei den Etappen-Behörden zu errichtenden Verpflegungs-Anstalten enthält die Instruction über das Etappen- und Eisenbahn-Wesen rc. im Kriege die näheren Bestimmungen.

dem Feld-Haupt-Proviant-Amte mit dem Feld-Bäckerei-Amte ist

die Feld-Intendantur des Armee-Corps

zunächst vorgesetzt.

In höherer Instanz sind

die Divisions-Proviant-Aemter

der Feld-Intendantur des Armee-Corps, demnächst aber, gleich

den Haupt-Proviant-Aemtern

und

den Bäckerei-Aemtern der Armee-Corps,

dem General-Inspecteur des Etappen- und Eisenbahn-Wesens, und unter diesem dem General-Intendanten der Armee als Chef des Feld-Intendantur-Wesens resp. dem für zwei oder mehrere zu einer Armee vereinigten Corps eventuell ernannten besonderen Armee-Intendanten untergeordnet.

Hinsichtlich der inneren Verwaltung und der dahin einschlägigen Gegenstände des bayerischen Militär-Etats bleiben die Proviant-Aemter 2c. in letzter Instanz dem Kriegs-Ministerium untergeordnet *).

§. 5.

2) Zu einander.

Das Feld-Haupt-Proviant-Amt eines Armee-Corps ist die zunächst vorgesetzte Behörde des Feld-Bäckerei-Amtes (§. 10).

Den Feld-Proviant-Aemtern gegenüber nimmt dagegen das Feld-Haupt-Proviant-Amt die Stellung einer vorgesetzten Behörde nicht ein.

Das Feld-Ober-Proviant-Amt steht zu den Feld-Proviant- 2c. Aemtern bei den Armee-Corps in keiner unmittelbaren Beziehung.

§. 6.

3) Zu den Feld-Bäckerei-, Proviant- und Fuhrpark-Colonnen.

Die Thätigkeit der Feld-Bäckerei-, Proviant- und Fuhrpark-Colonnen wird durch Vermittlung der betreffenden Feld-Intendantur angeordnet.

---

*) Das Feld-Ober-Proviant-Amt ist dem General-Inspecteur des Etappen- und Eisenbahn-Wesens, und unter diesem dem General-Intendanten der Armee unmittelbar untergeordnet.

Nach der besonderen Dienst-Anweisung für die Trains im Kriege sind die Commandeure der Proviant- und Fuhrpark-Colonnen für die Verwaltung und Conservirung der auf ihren Colonnen verladenen Vorräthe verantwortlich. Sie sorgen auch für die sichere Bewachung der Ladungen und commandiren die zum Auf- und Abladen nöthigen Mannschaften. In der Regel müssen die eigenen Mannschaften hiezu hinreichen. Nur in ausnahmsweisen Fällen dürfen Arbeiter von anderen Truppen beansprucht werden.

Eine selbstständige Disposition über die Verwendung der geladenen Magazins-Vorräthe steht den gedachten Commandeuren nicht zu. Ausgaben von der Ladung an die Truppen erfolgen nur auf Anordnung der vorgesetzten Commando-Behörden (General-Commandos, Divisionen 2c.) oder der zugehörigen Intendanturen und Proviant-Aemter. Dagegen gehen von den Colonnen-Commandeuren alle Anordnungen aus, welche sich auf die Märsche, Lagerungen und den militärischen Dienst bei den Colonnen beziehen.

Die von der Feld-Bäckerei-Colonne zum Feld-Bäckerei-Amte commandirten militärischen Handwerker: Bäcker, Schlächter, Maurer, Schäffler u. s. w., sind hinsichtlich ihrer Handwerks-Verrichtungen auf die Dauer ihrer Beschäftigung dem Feld-Bäckerei-Amte untergeordnet.

Die Beförderung zu Feld-Oberbäckern, zu Ober-Handwerkern 2c. erfolgt durch den Commandeur des Train-Bataillons. Es muß jedoch hiezu das Einverständniß der einschlägigen Feld-Intendanten zuvor eingeholt werden.

## §. 7.

4) Zu den höheren Truppen-Befehlshabern.

Zu den höheren militärischen Befehlshabern stehen die Feld-Proviant- 2c. Aemter in demjenigen Subordinations-Verhältnisse, welches durch die militärpolizeiliche Autorität der Ersteren bedingt wird.

## §. 8.

D. Dienst-Obliegenheiten.
1) Des Feld-Ober-Proviant-Amtes.

Die Dienst-Obliegenheiten des Feld-Ober-Proviant-Amtes ergeben sich aus seiner zweifachen Stellung, nämlich einer zubehörigen und einer selbstständigen.

In der ersteren hat es diejenigen Dienst-Geschäfte zu besorgen, welche ihm aus der Stellung des Feld-Ober-Proviantmeisters (§. 31) zur General-Intendantur — als Referenten für die Natural-Verpflegungs-Angelegenheiten — zufallen.

In der selbstständigen Stellung, in welcher das Feld-Ober-Proviant-Amt unter eigener Firma auftritt, gehört zu seinen Dienst-Obliegenheiten die Verpflegung des großen Haupt-Quartiers und aller bei der Armee befindlichen, nicht im Corps-Verbande stehenden mobilen Truppen und Administrationen, sofern die Besorgung dieses Verpflegungs-Geschäftes nicht einem an demselben Orte stationirten Feld-Proviant- 2c. Amte aus dem Verbande der Corps auf Anordnung der General-Intendantur übertragen wird.

Im Auslande liegt ihm außerdem ob, die Verhältnisse der daselbst gebräuchlichen Gemäße und Gewichte zu den deutschen,*) insoweit darüber nicht schon amtliche Feststellungen vorhanden sind, nöthigen Falls unter Zuziehung von Sachverständigen, genau zu ermitteln und die getroffenen Feststellungen an die General-Intendantur zur weiteren Veranlassung an die betheiligten Feld-Intendanturen einzuberichten.

## §. 9.

2) Des Feld-Haupt-Proviant-Amtes eines Corps.

Die Dienst-Obliegenheiten des Feld-Haupt-Proviant-Amtes ergeben sich ebenfalls aus seiner zweifachen Stellung, nämlich einer zubehörigen und einer selbstständigen.

In der ersteren hat es diejenigen Dienst-Geschäfte zu besorgen, welche ihm aus der Stellung des Feld-Proviantmeisters (§§. 32 und 33) zur Feld-Intendantur des Armee-Corps — als Referenten für die Natural-Verpflegungs-Angelegenheiten — zufallen.

In der selbstständigen Stellung, in welcher das Feld-Haupt-Proviant-Amt unter eigener Firma auftritt, gehört zu seinen Dienst-Obliegenheiten die Verpflegung des Haupt-

*) Gesetz vom 17. August 1868 — Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nro. 28; Reichsgesetz vom 22. November 1871 — Reichsgesetzblatt Nro. 46. Beilagen zum Gesetzblatt für das Königreich Bayern von 1871—1872 S. 21 ff.

Quartiers und aller nicht im Divisions-Verbande stehenden mobilen Truppen und Administrationen des Corps, insoweit die Besorgung dieses Verpflegungs-Geschäftes nicht einem am Orte oder in der Nähe stationirten (Divisions- rc.) Feld-Proviant-Amte — namentlich dem Feld-Proviant-Amte beim Commando der Feld-Artillerie — auf Veranlassung der Feld-Intendantur des Armee-Corps übertragen werden kann.

Im Auslande liegt ihm — sofern das Feld-Ober-Proviant-Amt nicht errichtet oder nicht mit ausgerückt ist — die Verpflichtung ob, die Verhältnisse der daselbst gebräuchlichen Gemäße und Gewichte zu den im Deutschen Reiche eingeführten, soweit darüber nicht schon amtliche Feststellungen vorhanden sind, nöthigen Falls unter Zuziehung von Sachverständigen, genau zu ermitteln und die getroffenen Feststellungen an die Feld-Intendantur des Armee-Corps zur weiteren Veranlassung an die Feld-Intendanturen der einschlägigen Divisionen rc. einzuberichten.

Das Feld-Haupt-Proviant-Amt ist zugleich das Eichungs-Amt für sämmtliche bei den Feld-Proviant- rc. Aemtern des Corps im Gebrauche befindlichen Gemäße, Waagen und Gewichte (§. 99) und führt zu dem Ende die erforderlichen, nach den Normalmaßen und Gewichten hergestellten Eichungsnormalen, die Eichordnung und die zugehörige Instruction*) mit sich.

Ferner gehört die obere Leitung des Feld-Bäckerei-Amtes (§§. 5 und 10) zu seinen Obliegenheiten.

## §. 10.

3) Des Feld-Bäckerei-Amtes.

Das Feld-Bäckerei-Amt hat, nach den näheren Anordnungen des Feld-Haupt-Proviant-Amtes, durch die bei der

*) Regierungs-Blatt Nro. 88 vom Jahre 1871.
" " " 36 }
" " " 40 } vom Jahre 1872.
" " " 44 }
" " " 82 }
" " " 44 vom Jahre 1873.

Durch Vormerkung der allenfalls weiter erscheinenden Nachträge zu der Eichordnung vom 12. Dezember 1871 ist letztere evident zu erhalten.

Bäckerei-Colonne befindlichen Handwerker den Bedarf an Brod und Zwieback für das Corps, soweit derselbe nicht auf anderem Wege gewährt wird, herzustellen (§. 106); ferner durch die jenen Colonnen beigegebenen Schlächter das erforderliche lebende Vieh nachtreiben, nach Bedarf schlachten zu lassen und die Verabreichung des Fleischbedarfs zu bewirken; auch die zum Feld-Bäckerei- und Schlächterei-Betriebe erforderlichen Naturalien und Geräthe, sowie die aus dem Betriebe hervorgehenden Fabricate ꝛc. zu verwalten.

Solange der Bäckerei-Betrieb nicht auf das Feld-Bäckerei-Amt übergegangen ist, sondern (§. 1) noch einer immobilen (Friedens-) Magazins-Verwaltung obliegt, wird das Personal der Feld-Bäckerei-Aemter und der Feld-Bäckerei-Colonnen zum Betriebe der Bäckerei mit herangezogen.

Das Feld-Bäckerei-Amt muß sich — in besonderen Fällen — auch der Mund- und Fourage-Verpflegung mobiler Truppen ꝛc. unterziehen, wenn dieses von der Feld-Intendantur des Armee-Corps für räthlich erachtet und bestimmt wird.

### §. 11.

Das jeder Division und Cavalerie-Brigade, dann den Commandos der Feld-Artillerie zugetheilte Feld-Proviant-Amt sorgt zunächst für die Verpflegung der, dem betreffenden Verbande zugehörigen Truppen und Administrationen, unter Leitung und nach der Anordnung der vorgesetzten Feld-Intendantur.

4) Der Feld-Proviant-Aemter bei den Divisionen, den Cavalerie-Brigaden und den Commandos der Feld-Artillerie.

Die Feld-Proviant-Aemter haben sich außerdem auch der Verpflegung der am Orte oder in der Nähe befindlichen, nicht zum Divisions- ꝛc. Verbande gehörenden Truppen zu unterziehen, wenn dieses von der vorgesetzten Feld-Intendantur angeordnet wird.

# Zweiter Abschnitt.

## Von dem Feld-Magazins-Personal.

### I. Persönliche Verhältnisse.

§. 12.

A. Im Allgemeinen.
1) Personal-Etat.

Das Feld=Magazins=Personal besteht:

a) bei dem Feld=Ober=Proviant=Amte aus
dem Feld=Ober=Proviantmeister,
1 Feld=Magazins=Controleur und
2 Feld=Magazins=Assistenten;

b) bei dem Feld=Haupt=Proviant=Amte eines Armee=Corps aus
dem Feld=Proviantmeister,
3 { 1 Feld=Magazins-Controleur als Amtsmitglied,
2 Feld=Magazins=Controleuren zur Reserve und zu besonderen Aufträgen und }
2 Feld=Magazins=Assistenten;

c) bei dem Feld=Bäckerei=Amte eines Armee=Corps aus
1 Feld=Magazins=Rendanten,
1 „ „ Controleur,
4 „ „ Assistenten und
1 Feld=Backmeister;

d) bei dem Feld=Proviant=Amte einer Division und einer Cavalerie=Brigade aus
1 Feld=Magazins=Rendanten,
1 „ „ Controleur,
6 „ „ Assistenten und
2 „ „ Aufsehern;

e) bei dem Feld=Proviant=Amte beim Commando der Feld=Artillerie eines Armee=Corps aus
1 Feld=Magazins=Rendanten,
1 „ „ Controleur,
4 „ „ Assistenten und
2 „ „ Aufsehern.

## §. 13.

Die im Vorstehenden unter a bis e genannten Beamten gehören zu den Militär-Beamten ohne bestimmten Militär-Rang. Sie werden — mit Ausnahme des Feld-Backmeisters und der Feld-Magazins-Aufseher — zu den oberen Beamten gezählt, welche im Reglement über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege im Allgemeinen „Beamte" genannt sind. 2) Persönliche Stellung.

Der Feld-Backmeister und die Feld-Magazins-Aufseher gehören zu den Unterbeamten.

## §. 14.

Die Feld-Magazins-Beamten haben als Militär-Beamte den Militär-Gerichtsstand. 3) Gerichtsstand und Disciplin.

Es finden daher auf sie die Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzblatt Nro. 18 und Militär-Verordnungs-Blatt Nro. 39) Anwendung.

In Bezug auf das Disciplinar-Verhältniß gelten für die genannten Beamten die auf Militär-Beamte bezüglichen Bestimmungen der Disciplinar-Strafordnung vom 12. Dezember 1872 (Militär-Verordnungs-Blatt Nro. 73).

## §. 15.

Die Feld-Magazins-Beamten sind zu militärischem Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten verpflichtet. 4) Subordinations-Verhältniß.

Jeder Vorgesetzte ist daher berechtigt, unbedingten Gehorsam in allen Dienst-Angelegenheiten zu fordern; außerdem aber auch verpflichtet, auf das sittliche Betragen seiner Untergebenen zu achten.

Kein Beamter darf ohne Vorwissen seines unmittelbaren Vorgesetzten den ihm angewiesenen Posten verlassen. Sollte er hiezu von einem höheren Vorgesetzten den Befehl erhalten, so muß er davon, sofern es möglich, vor, jedenfalls aber sofort nach der Ausführung seinem unmittelbaren Vorgesetzten Anzeige machen.

## §. 16.

Die Feld-Magazins-Beamten haben sich bei dem Antritt und bei jedem Wechsel ihrer Dienststellung, ferner beim

Antritt eines Commandos von voraussichtlich längerer Dauer oder eines Urlaubes und bei der Rückkehr sowohl bei demjenigen Truppen-Befehlshaber, zu welchem sie in nächster amtlicher Beziehung stehen, beziehungsweise bei dessen Generalstabs-Chef, als auch bei ihren Verwaltungs-Vorgesetzten zu melden.

Außerdem müssen sie bei auswärtigen Geschäften und Beurlaubungen am Bestimmungs- resp. Urlaubs-Orte sich bei dem ersten Militär-Befehlshaber und, wenn eine Intendantur dortselbst stationirt ist, bei dem Vorstande derselben melden.

§. 17.

5) Verhältniß zu den Trainsoldaten bei den Feld-Proviant- &c. Aemtern.

Die Feld-Magazins-Beamten stehen zu den als Pferdewärter ihnen beigegebenen Trainsoldaten insoweit in dem Verhältnisse eines Vorgesetzten, als sie von diesen die pünktliche und entsprechende Ausführung der ihnen obliegenden Dienstleistungen und Verrichtungen und unbedingten Gehorsam hinsichtlich der ihnen dieserhalb ertheilten Anordnungen und Befehle zu fordern haben.

In derselben Ausdehnung ist hinsichtlich der bei den Feld-Proviant-Aemtern vorhandenen Trainfahrer der betreffende Amtsvorstand als Vorgesetzter zu betrachten.

Zeigen sich Trainsoldaten ungehorsam oder unbrauchbar, oder lassen sie sich Vergehen zu Schulden kommen, so ist davon der vorgesetzten Intendantur, behufs des weiteren Verfahrens, Anzeige zu machen.

Das Verhältniß der Feld-Magazins-Beamten zu den, den Trainsoldaten gleich zu achtenden Colonnen-Handwerkern ergibt sich aus den Bestimmungen unter §. 6.

§. 18.

B. Im Speziellen.

1) Einberufung des Personals; Ueberweisung der Trainsoldaten.

Bei eintretender Mobilmachung werden die für die Feld-Proviant- &c. Aemter schon im Frieden (Seitens der Corps-Intendanturen) designirten Beamten und Unterbeamten durch die Feld-Intendanten der Armee-Corps einberufen und — nach den Bestimmungen des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege (§. 8) — mit den zugedachten Stellen beliehen.

Die für die Feld-Proviant-Aemter nach den Etats (§. 22) als Trainfahrer oder Pferdewärter erforderlichen Trainsoldaten werden auf besondere Bestimmung von den Train-Bataillons überwiesen. (§. 8 der Dienst-Anweisung für die Trains im Kriege.)

## §. 19.

2) Eidliche Verpflichtung.

Jeder Feld-Magazins-Beamte ist vor Antritt seines Dienstes wegen gewissenhafter Erfüllung seiner Amtspflichten auf den früher (als Friedens-Magazins- oder als Civil-Verwaltungs-Beamter) abgeleisteten Diensteid zu verweisen und hat hiernächst — nach Anleitung der Anlage 1 — zu Protocoll zu erklären, daß er sich hinsichtlich aller Obliegenheiten, welche mit dem übernommenen Amte verbunden sind oder ihm künftig — im Falle einer Beförderung oder Versetzung in eine andere Feldstelle — auferlegt werden möchten, durch den früher abgeleisteten Diensteid als verpflichtet erachte. Beilage 1.

Personen, welche vor ihrer Berufung zum Feld-Magazins-Dienst sich in keinem Staats-Beamten-Verhältnisse befunden haben, müssen dagegen bei dem Antritt der ihnen verliehenen Feldstelle — ohne Rücksicht auf den früher etwa geleisteten Soldateneid — nach den gesetzlichen Bestimmungen ꝛc. vereidigt werden.

Ueber die Vereidigung ist eine Verhandlung — nach Anleitung der Anlage 2 — aufzunehmen. Beilage 2.

## §. 20.

Bei den Proviant- ꝛc. Aemtern erfolgt die eidliche Verpflichtung:

des Feld-Proviantmeisters
durch den Feld-Intendanten des Armeecorps;
der übrigen Beamten des Feld-Haupt-Proviant-Amtes,
des Rendanten des Feld-Bäckerei-Amtes und
der Rendanten der (Divisions- ꝛc.) Feld-Proviant-Aemter
durch den Feld-Proviantmeister;
der übrigen Beamten des Feld-Bäckerei-Amtes und der Feld-Proviant-Aemter
durch den betreffenden Rendanten.

Die Verpflichtungs- resp. Vereidigungs-Verhandlungen

werden zu den Acten der betreffenden Intendantur des Armee-Corps, der Division ꝛc. abgegeben.

§. 21.

3) Cautions-Stellung.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1872, Militär-Verordnungs-Blatt Nro. 16, die Amtscautionen der Beamten der bayerischen Militär-Verwaltung betreffend, ist hinsichtlich der Feld-Administrations-Beamten der Betrag der Caution:

| | |
|---|---|
| für einen Feld-Proviantmeister auf . . . | 2,800 fl. |
| für einen Feld-Magazins-Rendanten bei den Bäckerei-Aemtern und Divisions- ꝛc. Proviant-Aemtern auf . . . . . . . . | 2,800 fl. |
| für einen Controleur bei den Feld-Haupt-Proviant-Aemtern, bei den Feld-Bäckerei- und Divisions- ꝛc. Proviant-Aemtern auf | 1,400 fl. |
| für einen Feld-Backmeister auf . . . . | 700 fl. |

bestimmt.

Die Caution eines Feld-Magazins-Aufsehers wird hiemit auf den Betrag von 700 fl. festgestellt.

Die Feld-Magazins-Assistenten sind nicht cautionspflichtig.

Beamte und Unterbeamte, welche sich beim Eintritte des mobilen Zustandes schon im Militär-Magazins-Dienste und demgemäß in einer mit der Ableistung einer Amtscaution verbundenen Stelle befinden und die eine oder die andere der vorbezeichneten Feldstellen verliehen erhalten, ergänzen die bereits abgestellte Caution in dem Falle, wenn für die verliehene Feldstelle ein höherer, als der für die Friedensstelle bestimmte Betrag normirt ist.

Der Cautionspunct muß vor der Verleihung des Beamten mit der Feldstelle geregelt sein.

Feldbeamten der Militär-Verwaltung, welche die nach obiger Vorschrift zu bestellende Caution auf einmal zu beschaffen außer Stand sind, kann von dem vorgesetzten Feld-Intendanten unter dessen eigener Verantwortlichkeit ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Caution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu be-

wirken, welche nicht weniger als 87 fl. 30 kr. jährlich betragen dürfen.

Im Uebrigen gelten für die Cautions-Bestellungen, Ergänzungen und Freigebungen, dann für die Cautions-Verzinsungen, etwa nöthig werdenden Beschlaglegungen oder Einziehungen die Bestimmungen der obengedachten Allerhöchsten Verordnung, sowie die hiezu ergangenen Vollzugsverfügungen vom 1. April 1872 Nro. 7951.

## §. 22.

4) Ausrüstungs-, Gehalts- und Verpflegungs-Competenzen.

Beilagen 3 bis 6.

Die dem Feld-Magazins-Personal zustehenden Ausrüstungs-, Gehalts- und Verpflegungs-Competenzen ꝛc. ergeben sich aus den unter 3 bis 6 hier angeschlossenen Kriegs-Verpflegungs-Etats:

a) für das Feld-Haupt-Proviant-Amt eines Armee-Corps,
b) für das Feld-Bäckerei-Amt eines Armee-Corps,
c) für das Feld-Proviant-Amt einer Division und einer Cavalerie-Brigade,
d) für das Feld-Proviant-Amt bei dem Commando der Feld-Artillerie eines Armee-Corps.

Die Gewährung erfolgt nach den Bestimmungen der Reglements über die Geld- und die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege.

## §. 23.

5) Reise-Vergütung bei der Heranziehung zum Felddienste und bei der Entlassung aus demselben.

Den Beamten und Unterbeamten, welche sich beim Eintritt des mobilen Zustandes schon im Militär-Magazins-Dienste befinden und Feldstellen verliehen erhalten, werden die reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Feldstelle, unter eventueller Anrechnung der empfangenen Feld-Zulage, gewährt.

Diejenigen Beamten und Unterbeamten, welche als solche aus der Civil-Verwaltung oder aus Privat-Verhältnissen zu den Feld-Proviant-Aemtern herangezogen werden, erhalten für die Reise nach ihrem Mobilmachungs- oder Bestimmungs-Orte die reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stellen, zu welchen sie berufen worden sind.

Insoweit etwa bereits ein Bezug der Feldzulage stattge-

funden hat, ist dieselbe auf die Tagegelder in Anrechnung zu bringen.

Bei der Entlassung der Beamten nach ihrem Heimaths-Orte erfolgt die Zahlung der Reisekosten und Tagegelder nach denselben Grundsätzen wie bei der Einberufung.

Die Reise-Vergütung wird nach den Sätzen und Bestimmungen des Reglements über Reisekosten, Umzugs-Entschädigungen und Tagegelder berechnet und festgestellt.

An Tagegeldern erhalten:

| | | |
|---|---|---|
| der Feld-Proviantmeister . . . . . . | 5 fl. | 15 kr. |
| der Feld-Magazins-Rendant . . . . . | 5 „ | 15 „ |
| der Feld-Magazins-Controleur . . . . | 5 „ | 15 „ |
| der Feld-Magazins-Assistent . . . . . | 3 „ | 30 „ |
| der Feld-Backmeister . . . . . . . . | 1 „ | 45 „ |
| der Feld-Magazins-Aufseher . . . . . | 1 „ | 45 „ |

## §. 24.

6) Verpflichtung zum Tragen der Dienst-Uniform.

Die Feld-Magazins-Beamten sind verpflichtet, im Dienste die vorgeschriebene Uniform zu tragen.

Jeder Vorgesetzte hat streng darauf zu halten, daß die Uniform genau nach den bestehenden Bestimmungen getragen werde.

## §. 25.

7) Beurlaubung.

Urlaubs-Bewilligungen finden während des Feld-Verhältnisses und im Kriege in der Regel nicht statt.

Nur bei sehr dringenden Veranlassungen kann:

a) die betreffende Feld-Intendantur einer Division ꝛc.
dem Feld-Magazins-Rendanten,

b) das Feld-Haupt-Proviant-Amt
dem Rendanten des Feld-Bäckerei-Amtes,

c) jeder Amtsvorstand (Feld-Proviantmeister, Feld-Magazins-Rendant)
den ihm bei- und untergeordneten Beamten

einen Urlaub auf höchstens drei Tage bewilligen.

Von derartigen Urlaubs-Bewilligungen ist bei den unter a und b genannten Beamten der Feld-Intendantur des Armee-Corps, hinsichtlich der unter c gedachten Beamten da-

gegen der vorgesetzten Feld-Intendantur sofort motivirte Anzeige zu machen.

Der Feld-Proviantmeister hat jeden Urlaub für sich bei der Feld-Intendantur des Armee-Corps nachzusuchen.

Gesuche um Urlaub auf längere Zeit als drei Tage müssen auch hinsichtlich der übrigen Feld-Magazins-Beamten — im geordneten Instanzenzuge — der Feld-Intendantur des Armee-Corps vorgelegt werden. Für die der Armee- resp. General-Intendantur beigegebenen Feld-Proviant-Amts-Beamten wird der Urlaub von der Armee- resp. General-Intendantur ertheilt.

Die Feld-Intendantur des Armee-Corps, ferner die Armee- resp. General-Intendantur ist befugt, unter ganz besonderen und dringenden Verhältnissen einen Urlaub bis auf höchstens vierzehn Tage zu bewilligen.

Urlaubs-Bewilligungen auf eine noch längere Zeitfrist können überhaupt nur von der General-Intendantur ertheilt werden.

Bei Prüfung solcher Urlaubsgesuche muß jedoch jedesmal genau erwogen werden, ob es im dienstlichen Interesse nicht rathsam und vorzuziehen sei, statt der Beurlaubung eine gänzliche Zurückziehung des betreffenden Beamten aus dem Felddienst-Verhältnisse zu verfügen.

Zu Urlaubs-Bewilligungen über drei Tage hinaus ist das Einverständniß des Truppen-Befehlshabers erforderlich, zu welchem der zu Beurlaubende in nächster amtlicher Beziehung steht.

## §. 26.

Urlaubs-Bewilligungen dürfen, selbst bei dem Nachweise besonders dringender Veranlassungen (§. 25), überhaupt nur dann erfolgen, wenn die Vertretung des zu beurlaubenden Beamten ohne Mehrkosten und ohne Nachtheile für den Dienst thunlich ist.

## II. Dienstliche Pflichten und Befugnisse.

§. 27.

A. Im Allgemeinen.
1) Kenntniß der Bestimmungen und Wirthschafts-Grundsätze.

Die dienstlichen Pflichten der Feld-Magazins-Beamten ergeben sich aus den auf die Verwaltung der Cassen und Magazine Bezug habenden allgemeinen Bestimmungen, aus der vorliegenden Dienst-Ordnung und aus den, von den höheren Behörden ertheilten oder noch zu ertheilenden Anordnungen und Bestimmungen.

Mit dem Inhalte dieser Bestimmungen ꝛc., insbesondere aber auch mit den Gesetzen wegen der Kriegsleistungen und der Instructionen zur Ausführung derselben, mit den Reglements über die Geld- und Natural-Verpflegung der Armee im Kriege, sowie mit der Dienst-Ordnung für die (Friedens-) Magazins-Verwaltungen hat sich jeder Feld-Magazins-Beamte auf das Genaueste bekannt zu machen, da er für alle Verstöße und deren Folgen auch dann verantwortlich bleibt, wenn er nicht wider besseres Wissen, sondern nur aus Unkenntniß oder mangelhafter Handhabung der Bestimmungen gefehlt hat.

Ebenso muß jeder Feld-Magazins-Beamte bemüht sein, im Interesse seiner technischen und practischen Ausbildung sich mit den magazinswirthschaftlichen Grundsätzen und Regeln, sowie mit dem Betriebe der auf die Magazins-Technik bezüglichen Gewerbe so viel als möglich bekannt und vertraut zu machen.

§. 28.

2) Amts-Verschwiegenheit und Fernhalten unbefugter Personen von den Magazins-Anstalten.

Die Feld-Magazins-Beamten sind verpflichtet über alle zu ihrer Kenntniß gelangenden, geheim zu haltenden Dienst-Angelegenheiten ein unverbrüchliches Schweigen zu beobachten.

Sie dürfen über die Cassen- und Magazins-Bestände — außer den Vorgesetzten und Revisoren — Niemanden etwas mittheilen.

Unbefugten Personen ist das Betreten oder Besichtigen der Magazins-, Bäckerei- und Schlächterei- ꝛc. Anstalten niemals zu gestatten.

§. 29.

Den Feld-Magazins-Beamten ist jede vorschriftswidrige oder eigenmächtige Disposition über das ihrer Verwaltung oder Beaufsichtigung anvertraute Staats-Eigenthum zu Privat- oder sonstigen Zwecken auf das Strengste untersagt.

3) Verbot der unbefugten Disposition über das Staats-Eigenthum und über die Magazins-Arbeiter ꝛc.

Derartige Dispositionen — gleichviel, ob sie in Form von Vorschüssen, Ueberlassungen, Geschenken oder sonstigen Verwendungen erfolgen — sind, selbst wenn daraus dem Fiscus kein unmittelbarer Nachtheil erwachsen ist, unter allen Umständen unerlaubt und strafbar, es mögen dabei eigennützige Absichten vorgewaltet haben oder nicht.

Ebenso ist den Feld-Magazins-Beamten verboten, Magazins-Arbeiter ꝛc. innerhalb derjenigen Zeit, für welche sie aus der Magazins-Casse gelöhnt werden, zu Privatzwecken oder anderen als magazinsdienstlichen Verrichtungen zu verwenden. Dasselbe gilt in Beziehung auf die zu den Feld-Proviant- ꝛc. Aemtern commandirten militärischen Handwerker.

§. 30.

4) Verbot des Handelns und der Speculation mit Naturalien und sonstigen Gegenständen, der Verbindungen mit Lieferanten ꝛc. und der Annahme von Geschenken.

Dem Feld-Magazins-Personal ist untersagt, mit Naturalien und anderen Gegenständen Handel zu treiben, sich auf Speculationen mit Waaren oder Staats- und anderen Papieren, auf Lieferungen oder auf Verbindungen mit Lieferanten, Müllern, Bäckern und anderen mit den Magazinen in Verbindung stehenden Handwerkern, Verkäufern und sonstigen Personen ꝛc. einzulassen, oder von ihnen unter irgend einem Vorwande Geschenke oder andere Vortheile anzunehmen, zu fordern oder zuzulassen.

§. 31.

B. Im Speziellen.

1) Dienstliche Pflichten und Befugnisse des Feld-Ober-Proviantmeisters der Armee.

Der Feld-Ober-Proviantmeister hat eine zweifache Stellung: eine zubehörige — als Referent bei der General-Intendantur — und eine selbstständige — als Rendant des Feld-Ober-Proviant-Amtes.

In der Stellung als Referent bei der General-Intendantur bearbeitet er mit Hilfe der übrigen Beamten (§. 12) des Feld-Ober-Proviant-Amtes unter Leitung des General-Intendanten und des der General-Intendantur beigegebenen

Feld=Intendanten alle Natural=Verpflegungs=Angelegenheiten der Armee, soweit sie von der General=Intendantur ressortiren.

In der Stellung als Rendant des Feld=Ober=Proviant=Amtes hat er dieselben Pflichten und Befugnisse, wie die Feld=Magazins=Rendanten. (§§. 35 und 36.)

§. 32.

2) Dienstliche Pflichten und Befugnisse des Feld-Proviantmeisters eines Armee-Corps.

Der Feld=Proviantmeister eines Armee=Corps hat ebenfalls eine zweifache Stellung: eine zubehörige — als Referent bei der Feld=Intendantur des Armee=Corps — und eine selbstständige — als Rendant des Feld=Haupt=Proviant=Amtes des Armee=Corps.

§. 33.

In der Stellung als Referent bei der Feld=Intendantur des Armee=Corps bearbeitet er mit Hilfe der übrigen Beamten des Feld=Haupt=Proviant=Amtes (§. 12) unter Leitung des Intendanten und des der Feld=Intendantur beigegebenen Rathes alle Natural=Verpflegungs=Angelegenheiten des Armee=Corps und die Personalsachen der zu dem Armee=Corps gehörigen Feld=Magazins=Beamten. Er theilt in diesem Verhältnisse mit seinen Vorgesetzten die Sorge für die Ausmittelung und Sicherstellung des Verpflegungsbedarfes für die Truppen, für die Anlegung und Füllung der Feld=Magazine und muß sich zu dem Ende nicht nur in steter Uebersicht von dem Bedarf und von den vorhandenen Magazins=Beständen erhalten, sondern muß auch von den Hilfsquellen und Handels=Verhältnissen des besetzten Landes und von den Preisen und Conjuncturen die nöthigen Notizen sammeln.

Er leitet nach den Anordnungen des Feld=Intendanten die Mobilmachung und Ausrüstung, sowie demnächst die Demobilmachung der Feld=Proviant= 2c. Aemter und steht während der Dauer dieser Obliegenheiten zu den sämmtlichen Feld=Magazins=Beamten des Corps in dem Verhältnisse eines Vorgesetzten.

Außerdem ist der Feld=Proviantmeister für die bei den Feld=Proviant=Aemtern der Divisionen 2c. angestellten Beamten nur dann als Vorgesetzter anzusehen, wenn er bei diesen Aemtern besondere Aufträge der Feld=Intendantur

des Armee-Corps auszurichten hat, namentlich wenn diese — unbeschadet der den Feld-Intendanturen der Divisionen ꝛc. zustehenden Aufsicht und Controle — von dem Wirthschafts-Betriebe der Feld-Proviant-Aemter durch Revisionen sich nähere Ueberzeugung verschaffen will.

Wie oft dergleichen außerordentliche Revisionen abzuhalten, bleibt dem Ermessen der Feld-Intendantur des Armee-Corps überlassen.

Von jedem derartigen Auftrage und von dem Ergebnisse der Revision hat der Feld-Proviantmeister derjenigen Divisions- ꝛc. Feld-Intendantur Anzeige zu machen, welche dem betreffenden Feld-Proviant-Amte vorgesetzt ist.

§. 34.

In der Stellung als Rendant des Feld-Haupt-Proviant-Amtes hat der Feld-Proviantmeister im Allgemeinen dieselben Pflichten und Befugnisse, wie die Feld-Magazins-Rendanten (§§. 35 und 36.).

§. 35.

Unter Feld-Magazins-Rendanten werden die Rendanten der Feld-Bäckerei- und der (Divisions- ꝛc.) Feld-Proviant-Aemter verstanden. 3) Dienstliche Pflichten und Befugnisse des Feld-Magazins-Rendanten.

Jeder Rendant ist Vorsteher des Amtes und für die ordnungsmäßige Geschäftsführung bei demselben zunächst und hauptsächlich verantwortlich.

Er haftet mit seinem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen, insbesondere aber mit seiner Amts-Caution (§. 21) für alle Defecte, Schäden und Nachtheile, welche bei dem seiner Verwaltung anvertrauten Staats-Eigenthum durch sein Verschulden vorkommen.

Der Rendant ist unmittelbarer Vorgesetzter des übrigen Amts-Personales, welches seinen Anordnungen Folge zu leisten hat.

Inwieweit zu den dienstlichen Anordnungen des Rendanten der Beirath und das Einverständniß des Controleurs erforderlich ist, geht aus den Bestimmungen unter §. 37 hervor.

Als Verwaltungs-Vorgesetzter ist er zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt; auch kann er

2*

gegen die Assistenten und Unterbeamten Geldbußen bis zum Betrage von fünf Gulden fünfzehn Kreuzer, gegen die Unterbeamten aber nöthigen Falles auch Arrest-Strafen bis zu drei Tagen verhängen.

Bleiben die verhängten Ordnungsstrafen erfolglos, oder kommen Dienstvergehen und Pflichtverletzungen vor, die ein weiteres Einschreiten auf dem gesetzlichen Wege nöthig machen, so hat der Rendant der vorgesetzten Behörde (§§. 4 und 5) behufs der weiteren Bestimmung und Veranlassung nähere Anzeige zu machen.

## §. 36.

Der Rendant öffnet und präsentirt die eingehenden Dienstbriefe, schreibt sie sich oder demjenigen Beamten zu, der die betreffende Sache bearbeiten soll, und legt selbige, sofern eine Ausnahme nicht ausdrücklich vorgeschrieben oder in dem allgemeinen Geschäftsgange begründet ist, dem Controleur zur Kenntnißnahme und Mitunterzeichnung des Präsentatums vor.

Insoweit die vorkommenden Geschäfte bestimmungsgemäß bereits dem einen oder dem anderen Beamten zufallen, hat der Rendant bei Vertheilung der Geschäfte demgemäß zu verfahren.

Die im Friedens-Verhältnisse wegen der Geschäfts-Vertheilung bestehenden Grundsätze und Bestimmungen können indeß im Feld-Verhältnisse nicht immer als Regel gelten. Namentlich bei Bewegungen der Truppen müssen in Ausrichtung und Förderung der Dienst-Geschäfte der Feld-Proviant- 2c. Aemter sich alle Beamten derselben, ohne Unterschied ihrer Charge, die Hand reichen und die Dienstverrichtungen in der Art übernehmen, wie es die jeweiligen Umstände erfordern und vom Rendanten eventuell dessen Vorgesetzten angeordnet wird.

Da der Rendant für die ordnungsmäßige Geschäftsführung hauptsächlich verantwortlich ist, so folgt daraus, daß derselbe im Besonderen auch für die ordnungsmäßige und richtige Führung der Bücher und Register, für die gründliche und angemessene Behandlung der sonstigen Bureau-Arbeiten, sowie für die klare, richtige und schickliche Abfassung der Berichte und Dienstschreiben zunächst aufkommen muß. Er ist

daher so befugt wie verpflichtet, das ihm bei- und untergeordnete Personal in dieser Beziehung zu überwachen, auch in den Concepten der Berichte und Dienstschreiben die nöthigen Abänderungen oder Berichtigungen zu treffen. Hauptsächlich aber muß er darauf sehen, daß alle Schriftstücke, Eingaben, Berichte, Meldungen, Bestellungen u. s. w. in gedrängter Kürze klar und positiv das Vorzutragende darstellen.

Der ganze Schriftverkehr der Feld-Proviant- 2c. Aemter findet auf Oktav-Format (kleine Briefbogen) statt ohne Rand, oben links die absendende Behörde und Journalvermerk, oben rechts Ort, Tag und Stunde der Abfassung, unter den Schluß die Adresse. Behufs Expedition wird dieses Blatt in ein Couvert gesteckt, auf welchem außer der Adresse unten links Tag und Stunde des Abgangs, sowie der Ort der Expedition angegeben wird.

Alles, was mündlich abgemacht werden kann, darf und soll niemals Gegenstand besonderer Schreiben und Berichte sein.

Die Telegraphen dürfen nur zu dienstlicher Correspondenz u. z. nur dann benützt werden, wenn eine Mittheilung auf anderem Wege nicht rechtzeitig ihr Ziel erreichen würde. Telegramme sind mit Weglassung der Curialien und überhaupt alles für das Verständniß nicht unbedingt Erforderlichen auf eine möglichst geringe Ausdehnung zusammen zu drängen, zum Beispiel:

Intdtr. I. Division.

München.

500 Ctr. Haber mit Zug III abgegangen; morgen gleiche Sendung. Controleur nach N. detachirt. Zufuhr und Verpflegung geordnet.

N. N.

Die Magazins-Wirthschaft muß der Rendant unausgesetzt im Auge behalten und zu dem Zwecke die Magazine, die Bäckerei und die Mühlen fleißig und unerwartet besuchen und den Wirthschafts-Betrieb im Allgemeinen überwachen.

Auch ist derselbe für die sichere Aufbewahrung der Magazins- 2c. Schlüssel, sowie der Dienst-Siegel verantwortlich.

Außerdem muß der Rendant ein gutes Vernehmen mit den Truppentheilen und Behörden herbeiführen und zu erhalten streben.

§. 37.

4) Dienstliche Pflichten und Befugnisse des Feld-Magazins-Controleurs.

Unter Feld-Magazins-Controleuren werden die bei
dem Feld-Ober-Proviant-Amte,
den Feld-Haupt-Proviant-Aemtern bei den Corps,
den Feld-Bäckerei-Aemtern und den Feld-Proviant-Aemtern der Divisionen ꝛc.
angestellten Controleure verstanden.

Der Controleur ist Amts-Mitglied und hat bei der Verwaltung gleiche Pflichten mit dem Rendanten.

Er haftet mit seinem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen, sowie mit seiner Amts-Caution (§. 21) für alle Defecte, Schäden und Nachtheile, welche bei dem seiner Mitverwaltung anvertrauten Staats-Eigenthum durch sein Verschulden vorkommen.

Der Controleur hat zwar den dienstlichen Anordnungen des Rendanten überall Folge zu leisten, insofern dieselben den bestehenden Gesetzen und Vorschriften nicht entgegenlaufen.

Mit Rücksicht auf die Stellung des Controleurs als verantwortliches Amts-Mitglied muß jedoch der Rendant Alles, was im Dienst- und Wirthschafts-Betriebe nicht schon durch bestimmte Vorschriften geregelt ist, mit dem Controleur vor der Ausführung besprechen und überlegen, und mit ihm so viel als thunlich in Uebereinstimmung handeln.

Bei Meinungs-Verschiedenheiten muß zwar, insofern nicht eine offenbare Verletzung der Vorschriften eintritt, namentlich aber, wenn Gefahr im Verzuge ist, nach den Anordnungen des Rendanten verfahren werden; es ist aber über die stattfindenden abweichenden Ansichten sogleich an die vorgesetzte Behörde (§§. 4 und 5) zu berichten und deren Entscheidung einzuholen. In nicht dringenden Fällen muß diese Entscheidung vor Ausführung der Sache eingeholt werden.

Dem Controleur liegt im Wesentlichen die spezielle Leitung und Beaufsichtigung des äußeren Magazins-Dienstes

ob. Er darf aber ohne Vorwissen und Zustimmung des Rendanten nichts einseitig anordnen oder ausführen und noch weniger Anordnungen des Rendanten abändern, insofern nicht dringende Umstände eine Ausnahme hievon nöthig machen und rechtfertigen, oder wenn ohne Gefahr beim Verzuge die Zustimmung des Rendanten nicht zuvor eingeholt werden kann.

Von solchen Ausnahme-Fällen ist dem Rendanten sobald als möglich Kenntniß zu geben.

Der Controleur ist neben dem Rendanten dem übrigen Amts-Personal vorgesetzt und zu Warnungen und Verweisen gegen dasselbe befugt.

§. 38.

Der Controleur hat von den eingehenden Dienstbriefen, die ihm von dem Rendanten vorgelegt werden, Kenntniß zu nehmen und das Präsentatum mit zu unterzeichnen.

Er muß die Führung der Bücher und Register, soweit sie ihm obliegt, mit Ordnung und Pünktlichkeit bewirken, für die gründliche und angemessene Behandlung der übrigen Bureau-Arbeiten, sowie für die richtige, klare und schickliche Abfassung der Berichte und Dienstschreiben ꝛc. mit Sorge tragen, auch hat er die Concepte und Reinschriften mit zu vollziehen.

In Abwesenheit oder bei Krankheit oder bei dem Ableben des Rendanten hat der Controleur die einstweilige Vertretung desselben zu übernehmen und der vorgesetzten Behörde (§. 4) die erforderliche Anzeige zu machen unter Angabe derjenigen Maßregeln, welche wegen ordnungsmäßiger Fortführung der Geschäfte getroffen sind.

Für die Dauer eines solchen Verhältnisses geht die ganze Verantwortlichkeit des Rendanten auf den Controleur über und es tritt dieser daher in alle dienstlichen Obliegenheiten und Befugnisse des Rendanten ein.

§. 39.

Von den bei dem Feld-Haupt-Proviant-Amte eines Corps angestellten drei Controleuren fungirt nur einer als Amtsmitglied, während die anderen zwei zur Ausrichtung besonderer Aufträge und zur Reserve bestimmt sind.

Auf diese beiden Controleure finden die Bestimmungen der vorstehenden §§. 37 und 38 keine Anwendung; sie haben vielmehr nur für die richtige und gute Wahrnehmung der ihnen speziell übertragenen Dienst-Geschäfte zu sorgen und zu haften.

§. 40.

5) Dienstliche Pflichten und Befugnisse des Feld-Magazins-Assistenten.

Unter Feld-Magazins-Assistenten werden die bei
dem Feld-Ober-Proviant-Amte,
den Feld-Haupt-Proviant-Aemtern bei den Corps,
den Feld-Bäckerei-Aemtern und
den Feld-Proviant-Aemtern bei den Divisionen rc.
angestellten Assistenten verstanden.

Der Assistent ist nicht Mitglied, sondern nur Gehilfe des Amtes.

Er wird nach den Anordnungen des Rendanten in allen Theilen des Magazins-Dienstes beschäftigt und hat auch die Canzlei-Arbeiten zu besorgen.

Den Anordnungen des Rendanten, sowie den Aufträgen und Weisungen des Controleurs hat er pünktlich Folge zu leisten.

In Abwesenheit oder bei Krankheit oder bei dem Ableben des Controleurs hat — sofern von der vorgesetzten Behörde (§. 4) nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen ist oder getroffen wird — der im Dienste älteste Assistent des Amtes die einstweilige Vertretung desselben zu übernehmen.

Für die Dauer eines solchen Vertretungs-Dienstes gehen alle dienstlichen Pflichten und Befugnisse des Controleurs auf den Assistenten über.

§. 41.

6) Dienstliche Pflichten und Befugnisse des Feld-Backmeisters und der Feld-Magazins-Aufseher.

Beilage 7 und 8.

Wegen der dienstlichen Pflichten und Befugnisse des Feld-Backmeisters und der Feld-Magazins-Aufseher wird auf die besonderen, unter 7 und 8 der Beilagen aufgenommenen Dienst-Anweisungen für dieselben verwiesen.

§. 42.

7) Verhältniß, sowie dienstliche Pflichten und Be-

Die zum eigenen Betriebe der Feld-Bäckereien und Feld-Schlächtereien erforderlichen militärischen Handwerker werden

auf Requisition des Feld-Bäckerei-Amtes von der Feld-Bäckerei-Colonne gestellt (§§. 6, 10 und 17).

fugnisse der Feldbäcker und Feldschlächter.

Die unter 9, 10 und 11 der Beilagen befindlichen besonderen Dienst-Anweisungen:

Beilagen 9, 10, 11.

für die Feld-Oberbäcker,
" " Feld-Bäcker,
" " Feld-Oberschlächter und
" " Feld-Schlächter

enthalten die näheren Bestimmungen über die dienstlichen Pflichten und Befugnisse der gedachten militärischen Handwerker für die Zeit ihrer Beschäftigung bei den Feld-Magazins-Anstalten.

## §. 43.

8) Verhältniß der Magazins-Arbeiter.

Zur Ausführung der in den Magazinen vorkommenden sonstigen Arbeiten sind geeignete Arbeiter anzunehmen.

Insofern auf feindlichem Gebiete Magazins-Arbeiter erforderlich werden, sind dieselben zu requiriren.

Die Anzahl der zu haltenden Arbeiter bestimmt der Umfang der Magazins-Wirthschaft; sie richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf und ist dabei die größte Sparsamkeit zu beobachten.

Die Arbeiter müssen die ihnen übertragenen Arbeiten mit Ordnung, Fleiß und Eifer ausführen. Sie dürfen in den Magazinen oder deren Nähe keinen Tabak rauchen, und während der Beschäftigung beim Mehl keinen Tabak schnupfen oder kauen.

Die Dauer der täglichen Arbeitszeit richtet sich nach dem Dienst-Betriebe. Dieselbe wird von dem Rendanten unter Mitwirkung des Controleurs festgestellt.

# Dritter Abschnitt.

## Von der Cassen-Verwaltung.

§. 44.

A. Sichere Unterbringung der Cassen; deren Verschluß.

Die Feld-Magazins-Cassen müssen durch zweckmäßige Unterbringung gegen Feuersgefahr, Diebstahl und feindliche Wegnahme so vollständig als irgend thunlich sicher gestellt werden.

Zur sicheren Aufbewahrung der zur Magazins-Casse gehörigen Gelder und Effecten wird jedem Feld-Proviant- resp. Bäckerei-Amte nach Maßgabe des Feldgeräthe-Etats (§. 93) bei der Ausrüstung eine Casse gewährt.

Jede Magazins-Casse muß mit zwei Schlössern versehen, die Construction dieser beiden Schlösser aber der Art verschieden sein, daß jeder der beiden Schlüssel nur je eines der Schlösser schließt.

Die beiden Cassenschlüssel werden resp. vom Rendanten und vom Controleur — in Krankheits- oder Abwesenheits-Fällen von dem jedesmaligen Stellvertreter — geführt.

Keiner von Beiden darf den ihm anvertrauten Cassenschlüssel dem Andern überlassen.

Die Cassenschlüssel sollen niemals im Bureau aufbewahrt werden, vielmehr haben die betheiligten Beamten selbige stets bei sich zu führen.

§. 45.

Beim Marsche wird die Casse auf dem Registratur-(Stabs-Pack-)Wagen mitgeführt. Dieser Wagen darf, so lange sich die Casse darauf befindet, niemals ohne Aufsicht den Trainfahrern allein überlassen werden, vielmehr müssen stets zwei Beamte — darunter wenigstens ein Amtsmitglied — in unmittelbarer Nähe desselben bleiben.

Bei der Ankunft im Marsch- resp. Standquartier wird die Casse im Schlafzimmer des Rendanten untergebracht, und wenn darin bedeutende Bestände sich befinden, ein Wacht-

posten vor der Wohnung aufgestellt, wozu entweder von der im Orte befindlichen Militär-Behörde die nöthigen Mannschaften erbeten oder Trainsoldaten benutzt werden.

§. 46.

B. Cassen-Verkehr im Allgemeinen.

Von den Feld-Proviant- rc. Aemtern ist dahin zu sehen, daß die Cassen-Bestände sich nicht unnöthig häufen und der Regel nach für die persönlichen Ausgaben rc. das zweimonatliche, für die sächlichen Ausgaben aber das einmonatliche Bedürfniß nicht überschreiten.

Werden diese Cassen-Bestände durch extraordinäre Einnahmen über dieses Maß hinaus verstärkt, so haben die Feld-Proviant- rc. Aemter die Abführung der entbehrlichen Summen bei der vorgesetzten Feld-Intendantur in Antrag zu bringen.

Der Empfang und die Absendung von Cassen-Geldern zum Betrage von 175 Gulden und darüber ist jederzeit durch zwei Angestellte zu bewirken.

Bei Empfangnahme sind die dazu bestimmten beiden Personen auf den Quittungen resp. auf den, den Post-Anstalten zu behändigenden Geld-Auslieferungs-Scheinen namhaft zu machen.

Unter allen Umständen aber sind die Cassen-Verwalter für richtigen Empfang und richtige Absendung der Cassengelder verantwortlich.

Geld-Beträge, welche in Folge eines erst später entdeckten Irrthums zu viel oder zu wenig gezahlt worden sind, müssen, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, resp. wieder eingezogen oder den Betheiligten nachträglich ausgezahlt werden. Bruchkreuzer sind bei jedem summarischen Betrage in denjenigen Fällen als ganze Kreuzer zu zahlen, wenn der Bruch einen halben Kreuzer oder mehr beträgt.*)

Geringere Bruchtheile bleiben außer Betracht.

Die Feld-Proviant- rc. Aemter haben in der Regel täglich Abends, oder doch mindestens allwöchentlich, davon

*) In der preußischen Armee gilt als kleinste Rechnungs-Geld-Münze der Pfennig. Bruchtheile dieser werden ganz in derselben Weise wie Bruchkreuzer behandelt.

Ueberzeugung zu nehmen, daß die vorhandenen baaren Geld-Bestände mit den nach den Büchern und Registern ermittelten Soll-Beständen übereinstimmen.

Im Auslande darf deutsches Geld nicht anders, als nach dem von der vorgesetzten Feld-Intendantur zugefertigten Tarife verausgabt und ebenso keine fremde Münzsorte zu anderem Werthe, als dem durch jenen Tarif festgesetzten, angenommen oder verausgabt werden.

Der buch- und rechnungsmäßige Nachweis des Geld-Verkehrs erfolgt auch im Auslande nach inländischem Gelde.

Am letzten Tage eines jeden Monats findet durch die vorgesetzte Intendantur die spezielle Revision der Magazins-Casse auf Grund eines von dem Feld-Proviant-Amte anzufertigenden Abschlusses statt, dessen Richtigkeit nach den einzusehenden und zu revidirenden Büchern und Belegen festzustellen ist.

Befindet sich an diesem gewöhnlichen Revisions-Tage das Feld-Proviant-Amt mit der vorgesetzten Intendantur nicht an demselben Orte, oder ist dasselbe auf dem Marsche begriffen, so hat die Revision am nächsten Ruhetag resp. beim Zusammentreffen stattzufinden.

Die Casse des Feld-Bäckerei-Amtes wird von dem Feld-Proviantmeister revidirt.

## §. 47.

C. Geld-Einnahmen.
1) Verfahren bei der Empfangnahme und Quittungs-Leistung.

Bei allen Geldempfängen haben die Cassen-Verwalter, bei eigener Verantwortlichkeit, von der Richtigkeit der Geld-Beträge die genaueste Ueberzeugung zu nehmen.

Die eingegangenen Gelder und geldwerthen Papiere müssen sogleich zur Casse gebracht und dürfen von den empfangenden Beamten nicht über Nacht in ihrem Verwahrsam gehalten werden.

Quittungen über Geldempfänge für die Casse müssen nicht allein mit der Firma des Feld-Proviant- 2c. Amtes und der Unterschrift der Cassen-Beamten versehen, sondern auch mit dem Dienstsiegel bedruckt sein.

Quittungen dürfen niemals über größere, als die im Wege der Baarzahlung oder Anrechnung wirklich empfangenen Geld-Beträge ausgestellt werden, selbst dann nicht, wenn die

zahlende Person oder Casse über den weniger gezahlten Betrag eine Gegenbescheinigung ertheilt.

§. 48.

2) Einnahmen aus der Feld-Kriegs-Casse.

Zur Bestreitung der vorkommenden Zahlungen erhalten die Feld-Proviant- 2c. Aemter nach erfolgter Formation auf Anweisung der vorgesetzten Feld-Intendantur aus der Feld-Kriegs-Casse des Armee-Corps einen in den Grenzen der Bestimmung des §. 46 bemessenen Betriebs-Vorschuß.

Die erforderlichen Gelder zur Bestreitung der in der Folgezeit zu leistenden Wirthschafts-Ausgaben empfangen die Feld-Proviant- 2c. Aemter auf die rechtzeitig zu beantragenden Anweisungen der vorgesetzten Feld-Intendantur von der Feld-Kriegs-Casse oder — wenn diese nicht am Orte — für deren Rechnung aus einer hiezu angewiesenen Civil-Casse.

Zu welchen Beträgen und in welchen Zeitabschnitten diese Geld-Empfänge zu bewirken sind, hängt von dem Bedürfniß ab (§. 46).

§. 49.

3) Anderweitige Einnahmen.

Die baaren Gelder, welche bei den Feld-Proviant- 2c. Aemtern für verkaufte oder gegen Bezahlung verabreichte Gegenstände an sonstigen Einnahmen 2c. eingehen resp. in bestimmten Zeitabschnitten auf Grund von Bestimmungen oder Contracten einzuziehen sind, werden zu den laufenden Ausgaben mit verwendet.

Auf dergleichen Einnahmen ist bei Nachsuchung von Geld-Ueberweisungen zur Deckung des laufenden Geld-Bedürfnisses Rücksicht zu nehmen.

Alle Einnahmen müssen durch Belege justifizirt sein. Sind solche unter besonderen Verhältnissen nicht zu erlangen, so wird eine kurze Angabe der Gründe resp. der Umstände zur Justifizirung beigefügt.

§. 50.

D. Geld-Ausgaben.

1) Zulässigkeit und Belegung der Ausgaben im Allgemeinen.

Die Feld-Proviant- 2c. Aemter bedürfen zu allen Geld-Ausgaben, deren Zulässigkeit nicht schon durch allgemeine Anordnungen und Bestimmungen festgestellt ist, der speziellen Anweisung der vorgesetzten Intendantur.

Die Zahlungen dürfen nur an die zur Empfangnahme

berechtigten und gehörig legitimirten Personen oder Behörden gegen deren Quittung (§. 51) erfolgen.

Der Controleur soll bei jeder Zahlung zugegen sein oder, wenn dies in einzelnen Fällen nicht möglich gewesen, von der Legalität der Ausgabe, vor der Buchung, in geeigneter Weise Ueberzeugung nehmen.

## §. 51.

Quittungen und quittirte Rechnungen, durch welche der Empfang von Geld bescheinigt wird, und die als Beweis-Mittel der geleisteten Zahlungen bei der Rechnungslegung gebraucht werden, müssen enthalten:

a) die Benennung des Geldbetrages in Zahlen und Worten,
b) die Benennung der zahlenden Casse,
c) den Gegenstand der Zahlung,
d) Ort und Datum des Geldempfanges,
e) Unterschrift des Empfängers.

Die Quittungen müssen deutlich und möglichst von den Ausstellern selbst geschrieben sein; in keinem Falle dürfen sie aber von dem Rendanten oder Controleur geschrieben werden.

Die die Stelle der Namens-Unterschrift vertretenden, gemeinhin in drei Kreuzen bestehenden Handzeichen solcher Empfänger, die des Schreibens unkundig, müssen von einem glaubhaften unbetheiligten Zeugen dahin attestirt werden, daß sie von dem Empfänger eigenhändig gemacht worden sind. Diese Bescheinigung kann eventuell auch von jedem bei der Zahlung nicht betheiligten Beamten der Verwaltung — also mit Ausschluß des Rendanten und des Controleurs — abgegeben werden.

Quittungen oder quittirte Rechnungen sind, vor der Zahlungs-Leistung, sogleich nach den Sätzen und in der Zahl zu prüfen eventuell zu berichtigen und mit dem Vermerk: „Geprüft" zu versehen.

Beziehen sich die Rechnungen auf Lieferungen und Leistungen, so ist denselben außerdem von dem Controleur das Attest: „Die Richtigkeit bescheinigt" beizusetzen.

In diesem Atteste ist das Anerkenntniß enthalten, daß der Geldempfänger die ihm auferlegten Verpflichtungen in allen Beziehungen vollständig erfüllt hat, daß die Leistungen

für den Zweck, zu welchem sie erfolgt, nothwendig gewesen, und daß die angesetzten Preise ortsüblich und den Leistungen angemessen sind, auch nicht billiger, als berechnet, haben bedungen werden können.

Alle Ausgaben müssen durch Quittungen oder sonstige Belege justifizirt sein. Sind solche unter besonderen Verhältnissen nicht zu erlangen, so wird eine kurze Angabe der Gründe resp. der Umstände zur Justifizirung beigefügt.

Bei Quittungs-Leistungen sind die Vorschriften der Stempel-Gesetze zu beachten.

Die im Friedens-Zustande beim Empfange des Dienst-Einkommens zur Anwendung des gesetzmäßigen Stempel-Papiers verpflichteten Personen sind, so lange sie der mobilen Armee angehören, nach §. 186 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege, von dieser Anwendung befreit.

Bei Zahlungen außerhalb Bayern hört die Stempelpflichtigkeit der Quittungen überhaupt auf.

## §. 52.

2) Zahlungen aus dem Titel für „Persönliche Ausgaben."

Aus dem Titel für persönliche Ausgaben werden die laufenden Competenzen, sowie sie die Kriegs-Verpflegungs-Etats ergeben (Gehälter, Löhnungen, Feldzulagen, Etats-Fonds), gezahlt.

Ferner werden daraus die Ausgaben an Kriegs-Ausrüstungs-Competenzen, welche nach der ersten Ausrüstung der Feld-Proviant-Aemter vorkommen, bestritten.*)

Die Zahlung erfolgt nach den Bestimmungen des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege.

## §. 53.

3) Zahlungen aus dem Titel für „Sächliche Ausgaben."

a) Ankaufs-Kosten.

Kein Feld-Proviant- rc. Amt darf für solche Naturalien Zahlung leisten, welche nicht wirklich an das Magazin oder an die Truppen abgeliefert worden sind.

Die Zahlungen für freihändig beschaffte Naturalien

---

*) Wegen der bei der ersten Ausrüstung sich ergebenden Mobilmachungs- und Ausrüstungs-Competenzen, Kosten für Nachbinden der Fahrzeuge, Feldgeräthe-Beschaffung rc. siehe §§. 66 und 157.

(§. 75) müssen immer sogleich nach erfolgter Abnahme der Letzteren, gegen Quittung der Verkäufer, geleistet werden.

Für die in Folge von Kontrakten in die Magazine eingelieferten und dort abgenommenen Gegenstände, welche in den Büchern der Feld-Proviant- ꝛc. Aemter in Einnahme gestellt werden müssen, wird Seitens dieser Aemter eine Zahlung nicht geleistet, sondern nur Quittung ertheilt, auf welcher die Position des Journals, unter welcher die Vereinnahmung stattgefunden, vermerkt werden muß.

Auf Grund dieser Quittungen liquidirt der Lieferant seine Vergütung direct bei der zuständigen Feld-Intendantur, welche dieselbe zur Zahlung auf die Feld-Kriegs-Casse anweist.

Für die von Unternehmern an die Truppen direct verausgabten Naturalien liquidirt der Lieferant seine Vergütung auf Grund der erhaltenen Quittungen ebenfalls unmittelbar bei der zuständigen Feld-Intendantur.

§. 54.

b) Transport-Kosten.

Bei vorkommenden Naturalien-Transporten werden von dem absendenden Magazine die Kosten der Einladung, von dem empfangenden Magazine dagegen die Kosten des Transportes und der Ausladung gezahlt und verrechnet.

Die von dem absendenden Magazine etwa gezahlten Fracht-Vorschüsse müssen hiernach dem empfangenden Magazine in Anrechnung (§. 63) gebracht werden.

Die Zahlung der Kosten für die An- und Abfuhr resp. für die Versendung der Naturalien erfolgt auf den Grund der diesfälligen Abkommen und der Quittungen der Unternehmer nach richtig und gut erfolgter Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen.

Bei Auszahlung des Frachtlohnes müssen, außer den Fracht-Vorschüssen, auch diejenigen Geldbeträge vorweg in Abzug gebracht werden, welche für etwaige Transport-Defecte zu erstatten und auf Grund der hierüber aufzunehmenden Verhandlungen (§. 127) in Einnahme nachzuweisen sind.

Die Quittungen der Fracht-Unternehmer müssen das Sachverhältniß genau ergeben.

In Bezug auf die Verrechnung der Transportkosten wird hiebei bemerkt, daß die bei der Ein- und Ausladung etwa vorkommenden Kosten für Ab- und Auftragen des Naturals auf Grund der Quittungen zu verausgaben sind.

## §. 55.

Das Mahlgeld und Mühlenfuhrlohn werden nach Maßgabe der getroffenen Abkommen gezahlt. c) Vermahlungs-Kosten.

## §. 56.

Das Backlohn wird da, wo die Militär-Brod-Erbackung im Wege des Unternehmens erfolgt, nach Maßgabe der geschlossenen Abkommen und nach der verbackenen Mehl-Quantität gezahlt. d) Bäckerei-Kosten.

Wenn das Feld-Bäckerei-Amt die Brod-Erbackung durch die Feld-Bäcker bewirkt, erfolgen die Zahlungen für die Bäckerei-Bedürfnisse, falls solche nicht im Wege der Requisition angeschafft werden, nach Maßgabe der etwa geschlossenen Contracte oder nach den ortsüblichen Preisen.

Die Feld-Oberbäcker und Feldbäcker erhalten für die Zeit ihrer Arbeits-Verrichtungen beim Feld-Bäckerei-Amte eine Arbeits-Zulage von $1\frac{6}{8}$ Kreuzer pro Mann und Stunde, mithin für den gewöhnlichen Arbeits-Tag, zu 10 Stunden gerechnet, $17\frac{1}{2}$ Kreuzer pro Mann.

Diese Arbeits-Zulage wird für Rechnung des Titels „Sächliche Ausgaben" auf Grund der Arbeits-Liste der beschäftigt gewesenen Feldbäcker gezahlt.

Diese Liste ist nach dem unter Beilage 34 angefügten Schema von dem Feld-Backmeister anzufertigen, mindestens alle 7 Tage abzuschließen und darunter durch die beiden Amts-Mitglieder die Richtigkeit zu bescheinigen.

Die Arbeits-Zulagen werden sodann mit dem siebentägigen Schlußbetrage unter dem Titel für „Sächliche Ausgaben" verrechnet.

## §. 57.

Die Feld-Oberschlächter und die Feldschlächter erhalten nur für die Dauer ihrer Handwerks-Verrichtungen beim e) Schlächterei-Kosten.

Schlachten selbst eine gleiche Arbeits=Zulage wie die Feld=Oberbäcker und Feldbäcker (§. 56).

Die Arbeits=Zulage des Feldschlächter=Personals wird auf Grund eben solcher Arbeits=Listen gezahlt und verrechnet wie die Zulagen der Feldbäcker.

Diese Listen sind von dem Feld=Oberschlächter anzufertigen, mindestens alle 7 Tage abzuschließen und von dem Feld=Bäckerei=Amte nach Art der Bäcker=Zulageliste zu bescheinigen.

Sollten sonstige Ausgaben durch den Schlächterei=Betrieb entstehen, so sind dieselben, falls die Bedürfnisse auf feindlichem Gebiete nicht durch Requisition erlangt werden, auf Grund der geschlossenen Contracte beziehungsweise nach den ortsüblichen Preisen zu leisten.

## §. 58.

f) Taglohn.

Die Zahlung von Taglohn erfolgt, wenn die Umstände nicht kürzere Zeitabschnitte bedingen, mindestens alle 7 Tage durch die Cassen=Verwalter, und haben diese die Taglohns=Listen hinsichtlich der richtig erfolgten Auszahlung zu attestiren.

Wo bei einem Magazine nur ein Beamter fungirt, genügt dessen alleinige Unterschrift.

Eine Quittungs=Leistung über Taglohn ist nicht erforderlich.

Die Taglohns=Liste ist nach Anleitung der Beilage 34 anzulegen, zu führen und mindestens alle 7 Tage abzuschließen.

Die gezahlten Taglohns=Kosten werden mit dem siebentägigen Schlußbetrage unter dem Titel für „Sächliche Ausgaben“ verrechnet.

Zu den Bureaudiener=Leistungen und Gängen ist einer der Trainsoldaten des Feld=Proviant=Amtes heranzuziehen.

## §. 59.

g) Schäffler-Kosten.

Wird der Feld=Schäffler mit der Reparatur von Mehl=, Reis=, Gemüse=, Fleisch= oder Branntwein=Fässern vom Feld=Bäckerei=Amte beschäftigt, so erhält er die Arbeits=Zulage nach denselben Sätzen und unter den gleichen Bedingungen wie die Feldbäcker (§. 56).

Das Feld-Bäckerei-Amt führt eine Taglohns-Liste über die Beschäftigung des Feld-Schäfflers und bescheinigt darunter die Auszahlung der Arbeits-Zulage.

Sonstige Schäffler-Kosten werden auf Grund der getroffenen Vereinbarungen resp. nach den ortsüblichen Preisen gezahlt.

## §. 60.

Zur Beschaffung der Schreibmaterialien und Drucksachen, soweit letztere nach §. 61 nicht für Rechnung der Magazins-Wirthschaftskosten gewährt werden, erhalten die Feld-Proviant-Aemter monatliche Pauschquanta, deren Höhe der Kriegs-Verpflegungs-Etat festsetzt (zu vergl. §. 52 und 140). h) Bureau-Kosten.

Miethen für Bureau-Locale, sowie Kosten für Heizung und Beleuchtung derselben werden im Inlande in der Regel nicht zur Zahlung kommen, da die erforderlichen Locale 2c. von den Gemeinden herzugeben sind.

Müssen auf alliirtem Gebiete Bureau-Locale ermiethet werden, so erfolgt die Zahlung dafür nach den getroffenen besonderen Abkommen und die Verrechnung unter dem Titel für „Sächliche Ausgaben."

Im Feindesland werden die Bureau-Locale im Wege der Requisition beschafft.

## §. 61.

Die Feld-Proviant- 2c. Aemter haben diejenigen Druckformulare, welche gemäß der vorliegenden Dienst-Ordnung für ihren Geschäfts-Verkehr erforderlich werden, von der lithographischen Offizin des Kriegs-Ministeriums zu beziehen. Die dafür, durch Vermittlung der Feld-Kriegs-Casse, zu zahlende Vergütung ist im Conto für „Sächliche Ausgaben" in Rechnung zu bringen. Mit dem Verbrauch der Druckformulare ist sparsam vorzugehen.

Die Bücher, Register, Liquidationen und Rechnungen, für welche Druckformulare nicht vorhanden sind, ebenso die nach §. 124 vorräthig zu haltenden Quittungs-Formulare müssen die Proviant-Aemter aus dem etatsmäßigen Bureaugelde beschaffen.

§. 62.

i) Kosten für Einrichtung und Unterhaltung der Magazins-Locale, Back- u. Schlacht-Anstalten.

Kosten für Einrichtung der Magazins-Locale, Back- und Schlacht-Anstalten werden, soweit solche nach §. 67 überhaupt den Feld-Proviant-Aemtern zur Last fallen, auf quittirte Rechnungen gezahlt und definitiv auf den Conto für „Sächliche Ausgaben" gebucht.

Die Rechnungen sind von dem Controleur — wie im §. 51 bestimmt — zu attestiren.

In allen Fällen, wo ausnahmsweise für Rechnung des Staates bauliche Einrichtungen getroffen werden, muß dies mit Rücksicht auf den vorübergehenden Zweck so wenig wie möglich kostbar geschehen.

Größere bauliche Einrichtungen sind, wo es die Umstände gestatten, nach den Anschlägen von Baumeistern und Sachverständigen zu treffen, welche letztere demnächst die Arbeiten und Rechnungen der Handwerker prüfen, die Kosten feststellen und die Angemessenheit derselben, sowie die zweckmäßige Bauausführung bescheinigen müssen.

Wird die Heranziehung der Handwerker der Feld-Bäckerei-Colonne zur Einrichtung von Back- und Schlacht-Anstalten erforderlich, so erhalten diese Leute eine gleiche Arbeits-Zulage wie die Feld-Oberbäcker und Feldbäcker (§. 56) aus der Casse des Feld-Bäckerei-Amtes gezahlt.

Die Zahlung erfolgt auf Grund einer vom Feld-Bäckerei-Amte nach Art der Beilage 34 aufzustellenden und zu bescheinigenden Liste.

§. 63.

k) Zahlungen für Rechnung anderer Feld-Proviant-Amts- ꝛc. Cassen.

Bei Zahlungen für Rechnung eines anderen Feld-Proviant- ꝛc. Amtes tritt eine Baar-Erstattung in der Regel nicht ein. Der gezahlte Betrag wird vielmehr von der zahlenden Verwaltung unter dem Rechnungs-Titel „Sächliche Ausgaben" in Ausgabe, von der anderen Verwaltung dagegen unter dem Titel „Sächliche Rückeinnahmen" in Einnahme und gleichzeitig bei dem Titel „Sächliche Ausgaben" in Ausgabe gestellt.

Die zahlende Verwaltung händigt die auf die Zahlung bezüglichen Belege und ein Einnahme-Attest über den ge-

zahlten Betrag der anderen Verwaltung aus, wogegen diese über letzteren eine Quittung ertheilt.

Die Feld-Proviant- 2c. Aemter haben in den bezüglichen Quittungen und Einnahme-Bescheinigungen jederzeit auszudrücken, unter welcher Position und welchem Titel des Journals von ihnen die Verrechnung bewirkt wird.

§. 64.

Das Verfahren hinsichtlich der Zahlung aller übrigen, in den §§. 52 bis 63 nicht zur Erörterung gekommenen Kosten regelt sich nach den, im §. 50 enthaltenen, allgemeinen Anleitungen und den jeweiligen Umständen. I) Sonstige Zahlungen.

§. 65.

Als Depositen werden solche Einnahmen an Geld oder geldwerthen Papieren betrachtet, die — gleichviel, ob sie später dem Haupt-Einnahme-Etat zu Gute gehen oder nicht — in den Magazins-Cassen einstweilen verwahrlich niedergelegt werden. E. Depositen.

Zu den Depositen zählen daher auch Ordnungsstrafen, Zinsen von Defecten, ferner Gehalts-Abzüge zur Deckung empfangener Vorschüsse, Abzüge zu Familien-Zahlungen, Fonds-Beiträge 2c., da im Journal Conto A unter dem Titel „Gehälter, Löhnung, Feldzulage" (Beilage 30) die Gehalts- 2c. Competenzen zum vollen Betrage in Ausgabe zu stellen, und jene Beträge, soweit sie anderen Cassen zu Gute kommen, bei Einreichung der Monats-Rechnung zur besonderen Einziehung zu offeriren sind.

Zur Annahme, Verwendung oder Herausgabe von Depositen, welche gemäß ihrer Bestimmung zum besonderen Einzuge nicht zu offeriren sind, ist die Anweisung der vorgesetzten Feld-Intendantur erforderlich.

Bei Deponirung zinstragender Papiere sind die laufenden Zinscoupons gleichfalls mit einzuliefern.

Papiere, die auf jeden Inhaber lauten, müssen von dem Feld-Proviant- 2c. Amte gleich bei der Annahme „Außer Cours gesetzt," bei der demnächstigen Rückgabe aber „Wieder in Cours" gesetzt werden. Dem Vermerk der Wiederincourssetzung ist, außer dem Datum und der Unterschrift, auch das

in schwarzer Farbe auszudrückende Siegel des Feld-Proviant-Amtes beizufügen.

Die eingegangenen Depositen sind nach erfolgter Buchung sofort zur Casse zu bringen.

Ueber die Hinterlegung derselben hat das Feld-Proviant- rc. Amt Quittungen (Depositenscheine) zu ertheilen, welche von dem Inhaber, mit seiner Quittung versehen, bei der demnächstigen Herausgabe der Depositen zurückzugeben sind.

§. 66.

F. Vorschüsse.

Vorschüsse dürfen nur auf besondere Anweisung der vorgesetzten Intendantur gezahlt werden.

Ausgenommen hievon sind die bis zur erfolgten Erstattung als Vorschuß-Zahlungen zu führenden Mobilmachungs- und Ausrüftungs-Competenzen, sowie die Kosten für Beschaffung der Bureau- und Feldgeräthe, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der Kriegs-Verpflegungs-Etats aus den Train-Depots abgegeben werden (§. 157).

---

## Vierter Abschnitt.

## Von den Magazins-Localen.

§. 67.

A. Von der Beschaffung der Magazins- rc. Locale.

Ueber den Ort und den Umfang anzulegender Magazine wird von der Feld-Intendantur des Armee-Corps Bestimmung getroffen.

Im Inlande werden zur Unterbringung der für die mobile Armee erforderlichen Vorräthe zunächst die vorhandenen Magazine der Militär-Verwaltung benützt.

Zur Anlegung weiter erforderlicher Magazine haben nach §. 14 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Militär-Verordnungs-Blatt Nro. 37) die Gemeinden leerstehende oder disponible eigene Gebäude ohne Entschädigung, andere Gebäude gegen die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu leistende Vergütung zu überweisen.

Auf alliirtem Gebiete erfolgt die Beschaffung der erforderlichen Magazins-Locale nach Maßgabe der jedesmaligen Abkommen.

In Feindesland werden die erforderlichen Magazine ꝛc. im Wege der Requisition ohne Zahlungsleistung beschafft.

§. 68.

B. Von der Beschaffenheit und Einrichtung der Magazins-Locale.

Zu Magazins-Localen erscheinen solche Räumlichkeiten besonders geeignet, welche an schiffbaren Strömen oder in der Nähe von Eisenbahnen liegen, dabei aber von Fabriken oder sonstigen Feuer-Anlagen möglichst entfernt sind.

Je näher die einzelnen Magazins-Locale bei einander liegen, desto mehr wird der Wirthschafts-Betrieb erleichtert und die Aufsicht gefördert.

Geräumige Höfe, sowie freie, breite Fahrwege zu den Magazinen machen die An- und Abfuhr für die Wagen bequemer und sind daher hauptsächlich mit zu berücksichtigen. Gebäude von Fachwerk sind bei sonst solider Bauart massiven Gebäuden vorzuziehen, weil sich die Naturalien der leichteren Austrocknung wegen darin besser conserviren.

Von der Tragfähigkeit und dem Fassungs-Vermögen der Locale ist vor der Belegung, eventuell unter Zuziehung eines Bauverständigen, Ueberzeugung zu nehmen, um Schaden und Unglücksfälle zu verhüten.

Ein Haupterforderniß ist, daß die Naturalien ꝛc. in den Magazinen trocken und kühl aufbewahrt werden können; für gehörigen Luftzug ist hauptsächlich zu sorgen.

Bei der Einrichtung von Bäckereien ist namentlich auch mit darauf zu sehen, daß in der Nähe sich ausreichendes und gutes, reines Wasser vorfinde.

Sind ausreichende Magazins-Locale nicht zu erlangen, so kann Mehl in Fässern und Säcken auch im Freien, auf Unterlagen von Kreuzholz mit einer Bretter- oder Stroh-Bedeckung untergebracht, sowie auch Heu und Stroh im Freien in Schobern aufgestellt werden.

Es sind dann aber die nöthigen Maßregeln zur Sicherstellung vor Diebstahl und Feuersgefahr zu treffen.

# Fünfter Abschnitt.

## Von der Sicherstellung des Naturalien-Bedarfes.

### I. Beschaffenheit der Brod- und Fourage-Naturalien, sowie der Victualien.

§. 69.

A. Im Allgemeinen.

Die durch die Feld-Proviant-Aemter zur Ausgabe an die Truppen gelangenden Naturalien ꝛc. sollen in der Regel von der in den nachfolgenden §§. 70 bis 72 angegebenen Beschaffenheit sein, und sind die darin enthaltenen Bestimmungen, namentlich bei allen freihändigen und contractlichen Beschaffungen, genau zum Grunde zu legen.

Bei den Einnahmen aus Landlieferungen, Requisitionen ꝛc., wo es nicht in der Möglichkeit liegt, Bedingungen über die Qualität der Naturalien ꝛc. vorzuschreiben, vielmehr es zunächst darauf ankommt, das Bedürfniß der Truppen zu befriedigen, werden die erwähnten Bestimmungen nicht immer streng innegehalten werden können.

In solchen Fällen wird den Zeitumständen und Orts- ꝛc. Verhältnissen billige Rechnung getragen werden müssen; doch bleibt es auch hiebei unter allen Umständen die Pflicht der Feld-Proviant-Aemter nur gesunde, unverdorbene Naturalien anzunehmen, da zu deren Rectificirung gewöhnlich keine Zeit übrig bleiben wird.

§. 70.

B. Im Speciellen.
1) Beschaffenheit der Körner-Früchte.

Das Getreide (Kornfrucht) darf keinen fremdartigen oder dumpfigen Geruch haben, muß trocken, von Erd- und Strohtheilen und fremden Sämereien, besonders von Rade, Trespe, Knoblauch, Lolch ꝛc. möglichst frei, nicht ausgewachsen, schimmlig, nicht mit Wurm oder Wurmspuren besetzt und von möglichst schwerem Gewichte sein. Je schwerer das Gewicht des Getreides ist, desto mehr läßt sich auf dessen Güte schließen.

Außer den vorstehend angegebenen allgemeinen Eigenschaften ist bei Beurtheilung der einzelnen, im Magazins-Verkehr gewöhnlich vorkommenden Körner-Naturalien folgendes zu berücksichtigen:

a) Der Weizen muß von Brand und Rost möglichst frei sein. In Ansehung der Farbe theilt man denselben in weißen und rothen Weizen ein. Der Erstere gibt ein schöneres und kräftigeres Mehl, als der Letztere.

Der glasartige Weizen, welcher von dem besseren sich dadurch unterscheidet, daß seine Körner beinahe durchsichtig aussehen und beim Durchbeißen wenig Mehltheile zeigen, mahlt und verbackt sich schwer und ist weniger ergiebig.

b) Der Roggen muß von Mutterkorn möglichst frei sein. Bei dem Roggen sind große Körner von grauer Farbe in der Regel nicht so ergiebig, als kleine mit dünner Hülse, durch welche das Mehl gleichsam durchschimmert, und welche eine ins Gelbliche spielende Farbe haben.

Der auf fettem Boden gewonnene Roggen ist dickhülsig, der auf Sandboden gewachsene dagegen dünnhülsig und enthält feinere Mehltheile.

Guter Roggen erscheint beim Zerkauen mehr schmacklos, als süßlich; verdorbener Roggen schmeckt bitter, sauer und dumpfig.

Die Trockenheit läßt sich bei längerer Uebung nach dem Gefühle beurtheilen. Außerdem ist es ein Zeichen davon, wenn die Körner der verschlossenen Hand leicht und hellrauschend entschlüpfen, und wenn sie beim Durchbeißen sich sehr hart zeigen und zerspringen.

c) Die Gerste muß gelb, stark von Körnern, kurz und ohne Stacheln sein. Die sogenannte große Gerste ist bei weitem besser und mehlhaltiger als die sogenannte kleine.

d) Der Haber darf nicht dumpfig und schimmlig, nicht ausgewachsen und mit Rade oder anderen Unreinigkeiten versetzt, sondern muß trocken und rein sein. Er muß neben dem größtmöglichen Gewichte eine glänzende,

gelbe Farbe und große, dünnhülsige, volle und mehlhaltige Körner haben.

Der schwarze Haber ist unschädlich und eigenthümliches Gewächs mancher Gegenden; er darf daher, wenn er sonst von tadelfreier Beschaffenheit ist, zur Verabreichung kommen.

§. 71.

2) Des Rauhfutters.

a) Das Heu muß gut gewonnen, nicht bedeutend mit Schnittgras, Disteln, Segge, Kattenstert oder anderen Kräutern vermischt sein, welche nahrungslos oder den Pferden schädlich sind, oder welche diese ungern genießen.

Es darf nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig, schwarz oder gar schimmlig, sondern muß gutes, gesundes Pferdeheu sein.

Das Letztere empfiehlt sich als solches durch eine frische Farbe und einen kräftigen Pflanzengeruch. Das auf einem fetten Boden gewonnene Heu, welches sich durch die Länge seiner Halme auszeichnet, hat zwar ein weniger grünes, als dunkles Ansehen, ist aber kräftig und wird, ebenso wie das auf einem salzigen Boden gewonnene, welches ein bräunliches Ansehen hat, von den Pferden gern gefressen.

Kleeheu ist nicht allein nahrhaftes Futter für Schlachtvieh, sondern auch für Pferde. Wo der Boden es erzeugt und dessen Verbrauch in nicht zu langer Zeit stattfinden kann, steht daher der Annahme desselben nichts entgegen, vorausgesetzt, daß es vollkommen trocken und sonst von untadelhafter Güte ist.

Schlecht gewonnenes Heu hat ein blaßgelbliches Ansehen, ist staubig und hat keinen kräftigen Geruch.

In der Regel darf nur Heu vom ersten Schnitt angenommen werden. Es ist jedoch auch die Nachmaht (Grummet) annahmefähig, wenn sie kräftig und lang genug, um nicht durch die Raufe zu fallen, und von untadelhafter Beschaffenheit ist.

b) Das Stroh muß Richtstroh sein, noch die Aehren haben, darf nicht mit Disteln vermengt sein und nicht dumpfig riechen.

In der Regel soll Roggenstroh beschafft werden. Bei der zunehmenden Beiräthigkeit des Roggenstrohes darf indeß, namentlich nach ungünstigen Ernten, theilweise auf Weizen- oder anderes Stroh, auch auf sogenanntes Mischelstroh (aus Mischsaaten von Weizen und Roggen) zurückgegriffen werden.

Bei Erhebung aus Magazinen dürfen die Empfänger sich nicht weigern, von der zu empfangenden Quantität den sechsten Theil in Krumm-Stroh anzunehmen.

## §. 72.

3) Des Fleisches, der Victualien und Getränke.

a) Das Fleisch muß frisch, geruchfrei und von gesundem, nicht zu magerem Vieh sein. In der Regel soll Rindfleisch zur Verabreichung kommen; eine Abwechslung mit anderem Fleisch ist aber dann zulässig, wenn letzteres bei Landlieferungen, Requisitionen 2c. aufgebracht wird.

Das Fleisch kann — nach dem in der betreffenden Gegend bestehenden Gebrauche und nach der Möglichkeit der Deckung des Bedarfes — von Ochsen oder Kühen sein. Bullen dürfen nur dann geschlachtet werden, wenn nichts anderes zu haben ist.

Gutes Fleisch gibt sich äußerlich durch eine helle, rothe Farbe und die Weiße des Talges zu erkennen. Dunkelrothes Fleisch ist von altem Vieh und kocht schwerer weich.

Zu einer nach Umständen nöthigen, genauen Untersuchung des Fleisches dient das bei jedem Feld-Bäckerei-Amte befindliche, bis zur Diagnose der Trichinen reichende Mikroskop, welches nach Beilage 12 gebraucht wird. Beilage 12

Köpfe, Geschlinge, Talg und die großen, nicht im Fleisch befindlichen Knochen (Knochenbeilagen) dürfen den Truppen nicht verabreicht resp. angerechnet werden.

Pöckelfleisch muß unverdorben, geruchfrei und von gesundem Vieh geschlachtet sein.

b) Speck muß frisch und rein sein, darf nicht riechend auch nicht ranzig schmecken. Er muß vielmehr ein hartes, weißes Fett haben.

c) Reis muß grobkörnig und weiß, darf nicht staubig oder mehlig, nicht schimmlig und zu alt sein, auch nicht ranzig riechen oder salzig schmecken.

d) Graupen und Grützen sollen frei von Hülsen, nicht mit Mieten besetzt oder mit fremden Sämereien vermischt sein. Am besten sind gewöhnlich die kleinen Graupen. Die Grützen dürfen nicht zu sehr mehlhaltig sein, damit sie sich besser conserviren.

e) Hülsenfrüchte — Erbsen, Linsen, Bohnen — dürfen nicht dumpfig, wurmstichig, dickhülsig, auch nicht mit fremdartigen Sämereien besetzt und nicht über 2 Jahre alt sein.

Die Güte der Hülsenfrüchte wird am Besten durch das Abkochen einer Probe geprüft. Sie lassen sich gewöhnlich gut und weich kochen, wenn sie vorher beim Durchbeißen sich zähe zeigen.

f) Kartoffeln und Rüben müssen ein gesundes und frisches Aussehen haben, auch dürfen dieselben nicht multrig, fleckig, ausgewachsen oder erfroren sein.

Von ihrer Güte überzeugt man sich gleichfalls am Besten durch Probekochen. Kartoffeln mit feinschuppiger oder genarbter Schaale sind gewöhnlich mehlig und am Besten.

g) Der Branntwein muß einen reinen Geschmack haben, vollkommen farblos und nicht trübe sein und zu einem Alkoholgehalte von mindestens 36 Prozent nach Tralles verabreicht werden. Wo derselbe ortsüblich im gewöhnlichen Leben zu einem höheren Alkoholgehalte getrunken wird, kann die Verabreichung ebenfalls zu einem höheren Gehalte — höchstens bis zu 45 Procent — ererfolgen.

h) Der Kaffee muß von einer guten Sorte mittleren Java-Kaffee's sein, darf keine öligen Bohnen oder sonstige Beimischungen enthalten, auch nicht gefärbt und weder zu wenig noch zu scharf gebrannt sein.

§. 73.

4) Der sonstigen Naturalien.

In den vorstehenden §§. 70 bis 72 ist nur die Beschaffenheit derjenigen Naturalien rc. angegeben, welche in der Regel

bei der Feld-Magazins-Wirthschaft vorkommen werden. Da indeß nach der Oertlichkeit, Gegend und Jahreszeit auch andere Naturalien, und namentlich verschiedene andere Victualiensorten zur Feld-Verpflegung gezogen werden können, so haben die Feld-Magazins-Beamten sich auch mit der Beschaffenheit solcher Gegenstände vollkommen vertraut zu machen und dabei als erste und Hauptbedingung festzuhalten, daß alle Nahrungs-Mittel unverdorben und für den Genuß brauchbar und gesund sein müssen.

## II. Von der Beschaffung der Brod- und Fourage-Naturalien, sowie der Victualien.

### §. 74.

A. Im Allgemeinen.

Im Inlande kann nach §. 16 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, insofern die Verpflegungs-Bedürfnisse für die Armee nicht durch freien Ankauf beziehungsweise Baarzahlung sicher gestellt werden können, die Beschaffung des Bedarfes an lebendem Vieh, Brodmaterial, Haber, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegs-Magazine durch Beschluß des Bundesrathes durch Landlieferungen angeordnet werden.

Hiezu hat in der Regel die Mitwirkung der Friedens-Magazins-Verwaltungen einzutreten.

Wird die Errichtung von Victualien-Magazinen erforderlich, deren Verwaltung zum Ressort der Feld-Administrationen gehört (§. 1), so wird über die Art der Beschaffung der Victualien Seitens der Feld-Intendantur besonders bestimmt.

Auf alliirtem Gebiete wird die Verpflegung nach den dieserhalb zu erlassenden besonderen Bestimmungen beziehungsweise den abzuschließenden besonderen Conventionen bewirkt.

Auf feindlichem Gebiete wird die gesammte Verpflegung grundsätzlich im Wege der Requisition sicher gestellt. Die zu errichtenden Magazine werden der Regel nach von den feindlichen Landesbehörden zu füllen und zu verwalten sein; die Thätigkeit der Feld-Proviant-Aemter hiebei wird sich hauptsächlich auf die Beaufsichtigung und Controle beschränken.

## §. 75.

B. Im Speciellen.
1) Ankäufe.
a) aus freier Hand.

Ankäufe aus freier Hand erfolgen nur auf die jedesmalige besondere Anweisung der vorgesetzten Intendantur.

Das Ankaufs-Geschäft wird vorzugsweise vom Rendanten betrieben und geleitet; der Controleur hat aber die Verpflichtung (§. 37) darauf zu sehen, daß die erkauften Naturalien dem Magazine in gehöriger Quantität und in preiswürdiger Qualität zugeführt, auch die Zahlungen beziehungsweise die Quittungen (§. 53) nur für die wirklich in das Magazin oder an die Truppen gelieferten Quanta verabfolgt werden.

Beide Amtsmitglieder sind hiernach für die gute und zweckmäßige Ausführung des Ankaufs-Geschäftes verantwortlich.

Da der Hauptzweck des Ankaufes aus freier Hand in der Beschaffung der erforderlichen Naturalien ꝛc. von besonders guter Qualität und zu möglichst wohlfeilen Preisen liegt, so ist der Ankauf aus erster Hand, d. h. vom Producenten, vorzuziehen und ist namentlich auf größeren Märkten zu kaufen. Es sind indeß auch Ankäufe aus zweiter und dritter Hand gestattet, falls dies hinsichtlich der Preise und der raschen Füllung der Magazine vortheilhaft ist.

Die Ankäufe aus erster Hand müssen Zug um Zug betrieben werden, und ist die Bezahlung sogleich nach geschehener Ablieferung der Naturalien zu leisten.

Bei Ertheilung des Auftrages zum Ankauf aus freier Hand wird die vorgesetzte Feld-Intendantur bestimmen, welche Naturalien-Quanta erkauft werden sollen und welche Preise angelegt werden können.

In letzterer Beziehung wird sie entweder Preismaxima limitiren, oder aber anordnen, daß den Marktpreisen des Ankaufsortes zu folgen ist, je nachdem die Verhältnisse die eine oder die andere Maßregel am zweckmäßigsten erscheinen lassen.

## §. 76.

b) aus Lieferungs-Verträgen.
aa) Lieferungen in die Magazine.

Zum Abschlusse von Ankäufen durch Lieferungs-Verträge werden die Feld-Proviant-Aemter jedesmal spezielle Anweisung der vorgesetzten Feld-Intendantur erhalten.

§. 77.

Soll die Lieferung der Verpflegungs-Bedürfnisse direct an die Truppen durch Unternehmer bewirkt werden, so haben die Feld-Proviant-Aemter, nach Anweisung der vorgesetzten Feld-Intendantur, die erforderlichen Contracte zu schließen und die contractmäßige Verabreichung der Gebührnisse an die Truppen zu überwachen und zu controliren. bb) Lieferungen direct an die Truppen durch Unternehmer.

§. 78.

Ueber die Ausschreibung und Ausführung von Landlieferungen im Inlande enthält das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 die näheren Bestimmungen. 2) Landlieferungen.

§. 79.

Requisitionen auf Naturalien- ꝛc. Lieferungen finden in der Regel nur auf feindlichem Gebiete statt. 3) Requisitionen

Ueber Art, Umfang und Ausführung derselben wird von der vorgesetzten Feld-Intendantur bestimmt.

Die Requisitionen werden der Regel nach in ordentliche und außerordentliche zerfallen.

Unter ordentlichen Requisitionen sind diejenigen zu verstehen, welche von der Intendantur bei den Behörden größerer Landes-Bezirke zur Vertheilung auf die einzelnen Districte und Ortschaften ausgeschrieben werden.

Außerordentliche Requisitionen beschränken sich auf kleinere Landes-Districte resp. einzelne Ortschaften und werden von der Intendantur eventuell auf deren Anordnung von den Feld-Proviant- ꝛc. Aemtern direct auf die Districts- und Orts-Behörden zur Vertheilung auf die einzelnen Einwohner erlassen.

§. 80.

Wird ein Feld-Proviant-Amts-Beamter mit Ausführung einer Requisition beauftragt — was in der Regel nur bei außerordentlichen Requisitionen geschieht, — so begibt er sich zunächst zu dem Districts- oder Orts-Vorstande, setzt diesen von seinem Auftrage in Kenntniß und veranlaßt denselben, die erforderlichen Bedürfnisse auf die Einwohner zu repartiren und in der kürzesten Frist zusammen bringen zu lassen.

Hat sich der betreffende Vorstand entfernt, so sind einige der angeseheneren Bewohner zu diesem Repartitions-Geschäfte zu nöthigen und nur, wenn sämmtliche Bewohner den Ort verlassen haben, dürfen die Gegenstände durch Haussuchungen der Commandirten zusammen gebracht werden.

Der Feld-Proviant-Amts-Beamte hat auf die schleunige Zusammenbringung der requirirten Naturalien ꝛc. mit allem Nachdrucke eventuell unter Zuhilfenahme von Truppen-Commandos — deren Gewährung von der vorgesetzten Feld-Intendantur veranlaßt wird — zu halten.

Die aufgebrachten Naturalien ꝛc. werden, wenn die Verabreichung an die Truppen nicht an Ort und Stelle geschieht, auf die etwa mitgebrachten Colonnen-Wagen oder auf die zu requirirenden Vorspann-Fuhren geladen und unverzüglich zum Bestimmungsorte gebracht.

## §. 81.

Bei allen Requisitions-Ausführungen ist es Pflicht des damit beauftragten Beamten, unter möglichster Schonung der Einwohner und unter Vermeidung aller Gewaltthätigkeiten nur das wirkliche Bedürfniß für die Armee einzufordern, die Wegnahme anderer Gegenstände und größerer als der erforderlichen Quanta zu verhindern und darauf zu halten, daß sonstiges Eigenthum der Einwohner nicht muthwillig zerstört werde.

Sollten Ausschreitungen des eventuell beigegebenen Truppen-Commandos von den Beamten nicht haben verhütet werden können, so ist nach der Rückkehr der vorgesetzten Feld-Intendantur davon Anzeige zu machen.

## §. 82.

Ueber die aus Requisitionen zusammengebrachten Naturalien ꝛc. und sonstigen Gegenstände ist, falls dieselben durch die Feld-Proviant-Aemter an die Truppen verausgabt werden, den Communen, welche solche hergegeben haben, sofort eine vollständige amtliche Quittung auszuhändigen und sind die Beträge derselben genau übereinstimmend im Journal Conto B. resp. der Monats-Rechnung in Einnahme zu stellen.

Als Rechnungs-Justificatorien sind die Requisitions-Aufträge beizufügen.

Werden die requirirten Naturalien durch die von den Landes-Behörden errichteten Magazine an die Truppen verabreicht, so erscheinen dieselben nicht in den Büchern der Feld-Proviant-Aemter. Die letzteren haben daher auch keine Quittungen auszustellen, vielmehr den gedachten Magazinen nur die visirten Empfangs-Quittungen der Truppen zu belassen.

## III. Uebernahme von Vorräthen anderer Verwaltungen oder Behörden.

### §. 83.

In Feindesland sind alle dem feindlichen Staate gehörigen Vorräthe und Utensilien, soweit solche für die Verpflegung der vaterländischen Truppen verwendbar sind, so bald als möglich in Beschlag zu nehmen.

Von der Beschlagnahme ist der vorgesetzten Feld-Intendantur sofort Anzeige zu machen.

Sind die von der verwaltenden Behörde geführten Bücher vorhanden, so wird daraus der nähere Nachweis über die betreffenden Vorräthe entnommen. Fehlen diese Bücher und sind die Beamten der gedachten Behörden nicht anwesend, so muß durch genaue Nachsuchung das Vorhandene ermittelt und festgestellt werden.

Die in Beschlag genommenen Verpflegungs-Gegenstände gehen sofort in die Verwaltung der Feld-Proviant-Aemter über.

## IV. Nachfuhr der Naturalien.

### §. 84.

A. Im Allgemeinen.

Ein wesentliches Hilfsmittel zur Sicherstellung des Verpflegungs-Bedarfes der Truppen ist die Nachfuhr der Naturalien 2c.

Sie wird und muß namentlich dann stattfinden, wenn die Truppen im raschen Vorgehen begriffen sind, um wenigstens den augenblicklich dringendsten Bedarf jederzeit gesichert zu haben.

In armen Gegenden, oder aber wenn bei voraussichtlich längeren Standquartieren zu befürchten ist, daß der Verpflegungs-Bedarf mit der Zeit in der Nähe nicht mehr aufgebracht werden kann, wird auf die Vorräthe der im Rücken der Armee nöthigenfalls zu etablirenden Reserve-Magazine zurückgegriffen werden müssen.

Die Nachfuhr wird gewöhnlich erfolgen: durch Proviant-Colonnen und durch Fuhrpark-Colonnen.

§. 85.

B. Im Speciellen.
1) Von den Proviant-Colonnen.
aa) Anzahl.

Bei jedem Armee-Corps befinden sich nach der Kriegs-Formation fünf Proviant-Colonnen.

Dieselben bilden einen Theil des Train-Bataillons.

§. 86.

bb) Vertheilung.

Die Vertheilung der Proviant-Colonnen auf die einzelnen Divisionen 2c. und die Corps-Artillerie erfolgt nach dem Bedürfniß auf Grund der Anordnungen des commandirenden Generals, welche von der Feld-Intendantur erwirkt werden.

Die zugewiesenen Proviant-Colonnen sind in der Regel nicht zu zertheilen, sondern als geschlossene Truppentheile zu verwenden.

Nur während der Perioden des Stillstandes und der Ruhe, wenn die Truppen in weiten Quartieren liegen, kann es nöthig werden, sie wagenweise den einzelnen Regimentern 2c. zum Verkehr zwischen den Magazinen und den Quartieren zuzutheilen.

Bei solcher Vertheilung muß darauf Rücksicht genommen werden, daß es den Offizieren des Trains möglich bleibt, eine Aufsicht zu üben.

§. 87.

cc) Zweck.

Zweck der Proviant-Colonnen ist: den für die Truppen erforderlichen Proviant- und Victualien-Bedarf fortzuschaffen und dadurch — als bewegliche Magazine — jederzeit die Mund-Verpflegung zu sichern.

Im Bewegungs-Kriege bilden sie eine Lebensmittel-Reserve, die da aushelfen soll, wo das Land allein die Truppen nicht ernähren kann. Ihre höchste Bestimmung ist: Herbeiführung

der Mundverpflegung in den Tagen der engen Concentrationen, namentlich auf das Schlachtfeld. Hier werden die größten, aufopferndsten Leistungen von ihnen verlangt. In Zeiten des Stillstandes werden sie zum Transport von Lebensmitteln zwischen dem Bahnhof, dem Magazin und der Truppe verwendet. Auch können Proviant-Colonnen, wenn sie leer vom Schlachtfelde zurückkehren, zum Transport Verwundeter, und wenn sie in Zeiten des Stillstandes leer zum Magazin gehen, zur Evacuation Kranker, sofern diese nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, benützt werden.

Hierzu und zu jeder ausnahmsweise sonst etwa nöthig werdenden Verwendung der Proviant-Colonnen zu anderen Zwecken bedarf es der Genehmigung des höheren Befehlshabers, dem sie unterstellt sind.

Die Disposition über die Proviant-Colonnen steht dem General-Commando, über die dauernd an die Divisionen oder andere Commando-Behörden abgegebenen Theile den Divisions-Commandos zc. zu.

Nur in dringenden Fällen dürfen die Intendanturen directe Requisitionen an das Train-Bataillon oder einzelne Abtheilungen desselben erlassen, welche in diesen Fällen ebenso zur Ausführung zu bringen sind, als wenn die bezüglichen Requisitionen oder Anordnungen durch den der Intendantur vorgesetzten Befehlshaber selbst erlassen worden wären.

§. 88.

Jede Proviant-Colonne besteht aus 30 vierspännigen Proviant-Wagen,*) 1 vierspännigen Reserve-Wagen**) und 1 sechsspännigen Feldschmiede. dd) Ladungsfähigkeit.

Die Ladungsfähigkeit der 150 Wagen der 5 Proviant-Colonnen ist darauf berechnet, im Ganzen den Bedarf auf vier Tage an Brod resp. Zwieback, Gemüse, Salz, Kaffee und Branntwein für ein Armee-Corps aufzunehmen.***)

---

*) 10 der Gattung A, bei welchen der große Wagenkasten durch eine Querwand in 2 Abtheilungen getheilt ist; 20 der Gattung B ohne diese Querwand.

**) Gleicher Construction und Eintheilung von der Proviant-Wagen-Gattung A.

***) Ungefähre Angabe des auf den Colonnen zu verladenden viertägigen Verpflegungs-Bedarfes pro Mann:

Um das Fassen bei den Magazinen und die Uebersichtlichkeit der Verwaltung zu erleichtern, wird meist jeder Wagen nur mit ein und demselben Artikel beladen werden. Für eine schnelle Ausgabe in den Bivouacs ist es indeß vortheilhaft, wenn die einzelnen Wagen oder wenigstens 3 bis 4 Wagen mit den verschiedenen zu einer Portion gehörigen Artikeln so beladen sind, daß es nicht nöthig wird, Commandos zum Empfang zur Proviant-Colonne zu schicken, daß diese vielmehr allen, auch den detachirten Truppentheilen, die nöthigen Portionen auf wenigen Wagen bis in ihr Bivouac fahren können.

Zum Auf- und Abladen dürfen die Proviant-Colonnen nur ausnahmsweise Arbeiter von anderen Truppen beanspruchen. In der Regel müssen ihre eigenen Mannschaften hiezu hinreichen.

Das Fleisch wird in lebenden Häuptern nachgeführt.

§. 89.

ee) Verwaltung der Colonnen-Vorräthe.

Die Verwaltung und Conservirung der auf den Proviant-Colonnen befindlichen Naturalien-Vorräthe von den Empfangnahmen bis zur Verausgabung einschließlich des rechnungsmäßigen Nachweises darüber, ist den Colonnen-Commandeuren unter Mitwirkung der Zahlmeister der Colonnen übertragen.

Ausgaben von den Ladungen an die Truppen erfolgen nur auf Anordnung der vorgesetzten Commando-Behörden (Armee-Corps-Commandos, Divisionen ꝛc.) oder der zugehörigen Intendanturen und Proviant-Aemter (§. 6).

Nur ausnahmsweise werden Feld-Verpflegungs-Beamte zu jenen Colonnen commandirt werden und geht dann die selbstständige Verwaltung der Vorräthe sammt der damit

---

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Brod { Brod auf 2 Tage à 750 Gramm | . . | 1 Kilogr. | 500 | Gr. |
| Brod { Zwieback auf 2 Tage à 500 Gramm | . | 1 " | — | " |
| Gemüse durchschnittlich 125 Gramm pro Tag | . . | — " | 500 | " |
| Salz 25 Gramm pro Tag | . . . . . . . . | — " | 100 | " |
| Kaffee durchschnittlich 27 Gramm pro Tag | . . | — " | 108 | " |
| Branntwein $^1/_{10}$ Liter, mithin auf 4 Tage $^4/_{10}$ Liter | | — " | 330 | " |
| | Ueberhaupt | 3 Kilogr. | 538 | Gr. |

verknüpften Verantwortlichkeit auf diese über; im Uebrigen sind benannte Beamte während der Dauer dieses Commandos den Colonnenführern subordinirt.

§. 90.

Bei jedem Armee-Corps befinden sich nach der Kriegs-Formation auch noch fünf Fuhrpark-Colonnen; jede derselben besteht aus 80 zweispännigen Planwagen und 2 zweispännigen Escadrons-Packwagen. 2) Von den Fuhrpark-Colonnen.

Die Fuhrpark-Colonnen bilden gleichfalls einen Theil des Train-Bataillons.

Dieselben sind bestimmt, die Proviant-Colonnen bei Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen und zu ergänzen.

Sie sind bewegliche Magazine, die entweder mit solchen Gegenständen, welche die Proviant-Colonnen in der Regel nicht führen, z. B. mit Haber oder mit solchen, bei denen voraussichtlich zeitweise ein stärkerer Bedarf eintreten wird, beladen werden. Sie sind weniger geeignet im Bewegungs-Kriege unmittelbar bei den Truppen zu bleiben, als die Proviant-Colonnen. In Zeiten des Stillstandes aber werden ihnen dieselben Aufgaben zufallen wie jenen.

Was in Bezug auf die Benützung der Proviant-Colonnen (§. 87), dann im Betreff der Verwaltung und Conservirung der auf diesen verladenen Gegenstände (§. 89) gesagt ist, gilt auch für die Fuhrpark-Colonnen.

Die Etappen-Fuhrpark-Colonnen sollen ebenfalls durch Nachfuhr von Lebensmitteln die Verpflegung der operirenden Armee unterstützen.

Auch bei den Fuhrpark-Colonnen ist ein Zusammenhalten der Colonnen in sich möglichst anzustreben.

Müssen aber überhaupt einzelne Wagen abcommandirt oder ganze Colonnen zertheilt werden, so werden die Fuhrpark-Colonnen eher dazu genommen, als die Proviant-Colonnen.

Die Wagen der Fuhrpark-Colonnen werden, wo nicht besondere Gründe dagegen sprechen, artikel- und nicht portionsweise beladen.

Auch die Fuhrpark-Colonnen haben das Auf- und Abladen in der Regel selbst zu besorgen.

Soweit die Fahrzeuge der Proviant- und Fuhrpark-Colonnen zur Nachfuhr der Verpflegungs-Bedürfnisse nicht ausreichen, sind hierzu vom Lande zu gestellende Vorspanns-Fuhren mit zu benützen.

Die gebrauchten Vorspanns-Fuhren sind nach der Entladung sofort zu entlassen und dürfen ohne dringende Nothwendigkeit nicht mehrere Tagemärsche mitgenommen werden.

### V. Beschaffung des Festungs-Approvisionnements.

§. 91.

Mit der Beschaffung von Festungs-Approvisionnements werden die Feld-Proviant-Aemter in der Regel nur dann beauftragt werden, wenn eroberte Festungen für den möglichen Fall eines Versuches zur Wiedereroberung verproviantirt werden sollen.

Es finden alsdann das Reglement über die Verpflegung in vom Feinde eingeschlossenen oder belagerten Festungen und die Instruction zur Ausführung desselben analoge Anwendung.

---

## Sechster Abschnitt.

## Von der Beschaffung der Geräthe, Materialien und Utensilien.

§. 92.

**A. Beschaffenheit der Geräthe, Materialien und Utensilien.**

Die Beschaffenheit der Geräthe, Materialien und Utensilien richtet sich hauptsächlich nach den Wirthschaftszwecken, für welche sie zur Anwendung kommen sollen und von denen weiter unten im Abschnitt VII die Rede ist.

Außer der Zweckmäßigkeit ist auch auf die größte Dauerfähigkeit und Haltbarkeit der Geräthe 2c. zu sehen.

§. 93.

**B. Beschaffung derselben.**

Jedes Feld-Proviant-Amt wird bei der Mobilmachung mit dem zunächst nöthigen Geräthe ausgerüstet.

Welche Stücke nach Art und Zahl an Magazins- und Meßgeräthen, sowie an Bureau-Utensilien beim Ausmarsche mitzunehmen sind, ergeben die unter den Beilagen 13 bis 15 befindlichen Feldgeräthe-Etats: Beilagen 13—15.

a) des Feld-Haupt-Proviant-Amtes eines Armee-Corps,
b) des Feld-Proviant-Amtes einer Division, einer Cavalerie-Brigade und des Feld-Proviant-Amtes beim Commando der Feld-Artillerie,
c) des Feld-Bäckerei-Amtes eines Armee-Corps.

§. 94.

Die zur Verwaltung und Verausgabung der Colonnen-Vorräthe, sowie die zum Betriebe der Feld-Bäckerei und Schlächterei erforderlichen Geräthe führt jede Proviant- und jede Feld-Bäckerei-Colonne mit sich.

Unter den Beilagen 16, 17 und 18 befinden sich Auszüge aus den Ausrüstungs-Nachweisungen: Beilagen 16—18.

a) einer Proviant-Colonne,
b) einer Feld-Bäckerei-Colonne des Armee-Corps,
c) einer Reserve-Bäckerei-Colonne mit eisernen Feldbacköfen bei einer Etappen-Inspection.

Die beim Eintritt der Mobilmachung am etatsmäßigen Bestande fehlenden Geräthe werden durch die Train-Depots für Rechnung des Mobilmachungs-Etats beschafft.

Soll das Feld-Bäckerei-Amt in Wirksamkeit treten, so requirirt es die zum Betriebe nothwendigen vorhandenen Geräthe von der Feld-Bäckerei-Colonne.

§. 95.

Alle außerdem noch zum Wirthschafts-Betriebe erforderlichen Geräthe, Utensilien 2c. werden beim Eintritt des Bedarfes an Ort und Stelle zu möglichst billigen Preisen freihändig beschafft.

Sobald es sich um Geräthe und größere Inventarienstücke handelt, ist zur Beschaffung die jedesmalige Genehmigung der vorgesetzten Feld-Intendantur erforderlich.

Bei kleinen Utensilien wie Schaufeln, Besen, Schieber, Krücken 2c. bedarf es der besonderen Genehmigung der vorgesetzten Feld-Intendantur nicht.

Die Feld-Proviant-Aemter haben nur das durchaus Erforderliche an Geräthe zu beschaffen.

Für die Unterhaltung und den Ersatz der zu den Feld-Proviant-, dann zu den Bäckerei-Colonnen gehörigen Magazins-, Bäckerei-, Schlächterei- und Schäffler-Geräthe haben die Feld-Proviant- resp. Bäckerei-Aemter zu sorgen, und gelten hiebei im Uebrigen die vorstehenden Bestimmungen.

---

## Siebenter Abschnitt.

## Von dem Magazins-Wirthschafts-Betriebe.

### §. 96.

A. Zweckmäßige und sichere Unterbringung der Naturalien.

Für die zweckmäßige und sichere Unterbringung der unter eigener Verwaltung der Feld-Proviant-Aemter 2c. stehenden Naturalien und sonstigen Vorräthe ist hauptsächlich zu sorgen.

Wegen der nach den Verhältnissen nöthig werdenden nächtlichen Bewachung der Magazine müssen die erforderlichen Schritte geschehen, und sind die darauf hinzielenden Maßregeln bei der vorgesetzten Feld-Intendantur in Antrag zu bringen.

Hauptsächlich und namentlich auf feindlichem Gebiete wird sich die Bewachung der Magazins-Anstalten 2c. durch militärische Posten empfehlen.

Die Magazine müssen durch tüchtige und sichere Thüren und Schlösser geschlossen sein.

Das Oeffnen der Magazine und das Schließen derselben muß, soweit thunlich, von dem Feld-Magazins-Aufseher selbst, jedenfalls aber unter dessen spezieller Aufsicht erfolgen. Es dürfen nur diejenigen Magazine geöffnet werden, in denen gerade gearbeitet werden soll.

Zur Verhütung von Feuersgefahr darf in den Magazinen weder mit offenem brennenden Lichte umgegangen, noch Tabak geraucht werden.

Auf die möglichste Reinhaltung sämmtlicher Magazins-Gelasse ist stets zu halten.

§. 97.

Die den Feld-Proviant-Aemtern zugehenden Naturalien und sonstigen Gegenstände müssen vor der Abnahme durch den Rendanten oder den Controleur genau besichtigt werden, um Ueberzeugung zu erlangen, daß die Naturalien ꝛc. von der vorschriftsmäßigen Qualität sind (§. 69 u. flgd.). B. Naturalien- und Wirthschafts-Verkehr. a) Im Allgemeinen.

Das Messen, Wiegen und Zählen der Naturalien ꝛc. bei der Einnahme und Ausgabe erfolgt, unter Ueberwachung durch einen Beamten, durch die Feld-Magazins-Aufseher und Arbeiter resp. die Feldbäcker und Feldschlächter.

Unter keinen Umständen dürfen Ablieferungs-Quittungen vor dem Empfange der Naturalien, oder über andere, als die wirklich empfangenen Naturalien- ꝛc. Beträge ausgestellt werden (§. 53).

Die Verrechnung der Naturalien ꝛc. bei den Feld-Proviant-Aemtern geschieht, soweit solche nach Maß oder Gewicht stattfindet, stets in dem für das Deutsche Reich gesetzlich eingeführten Maße und Gewichte.

Befindet sich das Feld-Proviant-Amt im Auslande, so werden demselben wegen der Reduction des ausländischen auf Deutsches Maß und Gewicht die erforderlichen Anweisungen durch die vorgesetzte Feld-Intendantur (§. 9) zugehen.

§. 98.

Jedes Feld-Proviant-Amt ist in Bezug auf die gesammte Verwaltung und zur Ermittelung der Richtigkeit sämmtlicher rechnungsmäßigen Bestände, mindestens vierteljährig einmal, durch die vorgesetzte Feld-Intendantur unvermuthet zu revidiren.

Außerdem bleibt es dem Ermessen der Feld-Intendantur des Armee-Corps überlassen, außerordentliche Revisionen der Feld-Proviant-Aemter durch den Feld-Proviantmeister abhalten zu lassen, der hiebei nach der unter Nro. 19 der Beilagen befindlichen Instruction zu verfahren hat. Beilage 19.

§. 99.

Bei den Feld-Proviant- ꝛc. Aemtern dürfen keine anderen, als die gesetzlichen inländischen Gemäße, Gewichte und Waagen in Anwendung gebracht werden. b) Im Speciellen. 1) Gemäße, Waagen und Gewichte.

Die Feld Proviant=Aemter haben gleich nach erfolgter Mobilmachung und vor dem Ausmarsche resp. vor der ersten Benützung der ihnen überwiesenen Gemäße, Gewichte und Waagen von den für die Eichung und Stempelung obrigkeitlich bestellten Personen des Mobilmachungs=Ortes prüfen und sich darüber die nöthigen Bescheinigungen ertheilen zu lassen.

Im Inlande muß diese Prüfung späterhin in derselben Weise erfolgen, wenn vermuthet wird, daß eine Abweichung entstanden ist.

Im Auslande übernimmt das Feld=Haupt=Proviant=Amt, welches mit den erforderlichen, nach den Normalmaßen und Gewichten hergestellten Eichungs=Normalen versehen ist, die Prüfung und Ajustirung der Maße und Gewichte bei den Feld=Proviant= zc. Aemtern (§. 9).

## §. 100.

2) Einnahme und Ausgabe der Körner, Auflagerung und Behandlung derselben.

Die im Magazins=Verkehr vorkommenden Körnerfrüchte werden bei der Einnahme und Ausgabe sämmtlich gewogen und nur nach Gewicht (Centner, Kilogramme und Gramme) berechnet.

Wo im Privatverkehr die Körnerfrüchte nach Maß gerechnet werden, wird die Einnahme derselben bei den Feld=Proviant=Aemtern aus den freihändigen Ankäufen und contractlichen Lieferungen zwar ebenfalls noch zugleich nach dem Maße stattfinden müssen, die Maß=Ermittelung hat indeß nur auf die Bezahlung resp. Abrechnung Beziehung.

Die rechnungsmäßige Buchung erfolgt dagegen auch hier nur nach dem Gesammtgewichte.

Das Abwiegen der Körner erfolgt stets durch die Feld=Magazins=Aufseher und die Magazins=Arbeiter.

Das Messen der Körner bei der Einnahme kann nach der Wahl des Ablieferers entweder durch besondere vereidigte Messer — auf seine eigenen Kosten — oder aber durch das Magazins=Personal für Rechnung der Proviant=Amts=Casse geschehen.

Beim Messen erfolgt das Einschippen in das Hectoliter=Gemäß durch gleichmäßige sanfte Würfe mittelst Schaufeln.

Das Gemäß darf dabei nicht übervoll gehäuft werden, damit beim Abstreichen keine Körner über das Streichholz fallen können.

Das Abstreichen des Gemäßes mittelst eines vorschriftsmäßigen geeichten Streichholzes geschieht mit einem langsamen Striche auf dem Stege entlang, ohne mit dem Streichholze zu kippen oder zu sägen, vollständig blank Eisen und Rand.

Während des Einschaufelns und vor erfolgtem Abstriche darf nicht an das Gemäß gestoßen, auch muß jede Erschütterung des Magazins-Bodens vermieden werden.

## §. 101.

Die im Laufe eines Monats eingehenden Quantitäten einer und derselben Getreidesorte sollen zusammengeschüttet und daraus nach Maßgabe der Räumlichkeit eine oder mehrere Scheiben gebildet werden.

Zu den im Laufe eines Monats gebildeten Körnerscheiben darf in späteren Monaten die neue Einnahme nur dann zugeschüttet werden, wenn die Beschränktheit des Raumes oder die Geringfügigkeit der Monats-Einnahme solches nöthig oder wünschenswerth macht.

In keinem Falle darf aber mehr als die Einnahme von drei aufeinander folgenden Monaten zu einer Scheibe zusammen geschüttet werden.

Die Auflagerung von zweierlei Getreidesorten auf demselben Boden nebeneinander ist zu vermeiden.

Ist dies nach Lage der Räumlichkeiten nicht zu umgehen, so muß wenigstens für eine ausreichende Trennung durch anzubringende, das Ueberfliegen von Staub 2c. verhindernde Verschläge gesorgt werden.

Die Höhe der Aufschüttung der Körnerscheiben (in der Regel bis zu 1 Meter) hängt von der Tragfähigkeit der Gebäude, der Lage derselben, der Güte des Naturals und der Jahreszeit ab und sind diese Umstände sachgemäß zu berücksichtigen.

Wo der Raum es irgend gestattet, muß rings um die Körnerscheiben ein Gang zum Oeffnen und zum Schließen der Lucken und Fenster frei bleiben.

Ist es nicht zu umgehen, das Getreide dicht an die Wände zu schütten, so sind diese, wo nöthig, vorher mit einer Bretterverkleidung zu versehen. Jedenfalls muß wenigstens an der einen Seite der Körnerscheibe der zur ordnungsmäßigen Bearbeitung erforderliche Raum frei bleiben.

§. 102.

Zur Conservation der Körner-Vorräthe dient zunächst wesentlich ein tüchtiger Luftzug auf den Böden, welcher daher bei guter, trockener Witterung stets zu unterhalten ist.

Sodann müssen die Körner von Staub und anderen Unreinigkeiten befreit und nach Bedürfniß mit der Schaufel bearbeitet werden.

Die Spreu und der Fegekaff sind auf Grund eines Attestes des Controleurs sofort in Ausgabe zu stellen und entweder bei der Viehfütterung mit zu verwenden oder zu verkaufen, oder wenn sich kein Käufer findet, als werthlos wegzuwerfen.

Wann und wie oft das Reinigen und Bearbeiten stattfinden muß, bleibt der sachgemäßen Beurtheilung der Feld-Proviant-Aemter überlassen; dieselben müssen aber dabei jeden unnöthigen Aufwand an Arbeitskosten rc. vermeiden.

§. 103.

3) Vermahlung, Einnahme und Ausgabe, Auflagerung und Behandlung des Mehles.

Die Feld-Proviant-Aemter haben sich bei Etablirung der Magazine sofort von dem am Orte oder in der nächsten Umgegend vorhandenen Mühlenwerken, deren Einrichtung und Leistungs-Fähigkeit Kenntniß zu verschaffen.

Die Vermahlung der Körner zu Brodmehl erfolgt zwar in der Regel bei dem Feld-Bäckerei-Amte für das ganze Armee-Corps; indessen können auch Fälle eintreten, wo die übrigen Feld-Proviant-Aemter mit der Vermahlung beauftragt werden und das Mehl entweder dem Feld-Bäckerei-Amte zuzusenden oder durch bürgerliche Bäcker selbst zu Brod zu verbacken haben.

Wassermühlen sind, weil sie ein gleichmäßiges, körniges Mehl liefern, in der Regel den Dampfmühlen und Windmühlen vorzuziehen.

Die Vermahlung wird, wenn die Zeitverhältnisse dies gestatten, nach vorangegangener öffentlicher Ausbietung an

den Mindestfordernden, ist dieser Weg aber nicht ausführbar, im Wege der mündlichen Verhandlung mit dem geeignetesten Mühlenbesitzer verdungen.

Die darüber nach Anleitung des unter 20 hier beigefügten Schema's aufzunehmenden Vermahlungs-Contracte unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten Feld-Intendantur. Beilage 20.

Es wird von den jedesmaligen Verhältnissen abhängen und von der vorgesetzten Feld-Intendantur bestimmt werden, in welcher Weise die Anfuhr des Roggens vom Magazine zur Mühle und die Abfuhr des Mehles aus der Mühle zum Magazin oder zur Bäckerei erfolgen soll.

Zur Verwendung der Proviant- 2c. Colonnen hiezu ist die Genehmigung des commandirenden Generals erforderlich.

Wird das Fuhrengeschäft dem Müller gleichzeitig mit übertragen, so sind die entsprechenden Bestimmungen in dem Vermahlungs-Contracte mit aufzunehmen.

Die Feld-Proviant- 2c. Aemter haben auf die Unterhaltung eines angemessenen Mehlvorrathes zu halten, da das abgelagerte trockene Mehl ein besseres und mehr Brod liefert, als das ganz frisch vermahlene.

In welchem Umfange die Vermahlung und die Niederlegung des Mehlbestandes stattfinden soll, wird von der vorgesetzten Feld-Intendantur nach den Verhältnissen bestimmt werden.

Zur Vermahlung ist möglichst trockenes, abgelagertes und gereinigtes (gefegtes) Getreide zu nehmen.

Das zur Mühle abgehende Getreide-Quantum wird dem Müller in seinem oder seines Vertreters Beisein vorgewogen und nach dem summarischen Gewichte übergeben.

Der Müller soll in der Regel nicht mehr Getreide erhalten, als er in 48 Stunden vermahlen kann.

Er darf dasselbe nicht anfeuchten, nicht mit Privat-Mahlgut vermengen und das fertige Mehl nicht über 24 Stunden in der Mühle liegen lassen.

Damit das Mehl nicht sandig werde, müssen die Mühlsteine nach dem Schärfen jedesmal zuerst mit Kleie abgelassen werden, ehe wieder Getreide aufgeschüttet wird.

Die Vermahlung muß unausgesetzt controlirt werden.

Zur speziellen Aufsicht sind, wenn dies möglich ist, diejenigen Oberbäcker abwechselnd in die Mühle zu commandiren, welche bei der Brod-Erbackung ꝛc. nicht erforderlich sind.

Wenn es ohne Beeinträchtigung des Privat-Verkehres durchführbar ist, die Mühle immer oder wöchentlich auf einige Tage nur für das Feld-Proviant- beziehungsweise Bäckerei-Amt in Anspruch zu nehmen, so daß in dieser Zeit das Privatgemahl ausgeschlossen wird, so ist diese Maßregel einzuführen.

Die Vermahlung des Getreides wird wesentlich von der jedesmaligen Einrichtung des Mühlenwerkes abhängen.

In der Regel soll die Vermahlung zu Brodmehl durch Beutel- oder Sichtewerke stattfinden. Ueber die Feinheit dieser Werke läßt sich nichts bestimmen, da im Felde die Mühlen nur nach ihrer augenblicklichen Einrichtung benützt werden können.

Beim Roggen werden, wenn ausschließlich Roggenmehl zur Brod-Erbackung verwendet werden soll, 15 Procent, wenn aber die Brod-Erzeugung aus einer Mischung von $^3/_4$ Roggen- und $^1/_4$ Weizen-Mehl zu erfolgen hat, 12 Procent Kleie abgeschieden. Bei Vermahlung von Weizen zu Brodmehl sind 8 Procent Kleie abzunehmen.

Der Mühlen-Abgang durch Verstaubung wird gewöhnlich auf $2^1/_2$ bis 3 Procent berechnet, was indeß von dem jedesmaligen Abkommen abhängt.

Wenn Weizen oder Roggen zu Speisemehl vermahlen werden soll, so werden an Kleie, je nach dem Abkommen, bis 20 Procent ausgeschieden und an Abgang 5 bis 6 Procent vorkommen können.

Bei der Vermahlung von Roggen oder Gerste zu Schroot — behufs der Viehfütterung — wird der Mühlen-Abgang sich auf $1^1/_2$ bis 2 Procent stellen.

Weizen wird, wenn er zu gewöhnlichem Brodmehl vermahlen werden soll, gewöhnlich 2 bis 3 Mal, Roggen 3 bis 4 Mal aufgeschüttet werden.

Die aus den verschiedenen Aufschüttungen jedesmal erzeugten Mahlgänge an Mehl — sowie auch die Kleie — müssen zur Beurtheilung der Qualität getrennt an das Ma-

gazin abgeliefert werden und sind die gefüllten Mehlsäcke demgemäß äußerlich schon erkennbar zu bezeichnen.

Die Abnahme des aus der Mühle kommenden Mehles, sowie der Kleie erfolgt in Gegenwart des Müllers oder seines Vertreters durch Verwiegung des gesammten Quantums.

Mehl und Kleie werden nach Gewicht (Zentner, Kilogramme, Gramme) berechnet.

Da das frisch aus der Mühle kommende Mehl immer etwas Mühlenschweiß enthält und klamm ist, so muß bei der Abwiegung desselben ein verhältnißmäßiger Ausschlag genommen werden, damit durch die spätere Austrocknung kein Boden-Abgang entstehe.

Die Höhe dieses Ausschlages hängt von dem getroffenen Abkommen ab und ist im Vermahlungs-Contracte mit zu stipuliren; in der Regel wird dieselbe $^1/_2$ Kilogramm auf den Centner nicht übersteigen dürfen.

## §. 104.

Das frisch aus der Mühle kommende Mehl wird sogleich nach der Verwiegung aus den Säcken geschüttet, wobei schon die einzelnen Mahlgänge vermischt unter einander zu bringen sind.

Das Mehl ist anfangs nur in dünne Aufschüttungen zu bringen, täglich fleißig zu bearbeiten, um die Austrocknung und die gründliche Mischung zu beschleunigen.

Wegen der Auflagerung und Bearbeitung des losen Mehles gelten im Wesentlichen die gleichartigen Bestimmungen für die Körner (§. 102). Nur müssen bei der Bearbeitung des Mehles die Fenster-Lucken und Thüren verschlossen oder verhangen werden, um ein zu großes Verstauben zu verhüten. Auch wird das Mehl nicht gefegt, sondern gesiebt, was in der Regel gleich nach der Einlieferung, jedenfalls aber kurz vor der Verbackung entweder im Magazine oder, wenn es die Oertlichkeit gestattet, in der Bäckerei geschehen muß.

Ist das lose Mehl durch die Bearbeitung gehörig trocken geworden, so kann dasselbe, falls es nicht sofort zur Verbackung gelangt, wieder gesackt und in Säcken aufbewahrt werden.

Diese Aufbewahrungs-Art wird namentlich da stattfinden müssen, wo passende Locale zur Lagerung von losem Mehle in ausreichender Ausdehnung sich nicht vorfinden.

Durch die Aufbewahrung des Mehles in Säcken werden demnächst Arbeits-Kosten erspart und auch die Einflüsse des Ungeziefers von dem Mehle fern gehalten.

Die Niederlegung des Sackmehles muß indeß in trockenen, kühlen Räumen erfolgen, auch ist dasselbe bei längerer Lagerung öfter in Bezug auf seine Beschaffenheit nachzusehen.

Wird das Mehl gesackt, bevor es durch die Bearbeitung genügend trocken geworden ist, oder ist dasselbe bei der Vermahlung auf den Steinen zu stark angegriffen, so kann es sich unter Umständen in den Säcken wieder erhitzen; sollte dies eintreten, so muß es wieder ausgestürzt und durch fleißige Bearbeitung gekühlt und rectifizirt werden.

Solches Mehl ist indeß demnächst nicht wieder einzusacken, sondern bald mit zur Verbackung zu ziehen.

Beim Mehl muß überall die größte Reinlichkeit unterhalten werden.

Am Eingange zu allen Mehlböden sind Fußreiniger anzubringen, oder alte unbrauchbare Säcke zum Reinigen der Fußbekleidung vor dem Betreten hinzulegen.

Die beim Vermahlungs- und Bäckerei-Betriebe gebrauchten Säcke sind vor der Wiederbenützung gehörig zu reinigen und die gefüllten Säcke, sobald sie auf den Boden kommen, vor dem Ausschütten an abgesonderter Stelle abzubürsten.

§. 105.

Die Kleie darf niemals dem Müller in Anrechnung auf Mahlkosten 2c. überlassen werden. Sie ist vielmehr ins Magazin zurück zu liefern und, falls nicht zur Fütterung des Schlachtviehes oder sonst im Wirthschaftsverkehr davon Gebrauch gemacht werden kann, wie alle übrigen beim Magazins-Verkehr vorkommenden Abfälle auf die bestmöglichste Weise zu verwerthen.

§. 106.

4) Bäckerei-Betrieb.

Die Feld-Intendantur bestimmt, wann und wo der Bäckerei-Betrieb für eigene Rechnung der Feld-Proviant-Aemter beginnen soll.

Der Betrieb kann je nach den Umständen entweder durch Unternehmer oder durch eigene Administration (durch das Feld=Bäckerei=Amt) stattfinden.

Soll die Brod=Erbackung aus dem Seitens der Feld=Proviant=Aemter beschafften Mehle einem Unternehmer übertragen werden, so sind darüber schriftliche Abkommen — nach Maßgabe des unter 21 beiliegenden Contracts=Schemas — aufzunehmen und der vorgesetzten Feld=Intendantur zur Genehmigung vorzulegen. Beilage 21.

Gestattet es die Zeit, so müssen diese Contracte nach vorangegangener öffentlicher Ausbietung mit dem Mindestfordernden geschlossen werden; bei Kürze der Zeit sind wenigstens die am Orte wohnhaften Bäcker zusammen zu berufen, um mit ihnen ein beschränktes Submissions=Verfahren zur Stelle abzuhalten.

Es sind dabei der Feld=Backmeister und die Oberbäcker mit anzustellen, welch' letztere dafür jedoch die im §. 56 erwähnte Arbeitszulage nicht erhalten.

Tritt die Nothwendigkeit ein, den Brod= und Zwieback=Bedarf im Wege der eigenen Administration zu bereiten, so ist dieses zunächst Aufgabe des Feld=Bäckerei=Amtes und der dem Armee=Corps zugetheilten Feldbäckerei=Colonne, wobei in Bezug auf Bestimmung und Verwendung der letzteren die Dienst=Anweisung für die Trains im Kriege (§. 31) maßgebend ist.*)

*) §. 31 der Dienstanweisung für die Trains im Kriege lautet:
Die Bäckerei=Colonnen bleiben der Regel nach zusammen und werden an Orten stationirt, deren Größe ihnen die nöthigen Hilfsmittel für den Betrieb verspricht. Die Zeit, die sie auf Märschen zubringen, ist für ihre Bestimmung verloren. Es ist deßhalb nöthig, sie wo möglich per Eisenbahn oder Vorspann sprungweise zu bewegen. Den ganzen Brodbedarf für ein Armee=Corps herzustellen, ist eine Bäckerei=Colonne nicht im Stande. Ihre Leistungen sind daher nur eine Aushilfe zu dem, was das Land hergeben, was die Truppe selbst backen und was von rückwärts herangeschafft werden kann. Durch aus der Truppe commandirtes oder aus dem Lande requirirtes oder gemiethetes Hilfspersonal lassen sich ihre Leistungen steigern. Es kann zu Zeiten räthlich sein, die Bäckerei=Colonne der Avantgarde beizugeben, damit sie für die nachfolgenden Truppen Brod bereite. Bei Märschen eines Armee=Corps mit im Voraus bestimmten Etappen aber kann es vortheilhafter sein, die Bäckerei=Colonne zu theilen und, wäh=

Zur Einleitung des Bäckerei-Betriebes hat zunächst das Feld-Bäckerei-Amt unter entsprechender Mitwirkung des Feld-Backmeisters — welchem die specielle Leitung des Bäckerei-Betriebes nach Maßgabe der besonderen Dienst-Anweisung obliegt — und unter Zuziehung der Ortsbehörden die zur Etablirung der Bäckerei geeigneten Oertlichkeiten zu ermitteln. Es ist hiebei zu berücksichtigen, daß zur Unterbringung des Mehles und des fertigen Brodes passende und ausreichende Locale vorhanden sind.

Auch muß der zur Unterbringung des Brennmaterialien-Bedarfes erforderliche Raum in der unmittelbaren Nähe vorhanden sein.

Wenn wegen Mangel an geeigneten, benutzbaren Oefen an den Stations-Orten die von der Reserve-Bäckerei-Colonne mitgeführten eisernen Feld-Backöfen in Betrieb zu setzen sind, so ist darauf zu sehen, daß solche möglich unter Bedachung aufgestellt werden können und, wenn solche im Freien errichtet werden müssen, dies an einem geeigneten, wo möglich hochgelegenen Platze erfolge.

Die Aufstellung besorgen die Handwerker der Bäckerei-Colonne und deren Benützung dauert so lange, bis durch jene Handwerker der alsbald zu beginnende Bau steinerner Backöfen vollendet ist.

Sobald die letzteren fertig, ausgeheizt und benützbar sind, werden die eisernen Feld-Backöfen sofort wieder abgebrochen, nachgesehen und auf den Colonnen-Wagen verladen.

---

rend der eine Theil arbeitet, den anderen darüber hinaus vorzuschieben u. s. w.

Im Allgemeinen wird die Arbeit am meisten nützen, je länger auf derselben Stelle gebacken wird. Jede neue Etablirung consumirt Zeit und Kräfte.

Sind die Bewegungen der Truppe so rasch und so unregelmäßig, daß Nachschub unmöglich wird, oder sind Dislocationen so weitläufig, daß die Zufuhr zu beschwerlich wird, so kann es räthlich sein, die Mannschaften der Colonne an die einzelnen Truppentheile zu vertheilen, um dort zu backen und zu schlachten.

Dem General-Commando bleibt es unbenommen, dies Mittel auch sonst überall da anzuwenden, wo es etwa sicherer zum Ziele zu führen verspricht.

In der Bäckerei selbst, in den Backstuben und Brodgelassen muß überall die größte Reinlichkeit herrschen.

Dies muß sich nicht allein auf die Räumlichkeiten, sondern auch auf sämmtliche, beim Backbetriebe gebrauchten Geräthe und Gefäße erstrecken.

Daß das zur Verbackung gelangende Mehl jedenfalls kurz vor dem Gebrauche gesiebt werden soll, ist bereits im §. 104 bestimmt.

Kommt eingefässertes oder längere Zeit gesacktes Mehl, welches während der Lagerung in der Regel etwas am Gewichte verloren hat, dafür aber auch trockener und ergiebiger geworden ist, zur Verbackung, so ist dasselbe nach seinem Sollgewichte bei der Bäckerei zu vereinnahmen und das etwaige Mindergewicht nicht in Abrechnung zu bringen.

Mit dem Feuerungs-Material, sowie mit den sonstigen Betriebs-Bedürfnissen muß wirthlich umgegangen werden.

Das in der Bäckerei entstehende Fußmehl, sowie die zur Kesselfeuerung ꝛc. nicht mehr verwendbaren Holzkohlen sind auf die bestmöglichste Weise zu verwerthen.

Das Brod muß gut ausgebacken werden, einen kräftigen, angenehmen Geruch und Geschmack haben, darf nicht zu sauer schmecken, nicht knirschen, keine unaufgelösten Mehltheile enthalten und nicht teigig, klitschig oder wasserstreifig sein; es darf keine zu starke oder zu schwarze Rinde haben und diese von der Krumme, die durchweg locker sein muß, nicht getrennt oder abgebacken sein.

Das Brod von 1½ Kilogramm pro Stück muß mit einer Teigeinlage bis zu 1720 Gramm dergestalt vollwichtig ausgebacken sein, daß es am zweiten und dritten Tag, wo die Verausgabung desselben in der Regel und so weit es der Bäckerei-Betrieb irgend zuläßt, zu erfolgen hat, nur einen Gewichts-Verlust bis zu 17½ Gramm zeigt, der sich bei älterem Brode bis auf 35 Gramm steigern darf.

Bei Rand- oder Kranz-Broden ist der stärkeren Verdunstung der Wassertheile wegen, der Gewichts-Verlust im Ofen größer, als bei Mittelbroden, doch wird dadurch an der Nahrungs-Fähigkeit nichts verloren.

Ein Brod von 1½ Kilogramm enthält 2 tägliche Brodportionen von 750 Gramm.

Machen es die Verhältnisse nothwendig, daß größere oder kleinere z. B. 4- oder 1tägige Portionen gebacken werden müssen, so wird dies von der vorgesetzten Feld-Intendantur angeordnet werden, und regeln sich dann bei der Erbackung hiernach auch die Verhältniß-Sätze mit der Teigeinlage resp. dem Gewichts-Verluste.

Von einem Zentner Brodmaterial werden 46 Stück Brode à $1^1/_2$ Kilogramm, also von 50 Kilogramm Brodmaterial 69 Kilogramm Brod (als Minimum) ordonnanzmäßig, die mehr gewonnenen Brode (Plus-Brode) dagegen als Zugang berechnet.

Bei der Brod-Erbackung erfolgt die Beimischung von Salz mit 450 Gramm auf 49550 Gramm Mehl*), so daß von 50 Kilogramm Mehl das Gewicht des beigemischten Salzes zurückgelassen wird.

Da im Felde möglicher Weise Brode von sehr verschiedenen Gewichts-Festsetzungen zur Vereinnahmung und Verausgabung kommen können, so sind die Brode nicht nach der Stückzahl, sondern nach dem summarischen Gewichte (Kilogramme und Gramme) in den Büchern und Registern zu verrechnen.

§. 107.

Soll nach Anordnung der vorgesetzten Feld-Intendantur Zwieback erbacken werden, so wird solcher aus reinem Waizenmehl, welches nur von ganz gutem, vollkommen trockenem und sorgfältig gereinigtem Getreide mit 12 Procent Kleienauszug vermahlen werden soll, bereitet.

Der Zwieback soll außen eine hellbräunliche Farbe haben, die Oberfläche glatt und zur Vermeidung der beim Backen gern entstehenden Blasen mit zahlreichen Oeffnungen durchstochen sein.

Derselbe darf im Innern durchaus nicht hohl sein, soll am Bruche ein feines, festes, wenig poröses, glasartiges Ansehen haben, muß vollkommen trocken und schwer zerbrechlich

---

*) Da, wo es gewünscht wird, darf zur Gewinnung eines dem Geschmacke der Mannschaft mehr zusagenden Brodes der regulativmäßige Satz bis auf 750 Gramm Salz erhöht werden.

sein, soll klingen und sich nicht zerbröckeln. Im Wasser muß er aufschwellen, sein Geruch muß angenehm, sein Geschmack etwas süßlich sein.

Der Zwieback ist ohne Beimischung von Salz und Gährungsstoffen lediglich aus Mehl und Wasser zu bereiten.

Der Regel nach werden die Zwiebacke in viereckiger Form mittelst einer Ausstechmaschine in Stücken von 13 Centimeter im Quadrat angefertigt, welche im Teiggewicht 375 bis 390 Gramm, ausgebacken aber 250 Gramm wiegen und wovon 2 Stücke eine Tagesportion bilden.

Sollen Zwiebacke in eintägigen Portionen à 500 Gramm erbacken werden, so regelt sich dann bei der Erbackung hiernach auch der Verhältniß-Satz mit der Teigeinlage.

Größere Zwiebacke werden in der Regel nicht gebacken, weil solche schlechter zu transportiren und zu verpacken sind, und auch leichter zerbrechen.

Von einem Centner Mehl werden 180 Stück Zwiebacke à 250 Gramm, also von 50 Kilogramm Mehl 45 Kilogramm Zwieback (als Minimum) ordonnanzmäßig, die mehr gewonnenen Zwiebacke dagegen als Zugang berechnet.

In den Büchern und Registern werden die Zwiebacke nicht nach Stücken, sondern nach summarischem Gewichte (Kilogramme und Gramme) verrechnet.

Kommt der erbackene Zwieback nicht gleich nach erfolgter Auskühlung zur Verausgabung an die Truppen, so muß derselbe demnächst in Fässern oder Kisten verpackt werden, welche vorher genau zu untersuchen sind, namentlich ob sie gegen Nässe hinreichenden Schutz gewähren und die Deckel in vollkommen gutem Zustande sich befinden. Vor dem Gebrauche ist das irgendwie Schadhafte herzustellen.

Eine Beschreibung des normalen Zwiebackfasses enthält die Beilage 22. Beilage 22.

Die Fässer müssen möglichst eine gleiche Anzahl Zwieback enthalten; der etwa leer bleibende Raum in den Fässern ist mit gutem, ganz trockenem Stroh auszufüllen.

Jedes Faß wird vor der Füllung sammt dem dazu gehörigen Deckel behufs der Bestimmung des Tara-Gewichtes und ebenso nach der Füllung zur Feststellung des Brutto-Gewichtes gewogen. Auf seinem Deckel wird ein Zettel von

der Größe eines $^1/_8$ Bogens aufgeklebt, auf welchem folgende Angaben eingetragen werden:

a) Ort, Monat, Jahr der Fabrication,

b) die Zahl der darin enthaltenen Zwieback-Portionen zu 500 Gramm mit Angabe, ob in Stücken zu ganzen oder halben Portionen,

c) die Numer des Fasses,

d) das Gewicht und zwar

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| B (Brutto) | ....... | Kilogramm | .... | Gramm, |
| T (Tara) | ........ | " | .... | " |
| N (Netto) | ........ | Kilogramm | .... | Gramm. |

Werden zum Verpacken der Zwiebacke gebrauchte Mehlfässer benützt, so sind dieselben vorher gründlich zu reinigen und womöglich von innen auszubrennen, damit nicht etwa Ungezieser darin zurückbleibe und den Zwieback beschädige.

## §. 108.

Sollten Brode durch irgend einen Zufall zu alt werden, oder beim Transporte durch Nässe, Zerbrechen ꝛc. so gelitten haben, daß dieselben nicht mehr ausgabefähig sind, so können sie aufgeweicht und wieder mit zur Verbackung gezogen werden. Die Brode werden in diesem Falle in kleine Stücke zerschnitten und in einem Gefäß mit lauwarmem Wasser ganz aufgeweicht; der entstandene Brei wird dann durch ein grobes Sieb gerieben, um die festen, noch nicht aufgelösten Brodtheile abzusondern. Diese Auflösung wird dem Teige zugemischt (nicht dem Sauer) und in demselben in kleinen Quantitäten mit verarbeitet.

Es dürfen aber nur immer so viele Brode aufgeweicht werden, als in 24 Stunden mit zur Verbackung kommen können, weil sonst bei längerem Stehen der Brei sauer und nicht mehr verwendbar wird.

Ist die Zahl der nicht ausgabefähigen Brode zu groß, um sie auf diese Weise wieder verwenden zu können, so können daraus, falls sie nicht etwa schon verschimmelt oder multrig geworden sind, Soucharren (Dürrbrode) bereitet werden.

Dies geschieht in der Art, daß die Brode seitwärts der

ganzen Länge nach mitten durchschnitten und im Ofen langsam geröstet werden.

Ein Brod von 1½ Kilogramm behält, wenn es in Dürrbrod verwandelt wird, ein Gewicht von 940 Gramm. (Die tägliche Portion beträgt 470 Gramm.)

In den Büchern und Registern werden Dürrbrode nach summarischem Gewichte (Kilogramme und Gramme) angegeben.

## §. 109.

Wegen des technischen Betriebes der Bäckerei wird auf die unter 7 beiliegende Dienst-Anweisung für den Feld-Backmeister verwiesen.

Die Bäckerei ist nicht nur nach den täglichen Rapporten des Feld-Backmeisters, sondern auch in allen Zweigen des Betriebes täglich von dem Rendanten und dem Controleur abwechselnd zu controliren, damit hiebei Alles regelrecht erfolge, keine Unterschleife vorkommen und vor allen Dingen stets ein gutes, tadelfreies Brod bereitet werde.

Außerdem aber ist durch den Controleur oder dessen Stellvertreter am Monats-Schlusse oder, falls der Bäckerei-Betrieb früher eingestellt wird, mit dem Schlusse des Betriebes eine specielle Revision vorzunehmen und dabei das richtige Vorhandensein der buchmäßigen Sollbestände an Mehl, Brod, Brennmaterial, Geräthe ꝛc. genau festzustellen.

Ueber diese Schluß-Revision ist eine Verhandlung nach dem der Beilage 7ᵃ beigefügten Schema aufzunehmen.

## §. 110.

5) Abnahme, Fütterung und Verwendung von Schlachtvieh.

Zur Vermeidung von größeren Transportmitteln wird das Fleisch nur in lebenden Häuptern angenommen, wenn nicht nach den Umständen ein Anderes von der vorgesetzten Feld-Intendantur bestimmt wird.

Vor der definitiven Abnahme des Schlachtviehes ist solches zunächst hinsichtlich seines Gesundheits-Zustandes von einem Thierarzte zu untersuchen, zu welchem Zwecke der Veterinär von der Proviant-Colonne oder bei dessen Ab-

wesenheit ein Veterinär von einem Truppentheile zu requiriren eventuell ein Civil-Thierarzt anzunehmen ist.

Krankes Vieh oder solches, das nicht getrieben werden könnte, darf unter keinen Umständen abgenommen werden.

Nach der Untersuchung wird das Gewicht des gesund befundenen Thieres durch eine, aus einem sachverständigen Oeconomen, einem bürgerlichen und einem militärischen Schlächter bestehende Commission in Gegenwart des Lieferers und eines Feld-Magazins-Beamten abgeschätzt und festgestellt.

Der zur Commission zu berufende Oeconom, sowie der bürgerliche Schlächter werden auf Requisition des Feld-Bäckerei- rc. Amtes von der Ortsbehörde bezeichnet; als militärischer Schlächter tritt der Feld-Oberschlächter oder, wenn derselbe nicht disponibel, ein anderer brauchbarer Feldschlächter bei, den das Feld-Bäckerei-Amt hiezu bestimmt.

Bei der Abschätzung des Gewichtes werden Haut, Talg, Kopf, Füße, Eingeweide rc. nicht mit veranschlagt, vielmehr wird nur das Gewicht des ausgabefähigen Fleisches angegeben.*)

Jedes der drei Commissions-Mitglieder gibt die von ihm abgeschätzte Gewichts-Höhe des einzelnen Stückes Vieh besonders an; stimmen die Abschätzungen aller drei Commissions-Mitglieder nicht überein, so wird der Durchschnitt der drei Angaben berechnet und als abgeschätztes Gewicht in Einnahme gestellt. In diesem Falle werden aber Bruchtheile weggelassen und nur volle Kilogramme gerechnet.

Das abgeschätzte Vieh wird sogleich stückweise fortlaufend numerirt, was bei Hornvieh am besten auf der inneren Seite der Hörnerbiegung durch Einbrennen der Numern, bei anderem Vieh an geeigneter Stelle mit schwarzer Farbe geschieht.

Beilage 23. Jedes Stück wird unter der nach der Abschätzung erhaltenen Numer mit Angabe des Geschlechtes, der Abzeichen und des tarirten Gewichtes rc. in eine, nach dem unter 23 der Beilagen befindlichen Schema allmonatlich anzulegende

*) Bei Landlieferungen im Inlande erfolgt die Abschätzung nach Maßgabe des §. 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (§. 78).

Liste eingetragen, von welcher eine Abschrift resp. ein Auszug, quittirt, dem Lieferer auszuhändigen ist. Die Liste selbst bleibt bei dem Feld-Bäckerei-Amte und bildet den Beleg zu den Quittungen über die geleisteten Zahlungen für das übernommene Schlachtvieh, mit welchen dieselbe der Monats-Rechnung angelegt wird.

Bei Requisitionen in Feindesland wird das Schlachtvieh von dem Feld-Oberschlächter allein abgeschätzt.

Nur in dem Ausnahmsfalle, wenn sich der Ankauf von Schlachtvieh nach dem erörterten Abschätzungs-Verfahren nicht erreichen läßt, darf die Erwerbung nach dem lebenden Gewichte stattfinden, wobei sich zu dessen Ermittelung der Waagen bedient werden muß.

Die Uebernahme der Thiere erfolgt sodann auf Grund legaler Waagscheine oder der commissionell erhobenen Waag-Resultate.

Auch in solchen Ausnahmsfällen hat unmittelbar nach der Abnahme eine Abschätzung des ausgabefähigen Fleischgewichtes solcher Thiere in der oben vorgeschriebenen Weise, und dem entsprechend der Eintrag in die Abschätzungs-Liste zu erfolgen.

## §. 111.

Die Fütterung und Wartung des Schlachtviehes geschieht unter Aufsicht des Feld-Oberschlächters durch die Feldschlächter eventuell durch Taglöhner. Dieses Geschäft muß aber von dem Feld-Bäckerei- 2c. Amte besonders genau überwacht werden, um einestheils jeden überflüssigen, verschwenderischen Aufwand von Futter zu ersparen, anderseits aber auch darauf zu wirken, daß das Vieh nicht aus Mangel an Nahrung, genügender Pflege und Reinlichkeit abfalle und im Gewicht zurückkomme.

Wird der Futterbedarf aus stehenden Feld-Magazinen entnommen, so wird solcher auf Grund täglicher, nach dem unter 24 beiliegenden Schema aufzustellenden Futterzettel verabreicht. Beilage 24.

An Futter werden täglich gerechnet:

a) auf ein Stück Rindvieh:
5250 Gramm Gerste oder Erbsen oder
15000 Gramm Heu;

b) auf ein Kalb:
750 Gramm Haber oder
2000 Gramm Heu;

c) auf einen Hammel oder ein Schaaf:
560 Gramm Haber oder
1500 Gramm Heu;

d) auf ein Schwein:
2250 Gramm Gerste oder Erbsen oder
2000 Gramm Fußmehl oder
3250 Gramm Kleie.*)

Im Uebrigen wird angenommen, daß einem Kilogramm Haber

| | | |
|---|---|---|
| 1,1 | Kilogramm | Gerste oder |
| 1,3 | „ | Roggen oder |
| 0,9 | „ | Fußmehl oder |
| 0,7 | „ | zermalmter Zwieback oder |
| 1,5 | „ | Kleie oder |
| 2,8 | „ | Heu oder |
| 5,6 | „ | Stroh |

gleich gerechnet werden.

Gestatten es die Umstände und die Jahreszeit, so ist das Schlachtvieh entweder im Stalle mit Grünfutter zu versorgen, oder auf die Weide zu schicken, weil sich dabei das Vieh in der Regel besser gesund erhält; doch ist stets darauf

---

*) Obige Sätze sind für Vieh von mittlerem Durchschnitts-Gewichte u. z.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rindvieh | 150 | Kilogr. | Fleischgewicht |
| Kalb | 20 | „ | „ |
| Hammel oder Schaaf | 17 | „ | „ |
| Schwein | 40 | „ | „ |

berechnet und vollkommen ausreichend.

Für Vieh von besonders schwerem Schlage kann im Interesse nachhaltiger Ernährung eine entsprechende Erhöhung des täglichen Futterquantums auf jeweiligen Antrag durch die vorgesetzte Feld-Intendantur gewährt werden.

Es kann als Regel gelten, daß Rindvieh, Kalb, Hammel oder Schaaf $^{1}/_{10}$ des eigenen Fleischgewichtes an Heu (beziehungsweise das entsprechende Aequivalent hiefür) zur Ernährung bedürfen.

Rücksicht zu nehmen, daß das Vieh auf der Weide ausreichend Nahrung finde, um nicht abzufallen; entgegengesetzten Falles ist daher durch eine theilweise Stallfütterung nachzuhelfen.

Bei längerem Verweilen an einem Orte ist bei der Unterbringung des Schlachtviehes besonders auf geeignete Ställe Rücksicht zu nehmen. Dieselben müssen möglichst trocken, luftig und nicht zu eng, im Winter warm und in Sommerszeit kühl sein.

In den Ställen muß das Rindvieh fest angebunden werden, damit es sich nicht losreiße und beschädige; auch dürfen die Rinder nicht zu dicht neben einander gestellt werden.

Zur Streu in den Ställen sind die Strohabfälle aus den Magazinen mit zu verwenden.

Das Weiden des Schlachtviehes, sowie dessen Nachtreiben beim Marsche der Feld-Bäckerei-Colonne wird durch die Feldschlächter besorgt.

Die Behandlung des erkrankten Schlachtviehes erfolgt unentgeltlich durch die Veterinäre der Proviant-Colonnen eventuell durch einen Veterinär einer anderen Truppen-Abtheilung. Nur wenn ein solcher nicht vorhanden ist, darf ein Civil-Thierarzt angenommen werden.

Krankes Vieh ist möglichst allein zu stellen.

## §. 112.

6) Schlächterei-Betrieb.

Die Feld-Intendantur bestimmt, wann und wo das Feld-Bäckerei-Amt die Schlächterei einzurichten hat und wie viel Fleisch ungefähr täglich bereit zu halten ist.

Das Feld-Bäckerei-Amt ermittelt unter Mitwirkung des Feld-Oberschlächters, welchem die specielle Leitung des Schlächterei-Betriebes nach Maßgabe der besonderen Dienst-Anweisung obliegt, und unter Zuziehung der Ortsbehörden, die geeigneten Locale zur Einrichtung der Schlacht-Anstalt.

Dieselbe darf zwar mit der Bäckerei in keine unmittelbare Verbindung gebracht, aber auch nicht zu entfernt davon angelegt werden, um die Controle darüber besser handhaben zu können.

Hauptsächlich ist auf luftige, kühle Räume zu sehen, in denen das geschlachtete Fleisch untergebracht werden kann; dabei müssen diese Locale verschließbar und sicher sein; auch ist für entsprechende Vorrichtungen zur Bereitung des etwa erforderlichen warmen Wassers zu sorgen.

In der Schlächterei muß stets die größte Reinlichkeit herrschen.

Das Feld-Bäckerei-Amt wird dem Feld-Oberschlächter täglich aufgeben, welches Vieh geschlachtet werden soll.

Zunächst sind immer diejenigen Stücke Vieh zu schlachten, die nach den täglichen Wahrnehmungen weniger Freßlust zeigen und deßhalb im Futterzustande zurückkommen.

Das Schlachten muß in der Regel am Tage vor der Ausgabe des Fleisches erfolgen, damit letzteres gehörig auskühlen kann. Im Sommer ist solches am besten in den Abendstunden vorzunehmen.

Das zum Schlachten bestimmte Vieh muß wo möglich in den letzten 24 Stunden vorher nicht mehr getrieben und auch nicht gefüttert werden.

Das Zertheilen und Wiegen des geschlachteten Viehes darf den Feldschlächtern niemals allein überlassen werden, sondern muß stets in Gegenwart eines Beamten erfolgen; die Stücke sind hiebei einzeln zu bezeichnen und deren Gewicht genau zu notiren.

Die Häute, Köpfe, Füße, Talg, Geschlinge, Eingeweide rc., überhaupt Alles, was nicht an die Truppen ausgegeben werden darf, werden nicht mitgewogen.

Die Häute, Köpfe, Füße, Talg, Geschlinge, Eingeweide rc. sind auf die bestmöglichste Weise zu verwerthen.

Soll auf Anordnung der Intendantur Fleisch gepöckelt oder geräuchert werden, so wird dies unter Aufsicht eines Beamten nach den bekannten Erfahrungs-Regeln durch die Feldschlächter bewirkt.

Beilage 25.

Die Beilage 25 enthält eine Instruction über das Verfahren der Schnellräucherung von Fleischwaaren mittelst Glanzruß-Essenz nach der verbesserten Sanson'schen Methode.

Der mit der Ausführung des Pöckel- und Räucherungs-Geschäftes beauftragte Beamte hat darüber zu wachen, daß

dabei ordnungsmäßig verfahren und mit der Verwendung des Salzes kein Mißbrauch getrieben werde.

Man rechnet auf je 50 Kilogramm nach gewöhnlichem Verfahren einzupöckelndes Fleisch etwa 6 Kilogramm Kochsalz (Steinsalz nur $4^1/_2$ Kilogramm) und 125 Gramm Salpeter.

Vor der Einpöckelung wird das Tara-Gewicht eines jeden dazu bestimmten Fasses, nach der Einpöckelung aber das Brutto-Gewicht desselben genau ermittelt und auf diese Weise das Netto-Gewicht an Fleisch incl. Salz festgestellt.

Bei der demnächst erfolgenden Signatur des Fasses aber wird auf dem Deckel bemerkt, wie viel Procent Salz, nach Maßgabe des zur ganzen Einpöckelung verbrauchten Quantums, in dem Netto-Gewichte mit enthalten ist; z. B.

K. B. F. Prov. A. (NN).
Gep. Rindfleisch.
. . . . Kilogramm brutto
. . . . Kilogramm tara
. . . . Kilogramm netto incl. . . . . Procent Salz.
Verpackt im (Monat, Jahr).

Der Schlächterei-Betrieb ist nicht nur nach den täglichen Rapporten des Feld-Oberschlächters, sondern auch in allen Theilen der Wirthschaft selbst, täglich abwechselnd durch den Rendanten und den Controleur zu revidiren, damit hierin Alles regelrecht vor sich gehe und keine Unterschleife vorkommen können.

## §. 113.

7) Einnahme und Ausgabe, Auflagerung und Behandlung der Victualien.

Der Reis wird bei der Einnahme und Ausgabe nach Gewicht (Zentner, Kilogramme, Gramme) berechnet.

Vor der Abnahme ist derselbe in Bezug auf seine Beschaffenheit gründlich zu prüfen und kann man sich namentlich durch Probekochen von der Güte mit überzeugen.

Reis wird, wenn er längere Zeit lagern soll, am besten in wasserdichten Fässern, wie Mehl, aufbewahrt und in diesen Fässern an einem kühlen, schattigen, aber nicht feuchten Orte auf hölzernen Unterlagen niedergelegt.

Ist vorauszusehen, daß der Reis bald zur Verwendung kommt, so kann er auch in Säcken oder Ballen bleiben, doch

müssen diese, der Reinlichkeit wegen, geschlossen gehalten und in trockenen, kühlen Räumen niedergelegt, auch nicht unnöthig hin- und hergeworfen werden, um das Zerbrechen der Reiskörner zu verhüten.

Bei längerer Lagerung wird es nöthig, von Zeit zu Zeit durch Oeffnen und Besichtigen einzelner Fässer von der Beschaffenheit des Reises Ueberzeugung zu nehmen.

Findet sich bei der Untersuchung eine Verringerung der Qualität, so kann auch ein Umschütten des Reises in andere Fässer, nachdem vorher das entstandene Reismehl mit feinen Handsieben abgesondert worden, stattfinden.

## §. 114.

Graupen und Grütze werden bei der Einnahme und Ausgabe gleichfalls nach Gewicht (Centner, Kilogramme, Gramme) berechnet.

Sollte in einzelnen Gegenden die Berechnung nach dem Maße üblich sein, so ist das Natural, wie bei den Körnern, zwar mittelst des Gemäßes abzunehmen, das ganze abgelieferte Quantum aber außerdem auch zu wiegen und nur nach Gewicht in Einnahme zu bringen.

Bei der Abnahme ist darauf zu halten, daß die Graupen und Grützen nur von guter, vorschriftsmäßiger Beschaffenheit sind.

Am besten werden Graupen und Grützen in geschlossenen Säcken an trockenen, kühlen und luftigen Orten aufbewahrt. Sind dieselben aber in bedeutenden Quantitäten vorhanden, so können sie auch auf luftigen, verschließbaren und namentlich mit guter Dielung versehenen Böden ausgeschüttet und dort ganz wie loses Mehl behandelt werden.

Sollten die Feld-Proviant-Aemter in den Fall kommen, auf Anordnung der vorgesetzten Feld-Intendantur selbst Graupen oder Grützen aus vorhandenen Körner-Vorräthen bereiten zu lassen, so ist dies nach Analogie der Brodmehl-Ermahlung zu bewirken, und sind mit den Besitzern der dazu geeigneten Mühlen die erforderlichen Contracte auf Grund billiger und ortsüblicher Sätze für die zu gewährende Geld-Vergütung und die zu gestattenden Abgänge abzuschließen.

§. 115.

Die Hülsenfrüchte — Erbsen, Linsen und Bohnen — werden nach Gewicht (Centner, Kilogramme, Gramme) berechnet.

Wenn die Ablieferung nach Maß stattfindet, so ist hiebei ganz wie bei der Einnahme von Körnern zu verfahren; das gesammte Quantum wird gemessen und gewogen und nur nach Gewicht verrechnet.

Die Auflagerung und Behandlung der Hülsenfrüchte geschieht wie bei den Graupen und Grützen.

§. 116.

Die Kartoffeln werden nach dem Gewicht (Zentner, Kilogramme) vereinnahmt und verausgabt.

Wo die Ablieferung nach Maß stattfindet, wird bei der Einnahme das gesammte Quantum gemessen und gewogen. Beim Messen wird das Gemäß nicht abgestrichen, sondern mittelst der Schaufel so hoch aufgefüllt, als noch Kartoffeln obenauf liegen bleiben; es darf das Aufpacken auf das Gemäß aber nur mit der Schaufel und nicht etwa mit der Hand geschehen.

Kartoffeln werden am besten in kühlen, nicht zu feuchten Kellern und in eben solchen Scheunen oder Ställen ausgeschüttet untergebracht. In Säcken dürfen sie nur während des Transportes bleiben, weil sonst die Säcke zu sehr leiden. Die Kartoffeln dürfen übrigens an ihren Lagerorten nicht von starkem Luftzug betroffen oder von der Sonne beschienen werden, um nicht zu welken und zu sehr zu vertrocknen. Im Winter müssen die Kartoffeln durch Verschließen der Lucken 2c. und Bedecken mit Stroh vor dem Erfrieren geschützt sein.

§. 117.

Salz wird nach dem Gewicht (Centner, Kilogramme, Gramme) vereinnahmt und verausgabt. Es wird in Säcken oder Tonnen an kühlen, aber trockenen Orten aufbewahrt und bedarf keiner weiteren Behandlung.

Kaffee wird gleichfalls nach dem Gewicht (Centner, Kilogramme, Gramme) vereinnahmt und verausgabt. Die Conservirung des Kaffees erfordert trockene, luftige und kühle

Aufbewahrungs-Räume, weil derselbe anderen Falles in kurzer Zeit vollständig grau und nach und nach sogar faulig wird. Kühle Lager-Räume sind besonders deßhalb nöthig, weil Kaffee durch die Wärme an Gewicht und Ansehen verliert.

Zur Verpackung von Kaffee empfehlen sich ganz besonders Fässer oder Kisten aus hartem Holze, da diese den Zutritt der Luft am besten abhalten und ein jahrelanges Aufbewahren möglich machen. Die Lagerung des Kaffees in Säcken setzt denselben leicht dem Mäusefraß aus. Sollte Kaffee durch feuchte Lagerung verdorben sein, so reicht gewöhnlich eine gründliche Scheuerung zu dessen Wiederherstellung aus, besonders wenn derselbe vorher an der Sonne oder an der Ofenhitze möglichst getrocknet wurde.

Eine Scheuerung nützt jedoch nur dann, wenn das Verderben des Kaffees rechtzeitig bemerkt wird und derselbe erst einzelne graue Flecken zeigt.

Im gerösteten (gebrannten) Zustande läßt sich Kaffee höchstens drei Monate ohne Schaden aufbewahren, da nach dieser Zeit die in dem gerösteten Kaffee befindlichen ätherischen Oele sich verflüchtigen.

Das Rösten des Kaffees erfolgt mittelst der zur Ausrüstung der Proviant-Colonnen gehörigen Kaffeebrenner, für deren Handhabung und Verwendung, sowie für die Herrichtung der gewöhnlichen Feldkochgruben zum Rösten und für das Rösten selbst die Beilage 26 nähere Anleitung gibt.

Beilage 26.

## §. 118.

8) Einnahme, Ausgabe, Aufbewahrung und Behandlung der Getränke.

Der Branntwein wird nach dem Maße — Liter — vereinnahmt, unter gleichzeitiger Berücksichtigung seines Stärke-Gehaltes an Alkohol nach Procenten oder Graden.

Zur Erleichterung des Transportes im Felde ist es rathsam, den Branntwein in entfuseltem Spiritus zu möglichst hohem Stärke-Gehalt (womöglich nicht unter 90 Procent) einliefern zu lassen und ihn vor der Ausgabe durch Wasserzuguß auf die vorgeschriebene Stärke zu verdünnen (§. 72).

Zur Ermittelung der Stärke des Spiritus oder Branntweines dient der Alkoholometer.

Das Verfahren bei Anwendung dieses Instrumentes enthält die Beilage Nro. 27.

Beilage 27.

Die Verausgabung des von möglichster Stärke eingenommenen Branntweines im unveränderten Zustande unter Berechnung des Procentgehaltes an die Truppen soll in der Regel nicht stattfinden, vielmehr vor der Ausgabe der stärkere Branntwein durch Beimischung von Wasser oder schwächerem Branntwein in der Wirklichkeit auf diejenige Stärke gebracht werden, in welcher bestimmungsmäßig die Verabreichung stattfinden soll.

Diese Vermischung wird durchgeführt, nachdem das Feld-Proviant-Amt im Wege der Berechnung vorher ermittelt hat, wie viel Wasser resp. Branntwein bestimmter Stärke, einer anderen bestimmten Quantität nach Alkoholgraden zuzusetzen ist, um die verlangte Menge Branntwein einer bestimmten Stärke zu erlangen.

In der Wirklichkeit wird das Gemisch stets eine kleine Abweichung im Alkoholgehalte gegen die im Voraus gemachte Berechnung ergeben, was theilweise an der Temperatur des zur Mischung verwendeten Wassers und an dessen Bestandtheilen liegt. Die Differenz gleicht sich indeß später wieder ziemlich aus, wenn die Mischung mit einem Stabe tüchtig umgerührt worden ist.

Die Beimischung muß mit reinem Wasser erfolgen. Nicht genügend entfuselter Spiritus wird durch die Verdünnung mit Wasser in der Regel trübe.

Wo unter Umständen die Annahme von dergleichen Spiritus nicht vermieden werden kann, ist auf die Klärung des trübe gewordenen Getränkes, event. unter Zuziehung von Destillateuren, Bedacht zu nehmen.

Die Ermittelung der Menge des Branntweines erfolgt am genauesten mittelst des Litermaßes; da dies aber namentlich beim einzelnen Messen zu umständlich und weitläufig ist, durch das öftere Ein- und Ausschütten auch immer Verluste entstehen, so werden die Feld-Proviant-Aemter wohl daran thun, zur Einnahme und Ausgabe des Branntweines einige größere, mehrere Liter fassende, genau geeichte Gefäße bereit zu halten.

Es kann aber auch der Inhalt von Fässern durch cubische Vermessung vermittelst des sogenannten Hacken-Maßstabes im Wege der Berechnung ermittelt werden.

Eine Anleitung zu dieser Berechnung und zum Gebrauche des Hacken-Maßstabes — der sich unter dem mitzugebenden Feldgeräthe befindet — ist den Beilagen unter 28 beigefügt.

Beilage 28.

Die Aufbewahrung des Branntweines geschieht am geeignetsten in weingrünen, oder noch besser branntweingrünen, starken Fässern von gesundem, festem Holze mit hinreichend starken, womöglich eisernen Bänden.

Das Holz muß innerhalb und außerhalb sorgfältig glatt gearbeitet und gehobelt sein, auch mit starker, unschädlicher Oelfarbe außen überzogen werden. Der Spund ist fest zuzuschlagen und mit feuchter Leinwand zu bedecken.

Die Fässer werden in einem kühlen, nicht von der Sonne beschienenen Keller niedergelegt, dessen Oeffnungen sowohl bei feuchter, wie bei heißer Witterung zu schließen sind. Luftzug muß vermieden werden und sind die Fässer auf Unterlagen von mindestens 30 Centimeter Höhe, entfernt von den Wänden, fest nebeneinander zu lagern und, der Conservation wegen, von Staub und Feuchtigkeit frei zu erhalten.

Während des Winters dürfen die Gebinde nicht ganz voll erhalten werden, damit keine Sprengung derselben erfolge.

In den übrigen Jahreszeiten ist aber darauf zu sehen, daß die Gebinde stets bis zum Spunde gefüllt sind, und ist das allmählig Verdunstende durch Zuguß in angemessenen Zeiträumen stets zu ersetzen. Zu dem Zugießen ist aber Branntwein von derselben Stärke und nicht etwa Wasser zu verwenden.

Kommt Rum, Wein oder Bier bei den Feld-Proviant-Aemtern zur Verrechnung, so ist damit nach den Bestimmungen der vorgesetzten Feld-Intendantur zu verfahren; auch die Aufbewahrung und Behandlung dieser Getränke sachgemäß und analog dem beim Branntwein Angeführten zu bewirken.

## §. 119.

9) Einnahme und Ausgabe, Auflagerung und Behandlung des Rauh-Futters.

Heu und Stroh werden nach Gewicht und zwar zu Centnern und Kilogrammen berechnet.

Das Heu soll in der Regel nicht sogleich nach dem Einschnitt, sondern erst dann eingenommen werden, wenn es gehörig ausgeschwitzt hat und trocken ist.

Da beim Rauhfutter Abgänge in den Magazinen nicht

zur Verrechnung kommen dürfen, so haben die Feld-Proviant-Aemter zur Deckung der unvermeidlichen Abgänge in Folge der späteren Austrocknung, Saamen-Ausfälle 2c. von dem Lieferer einen angemessenen Ausschlag zu verlangen, der nach den Ortsgebräuchen und nach der Art des Naturals zu vereinbaren ist. Die zuerst eingenommenen Rauhfutter-Quantitäten müssen auch möglichst zuerst wieder ausgegeben werden und ist bei der Auflagerung des Rauhfutters hierauf Rücksicht zu nehmen.

In den Rauhfutter-Magazinen ist auf gehörigen Luftzug zur Conservirung des Naturals zu halten, das Natural auch vor eindringendem Schnee oder Regen und gegen Feuchtigkeit aus den Wänden oder Fundamenten zu verwahren.

Gegen letztere hilft man sich am besten und billigsten durch Unterlegen resp. Aufstellen von trockenem Strauchwerk.

Muß Rauhfutter aus Mangel an Localen im Freien untergebracht werden, so wird dasselbe in Schobern aufgestellt, die über einer Unterlage von Holz errichtet und entweder mit festen oder auch beweglichen Strohdächern geschützt werden.

Die Verausgabung des Heues erfolgt in Bunden, deren Gewichts-Umfang den Rationssätzen entspricht.

Das Stroh wird behufs der Verausgabung an die Truppen in Bunde à 10 Kilogramm gebunden.

Heuseil-Spinnmaschinen sind für die Feld-Proviant-Aemter nicht etatsmäßig.

Soweit also nicht bei langen Heusorten sich aus freier Hand gedrehte Heuseile darstellen lassen, oder aber das Heu in gebundenem Zustande zur Einlieferung kommt, in welchem letzteren Falle die Seile wieder benützt werden können, wird das zum Binden der Heubunde erforderliche Bandstroh aus den Magazins-Beständen genommen.

Es muß hiebei aber möglichst sparsam verfahren und nur das durchaus Erforderliche verwendet werden.

Als Maximum des Bedarfes sind $2^1/_2$ Kilogramm Bandstroh auf einen Centner Heu zu rechnen.

Das Bandstroh wird in der Monats-Rechnung auf Grund eines Attestes des Controleurs, worin die Quantität des ge-

bundenen Heues angegeben und die Nothwendigkeit des Stroh-verbrauches ausgedrückt sein muß, verausgabt.

Sind die Heubunde mit Heuseilen gebunden, so zählt deren Gewicht natürlich mit. Werden aber dazu Strohseile genommen, so darf deren Gewicht nicht auf das Gewicht des Heues mit in Anrechnung gebracht werden.

Die Feld-Proviant-Aemter sind für die Vollwichtigkeit der Heu- und Strohbunde verantwortlich. Das Binden und Abwiegen derselben darf daher den Arbeitern nicht allein überlassen werden, sondern ist auf das Genaueste jederzeit zu überwachen.

Das beim Wirthschafts-Verkehr entstehende Krummstroh muß aufgebunden werden und ist entweder für das Schlacht-vieh zu verwenden, oder bei den nächsten Verabreichungen an die Truppen als Streustroh mit zu verausgaben.

Den Fourage-Empfängern darf indeß nicht zugemuthet werden, mehr als den sechsten Theil des zu empfangenden Strohquantums in Krummstroh anzunehmen.

Die Abfälle an Heusaamen und Strohmüll sind auf die bestmöglichste Weise zu verwerthen. Das Gewicht derselben darf aber nicht als Heu oder Stroh in Ausgabe gestellt werden.

§. 120.

10) Einnahme und Ausgabe der Magazins-Geräthe und Utensilien, deren Unterhaltung und Ergänzung.

aa) Mehl- und Zwieback-Fässer.

Eine Verpackung des Mehles in Fässer findet in der Regel nicht statt; sollten indeß den Feld-Proviant-Aemtern Fässer mit Mehl durch Zusendungen 2c. zugehen, so sind die überwiesenen Fässer nach der Stückzahl zu verrechnen.

Ist das Mehl 2c. aus diesen Fässern ausgestürzt und consumirt, so können die leeren Mehlfässer, soweit solche noch brauchbar und transportfähig sind, erforderlichen Falles zum Einpacken von Zwieback (§. 107), Reis oder anderen Victualien 2c. gebraucht werden.

Sind die leeren Mehlfässer in dieser Weise nicht zu verwenden, so werden dieselben, wenn sie nicht an das absendende Magazin 2c. zurückgesandt werden können, ebenso wie unbrauchbare Mehlfässer nach eingeholter Genehmigung der vorgesetzten Feld-Intendantur verkauft.

In gleicher Weise ist mit Zwieback-Fässern resp. Kisten (§. 107) zu verfahren.

## §. 121.

An Magazins-Säcken erhält jedes Feld-Bäckerei- und Proviant-Amt, dann jede Bäckerei- und Proviant-Colonne bei der Mobilmachung die nach den Feldgeräthe-Etats festgestellte Zahl für den nothwendigsten Gebrauch. bb. Säcke.

Wird die Anschaffung einer größeren Anzahl Säcke, als der etatsmäßig mitgegebenen, nothwendig, so ist die Genehmigung der vorgesetzten Feld-Intendantur zur Anschaffung einzuholen.

Es wird sich empfehlen, im Felde gleich fertige Säcke anzukaufen und nicht erst den Sack-Drillich zu beschaffen und daraus die Säcke anfertigen zu lassen.

Die Magazins-Säcke müssen in der Regel aus Drillich von Hanf oder aus guter, roher Segelleinwand angefertigt sein.

Zum Zubinden der Säcke darf nur gut gearbeitetes und nicht zu schwaches Sackband genommen werden.

Für die Feld-Magazine sollen Säcke von $1\frac{1}{2}$ Hectoliter Inhalt beschafft werden, weil dadurch die Arbeit gefördert, auch eine geringere Anzahl nothwendig wird.

Zur Anfertigung von Magazins-Säcken von $1\frac{1}{2}$ Hectoliter Inhalt sind bei einer Breite des Drilliches von 84 Centimeter, $2\frac{1}{2}$ Meter und außerdem 67 Centimeter Sackband erforderlich.

Die Nähte der Säcke müssen doppelt, gehörig fest und sicher genäht werden. Zweckmäßig ist es, wenn in den Umschlag des oberen Saumes rings herum starker Bindfaden oder Sackband eingenäht wird, damit bei gefüllten Säcken das geknüpfte Sackband sicherer festhält.

Die Magazins-Säcke werden in schwarzer Farbe mit der Firma des betreffenden Feld-Proviant-Amtes, z. B.

K. B. F. Prov. A.
d. 2. Inf. Div.

und mit der Jahreszahl der Beschaffung gezeichnet.

Die nicht im Gebrauch befindlichen Säcke sind trocken und gut aufzubewahren, am besten über Stangen zu hängen. Die beim Gebrauch naß gewordenen Säcke werden sofort wieder getrocknet. Uebrigens erfordert die Reinlichkeit, daß alle Säcke nach gemachtem Gebrauch ausgestaubt und gereinigt werden.

Schadhafte Säcke sind zu flicken, wozu alte, nicht mehr brauchbare Säcke zu verwenden sind.

Die als Flickmaterial nicht mehr verwendbaren unbrauchbaren Säcke können als Vorhänge, Fußwischer ꝛc. verbraucht oder, wenn sie hiezu entbehrlich sind, verkauft werden.

## §. 122.

cc. Brennmaterial.

Bei der Abnahme des Brennholzes oder der Steinkohlen zum Bäckerei-Betrieb ist auf besonders gute Beschaffenheit und beim Holze auch darauf zu sehen, daß solches so dicht als nur möglich aufgesetzt werde.

Die Brennmaterial-Vorräthe müssen so untergebracht werden, daß sie vor Entwendungen und auch gegen Feuersgefahr möglichst gesichert sind.

Die älteren Vorräthe sind immer zuerst zu verwenden.

Das Brennholz wird nach Kubikmetern berechnet.

Die Steinkohlen werden nach Centnern und Kilogrammen in Rechnung nachgewiesen.

## §. 123.

dd. Feldgeräthe.

Die Feld-Bäckerei- und Proviant-Aemter führen die bei der Mobilmachung auf Grund der Feldgeräthe-Etats erhaltenen Geräthe (§. 93) auf dem Registratur- (Stabs-Pack-) Wagen mit sich.

Die zur Verwaltung und Verausgabung der Colonnen-Vorräthe, sowie die zum Betriebe der Feld-Bäckerei und Schlächterei erforderlichen Geräthe werden von den Bäckerei- und Proviant-Colonnen mitgeführt (§. 94).

Für die Conservation der Feldgeräthe ist gehörig Sorge zu tragen.

Geräthe ꝛc., die durch den Gebrauch schadhaft geworden, sind sofort zu repariren, nicht mehr reparaturfähige aber zu verkaufen oder als werthlos zu vernichten und sodann in Abgang zu bringen. Die Geräthe werden nach der Stückzahl berechnet und im Journal Conto B (§. 153) nachgewiesen.

Die Strauchbesen werden nicht inventarisirt.

## §. 124.

11) Naturalien-Ausgaben an die Truppen.

Welche Truppentheile, Militärpersonen und Administrationen jedes Feld-Proviant-Amt zu verpflegen hat, sowie die hiebei eintretenden Veränderungen wird die vorgesetzte Feld-Intendantur mittheilen.

Die Gewährung und Verabreichung sämmtlicher Verpflegungs-Gebührnisse erfolgt nach dem Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege.

Die Natural-Verabreichung darf nur auf Grund vollständiger und vorschriftsmäßiger Quittungen geschehen, welche von den Feld-Proviant-Aemtern beziehungsweise von den Zahlmeistern der Proviant- zc. Colonnen (§. 89) nach den Sätzen und in calculo zu prüfen sind.

Jedes Feld-Proviant-Amt hat für Rechnung seines etatsmäßigen Bureaugeldes gedruckte Quittungs-Formulare vorräthig zu halten, um den Truppen damit in Bedarfsfällen und besonders dann aushelfen zu können, wenn unter dringenden Umständen, namentlich bei Regenwetter in Bivouacs, unvollständige Quittungen präsentirt werden.

In derartigen Fällen ist durch Austausch resp. Umschreibung für die Vervollständigung zu sorgen.

Sind auch auf diesem Wege keine vollständigen Quittungen zu erlangen, so ist deren Austausch beim nächsten Stillstande zu veranlassen.

Sollte aber selbst dann noch die Ergänzung unvollständiger Quittungen nicht zu bewirken sein, so hat das Amt die Umstände, unter denen die Ausgabe stattfinden mußte, unter den Belegen kurz anzugeben.

Diejenigen Naturalien- zc. Quanta, über welche Truppentheile zc. Quittungen ertheilt haben, müssen sofort und vollständig abgehoben werden, und behalten die etwa ertheilten Anweisezettel nur 24 Stunden Gültigkeit, was auf denselben zu bemerken ist.

War der Empfang innerhalb dieser Zeit nicht möglich, so sind die Anweisezettel gegen neue umzutauschen.

Was in Bezug auf die Ausstellung ordnungsmäßiger Quittungen, den Umtausch unvollständiger Quittungen, dann hinsichtlich der Angabe der Umstände, welche die Erlangung

vollständiger Quittungen unmöglich gemacht haben, und endlich wegen der vollzähligen Abfassung der quittirten Quantitäten für die Feld-Proviant-Aemter vorgeschrieben ist, gilt auch für die Commandeure und Zahlmeister der Proviant- und Fuhrpark-Colonnen bei Ausgaben von Naturalien aus den geladenen Colonnen-Beständen (§§. 89 und 90).

Die Corps- resp. Divisions-Commandeure werden auf den Antrag der Feld-Intendanturen bestimmen, wann und auf wie viele Tage die Truppen ihre Verpflegungs-Competenzen zu erheben haben. Den Feld-Proviant-Aemtern eventuell den Commandeuren der Proviant- 2c. Colonnen werden die betreffenden Intendanturen hievon Kenntniß geben.

Abweichungen hievon dürfen die Feld-Proviant-Aemter beziehungsweise die Proviant-Colonnen niemals eintreten lassen, vielmehr müssen sie stets darauf halten, daß die auf sie zur Verpflegung angewiesenen Truppen 2c. in der Regel auf gleich lange Zeit mit ihren Competenzen versorgt sind.

Ebenso werden die Corps-Commandeure die Höhe der Victualien- 2c. Portions-Sätze in Grenzen des Reglements bestimmen, und auf den Vortrag der Feld-Intendanturen die nach den jedesmaligen Vorräthen bei den Feld-Proviant-Aemtern und Colonnen etwa erforderlichen Veränderungen in den einzelnen Bestandtheilen der Portionen und Rationen anordnen.

## §. 125.

Den zum Naturalien-Empfang commandirten Militärs 2c. darf von den Feld-Proviant-Aemtern 2c. kein besonderer Vortheil gewährt werden, namentlich darf auch die Verabreichung sogenannter Zählbrode nicht stattfinden.

Die Naturalien 2c. werden Seitens des Militärs 2c. entweder in den Magazins- 2c. Localen resp. an den Colonnen-Wagen (§. 89) in Empfang genommen, oder auch den Abtheilungen an die Aufstellungs-, Concentrations-, Cantonirungs-Orte, Bivouacs 2c. durch die Proviant- 2c. Colonnen zugeführt (§§. 86, 87 und 88).

Die zur Naturalien-Abnahme erforderlichen Gefäße müssen die Empfänger mitbringen, auch die ausnahmsweise von den Feld-Proviant-Aemtern oder Colonnen geliehenen

prompt zurückliefern, worauf die Aemter rc. eventuell durch zu vermittelnde Befehle der militärischen Vorgesetzten hinzuwirken haben.

Alle Naturalien-Erhebungen für Truppentheile oder Detachements sollen in der Regel durch einen Offizier oder Zahlmeister stattfinden, die sich vor dem Empfange genau von der Qualität der zur Ausgabe bestimmten Naturalien rc. zu unterrichten haben.

Das Ausgabe-Geschäft muß soviel als möglich beschleunigt werden, damit die Truppen unverweilt in den Besitz ihrer Gebührnisse gelangen.

Zur wesentlichen Förderung des Geschäftes wird es dienen, wenn die Feld-Proviant-Aemter dafür sorgen und genau darauf halten, daß die einzelnen Colonnen-Wagen in der im §. 88 bezeichneten Weise beladen werden, daß die geladenen Säcke mit Körnern, Gemüse und Salz bereits abgewogen, und die Getränke in Gefäßen von bekanntem Inhalte abgemessen vorräthig sind, um eine jedesmalige specielle Verwiegung oder Abmessung zu ersparen.

Die Empfänger können jedoch zur unbedingten Annahme solcher im Voraus abgewogenen und abgemessenen Quanta nicht verpflichtet werden, vielmehr muß, wenn sie es besonders verlangen, das Abwiegen resp. Abmessen in ihrer Gegenwart erfolgen.

Wird lebendes Vieh an die Truppen ausgegeben, so haben die Feld-Proviant-Aemter sich wegen des Gewichtes der einzelnen Häupter erforderlichen Falles durch die Abschätzungsliste (§. 110) auszuweisen.

Sind die Truppen dadurch nicht zu befriedigen, so ist das Vieh entweder zur Stelle zu schlachten, oder es wählen, wenn dies nicht ausführbar ist, beide Theile jeder einen Sachverständigen, und diese oder die Parteien einen Obmann, bei deren schiedsrichterlichem, auf Stimmenmehrheit beruhenden Ausspruche es sein Bewenden behält.

Haut, Kopf, Talg und Geschlinge werden den Truppen beim Empfang von lebendem Vieh nicht angerechnet; dagegen müssen sie die Häute an das Feld-Proviant- rc. Amt zurückliefern oder, wenn sie solche für dessen Rechnung ver-

kauft haben, den Geld-Erlös dafür, von einem Einnahme-Attest begleitet, an das Amt abführen.

Kommt Pöckelfleisch zur Verausgabung an die Truppen, so wird dasselbe unter Zuschlag des darin enthaltenen Procentsatzes an Salz (§. 112) verabreicht. Sind die Empfänger mit den Angaben auf den Fleischfässern hinsichtlich des Salzgewichtes nicht zufrieden zu stellen, so kommt das oben bemerkte schiedsrichterliche Verfahren durch eine Commission von drei Sachverständigen gleichfalls zur Anwendung.

§. 126.

12) Versendung von Naturalien rc. aus einem Magazin in das andere.

Versendungen von Naturalien rc. aus einem Magazine in das andere dürfen nur auf Anordnung der vorgesetzten Feld-Intendantur erfolgen.

Ob die Transporte durch Fracht- oder Vorspann-Fuhren, zu Wasser oder per Eisenbahn geschehen sollen, wird nach den jedesmaligen Umständen, im Falle der Verwendung von Proviant- rc. Colonnen-Wagen mit Genehmigung des höheren Befehlshabers von der Intendantur gleichfalls bestimmt werden.

Von der auf Antrag der Intendantur zu treffenden Bestimmung des höheren Befehlshabers hängt es ab, inwiefern der Ladung eine militärische Escorte beizugeben ist.

Als Grundsatz ist auch im Felde festzuhalten, daß das absendende Magazin genau das verausgaben muß, was es wirklich versendet hat, und das empfangende Magazin genau ebenso viel vereinnahmen muß. Die bei der Ablieferung sich ergebenden Differenzen (Transportdefecte, Verluste) weist das empfangende Magazin weiter nach.

§. 127.

Sollten Körner-Versendungen aus einem Magazine in das andere zu Wasser mittelst Fluß-Transportes stattfinden, so gelten dabei folgende Bestimmungen:

Zunächst muß das Feld-Proviant-Amt sich von dem guten Zustande des Schiffsgefäßes Ueberzeugung verschaffen. Stromschiffe müssen mit dichtem Bretter-Verschlag und Verdeck versehen sein. Die Fahrzeuge sind im inneren Raum mit Bastmatten gehörig zu garniren. Dem Transport-Un-

ternehmer darf nicht gestattet werden, daß er in demselben Fahrzeuge Privatgüter derselben Art wie das Magazinsgut, oder Fett, Oel, Thran ꝛc., die die Ladung verderben können, zusammen einlade.

Das zur Versendung bestimmte Getreide muß vor der Verladung nochmals gefegt werden.

Die Bedingungen, unter welchen dergleichen Transporte ausgeführt werden müssen, sind dem unter 29 der Beilagen befindlichen Schema zu einem Connaissement beigefügt, und müssen dem Transport-Unternehmer vor Beginn der Verfrachtung genau bekannt gemacht werden. Beilage 29

Die ganze Ladung wird dem Unternehmer zugewogen und nach dem summarischen Gewichte übergeben.

Zur Constatirung der Qualität und um Unterschleife zu verhüten, wird bei Weizen und Roggen nach jeden abgewogenen 10 Centnern — bei Gerste und Haber nach jeden abgewogenen 6 Centnern ein Probe-Hectoliter auf vorschriftsmäßige Weise entnommen, dessen Gewicht ermittelt, das Gewicht sämmtlicher Probe-Hectoliter der Ladung in eine besondere, dem Connaissement beizufügende und vom Transport-Unternehmer hinsichtlich der Richtigkeit anzuerkennende Waag-Tabelle eingetragen und aus sämmtlichen Probe-Hectolitern das Durchschnitts-Hectoliter-Gewicht ermittelt.

Ueber das empfangene Getreide hat der Schiffer Connaissementes nach dem oben angeführten Schema in dreifacher Ausfertigung zu vollziehen.

Eine derselben erhält der Schiffer, die zweite wird sogleich dem empfangenden Magazine zugesendet; die dritte verbleibt bei der absendenden Verwaltung.

Der Frachtlohn ist billigst pro Centner zu bedingen und wird nach richtiger Ablieferung vom empfangenden Magazine nach der eingenommenen Centner-Zahl bezahlt.

Die Entfrachtung geschieht am Bestimmungsorte in ähnlicher Weise wie die Befrachtung.

Vor Beginn derselben wird die Ladung von einem Magazins-Beamten untersucht und, wenn sie für gut befunden ist und die Witterung es gestattet, die Ausladung alsbald begonnen.

Findet sich das Getreide bei der Untersuchung nicht in dem durch das Connaissement festgestellten Zustande, so wird solches zwar zu Boden genommen, auf Kosten des Transport-Unternehmers aber rectificirt und demnächst erst definitiv abgenommen.

In allen Fällen, wo eine Fälschung oder Veruntreuung vorliegt, ist von dem empfangenden Magazine die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegen den Schiffer zu veranlassen.

Sind bei der Entfrachtung keine Differenzen vorgekommen, so hat der Schiffer nur die unter der Entfrachtungs-Waagtabelle (nach Anleitung des Formulares auf Beilage 29) entworfene Bescheinigung hinsichtlich der Richtigkeit des Abnahme-Verfahrens zu vollziehen.

Haben sich aber bei der Ausladung Differenzen oder Defecte herausgestellt, so wird mit dem Schiffer eine besondere Entfrachtungs-Verhandlung aufgenommen, in welcher anzugeben ist:

a) welche Quantität in summarischem Gewichte und in welchem Zustande dieselbe abgeliefert ist;
b) welche Defecte sich hiernach herausgestellt haben und
c) nach welchen Sätzen und mit welchem Gesammtbetrage der Schiffer dafür einen Geld-Ersatz an die Feld-Proviant-Amts-Casse geleistet hat.

Die Ermittelung des Geldwerthes des Defectes erfolgt nach den Durchschnitts-Markt-Preisen des Bestimmungsortes am Tage der Ablieferung, und ist, wenn die Marktpreise nach dem Maß notirt werden, das fehlende Gesammtgewicht unter Zugrundlegung des Durchschnitts-Hectoliter-Gewichtes der Ausladung in Maß zu reduciren und darnach der Defect zu berechnen. Der Defect ist aus dem Frachtlohn eventuell aus dem bereitesten Vermögen des Schiffers zu decken.

Werden Mehl oder Victualien in Fässern oder in Säcken durch Flußschiffer versendet, so geschieht die Uebergabe an den Schiffer, sowie die Abnahme bei der Ausladung nach der Stückzahl und nach dem Gewichte. Zu dem Ende wird jedes Faß und jeder Sack gewogen und das Resultat in eine dem Connaissement anzuhängende Waagtabelle aufgenommen.

Kommt Branntwein zur Versendung, so hat der Schiffer über Zahl und Inhalt der Fässer, sowie über den Alkoholgehalt zu quittiren und bei allen Flüssigkeiten anzuerkennen, daß ihm die Fässer bis zum Spunde voll, und die Spundlöcher versiegelt, übergeben sind.

## §. 128.

Der Transport von Körnern und nicht eingefässertem Mehle per Eisenbahn oder Frachtfuhre geschieht in Säcken.

Die gefüllten Säcke — möglichst gleichmäßig schwer abgewogen — sind zu plombiren oder zu versiegeln. Selbstverständlich dürfen zu derartigen Versendungen nur durchaus gute Säcke genommen werden. Im Uebrigen ist hier, wie bei derartigen Transporten von Gebinden mit Flüssigkeiten, den durch die Eisenbahn-Transport-Reglements gegebenen Bestimmungen resp. den im Privatverkehr geltenden Usancen zu folgen.

## §. 129.

Alle Ueberschüsse, welche sich bei der Aufräumung von Schüttungen, Lagern oder sonst ergeben, sind — ohne Rücksicht auf ihre Höhe — auf Grund eines Attestes (§. 135) sogleich in Einnahme zu stellen. Ebenso ist das Uebergewicht, welches in Folge hinzugetretener Feuchtigkeit, z. B. bei Wassertransporten, entsteht, besonders in Einnahme nachzuweisen. 13) Ueberschüsse.

Eine Verschweigung solcher Ueberschüsse oder deren Anrechnung auf etwa vorkommende Abgänge bei anderen Schüttungen 2c. ist verboten.

## §. 130.

Bei den Körnerfrüchten ergeben sich während der Lagerung im Magazine durch das natürliche Einschwinden, die allmählige Austrocknung, sowie auch durch das Ausscheiden von fremden Sämereien, Staub 2c., in Folge der Bearbeitung und Fegung, Ausfälle an Maß und am Gesammtgewicht. 14) Abgänge.

Eine bestimmte Grenze für diese natürlichen Abgänge läßt sich nicht feststellen, da dieselben von der Beschaffenheit des Getreides, den Witterungs-Verhältnissen, den Localen und der Behandlung der Vorräthe ꝛc. abhängen.

Jedes Feld-Proviant-Amt ꝛc. hat die bei ihr vorgekommenen Boden-Abgänge unter allen Umständen genau und gewissenhaft nach der Wirklichkeit anzugeben.

§. 131.

Nach den gewonnenen Erfahrungen ist anzunehmen, daß die Einschwindungen und sonstigen Abgänge bei den Körnerfrüchten in der Regel nicht über die Grenzen der nachbezeichneten Sätze hinausreichen:

1) Bei Weizen, Roggen, Gerste und Hülsenfrüchten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| im ersten | Vierteljahr | 1,3 | Procent, |
| „ zweiten | „ | 0,9 | „ |
| „ dritten | „ | 0,5 | „ |
| „ vierten | „ | 0,3 | „ |
| mithin im ersten | Jahre | 3 | Procent, |

dagegen in jedem folgenden Jahre 1 Procent oder vierteljährig 0,25 Procent.

2) Bei Haber:

| | | | |
|---|---|---|---|
| im ersten | Vierteljahr | 1,7 | Procent, |
| „ zweiten | „ | 0,9 | „ |
| „ dritten | „ | 0,6 | „ |
| „ vierten | „ | 0,3 | „ |
| mithin im ersten | Jahre | 3,5 | Procent, |

dagegen in jedem folgenden Jahre 1,2 Procent oder vierteljährig 0,3 Procent.

§. 132.

Beim Mehl und beim Rauhfutter dürfen Abgänge in der Regel nicht vorkommen.

Die Verwaltungen haben sich durch Entnahme eines verhältnißmäßigen Gewichts-Ausschlages bei der Vereinnahmung gegen spätere Einschwindungen sicher zu stellen (§. 103 und §. 119).

Das bei der Magazins-Wirthschaft entstehende Fußmehl wird nicht unter die Abgänge gerechnet, und ist daher bei seinem Verkaufe zu verausgaben.

## §. 133.

Bei den Getränken und sonstigen Flüssigkeiten beträgt der Abgang erfahrungsmäßig:

| | beim Branntwein, | Wein, | Weinessig |
|---|---|---|---|
| im ersten Jahre | 10 | 6 | 6 |
| „ zweiten „ | 6 | 4 | 4 |
| „ dritten Jahre und ferner | 3 | 2 | 2 |

Procente im Maße.

Unter diesen Sätzen sind die zum gehörigen Nachfüllen der Gefäße erforderlich gewesenen Mengen mitbegriffen.

Außer dem Maßverluste hat der Branntwein bei längerer Aufbewahrung auch etwas Verlust an seinem Alkoholgehalte, der von den Umständen abhängt und sich nicht bestimmen läßt.

## §. 134.

Bei allen übrigen, vorstehend nicht speciell angegebenen Naturalien, Victualien und Approvisionnements-Vorräthen sind bestimmte Grenzen für die vorkommenden natürlichen Abgänge nicht zu geben.

Vorkommenden Falles sind die Abgänge nach den besonderen Verhältnissen und Erfahrungen im Privat- und Handels-Verkehr zu beurtheilen.

## §. 135.

Sobald eine einzelne Scheibe, Schüttung, Lager oder ein besonderes Gefäß aufgeräumt ist, schließt der mit dem äußeren Dienste beauftragte Beamte in Gegenwart des Controleurs und wo möglich auch des Rendanten die nach §. 137 zu führende Bodentafel ab, und ermittelt die Höhe des Abganges eventuell des Ueberschusses.

Von dem Inhalte der Bodentafel wird sodann eine Abschrift genommen und unter dieser von den beim Abschlusse anwesend gewesenen Beamten ein Attest über das Resultat ausgestellt, auf Grund dessen der Abgang im Journal über

den Wirthschafts-Verkehr sofort zu verausgaben oder der Ueberschuß zu vereinnahmen ist.

Besondere Abgangs-Berechnungen werden von den Feld-Proviant-Aemtern nicht aufgestellt, da die Lagerzeit der Vorräthe selten den Zeitraum von einem Vierteljahre übersteigen wird. Es genügt vielmehr, wenn unter der Abschrift der Bodentafel und dem Abgangs-Atteste eine kurze Balance des wirklichen Abganges gegen die nach den vorstehenden §§. 131 und 133 gestatteten Maxima stattfindet. Ergibt sich eine Ueberschreitung der Maximalsätze, so ist dieselbe unter der Balance von dem Feld-Proviant-Amte erschöpfend zu motiviren. Eine derartige Begründung muß überhaupt bei allen Abgängen an solchen Victualien ꝛc. gegeben werden, für welche die vorstehenden Paragraphen keine Maximalsätze enthalten.

## §. 136.

15) Verluste. a) Durch Feuer oder Wasser.

Außer den natürlichen Abgängen (§. 130 und flgd.) können auch noch außergewöhnliche Abgänge — Verluste — eintreten.

Die Entstehung von Bränden in den Magazinen, Bäckereien ꝛc. aus Unvorsichtigkeit, Fahrlässigkeit oder Bosheit haben die Feld-Magazins-Verwaltungen durch gewissenhafte Aufsichtsführung möglichst zu verhüten.

Die Beamten des Feld-Proviant-Amtes müssen sich bei jedem am Orte ausbrechenden Feuer sofort zum Dienst-Locale begeben und vor Allem die Casse, die Bücher, Akten und den Registratur- (Stabs-Pack-) Wagen nebst Pferden in Sicherheit bringen. Sind Magazine ꝛc. vom Feuer bedroht oder ergriffen, so sind alle Maßregeln zu treffen, um von den Magazins-Vorräthen so viel als möglich zu retten und zu bergen.

Der vorgesetzten Feld-Intendantur ist mündlich und, falls sie nicht am Orte steht, sofort schriftlich Anzeige von dem Brande zu machen.

Ist die Intendantur nicht am Orte, so wird die Commandantur resp. Militärbehörde bei stattgehabten Magazins-Verlusten auf den Antrag des Feld-Proviant-Amtes die Feststellung des Thatbestandes entweder selbst veranlassen oder

das Feld-Proviant-Amt mit den nöthigen Ermittelungen beauftragen. Bis nach erfolgter Feststellung des Thatbestandes darf die Brandstelle nicht aufgeräumt werden.

Demnächst ist aus den Büchern durch Vergleichung des Sollbestandes und genauer Revision der geretteten und übrig gebliebenen Vorräthe der wirkliche Verlust festzustellen. Sind auch die Bücher und Register mitverbrannt, so muß der Verlust wenigstens annähernd ermittelt werden. Die bei der Revision als noch vorhanden gefundenen Bestände sind aber sogleich in die neu anzulegenden Bücher und Register zu übernehmen.

In Bezug auf die Verluste durch Wassersnoth finden die eben angeführten Bestimmungen analoge Anwendung.

b) Durch Diebstahl oder Beraubungen.

Aehnlich, wie vorstehend bestimmt, ist auch bei Verlusten durch Diebstahl oder Beraubung zu verfahren. Die Höhe der Verluste ist gleichfalls durch specielle Revision der übrig gebliebenen Bestände und Vergleichung gegen das buchmäßige Soll festzustellen. Außerdem ist der Ortspolizeibehörde zur Ermittelung des Thäters sofort Anzeige zu machen, sowie überhaupt Alles anzuwenden, was zur Wiedererlangung des Entwendeten führen kann.

c) Extraordinäre Verluste.

Alle durch anderweite Ursachen entstehenden Verluste als: im Gedränge der Nachfuhr, bei schnellem unerwarteten Aufbruche, beim Rückzuge, durch feindliche Wegnahme u. s. w. müssen, wenn sie an Vorräthen der beladenen Proviant- und Fuhrpark-Colonnen entstehen, durch die Commandeure und Zahlmeister der Colonnen die begründete Vertretung finden (§. 89 und 90).

Entstehen die Verluste dagegen an magazinirten, in unmittelbarer Verwaltung der Feld-Proviant-Aemter befindlichen Vorräthen, so werden solche durch protocollarische Vernehmung mehrerer, bei der Verwaltung selbst nicht betheiligter Zeugen, bei bedeutenderen Objecten aber noch durch eine besondere Untersuchung der vorgesetzten Behörde constatirt. Es darf indeß von der Dienstehre pflichttreuer Feld-Magazins-Beamten erwartet werden, daß sie bei solchen Gelegenheiten das ihrer Obhut anvertraute Staats-Eigenthum nicht feig verlassen, sondern mit Entschlossenheit, Ausdauer

und Umsicht Alles, was in ihren Kräften steht, zu dessen Rettung beitragen werden.

Ihr Benehmen in solchen Fällen wird jedesmal geprüft und über dasselbe zur besonderen Anerkennung oder Ahndung berichtet werden.

§. 137.

16) Bodentafeln.

Bei jeder Getreide- oder Mehl-Scheibe, bei jedem Mehllager in Fässern oder Säcken, in jeder Scheune oder sonstigem Rauhfutter-Locale, an jeder Brodlagerstelle, in jedem Lagerkeller, Viehstalle, überhaupt da, wo irgend ein Vorrath aufbewahrt wird, ist darüber bei stehenden Magazinen auf schwarzen Tafeln mit Kreide eine Notiz zu führen.

Diese Notizen müssen

a) die Bezeichnung des Locales,
b) die Zeit der Einlieferung,
c) die Art der Einnahme und
d) das eingenommene Quantum, sowie die tägliche summarische Ausgabe

nachweisen.

Sie müssen um so genauer geführt werden, als die Feld-Proviant-Aemter in Rücksicht auf die voraussichtlich stets nur kurzen Lagerungszeiten keine besonderen Boden-Register führen; die Ueberschüsse resp. die Abgänge vielmehr, wie in §§. 129 und 135 bereits bestimmt ist, durch Abschriften der Bodentafeln nachweisen sollen.

Die Einnahmen und Ausgaben an dem betreffenden Vorrathe sind daher täglich summarisch pünktlich zu notiren.

Die Bodentafeln über diejenigen Vorräthe, bei denen Einnahmen oder Ausgaben vorgekommen sind, werden allabendlich mit dem Journal über den Wirthschafts-Verkehr verglichen.

Die Führung der Bodentafeln bewirkt der mit der Ueberwachung des äußeren Dienstes beauftragte Beamte.

Ueber die Beladung der Proviant- und Fuhrpark-Colonnen wird statt der Bodentafeln ein nach der Numer der Wagen geordnetes Lade-Register durch die Zahlmeister der Colonnen geführt (§. 155), in das jede Einnahme und Ausgabe sofort eingetragen wird. Dieses Register wird täglich abgeschlossen und weist so fortlaufend den Bestand jeder einzelnen Wagenladung nach.

§. 138.

Auf die Abwehr und Vertilgung des Ungeziefers in den Magazinen muß jederzeit die größte Sorgfalt verwendet werden. 17) Ungeziefer.

Gegen Ratten und Mäuse ist das Legen von Gift in den Magazinen untersagt.

Die gefährlichsten Feinde der Magazins-Vorräthe sind die verschiedenen Korn- und Mehl-Würmer, Schaben, Mieten, Milben, Schmeißfliegen 2c.

Von der Natur dieser Insecten, ihrer Entstehung, Fortpflanzung 2c., sowie von den wirksamsten Mitteln zu ihrer Abwehr und Vertilgung müssen die Feld-Magazins-Beamten sich genaue Kenntniß verschaffen und nichts unversucht lassen, was hiebei nöthig oder nützlich erscheint.

Große Reinlichkeit und starker Luftzug sind die geeignetsten Mittel zur Abhaltung oder Verminderung dieser Insecten.

---

## Achter Abschnitt.

## Von der Buch- und Register-Führung.

§. 139.

Die Feld-Magazins-Beamten sind verpflichtet, alle ihrer Verwaltung anvertrauten Gegenstände in den darüber zu führenden Büchern, Registern und Listen auf das Genaueste nachzuweisen. A. Im Allgemeinen.

Hinsichtlich der wesentlichen Bücher ist zwar in den nachfolgenden §§. 140 bis 154 bestimmt, von welchem Beamten dieselben in der Regel zu führen sind. Da indeß im Felde eine regelmäßige Dienstvertheilung nicht immer stattfinden kann, so hat der Rendant nach den Zeitumständen und sonstigen Verhältnissen anzuordnen, welche Bücher und Register die einzelnen Beamten führen sollen.

Jede Einnahme und Ausgabe muß an demselben Tage, an welchem sie vorgekommen, in die Bücher und Register eingetragen werden.

Sämmtliche Bücher müssen paginirt sein. Rasuren dürfen darin nicht vorgenommen werden. Berichtigende Abänderungen sind durch Ab- und Zusätze zu bewirken.

Schreibfehler in den Zahlen-Angaben sind mittelst Durchstreichens der unrichtigen und Darübersetzens der richtigen Zahlen zu beseitigen. Die durchstrichene Zahl muß aber noch leserlich bleiben.

Alle correspondirenden Bücher sind fortlaufend gehörig miteinander zu vergleichen.

Zu den Büchern und Registern &c. sind die vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.

## §. 140.

B. Im Speciellen. Journal über den Geld- und Wirthschafts-Verkehr.

Die rechnungslegenden Feld-Proviant-Aemter — Feld-Haupt-Proviant-, Feldbäckerei-Amt, Proviant-Aemter der Divisionen &c. &c. —, dann die Etappen- und Eisenbahn-Behörden weisen ihren Gesammtbetrieb in einem Journal nach, welches in zwei Conten zerfällt:

Conto A. Geld-Verkehr,
Conto B. Wirthschafts-Verkehr.

Beilage 30.

Ein Schema zu diesem Journal ist unter 30 beigefügt.

Das Journal ist so eingerichtet, daß Abschrift desselben als Rechnung dient.

Die Führung des Journals liegt dem Amts-Vorstande eventuell dessen Vertreter ob.

a) Conto A. über den Geld-Verkehr.

Das Conto A umfaßt alle persönlichen und sächlichen Geld-Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Reihenfolge und geordnet nach den einzelnen Colonnen, wie dies das Schema ersichtlich macht.

Im Einzelnen ist noch Folgendes zu beachten:

1) Die Betriebs-Vorschüsse (Colonne 5) werden den betreffenden Aemtern von der General-Militär-Casse zur Last gestellt; die bei der Demobilmachung verbliebenen Bestände werden eingezogen und angerechnet und demnach die Vorschuß-Contos bei der General-Militär-Casse durch eine Final-Abrechnung (§. 160) regulirt.

2) Die Colonnen 6 und 7 — Persönliche und sächliche Rückeinnahmen — müssen auseinander gehalten werden,

weil die dort zu buchenden Beträge den Etats-Titeln 22 und 23 zugeführt werden müssen.

3) Die Colonnen 9 und 20 — Depositen — nehmen die bereits im §. 65 bezeichneten Gattungen von Einnahmen und Ausgaben auf.

Die anderen Cassen zu gut kommenden Beträge sind bei Einreichung der Monats-Rechnung (§. 160) zur besonderen Einziehung zu offeriren. An Cautionen werden den Aemtern keine erheblichen Depositen zugehen, da jene in der Regel bei den Feld-Kriegs-Cassen eingezahlt werden sollen.

Die am Schlusse des Monats verbliebenen Depositen werden unter dem Monats-Abschlusse kurz erläutert.

4) In den Colonnen 10 und 21 — Vorschüsse — werden alle Zahlungen, deren Erstattung vorbehalten ist, dann alle sonstigen Posten, welche den Etats-Titeln 22—24 nicht zur Last fallen, eingetragen.

Auch die bei der ersten Ausrüstung sich ergebenden Mobilmachungs- und Ausrüstungs-Competenzen (§§. 52 und 66), die aus den Betriebs-Vorschüssen gezahlt werden, sind hier gleichfalls zu buchen (§. 157).

Die am Schlusse des Monats verbliebenen Vorschüsse werden unter dem Monats-Abschlusse kurz erläutert.

5) Die Colonne 15 enthält die Ausgaben an Gehalt, Feldzulage und Löhnung.

Die Zahlung der Löhnung an Trainsoldaten ist in den Soldbüchern in vorgeschriebener Weise zu markiren (§. 196 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Kriege). Ueber die gezahlte Löhnung führt der Controleur resp. dessen Vertreter eine Löhnungs-Liste nach dem unter 31 gegebenen Schema; der Schluß-Betrag dieser Liste wird decadenweise nach Colonne 15 übernommen. Beilage 31.

6) Die Colonne 16 — Etats-Fonds — umfaßt sämmtliche Ausgaben zur Bestreitung der allgemeinen Unkosten, der Kosten für Waffen-Instandhaltung, Hufbeschlag und Pferde-Arznei, welche mit den effectiv gezahlten Beträgen gebucht werden. Hierdurch ist auch der Verwendungs-Nachweis geführt.

7) Die am Schlusse des Monats vorzunehmende und in die Monats-Rechnung zu übertragende Balance der Colonnen 15 und 16 gegen die Etats-Beträge macht die Vortragung des Etats und die Führung besonderer Contos entbehrlich.

Wegen Uebertragbarkeit der Etats-Fonds siehe §. 159.

8) Die im Etat ausgeworfenen Bureaugelder werden mit dem vollen Etats-Betrage ohne Verwendungs-Nachweis an den Amts-Vorstand gegen dessen Quittung gezahlt und ebenfalls unter Colonne 16 gebucht.

9) Die Taglohnskosten werden mit dem Schlußbetrage der mindestens alle 7 Tage abzuschließenden Tagelohns-Listen*) unter Colonne 18 verrechnet.

Die Taglohns-Listen dienen als Justificatorien der betreffenden Ausgabe-Positionen.

10) In gleicher Weise werden Arbeits-Zulagen für Feldbäcker, Feldschlächter und die zum Magazinsdienst etwa commandirten Mannschaften verrechnet.

Hinsichtlich der Schemas für die Taglohns- und Arbeits-Listen vergl. §. 144.

11) Unter Colonne 18 werden auch alle sonstigen Geld-Ausgaben zu Zwecken der Magazinswirthschafts-Kosten für freihändige Naturalien-Beschaffungen, für Unterhaltung der Feldgeräthe (Magazins- und Meß-Geräthe, Bäckerei-, Schlächterei- und Schäffler-Utensilien), Miethen, Bäckerei- und Schlächterei-Kosten 2c. ohne allen Unterschied chronologisch nach dem Datum der Quittungen gebucht.

12) Das Conto A muß bei jeder Einnahme- resp. Ausgabe-Position, welche mit einem Verkaufe resp. Ankaufe von Naturalien 2c. correspondirt, im Texte einen Hinweis auf die bezügliche Einnahme- resp. Ausgabe-Position des Contos B enthalten.

---

*) Als allgemeine Regel gilt, daß bei allen von 7 zu 7 Tagen abzuschließenden Büchern, Registern und Listen der in das letzte Viertel eines Monats fallende Abschluß dieser Bücher 2c. die mehr als 7 Tage betragende Periode aufnehmen soll, so daß jeweils der gedachte Abschluß auf 8 bis 10 Tage sich erstrecken wird.

## §. 141.

Das Conto B enthält, wie die Beilage 30 ergibt, den gesammten Wirthschafts-Verkehr in Naturalien, Materialien und Feldgeräthe. b) Conto B. über den Wirthschafts-Verkehr.

1) Jede einzelne Einnahme-Post wird für sich gebucht.

Ist der Verkehr so bedeutend, daß die Führung besonderer Naturalien-Ankaufs-Register (§. 142) zur Erleichterung des Geschäftes nothwendig erscheint, so können solche angelegt, müssen dann aber von 7 zu 7 Tagen abgeschlossen und die Schlußsummen in das Journal übertragen werden.

2) Dasselbe gilt von Naturalien- 2c. Ausgaben in Folge öffentlicher Auctionen, bei Auflösung von Magazinen jedoch mit der Modification, daß in solchen Fällen alltäglich nach beendigter Versteigerung das Protocoll nebst Verkaufs-Liste (§. 143) abzuschließen und das Resultat in das Journal zu übertragen ist.

3) Die Ausgaben von Naturalien an die Truppen werden in einem besonderen Consumtions-Register nachgewiesen und auf Grund desselben von 7 zu 7 Tagen in das Journal übertragen.

Bezüglich Form und Führung dieses Registers vide §. 152.

4) Die Controle des Bäckerei- und des Schlächterei-Betriebes erfolgt auf Grund der von den Feld-Backmeistern resp. Oberschlächtern zu führenden Bücher (§. 149 und 151), welche monatlich abgeschlossen und der Rechnung beigefügt werden.

Die Vereinnahmungen des in der Bäckerei gewonnenen Brodes resp. des in der Schlächterei ausgeschlachteten Fleisches in dem Journal erfolgen täglich durch Uebernahme aus den Büchern der Bäckerei und der Schlächterei.

Wegen Buchung der Vorräthe der Colonnen und kleineren Hilfs-Magazine vergl. §. 155.

5) Jede Einnahme und Ausgabe an Feldgeräthe wird fortlaufend in das Journal eingetragen. Die Reihenfolge des Vortrages dieser Geräthe im Journal richtet sich

nach der in den einschlägigen Feldgeräthe-Etats eingehaltenen Ordnung.

Unter den Belegen über Anschaffungs-Kosten von Inventar-Stücken ist die erfolgte Eintragung der letzteren in das Journal unter Angabe der Numer von demjenigen Beamten zu attestiren, der nach §. 140 das Journal zu führen hat.

### §. 142.

c) Naturalien-Ankaufs-Register

Beilage 32.

Die Naturalien-Ankaufs-Register, soweit solche nach §. 141 nothwendig sind, werden nach dem Schema 32 durch den Rendanten, und zwar für Proviant und Fourage getrennt von jenen über Victualien, geführt.

In die Register werden die freihändigen Naturalien- resp. Victualien-Ankäufe und die dafür gezahlten Geld-Beträge sofort und genau nach der Wirklichkeit eingetragen.

Die Register werden von 7 zu 7 Tagen abgeschlossen und die Schlußsummen in das Journal übertragen.

Das Register dient nebst den Quittungen der Ablieferer als Beleg für die monatliche Rechnung.

### §. 143.

d) Verkaufs-Liste.

Beilage 33.

Die Verkaufs-Liste über alle aus freier Hand erfolgenden Verkäufe von Naturalien, Abgängen ꝛc., welche im Magazins-Wirthschafts-Betriebe nicht zu verwenden sind, und bei welchen ein öffentliches Verkaufs-Verfahren nicht ausführbar gewesen ist, wird nach dem unter 33 beigefügten Schema durch den Controleur geführt.

Die Verkaufs-Liste ist täglich abzuschließen, das Resultat in das Journal zu übertragen und urschriftlich der Monats-Rechnung zur Justification der darin nachgewiesenen Erlöse und der damit zusammenhängenden Ausgaben beizufügen.]

Bei Naturalien-Ausgaben in Folge öffentlicher Auctionen, bei Auflösung von Magazinen (§. 141) ist das gleiche Schema anzuwenden.

### §. 144.

e) Arbeits- und Taglohns-Liste.

Beilage 34.

Die Arbeits- wie Taglohns-Liste wird nach Anleitung der sub 34 beiliegenden Schema in der Regel vom Controleur geführt.

Die Eintragungen müssen täglich gleich nach Beendigung der Arbeit erfolgen.

Die gedachten Listen werden mindestens alle 7 Tage abgeschlossen und die Schlußbeträge in das Journal eingetragen.

Die Arbeits- und Taglohns-Listen dienen als Justificatorien der betreffenden Ausgabe-Positionen und werden urschriftlich der Monats-Rechnung angefügt.

## §. 145 und §. 146.

f) Vorschuß-Journal. g) Depositen-Journal.

Nach den abändernden Bestimmungen zur Dienst-Ordnung für die königlich preußischen Feld-Proviant-Aemter werden Vorschüsse und Depositen im Journal über den Geld-Verkehr Conto A gebucht (§. 140), wodurch die Führung der in der gedachten Dienst-Ordnung vorgeschriebenen Vorschuß- und Depositen-Journale in Wegfall kommt.

## §. 147.

h) Naturalien- 2c. Lieferungs-Conto.

Das Naturalien- 2c. Lieferungs-Conto (Abrechnungs-Buch) ist für den Eintrag von accordmäßigen oder Land-Lieferungen bestimmt und wird von dem Controleur oder von dem mit der Wahrnehmung des äußeren Dienstes beauftragten Beamten geführt.

In demselben erhält jede Person, mit welcher ein Lieferungs-Verhältniß besteht — bei Land-Lieferungen jeder Lieferungs-Verband — ein besonderes Conto, in dem die Spalte: „Es ist zu liefern" sogleich ausgefüllt werden muß, sobald die Festsetzungen darüber ergangen sind.

Jedem Terminalbetrage gegenüber muß in der Colonne: „Wirkliche Lieferung" so viel Raum gelassen werden, daß die verschiedenen Lieferungs-Raten gehörig nachgetragen werden können.

Das Formular für das Naturalien- 2c. Lieferungs-Conto ist unter 35 beigefügt.

Beilage 35.

Für Victualien ist das Conto von den Feld-Proviant-Aemtern nach analoger Weise einzurichten.

## §. 148.

i) Vermahlungs-Register und Mühlen-Abrechnungs-Buch.

Das Vermahlungs-Register wird nach Schema 36 von dem Controleur oder von dem mit der Wahrnehmung des äußeren Dienstes beauftragten Beamten geführt.

Beilage 36.

Wird bei mehreren Müllern gleichzeitig gemahlen, so erhält jeder derselben ein besonderes Conto.

Die Eintragung des zur Mühle gehenden Getreides und des aus der Mühle kommenden Mehles muß an demselben Tage geschehen, an welchem die resp. Ausgabe oder Einnahme erfolgt ist.

Die Einnahmen und Ausgaben der in dem Vermahlungs-Register bestehenden Contos werden täglich recapitulirt und die Hauptbeträge des Vermahlungs-Verkehres in das Journal Conto B eingetragen.

Jedesmal am Schlusse des Monats oder, wenn die Vermahlung nicht weiter fortgesetzt wird, bei Beendigung derselben, werden die einzelnen Contos des Vermahlungs-Registers abgeschlossen und etwa unvermahlen gebliebene Getreide-Bestände in das für das kommende Monat neu anzulegende Register übertragen.

Beilage 37.

Damit jeder Differenz zwischen dem Magazin und den Müllern in Betreff des ausgegebenen und zurückgelieferten Mahlgutes vorgebeugt werde, auch die Feld-Bäckerei-Aemter sich darüber, wie viel Getreide sie in den Mühlen haben, jederzeit vollständig auszuweisen vermögen, muß neben dem Vermahlungs-Register mit jedem Müller ein Abrechnungs-Buch nach Schema 37 geführt werden, in welches das zur Mühle gegebene und aus derselben zurückgelieferte Mahlgut immer sogleich bei der Abgabe und bei der Rücklieferung einzutragen und der Empfang resp. die Rücklieferung Seitens des Müllers, durch Unterzeichnung seines Namens in den betreffenden Spalten, anzuerkennen ist

Das Abrechnungs-Buch wird dem Müller nicht mitgegeben, sondern beim Amte aufbewahrt.

Das Vermahlungs-Register wird der Monats-Rechnung angelegt.

## §. 149.

k) Bäckerei-Betriebs-Bücher.

Wenn die Brod-Erbackung im Wege der eigenen Administration durch das Feld-Bäckerei-Amt besorgt wird, so hat das Amt:

Beilage 38.

ein Bäckerei-Journal nach Beilage 38,

und der Feld-Backmeister:

ein Tagebuch,
ein Taschenbuch und
ein Brod=Ausgabe=Register

nach Maßgabe seiner Dienst=Instruction (Beilage 7) zu führen.

Das Bäckerei=Journal dient der Verwaltung zum Ausweise darüber, welche Beträge an Mehl, Salz, Brennmaterial, Säcken, Fässern, Brettern und Stangen 2c. zur Bäckerei gegeben sind resp. vom Feld=Backmeister im Tagebuch weiter nachgewiesen werden müssen.

Die zur Bäckerei gegebenen Gegenstände müssen daher immer sogleich gebucht resp. dem Feld=Backmeister zur Last gestellt werden.

Die Vereinnahmung der erzeugten Brode und etwa erübrigten Holzkohlen, sowie die Gutschreibung der zum Bäckerei=Betriebe verwendeten Naturalien= und Materialien=Beträge, der an das Magazin zurückgelieferten Fässer, Säcke 2c. und der zur Verausgabung gekommenen Brode wird gleichfalls täglich vollzogen.

Auf Grund der bezüglichen Einträge des Bäckerei=Journals erfolgt täglich die Vereinnahmung des in der Bäckerei gewonnenen Brodes, sowie die Verausgabung des verwendeten Materials im Journal Conto B.

Das Bäckerei=Journal ist täglich abzuschließen.

Das Tagebuch (Beilage 7 a) dient dem Feld=Backmeister zum Ausweis über seinen Betrieb; es muß daher fortlaufend und ordnungsmäßig geführt werden.

Die Einnahmen werden, soweit sie aus dem Magazin oder für dessen Rechnung erfolgen, immer sogleich gebucht; soweit sie aber aus dem Bäckerei=Betriebe hervorgehen, auf Grund des Taschenbuches allabendlich summarisch eingetragen.

Die Eintragung der Ausgaben findet ganz wie die der Einnahmen statt.

Die zur Consumtion verabreichten Brode werden täglich summarisch auf Grund des Brod=Ausgabe=Registers unter Angabe der Numern der Anweisungen eingetragen, und diese Ausgaben täglich mit dem Consumtions=Register bei dem Amte verglichen.

Das Tagebuch wird vom Feld=Bäckerei=Amte auf Grund

des Bäckerei-Journals täglich revidirt, monatlich abgeschlossen und der Monats-Rechnung als Beleg beigefügt.

Der verbliebene Bestand wird sogleich in das für den folgenden Monat neu anzulegende Tagebuch übertragen.

Demnächst erfolgt auf Grund des abgeschlossenen Tagebuches die vorgeschriebene monatliche Revision der Bäckerei (§. 109) und wird demselben die hierwegen vorzunehmende Verhandlung beigefügt.

In dem Taschenbuche (Beilage 7 b) wird bei jedem Backen das verbackene Mehl und das erzeugte Brod-Quantum, sowie die Numer des Ofens und die Backzeit notirt.

Dasselbe wird allabendlich abgeschlossen.

In das Brod-Ausgabe-Register (Beilage 7 c) werden die an die Truppen 2c. ausgegebenen Brode speciell auf Grund der erhaltenen Anweisungen eingetragen.

## §. 150.

Erfolgt die Erbackung im Wege des Contractes durch Unternehmer, so führt das Feld-Proviant- 2c. Amt

Beilage 39.

ein Bäckerei-Abrechnungs-Buch nach Beilage 39,

der Unternehmer dagegen

ein Bäckerei-Journal.

In dem Abrechnungs-Buche werden die zur Bäckerei gegebenen Mehl-Quantitäten und sonstigen Gegenstände, sowie die aus dem Mehle contractlich zu liefernden Brode dem Unternehmer zur Last gestellt, dagegen die Brod-Ausgaben an die Truppen, sowie die Rücklieferungen in das Magazin zu gut geschrieben.

Die Eintragungen geschehen sogleich täglich und hat der Unternehmer jede derselben durch Namens-Unterschrift anzuerkennen.

Wird von mehreren Unternehmern gleichzeitig gebacken, so erhält jeder derselben ein eigenes Conto.

Die Einnahmen und Ausgaben der in dem Bäckerei-Abrechnungs-Buche bestehenden Contos werden täglich recapitulirt und die Hauptbeträge des Bäckerei-Verkehres in das Journal Conto B eingetragen.

Am Schlusse des Monats oder, wenn der Contract innerhalb des Monats zu Ende geht, mit dem Ablauf der Con-

tracts-Periode werden die sämmtlichen Contos abgeschlossen und etwa unverbacken verbliebenes Mehl in das für den kommenden Monat neu anzulegende Bäckerei-Abrechnungs-Buch übertragen.

Das abgeschlossene Abrechnungs-Buch wird der Monats-Rechnung angelegt.

Das Bäckerei-Journal, welches der Unternehmer analog dem Abrechnungs-Buche des Feld-Proviant-Amtes zu führen hat, dient demselben zum Ausweis über das ihm anvertraute Magazinsgut.

## §. 151.

Wegen des Schlächterei-Betriebes hat das Feld-Bäckerei-Amt: 1) Schlächterei-Betriebs-Register.

ein Haupt-Register für Schlachtvieh, Beilage 40.

ein Schlacht-Register und Beilage 41.

ein Futter-Register, Beilage 42.

der Feld-Oberschlächter dagegen nach Maßgabe seiner Dienst-Instruction (Beilage 11):

ein Schlachtvieh-Register,

ein Schlächterei-Tagebuch und

ein Fleisch-Ausgabe-Register

zu führen.

In dem Haupt-Register wird das Schlachtvieh bei der Einnahme nach fortlaufender Numer täglich auf Grund der monatlichen Abschätzungs-Liste (§. 110) eingetragen.

Die Ausgabe des lebenden Viehes oder dessen Schlachtung wird der betreffenden Einnahme-Post gegenüber an dem Tage eingetragen, an welchem sie stattfindet.

Die Einnahme des Registers wird nach jeder Tages-Ablieferung summirt und die eingenommene Anzahl der Schlachtthiere im Journal Conto B sofort zugeführt.

Eine amtlich vollzogene Abschrift der Einnahme-Colonnen des Haupt-Registers für Schlachtvieh wird der Monats-Rechnung angelegt.

Die Ausgabe-Colonnen des Registers werden erst abgeschlossen, wenn alles Vieh aus der Einnahme des betreffenden Monats zur Verwendung gekommen ist.

Bei den Vereinnahmungen des folgenden Monats heben die Eintragungen wieder mit Nro. 1 an.*)

Das Schlacht-Register dient zum Nachweise über die Verwendung des Schlachtviehes und über die daraus gewonnene Einnahme an Fleisch, Fett und sonstigen Nebenerzeugnissen, daher die bezüglichen Eintragungen fortlaufend täglich stattzufinden haben.

Auf Grund der täglichen Abschlüsse des Schlacht-Registers erfolgen die auf den Schlächterei-Betrieb bezüglichen Einnahme- und Ausgabe-Buchungen im Journal Conto B.

Das Register wird allmonatlich neu angelegt.

Das Futter-Register für Schlachtvieh weist die tägliche Ausgabe der auf Grund der Futterzettel (§. 111) aus den Magazins-Beständen entnommenen Naturalien nach.

Die Quantitäten sind aus den Futterzetteln täglich fortlaufend in das Register und aus diesem von 7 zu 7 Tagen mit der Summe der Tages-Abgaben in das Journal Conto B zu übertragen.

Das von 7 zu 7 Tagen abgeschlossene Futter-Register wird mit sämmtlichen Futterzetteln der Monats-Rechnung als Beleg angefügt.

Dasselbe wird jeden Monat neu angelegt.

Der Feld-Oberschlächter führt seinerseits das Schlachtvieh-Register (Beilage 11 a) in derselben Weise, wie dies wegen des Haupt-Registers für Schlachtvieh vorstehend für das Feld-Bäckerei-Amt bestimmt ist jedoch mit der Modification, daß Einnahme und Ausgabe desselben monatlich abgeschlossen und das nicht geschlachtete oder lebend ausgegebene Vieh als Bestand in das für den folgenden Monat neu anzulegende Register übertragen wird.

Das Schlachtvieh-Register wird vom Feld-Bäckerei-Amte

---

*) Die fortlaufenden Numern sind mit den in der Abschätzungs-Liste eingetragenen übereinstimmend und die gleichen, mit welchen die Thiere bei der Abnahme bezeichnet werden (§. 110).

Es empfiehlt sich, daß die neu zugegangenen Thiere von solchen, welche etwa mit den gleichlautenden Numern aus dem vorhergegangenen Monat noch vorhanden sein sollten, durch ein besonderes Zeichen unterschieden werden.

auf Grund des Haupt-Registers täglich revidirt und der Monats-Rechnung angelegt.

Das Schlächterei-Tagebuch (Beilage 11b) führt der Feld-Oberschlächter fortlaufend täglich.

Es weist den gesammten Verkehr der Feldschlächterei an lebendem und geschlachtetem Vieh und Nebenerzeugnissen in Einnahme und Ausgabe nach.

Die Eintragungen geschehen allabendlich summarisch nach dem Schlachtvieh-Register oder den sonstigen Ueberweisungs-Zetteln.

Die Fleisch-Ausgabe zur Consumtion wird ebenfalls täglich summarisch auf Grund des Fleisch-Ausgabe-Registers (Beilage 11c) unter Angabe der Numern der Anweisungen eingetragen und diese Ausgabe täglich mit dem Consumtions-Register bei dem Amte verglichen.

Das Tagebuch wird vom Feld-Bäckerei-Amte auf Grund des eigenen Schlacht-Registers täglich revidirt, monatlich abgeschlossen und der Monats-Rechnung angelegt.

Auf Grund desselben erfolgt auch die Controle des Schlächterei-Betriebes.

Sollte das Feld-Bäckerei-Amt den Auftrag zum Einpöckeln oder Räuchern von Fleisch erhalten, so hat dasselbe hierüber noch ein besonderes Register anzulegen, worin das Pöckel- resp. Rauch-Fleisch in Einnahme und das frische resp. Pöckel-Fleisch, sowie das Salz in Ausgabe nachgewiesen werden.

Das Register wird dann fortlaufend geführt, täglich abgeschlossen und die Tagessumme in das Journal Conto B übernommen.

Der Feld-Oberschlächter hat für solchen Fall in seinem Tagebuche nur noch die entsprechenden Colonnen für Pöckel- und Rauch-Feisch, sowie Salz anzulegen und mit zu benützen.

## §. 152.

Das Consumtions-Register wird nach beiliegendem Schema 43 allmonatlich neu angelegt und täglich fortlaufend geführt. m) Consumtions-Register. Beilage 43.

Die Buchungen erfolgen auf Grund der von den Truppen ꝛc. ertheilten Quittungen.

Die Eintragungen werden täglich mit den vom Feld-Backmeister zurückzuliefernden Brod-Anweisungen (§. 149), den vom Feld-Oberschlächter zurückzuliefernden Fleisch-Anweisungen

(§. 151), sowie wegen der übrigen Victualien und der Fourage mit den Bodentafeln (§. 137) verglichen und die Anweisungen sodann cassirt.

Von 7 zu 7 Tagen wird das Consumtions-Register abgeschlossen und die Schlußsumme als Ausgabe in das Journal Conto B übertragen.

Da im Felde alle Quittungen der Truppentheile ꝛc. über Natural-Verabreichungen gleich definitiv zu geben und als Haupt-Quittungen anzusehen sind, so ist die Anfertigung besonderer Consumtions-Liquidationen nicht erforderlich.

Das Consumtions-Register wird vielmehr vom Feld-Proviant-Amte vollzogen und ist nebst den danach geordneten und numerirten Quittungen der Truppen ꝛc. der Monats-Rechnung als Beleg mit beizufügen.

Die Quittungen der Truppen ꝛc. sind indeß, da sie späterhin der Controle über die Natural-Empfänge der Truppen zugehen, nicht mit den übrigen Belegen der Monats-Rechnung in einem Bande zusammen zu heften, sondern in für sich getrennten Bänden mit der Monats-Rechnung vorzulegen.

Sollte das Feld-Proviant-Amt an fremdherrliche Truppen Victualien und Fourage verabreicht haben, so sind die entsprechenden Empfangs-Quittungen nicht mit in das Consumtions-Register für die vaterländischen Truppen einzutragen, vielmehr sind dafür besondere Consumtions-Register, und zwar für jeden Staat getrennt, anzulegen und zu führen.

Solche Register werden gleichfalls von 7 zu 7 Tagen abgeschlossen, die Schlußsummen als Ausgabe in das Journal übertragen und mit den entsprechend geordneten und zusammengehefteten Belegen der Monats-Rechnung angefügt.

§. 153.

n) Inventarien-Register.

Die nach den einschlägigen Etats gewährten Feldgeräthe werden gemäß §. 141 durch das Journal Conto B nachgewiesen, wodurch die Führung eines besonderen Inventarien-Registers nicht nothwendig ist.

§. 154.

o) Bestands-Conto.

Betrifft das summarische Bestands-Conto über den gesammten Naturalien-, Materialien- und Feldgeräthe-Verkehr,

dessen Führung nicht nothwendig ist, da nach §. 141 jede einzelne Einnahme- und Ausgabe-Position auf Grund der Belege und des Consumtions-Registers sogleich beziehungsweise von 7 zu 7 Tagen im Journal Conto B zu buchen ist.

## §. 154a.

p) Tagebuch.

Außer den vorerwähnten Büchern, Registern und Listen ist von jedem Feld-Magazins-Beamten ein Tagebuch zu führen, in welchem der Name und die Charge des Eigenthümers, sowie die Stelle, zu der er gehört, bemerkt sein muß.

In diesem Tagebuche ist Alles aufs Sorgfältigste zu notiren, was Bemerkenswerthes und Wichtiges in Bezug auf Verpflegung und sonstige dienstliche Angelegenheiten in der Dienstleistung eines jeden Einzelnen während des mobilen Zustandes vorgekommen ist.

Es sollen diese Notizen den Zweck haben, auch noch nach der Demobilmachung über die Details der Verpflegung, die einzelnen Anordnungen und deren Ausführung, die jeder Maßnahme vorhergegangenen und mit ihr zusammen eingetretenen besonderen Verhältnisse, Ursachen und Wirkungen sich orientiren und Auskunft verschaffen zu können und muß deßhalb mit Tinte geführt werden.

Von der Führung des Tagebuches haben die Vorgesetzten des Oeftern Ueberzeugung zu nehmen.

Bei der Demobilmachung werden die Tagebücher an den Vorstand des Amtes zur Aufbewahrung abgegeben.

## §. 155.

**C. Buchführung und Abrechnung:**
a) in Bezug auf die Verwaltung der Colonnen-Vorräthe.

Die Verwalter der Colonnen-Vorräthe (§§. 89 und 90) legen keine selbstständige Rechnungen, vielmehr werden die Vorräthe durch die Rechnung des betreffenden Feld-Proviant-Amtes nachgewiesen.

Ueber jede Einnahme bei der Colonne ist ein Attest des abgebenden Feld-Proviant-Amtes mit einer gleichlautenden Quittung des Zahlmeisters nach Beilage 44 auszutauschen, welche vom Colonnen-Commandeur zu visiren ist.

*Beilage 44.*

Der Zahlmeister der Colonne hat über alle Einnahmen

und Ausgaben ein Journal nach Beilage 45 zu führen, in welchem die bescheinigten Vorräthe in Einnahme fortlaufend sogleich, die Abgaben an die Truppen aber tageweise summarisch in Ausgabe zu stellen sind, indem die Truppen-Consumtions-Quittungen für je einen Tag auf losen Formular-Bogen zusammen gestellt werden.

Beilage 45.

Das Journal dient gleichzeitig als Abrechnungs-Buch.

Das zugehörige Feld-Proviant-Amt wird die Abrechnung mit der Colonne so oft als angängig, mindestens aber monatlich dergestalt bewirken, daß es die Einnahme-Atteste, sowie die Zusammenstellungen der Consumtions-Quittungen mit diesen nach Prüfung in Empfang nimmt und im Journal sowohl dieses, als auch die Richtigkeit des buchmäßigen Bestandes durch kurzen Vermerk anerkennt.

Hat die Colonne die Vorräthe nicht vom Amte, sondern aus anderen directen Quellen bezogen, so muß das Amt diese Bezüge als Einnahme buchen und bei jeweiliger Abrechnung, unter Beifügung der letzteren, die betreffenden Beträge in seine Rechnung als Ausgabe aufnehmen.

Auf dem Transporte stattgehabte Verluste sind durch gemeinschaftliche Bescheinigung des Commandeurs und des Zahlmeisters unter Angabe der Ursachen nachzuweisen und werden auf Grund dieser Bestätigung im Journal gleichfalls in Ausgabe gestellt.

Etwa für Rechnung des Natural-Verpflegungs-Fonds vorkommende Geldausgaben hat der Zahlmeister vorschußweise zu leisten und bei nächster Gelegenheit von dem betreffenden Feld-Proviant-Amte sich wieder erstatten zu lassen.

Außer dem Journal hat der Zahlmeister über die Beladung der gesammten Colonne ein nach der Numer der Wagen geordnetes Lade-Register nach Beilage 46 zu führen.

Beilage 46.

Nach der Demobilmachung werden Journal und Lade-Register an das Feld-Proviant-Amt abgegeben.

b) in Bezug auf die Verwaltung der Bestände detachirter Hilfs-Magazine.

Die Verwalter kleinerer Hilfs-Magazine, welche ihrer örtlichen Lage wegen einen getrennten Betrieb führen, legen ebenfalls keine selbstständige Rechnung, sondern deren Vorräthe werden ebenso durch die Rechnung des betreffenden Feld-Proviant-Amtes nachgewiesen.

Der detachirte Beamte quittirt seinem Amte über die

empfangenen Quantitäten, gibt dieselben an die Truppen gegen deren Quittung aus und übergibt mindestens allmonatlich eine mit diesen Quittungen belegte einfache Abrechnung nach dem unter Beilage 30 Conto B gegebenen Schema seinem Amte, welches ihm seine Quittungen wieder aushändigt und die Ausgabe mit der Abrechnung justificirt.

In Bezug auf die Verrechnung etwaiger nicht vom Amte, sondern aus anderen directen Quellen bezogenen Vorräthe gilt das oben sub a Vorgeschriebene.

## §. 156.

**D. Registratur.**

Die Dienst-Correspondenz wird ihrem Inhalte nach kurz in das Correspondenz-Journal eingetragen, welches nach dem unter 47 beiliegenden Schema anzulegen und fortlaufend zu führen ist.

Beilage 47.

Die Dienstbriefe, welche nicht zu den Rechnungsbelegen gehören, werden zu besonderen Acten geheftet, welche nach den Hauptgegenständen zweckmäßig abzutheilen sind.

Wenn nicht ein außergewöhnlich großer Geschäfts-Umfang ein Anderes nothwendig macht, sind nur folgende Acten anzulegen:

1) General-Acten: betreffend die Dienst-Verhältnisse des Amtes und des zu demselben gehörigen Personals — Beamte, Unterbeamte und Trainsoldaten — enthaltend Bestimmungen über Mobilmachung, Demobilmachung, Competenzen, Dienstpflichten, Einrichtung und Ausstattung des Amtes u. s. w.;
2) General-Acten: betreffend die Verpflegungs-Maßnahmen — enthaltend die allgemeinen höheren Anordnungen bezüglich der Verpflegungs-Competenzen der Truppen, die Beschaffung der Verpflegung, Verpflegungs-Contracte u. s. w.;
3) Correspondenz-Acten wie ad 1 und
4) Correspondenz-Acten wie ad 2.

# Neunter Abschnitt.

## Von dem Liquidations- und Rechnungs-Wesen.

§. 157.

a) Liquidation der Geld-Competenzen der ersten Ausrüstung.

Die den Beamten und Unterbeamten behufs der ersten Ausrüstung auf Grund des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege aus den Betriebs-Vorschüssen gezahlten Beträge (Mobilmachungs- und Ausrüstungs-Competenzen, Pauschquanta für Ausrüstung der Trainsoldaten) werden nach Maßgabe der §§. 180—182 des gedachten Reglements beim Beginn der Mobilmachung sofort besonders liquidirt und wickelt sich der Vorschuß (§. 140 Ziff. 4.) durch die Anweisung der Liquidation resp. Erhebung des liquidirten und angewiesenen Betrages aus der einschlägigen Feld-Kriegs-Casse ab.

Ein gleiches Verfahren findet statt bei Verrechnung von Reisekosten und Tagegeldern und allen sonstigen, nicht den Etats-Titeln 22—24 zur Last fallenden, aus dem Betriebs-Vorschusse gleichfalls gezahlten Posten.*)

§. 158.

b) Monatliche Kriegs-Verpflegungs-Liquidation.

Die laufenden Ausgaben an Gehalt, Löhnung, Zulagen und die Etats-Fonds werden durch die vorgeschriebene Buchung im Journal über den Geld-Verkehr Conto A und damit in die zu erstellende Monats-Rechnung (§. 160) aufgenommen, womit die Verrechnung der gezahlten Beträge und zugleich auch die monatliche Kriegs-Verpflegungs-Liquidation vollzogen ist.

Da die vorerwähnten Competenzen aus dem Betriebs-Vorschusse gezahlt werden und letzterer gemäß §. 48 durch zeitweise Anmeldung des Geldbedarfes aus der Feld-Kriegs-Casse nach bemessenem Bedarf (§. 46) ergänzt wird, so findet eine besondere Erstattung der gezahlten Beträge nicht statt.

---

*) Die Kosten für das Nachbinden und Instandsetzen der Fahrzeuge, dann für die Beschaffung von Feldgeräthe (Bureau- und Betriebs-Utensilien) nach der ersten Ausrüstung werden aus den durch die Kriegs-Verpflegungs-Etats ausgeworfenen Pauschquanta's: „Zu allgemeinen Unkosten 2c." beziehungsweise „Mobilmachungs-Geld" gezahlt. Die für gleiche Zwecke bei der Mobilmachung entstehenden Kosten tragen die Train-Depots.

### §. 159.

c) Etats-Fonds.

Die in den Kriegs-Verpflegungs-Etats gewährten Etats-Fonds zu allgemeinen Unkosten, zur Waffen-Instandhaltung, zum Hufbeschlag und zur Pferde-Arznei werden nur zu den wirklich erwachsenen Beträgen gezahlt.

Durch die Aufnahme der jeweils gezahlten Beträge im Journal über den Geld-Verkehr und in die Monats-Rechnung, dann durch die in beiden Büchern am Monats-Schlusse vorzunehmende Balance der wirklich geleisteten Zahlungen gegen die Etats-Beträge (§. 140) wird die Vortragung des Etats und die Führung einzelner besonderer Etats-Fonds-Contos entbehrlich gemacht.

Die Etats-Fonds übertragen sich gegenseitig und ist nur darauf zu sehen, daß bei der Demobilmachung keine Ueberschreitung des gesammten Solls resultirt. (cfr. 4 Abschnitt des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege.)

Wegen Verrechnung der im Etat ausgeworfenen Bureaugelder vergleiche §. 140.

### §. 160.

d) Monatliche Wirthschafts-Rechnung.

Die Feld-Proviant-Aemter der Armee, der Etappen-Inspectionen, der Armee-Corps, der Divisionen 2c. und die Feld-Bäckerei-Aemter haben über den gesammten Geld- und Wirthschafts-Verkehr, somit über alle Einnahmen und Ausgaben an Geld und Naturalien, welche in ihrem Ressort vorgekommen sind, monatlich eine Rechnung zu legen.*)

---

*) Die Magazins-Wirthschaft der Etappen-Inspection und der ihr unmittelbar unterstellten Verwaltung wird in eine Rechnung zusammengefaßt, welche der dem Etappen-Intendanten unterstellte Proviantmeister, unterstützt von einem hiezu designirten Rendanten oder Controleur, zu legen hat. Die einzelnen von der Etappen-Inspection errichteten Magazine verrechnen ihre Bestände in einer einfachen Abrechnung, welche in die Haupt-Rechnung aufgenommen wird, in der unter §. 155 aufgeführten Weise. Macht die Geschäfts-Ausdehnung bei der Etappen-Inspection eine Trennung in mehrere selbstständig Rechnung legende Wirthschaften nothwendig, so wird der Etappen-Intendant das dieserhalb Erforderliche anordnen.

Der Magazins-Beamte am Etappen-Hauptorte legt besondere Rechnung

Dieselbe besteht, wie bereits §. 140 erwähnt, in einer Abschrift der beiden, am Monatsschlusse abzuschließenden Contos des Journals und wird unter Beifügung sämmtlicher Belege der vorgesetzten Feld-Intendantur spätestens bis zum Schluß des auf den betreffenden Journal-Abschluß folgenden Monats eingereicht.

Die Vorlegung erfolgt in duplo und, wenn nichts Besonderes einzuberichten, lediglich unter Couvert.

Hat im Laufe eines Monats keine Einnahme oder Ausgabe stattgefunden, so wird der Intendantur hievon beim Ablauf des Monats Anzeige gemacht.

Schlußrechnung bei Auflösung des Amtes.

Bei der Auflösung des Amtes wird eine Schluß-Rechnung gelegt, welche den Wirthschafts-Verkehr des letzten Monats umfaßt, und außerdem den Nachweis über die Verwendung der Betriebs-Vorschüsse kurz recapitulirt und demnach den noch zur Last bleibenden Vorschußrest zur Einziehung offerirt.

Diese Abwickelung muß spätestens innerhalb 4 Wochen nach der Demobilmachung beendet sein.

Attestirung der Rechnungen.

Alle Abrechnungen, Spezial- und Monats-Rechnungen werden mit dem Atteste versehen: „Die Richtigkeit attestirt, Datum, Firma" und von dem Rendanten und Controleur unterzeichnet.

Durch dieses Attest wird bescheinigt, daß nicht mehr noch weniger, als geschehen, zu vereinnahmen resp. zu verausgaben gewesen, daß die verrechneten Gelder nicht eher gezahlt worden, als die Geldempfänger die ihnen auferlegten Verpflichtungen in allen Beziehungen erfüllt, daß die Leistungen, für welche die einzelnen Zahlungen erfolgt, nothwendig gewesen, daß die angesetzten Preise contractlich resp. ortsüblich und den Leistungen angemessen sind und nicht

---

für seine Verwaltung. Die Verpflegs-Beamten bei den Commandanturen an den Etappen-Anfangsorten, den Eisenbahn-Etappen und auf den Land-Etappenstrassen, sowie an den Sammelstationen legen über ihre Bestände selbstständig und zwar, wenn die Etappen und Sammelstationen im Inlande liegen, bei der Intendantur des immobilen General-Commandos, wenn sie in Feindesland liegen, bei der Etappen-Inspection Rechnung ab.

billiger haben bedungen werden können, kurz, daß bei jeder einzelnen Einnahme und Ausgabe nach den Vorschriften für die Verwaltung und Rechnungslegung im Interesse der Truppen und des Fiscus verfahren worden.

§. 161.

Die zuständigen Feld-Intendanturen prüfen die Rechnungen nebst den Belegen in materieller, formeller und calculatorischer Beziehung, versehen dieselben mit dem Abnahme-Atteste und senden sie mit dem gesammten Zubehör unter Beifügung des über die Abnahme aufgenommenen Protocolls, in welchem die vorgekommenen Verstöße im Detail erörtert sein müssen, der Rechnungs-Revision des Kriegs-Ministeriums sobald als möglich, spätestens bis zur Mitte des zweitfolgenden Monats, zu.

§. 162.

Die Rechnungs-Revision des Kriegs-Ministeriums wird die Prüfung der ihr zugekommenen Rechnungen nach den für die Revision im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der von den Feld-Intendanturen erhobenen Erinnerungen vollziehen, die Vormerkungen über die stattgehabten Naturalien-Verabreichungen behufs der Controle über den Naturalien-Empfang der Truppen machen, und sowohl die bereits beanstandeten und weiter zu monirenden Fälle, sowie die bei der eigenen Prüfung wahrgenommenen, mit den Bestimmungen im Widerspruch stehenden Mängel in einem Protocoll zusammenfassen und solches den Feld-Intendanturen zur Zustellung an die betreffenden Aemter zuleiten.

§. 163.

Die Beantwortung und Erledigung der Revisions-Erinnerungen muß von den Feld-Proviant-Aemtern schleunigst und innerhalb der ihnen gestellten Termine erfolgen.

Die erledigten Revisions-Protocolle gelangen auf demselben Wege, wie er für die Zusendung vorstehend bestimmt ist, an die Rechnungs-Revision des Kriegs-Ministeriums zurück.

Auf die hierauf von den Feld-Proviant-Aemtern abgegebenen Beantwortungen faßt die Rechnungs-Revision die Definitiv-Beschlüsse in erster Instanz und unter Vorbehalt der Superrevision, und eröffnet diese Beschlüsse den einschlägigen Aemtern und, falls dieselben aufgelöst sind, den früheren Vorständen derselben, durch Zusendung auf dem für die Revisions-Protocolle vorgeschriebenen Wege.

Bezüglich der über die Definitiv-Beschlüsse zu ertheilenden Empfangs-Bescheinigungen, der allenfallsigen Recurs-Anmeldungen und Schriften, sowie deren Verbescheidung gelten die bestehenden allgemeinen Vorschriften.

## §. 164.

Wie der ganze Dienst im Felde, so beansprucht speciell das Rechnungs- und Correspondenz-Wesen die größte Pünktlichkeit und eine möglichst beschleunigte Erledigung.

Die Intendanturen haben in dieser Beziehung strenge Aufsicht zu üben und namentlich darauf zu achten, daß die für Einreichung der Rechnungen und Erledigung der Revisions-Protocolle gesetzten Termine pünktlich eingehalten werden.

Gegen säumige Beamte ist sofort disciplinarisch einzuschreiten und nicht zu dulden, daß irgend eine Stockung eintritt oder auch nur besorgt werden könnte.

Gleich beim Eintritt der Mobilmachung haben die Feld-Proviant-Aemter alle für die Rechnungslegung u. s. w. erforderlichen Bücher und Schemata in ausreichender Zahl anzufertigen resp. zu beschaffen.

Es gehören hieher besonders:

a) das Journal — anzulegen auf $^1/_2$ Jahr (Beilage 30);
b) lose Schemata zur Rechnung in solcher Anzahl, daß auch einzelne abcommandirte Beamte damit versehen werden können, um dieselben zu ihren Abrechnungen zu benützen;
c) Schemata zur Löhnungs-, Arbeits- und Taglohns-Liste (Beilagen 31 u. 34);
d) Schemata zum Consumtions-Register (Beilage 43);
e) Schemata zu Frachtbriefen;
f) Schemata zu Quittungen über Naturalien-Empfang.

# Zehnter Abschnitt.

## Von der Uebergabe der Geschäfte an die Rendanten und Controleure.

### §. 165.

Bei dem Abgange eines Rendanten durch Versetzung, Pensionirung oder Tod ꝛc. sind die Bestände speciell festzustellen. Hierbei muß der abgehende Rendant resp. ein die Gerechtsame der Erben desselben wahrnehmender, von der vorgesetzten Intendantur ex officio zu ernennender Vertreter zugezogen werden.

Etwaige Defecte an Geld, Naturalien, Feldgeräthe ꝛc., oder mangelhafte Qualität der Vorräthe müssen bei der Uebergabe sogleich vollständig ermittelt und in der Art festgestellt werden, daß die Verfolgung des Ersatz-Anspruches keinen Weitläufigkeiten unterliegt.

Bei der Uebernahme der Körner- und losen Mehl-Vorräthe gilt die Ueberwiegung als Regel. Begnügt der übernehmende Rendant sich mit der cubischen Aufnahme (Beilage 48) dieser Vorräthe und erkennt er die Richtigkeit der solchergestalt ermittelten Bestände an, so übernimmt er dafür die Verantwortlichkeit ebenso, als wenn die specielle Ueberwiegung stattgefunden hätte. Beilage 48.

Den neueintretenden Rendanten ist die zu übernehmende Verwaltung, wenn irgend möglich, durch den Vorstand der vorgesetzten Feld-Intendantur resp. den Feld-Proviantmeister ordnungsmäßig zu übergeben. Die Uebergabe muß sich nicht blos auf sämmtliche Vorräthe an Geld, Naturalien, Schlachtvieh, Feld-Geräthe ꝛc., sondern auch auf die vorhandenen Bücher, Belege und Acten ꝛc. erstrecken.

In der wegen der Uebergabe aufzunehmenden Verhandlung muß angegeben werden, in welcher Art die Uebergabe der Naturalien ꝛc. geschehen ist, und in welcher Beschaffenheit dieselben befunden worden sind; auch ist in der Ver-

handlung von dem neu eintretenden Rendanten zu quittiren, dagegen von dem abgehenden Rendanten resp. von dem ex officio ernannten Vertreter der Erben desselben die Richtigkeit des Verhandelten anzuerkennen.

Bei dem Wechsel in der Person des Controleurs erfolgt die Uebergabe der Bestände und Geschäfte zur Mitverwaltung in der Regel durch den Rendanten, falls die vorgesetzte Feld-Intendantur nicht ein Anderes anordnet.

Dem neu eintretenden Controleur muß überlassen bleiben, von dem richtigen Vorhandensein der Sollbestände, von der ordnungsmäßig erfolgten Führung der Bücher, Register und Listen auf die geeigneteste Weise Ueberzeugung zu nehmen.

Nach beendigter Uebergabe ist vom Rendanten eine Verhandlung aufzunehmen, welche der abgehende und der antretende Controleur, zum Anerkenntniß der Richtigkeit, zu vollziehen hat.

Im Falle der Controleur durch Tod abgegangen ist, bedarf es der Zuziehung eines ex officio ernannten Vertreters der Erben nur dann, wenn sich solche Umstände herausstellen, die eine Vertretungs-Verpflichtung des Verstorbenen absehen lassen.

In einem solchen Falle muß der Gegenstand und der Umfang der Vertretungs-Verpflichtung des Verstorbenen mit dem die Gerechtsame der Erben wahrnehmenden Vertreter sogleich vollständig ermittelt, auch der vorgesetzten Intendantur hiervon sofort Anzeige gemacht werden.

# Eilfter Abschnitt.

## Von der Auflösung und Geschäfts-Abwickelung der Feld-Proviant-Aemter.

### §. 166.

Die Feld-Proviant- 2c. Aemter erhalten von der vorgesetzten Intendantur, nach Maßgabe des §. 22 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege, den Befehl, wo und von wann ab die Demobilmachung und Auflösung der Verwaltungen erfolgen soll. Mit letzterer ist nach dem Einrücken in die Garnison sofort vorzugehen.

Zunächst ist der Cassenbestand an die Feld-Kriegs-Casse und der etwa noch vorhandenene Naturalien-Vorrath an das Proviant-Amt des Demobilmachungs-Ortes abzuliefern; demnach sind die Train-Mannschaften, Fahrzeuge und Pferde an das Train-Bataillon resp. an die sonst etwa zur Empfangnahme bestimmten Behörden abzugeben.

Die Mannschaften müssen mit der ihnen etwa noch zustehenden Löhnung abgefunden und von den resp. Feldstellen-Inhabern mit den für den Marsch in die Heimath erforderlichen Bekleidungs-Stücken, wie die von den Truppen zu entlassenden Reservisten ausgestattet sein. Die Abgabe der Pferde erfolgt auf Grund einzureichender Nationale.

Der Intendantur ist die Ausführung des Vorstehenden kurz zu melden.

Die Beamten treten in ihre vor der Mobilmachung gehabten Stellungen und Verhältnisse zurück.

Vor ihrem Abgange haben sich dieselben bei ihrem vorgesetzten Intendanten abzumelden, der ihre resp. Behörden von ihrer Entlassung 2c. benachrichtigen und über ihre Leistungen unter Ausfertigung besonderer Führungs-Atteste in Kenntniß setzen wird. Die Feld-Proviant- 2c. Aemter sind zur Ausstellung solcher Zeugnisse über Beamte nicht berechtigt.

Die mit der Abwickelung der Rechnungs-Geschäfte 2c. zu

beauftragenden Beamten wird die Corps=Intendantur besonders designiren. Wegen der Besoldung derselben siehe §. 78 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege.

Bei Einhaltung der für die Rechnungs=Legung gegebenen Vorschriften kann indeß ein längerer Zeitraum für die Erledigung der noch rückständigen Angelegenheiten nicht in Anspruch genommen werden.

In der Regel wird eine Frist von 4 Wochen zu diesen Geschäften ausreichen, auch darf unter gewöhnlichen Verhältnissen nur ein Beamter von einem Amte, entweder Rendant oder Controleur, zurückbehalten werden.

Alle später noch entstehenden Correspondenzen, Rückfragen, Notaten ꝛc. erledigt der Rendant des Amtes.

Nach Beendigung des cautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Caution gegen Aushändigung des quittirten Empfangsscheines oder, im Falle des Verlustes desselben, des gerichtlichen Amortisations=Documents zurück gegeben.

Ist ein Beamter in einer Friedensstellung, in welcher er Caution zu leisten hat, so bleibt der für das Feld=Verhältniß hinterlegte Betrag bis zur Höhe der letztgedachten Caution deponirt und wird dann nur der eventuelle Mehrbetrag der Caution der Feldstelle gegen die des Friedens=Amtes zurückgegeben.

Die mit der Abwickelung der Rechnungs=Geschäfte ꝛc. befaßten Intendanturen haben dieserhalb das Erforderliche zu veranlassen.

München, den 18. November 1873.

**Königliches Kriegs-Ministerium.**

# Beilagen

zur

# Dienst-Ordnung

für die

# Feld-Proviant-Aemter.

**Beilage Nro. 1**
zu §. 19 der Dienst-Ordnung.

Verhandelt (Ort und Datum).

Bei der durch den unterzeichneten Feld-Proviantmeister des . . .ten Armee-Corps heute bewirkten Einführung des seitherigen (Charge) N. N. in sein neues Amt als Feld-Magazins-Rendant bei dem Feld-Proviant-Amte der . . . .ten Division wurde der N. N., wegen gewissenhafter Erfüllung seiner Amtspflichten und wegen Beobachtung der Amtsverschwiegenheit, auf den von ihm als (Charge) früher abgeleisteten Diensteid verwiesen und gab der N. N. dieserhalb folgende Erklärung zu Protokoll:

„Nachdem mir die Stelle als Feld-Magazins-Rendant verliehen worden ist, erkläre ich hiermit, daß ich mich hinsichtlich aller Obliegenheiten, welche mit meinem jetzt übernommenen Amte verbunden sind, oder mir künftig — im Falle einer Versetzung oder Beförderung in eine andere Feldstelle — auferlegt werden möchten, durch den früher abgeleisteten Diensteid als eidlich verpflichtet erachte.

Auch gelobe ich, im Kriege den Befehlen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers als Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten."

N. N. den . . .ten . . . . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

V. w. o.

(Unterschrift.)
Feld-Proviantmeister
des . . .ten Armee-Corps.

(Unterschrift.)
als Protokollführer.

**Beilage Nro. 2**
zu §. 19 der Dienst-Ordnung.

Verhandelt (Ort und Datum).

Auf geschehene Vorladung war der N. N. (Vor- und Zuname), welchem die Stelle eines Feld-Magazins-Assistenten bei dem Feld-Proviant-Amte der . . .ten Division verliehen worden ist, in dem zu seiner eidlichen Verpflichtung anberaumten Termine heute erschienen.

Dem N. N., aus N. gebürtig, katholischer (evangelischer) Religion, gegenwärtig . . Jahre alt, wurde durch den unterzeichneten Rendanten zunächst die Bedeutung des Diensteides vorgeführt und derselbe noch auf die Beachtung der strengsten Amts-Verschwiegenheit aufmerksam gemacht.

Nachdem der N. N. erklärt hatte, daß er die Wichtigkeit des abzuleistenden Diensteides wohl erwogen habe, wurde ihm der nachfolgende Diensteid feierlichst abgenommen:

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß, nachdem ich zum Feld-Magazins-Assistenten bestellt worden, dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten König und Herrn Ludwig II., meinem Allergnädigsten Kriegsherrn, ich unterthänig, treu und gehorsam dienen, und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Auch gelobe ich, im Kriege den Befehlen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers als Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten"

und erkennt derselbe das hiernach Geschehene durch seine Namens-Unterschrift an.

(Unterschrift).

V. w. o.

N. N.
Feld-Magazins-Rendant.

N. N.
als Protokollführer.

**Beilage Nro. 3**
zu §. 22 der Dienst-Ordnung.

# Kriegs-Verpflegungs-Etat
## für das Feld-Haupt-Proviant-Amt eines Armee-Corps, auf 1 Monat.

| Zahl. | Chargen und Competenzen. | Monatlicher Betrag des Feldgehalts rc. fl. | kr. | hl. | Monatlicher Betrag der Feldzulage. fl. | kr. | Summe. fl. | kr. | hl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.** | | | | | | | | |
| 1 | **Feld-Proviantmeister,** Gehalt jährlich ... 1925 fl. | 160 | 25 | — | 70 | — | 230 | 25 | — |
| 1 | **Feld-Magazins-Controleur** als Amts-Mitglied, Gehalt jährlich ... 1400 fl. | 116 | 40 | — | 35 | — | 151 | 40 | — |
| 2 | **Feld-Magazins-Controleure,** zur Reserve und zu besonderen Aufträgen, 1 Gehalt jährlich ... 1225 fl. oder monatlich 102 fl. 5 kr. Daneben 35 fl. monatliche Feldzulage. Für 2 Feld-Magazins-Controleure somit . . . . | 204 | 10 | — | 70 | — | 274 | 10 | — |
| 2 | **Feld-Magazins-Assistenten,** 1 Gehalt jährlich ... 700 fl. oder monatlich 58 fl. 20 kr. Daneben 35 fl. monatliche Feldzulage. Für 2 Feld-Magazins-Assistenten somit . . . . | 116 | 40 | — | 70 | — | 186 | 40 | — |
| 7 | Trainsoldaten à 7 fl. . . . . . . . . . . . . . . . . | 49 | — | — | — | — | 49 | — | — |
| | Summe I. Gehalt rc. . . . | 646 | 55 | — | 245 | — | 891 | 55 | — |
| | **II. Zulagen.** | | | | | | | | |
| | Nichts. | | | | | | | | |
| | **III. Etats-Fonds.** | | | | | | | | |
| | a. Zu allgemeinen Unkosten, sowie zum Ersatz einzelner Geschirrtheile, Putzzeuge und Stallsachen. | | | | | | | | |
| 7<br>1 | Trainsoldaten à 10 kr. 4 hl. . 1 fl. 13 kr. 4 hl.<br>zweispänniger Stabs-Packwagen . . . . . . . 5 fl. 50 kr. — hl. } als Pauschquantum. | 7 | 3 | 4 | — | — | 7 | 3 | 4 |
| | b. Zur Waffen-Instandhaltung. | | | | | | | | |
| 7 | Trainsoldaten à 1 kr. 6 hl., als Pauschquantum . . . . . | — | 12 | 2 | — | — | — | 12 | 2 |
| | c. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arznei. | | | | | | | | |
| 2 | Dienstzugpferde à 52 kr. 4 hl., als Pauschquantum . . . . | 1 | 45 | — | — | — | 1 | 45 | — |
| | d. Zu Schreibmaterialien und zu kleinen Ausgaben, sowie zur Unterhaltung der Bureau-Utensilien. | | | | | | | | |
| | Als Pauschquantum . . . . . . . . . . . . . . | 14 | — | — | — | — | 14 | — | — |
| | Summe . . . | 669 | 55 | 6 | 245 | — | 914 | 55 | 6 |

Anmerkung.
Die Kosten für die Unterhaltung der Magazins- und Meß-Geräthe kommen nicht hier, sondern in der Betriebs-Kosten-Rechnung des Feld-Haupt-Proviant-Amtes zur Ausgabe.

## Portionen und Rationen.

| Zahl. | Bezeichnung der Competenten. | Portionen. | Rationen. |
|---|---|---|---|
| 1 | Feld-Proviantmeister | 1 | 2 |
| 3 | Feld-Magazins-Controleure | 3 | 6 |
| 2 | Feld-Magazins-Assistenten | 2 | 2 |
| 7 | Trainsoldaten | 7 | — |
| 2 | Dienstzugpferde | — | 2 |
| | Summe . . . | 13 | 12 |

## Trainsoldaten und Pferde.

| Zahl. | Bezeichnung der Competenten. | Trainsoldaten. Train-fahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock. | Trainsoldaten. Pferde-wärter: a. berittene. b. unberittene. | Pferde. Reit- | Pferde. Stangen- | Pferde. Vorder- | Pferde. Summe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Feld-Proviantmeister | — | b. 1. | 2 | — | — | 2 |
| 3 | Feld-Magazins-Controleure | — | b. 3. | 6 | — | — | 6 |
| 2 | Feld-Magazins-Assistenten | — | b. 2. | 2 | — | — | 2 |
| 1 | zweispänniger Stabs-Packwagen | b. 1. | — | — | 2 | — | 2 |
| | Summe . . . | 1 | 6 | 10 | 2 | — | 12 |
| | | 7 | | | | | |

## Mobilmachungs-Geld.

| Zahl. | Bezeichnung der Competenten. | Betrag. fl. | Betrag. kr. |
|---|---|---|---|
| 1 | Feld-Proviantmeister | 122 | 30 |
| | Demselben Beihilfe zur Ausrüstung von 2 Mobilmachungs-Reitpferden à 61 fl. 15 kr. | 122 | 30 |
| 3 | Feld-Magazins-Controleure à 61 fl. 15 kr. | 183 | 45 |
| | Denselben Beihilfe zur Ausrüstung von je 2 Mobilmachungs-Reitpferden à 61 fl. 15 kr. | 367 | 30 |
| 2 | Feld-Magazins-Assistenten à 61 fl. 15 kr. | 122 | 30 |
| | Denselben Beihilfe zur Ausrüstung je eines Mobilmachungs-Reitpferdes à 61 fl. 15 kr. | 122 | 30 |
| | Zur Einkleidung der 6 Trainsoldaten bei den Beamten à 61 fl. 15 kr. | 367 | 30 |
| | Zur Ergänzung der Bureau- und Betriebs-Utensilien, soweit sie nicht aus dem Train-Depot geliefert werden, zur speciellen Berechnung durch das Feld-Haupt-Proviant-Amt | 325 | 30 |
| | Anmerkung. Das Nachbinden und Instandsetzen der Fahrzeuge, sowie die Beschaffung der in den Feldgeräthe-Etats bezeichneten, im Frieden nicht vorräthig zu haltenden Gegenstände erfolgt durch die Train-Depots. | | |
| | Summe . . . | 1734 | 15 |

**Beilage Nro. 4**
zu §. 22 der Dienst-Ordnung.

# Kriegs-Verpflegungs-Etat
## für das Feld-Bäckerei-Amt eines Armee-Corps, auf 1 Monat.

| Zahl. | Chargen und Competenzen. | Monatlicher Betrag: des Feldgehalts ꝛc. fl. | kr. | hl. | der Feldzulage. fl. | kr. | Summe. fl. | kr. | hl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.** | | | | | | | | |
| 1 | Feld-Magazins-Rendant, Gehalt jährlich ... 1575 fl. | 131 | 15 | — | 52 | 30 | 183 | 45 | — |
| 1 | Feld-Magazins-Controleur, Gehalt jährlich ... 1225 fl. | 102 | 5 | — | 35 | — | 137 | 5 | — |
| 4 | Feld-Magazins-Assistenten, 1 Gehalt jährlich ... 700 fl. oder monatlich 58 fl. 20 kr. Daneben 35 fl. monatliche Feldzulage. Für 4 Feld-Magazins-Assistenten somit . . . . | 233 | 20 | — | 140 | — | 373 | 20 | — |
| 1 | Feld-Backmeister, Gehalt jährlich ... 700 fl. | 58 | 20 | — | 35 | — | 93 | 20 | — |
| 7 | Trainsoldaten à 7 fl. . . . . . . . . . . . . . . . | 49 | — | — | — | — | 49 | — | — |
| | Summe I. Gehalt ꝛc. . . . | 574 | — | — | 262 | 30 | 836 | 30 | — |
| | **II. Zulagen.** Nichts. | | | | | | | | |
| | **III. Etats-Fonds.** | | | | | | | | |
| | a. Zu allgemeinen Unkosten, sowie zum Ersatz einzelner Geschirrtheile, Putzzeuge und Stallsachen. | | | | | | | | |
| 7<br>1 | Trainsoldaten à 10 kr. 4 hl. . 1 fl. 13 kr. 4 hl.<br>zweispänniger Stabs-Packwagen . . . . . . . 5 fl. 50 kr. — hl.<br>} als Pauschquantum. | 7 | 3 | 4 | — | — | 7 | 3 | 4 |
| | b. Zur Waffen-Instandhaltung. | | | | | | | | |
| 7 | Trainsoldaten à 1 kr. 6 hl., als Pauschquantum . . . . . | — | 12 | 2 | — | — | — | 12 | 2 |
| | c. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arznei. | | | | | | | | |
| 2 | Dienstzugpferde à 52 kr. 4 hl., als Pauschquantum . . . . | 1 | 45 | — | — | — | 1 | 45 | — |
| | d. Zu Schreibmaterialien und zu kleinen Ausgaben, sowie zur Unterhaltung der Bureau-Utensilien. | | | | | | | | |
| | Als Pauschquantum . . . . . . . . . . . . . . . | 8 | 45 | — | — | — | 8 | 45 | — |
| | Summe . . . | 591 | 45 | 6 | 262 | 30 | 854 | 15 | 6 |

Anmerkung.
Die Kosten für die Unterhaltung der Magazins-Utensilien des Feld-Bäckerei-Amtes, sowie der zur Feld-Bäckerei-Colonne gehörigen Bäckerei-, Schlächterei- und Schäffler-Utensilien kommen nicht hier, sondern in der Betriebskosten-Rechnung des Feld-Bäckerei-Amtes in Ausgabe.

## Portionen und Rationen.

| Zahl. | Bezeichnung der Competenten. | Portionen. | Rationen. |
|---|---|---|---|
| 1 | Feld-Magazins-Rendant | 1 | 2 |
| 1 | Feld-Magazins-Controleur | 1 | 2 |
| 4 | Feld-Magazins-Assistenten | 4 | 4 |
| 1 | Feld-Backmeister | 1 | 1 |
| 7 | Trainsoldaten | 7 | — |
| 2 | Dienstzugpferde | — | 2 |
| | Summe . . . | 14 | 11 |

## Trainsoldaten und Pferde.

| Zahl. | Bezeichnung der Competenten. | Trainsoldaten. | | Pferde. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock. | Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene. | Reit- | Stangen- | Vorder- | Summe. |
| 1 | Feld-Magazins-Rendant | — | b. 1. | 2 | — | — | 2 |
| 1 | Feld-Magazins-Controleur | — | b. 1. | 2 | — | — | 2 |
| 4 | Feld-Magazins-Assistenten | — | b. 4. | 4 | — | — | 4 |
| 1 | Feld-Backmeister | — | — | 1 | — | — | 1 |
| 1 | zweispänniger Stabs-Packwagen | b. 1. | — | — | 2 | — | 2 |
| | Summe . . . | 1 | 6 | 9 | 2 | — | 11 |
| | | 7 | | | | | |

## Mobilmachungs-Geld.

| Zahl. | Bezeichnung der Competenten. | Betrag. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 1 | Feld-Magazins-Rendant | 70 | — |
| | Demselben Beihilfe zur Ausrüstung von 2 Mobilmachungs-Reitpferden à 61 fl. 15 kr. | 122 | 30 |
| 1 | Feld-Magazins-Controleur | 61 | 15 |
| | Demselben Beihilfe zur Ausrüstung von 2 Mobilmachungs-Reitpferden à 61 fl. 15 kr. | 122 | 30 |
| 4 | Feld-Magazins-Assistenten à 61 fl. 15 kr. | 245 | — |
| | Denselben Beihilfe zur Ausrüstung je eines Mobilmachungs-Reitpferdes à 61 fl. 15 kr. | 245 | — |
| 1 | Feld-Backmeister | 43 | 45 |
| | Demselben Beihilfe zur Ausrüstung eines Mobilmachungs-Reitpferdes | 61 | 15 |
| | Zur Einkleidung der 6 Trainsoldaten bei den Beamten à 61 fl. 15 kr. | 367 | 30 |
| | Zur Ergänzung der Bureau- und Betriebs-Utensilien, soweit sie nicht aus dem Train-Depot geliefert werden, zur speciellen Berechnung durch das Feld-Bäckerei-Amt | 306 | 15 |
| | Anmerkung. Das Nachbinden und Instandsetzen der Fahrzeuge, sowie die Beschaffung der in den Feldgeräthe-Etats bezeichneten, im Frieden nicht vorräthig zu haltenden Gegenstände erfolgt durch die Train-Depots. | | |
| | Summe . . . | 1645 | — |

Beilage Nro. 5
zu §. 22 der Dienst-Ordnung.

# Kriegs-Verpflegungs-Etat
## für das Feld-Proviant-Amt einer Division oder Cavalerie-Brigade, auf 1 Monat.

| Zahl. | Chargen und Competenzen. | Monatlicher Betrag des Feldgehalts ꝛc. fl. | kr. | hl. | der Feldzulage. fl. | kr. | Summe. fl. | kr. | hl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.** | | | | | | | | |
| 1 | Feld-Magazins-Rendant, Gehalt jährlich ... 1575 fl. | 131 | 15 | — | 52 | 30 | 183 | 45 | — |
| 1 | Feld-Magazins-Controleur, Gehalt jährlich ... 1225 fl. | 102 | 5 | — | 35 | — | 137 | 5 | — |
| 6 | Feld-Magazins-Assistenten, 1 Gehalt jährlich ... 700 fl. oder monatlich 58 fl. 20 kr. Daneben 35 fl. monatliche Feldzulage. Für 6 Feld-Magazins-Assistenten somit .... | 350 | — | — | 210 | — | 560 | — | — |
| 2 | Feld-Magazins-Aufseher, 1 Gehalt jährlich ... 612 fl. 30 kr. oder monatlich 51 fl. 2 kr. 4 hl. Daneben 17 fl. 30 kr. monatliche Feldzulage. Für 2 Feld-Magazins-Aufseher somit . | 102 | 5 | — | 35 | — | 137 | 5 | — |
| 9 | Trainsoldaten à 7 fl. ............... | 63 | — | — | — | — | 63 | — | — |
| | Summe I. Gehalt ꝛc. ... | 748 | 25 | — | 332 | 30 | 1080 | 55 | — |
| | **II. Zulagen.** Nichts. | | | | | | | | |
| | **III. Etats-Fonds.** | | | | | | | | |
| | **a. Zu allgemeinen Unkosten, sowie zum Ersatz einzelner Geschirrtheile, Putzzeuge und Stallsachen.** | | | | | | | | |
| 9<br>1 | Trainsoldaten à 10 kr. 4 hl. . 1 fl. 34 kr. 4 hl.<br>zweispänniger Stabs-Packwagen ....... 5 fl. 50 kr. — hl.<br>} als Pauschquantum. | 7 | 24 | 4 | — | — | 7 | 24 | 4 |
| | **b. Zur Waffen-Instandhaltung.** | | | | | | | | |
| 9 | Trainsoldaten à 1 kr. 6 hl., als Pauschquantum ..... | — | 15 | 6 | — | — | — | 15 | 6 |
| | **c. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arznei.** | | | | | | | | |
| 2 | Dienstzugpferde à 52 kr. 4 hl., als Pauschquantum .... | 1 | 45 | — | — | — | 1 | 45 | — |
| | **d. Zu Schreibmaterialien und zu kleinen Ausgaben, sowie zur Unterhaltung der Bureau-Utensilien.** | | | | | | | | |
| | Als Pauschquantum ............... | 14 | — | — | — | — | 14 | — | — |
| | Summe ... | 771 | 50 | 2 | 332 | 30 | 1104 | 20 | 2 |

Anmerkung.
Die Kosten für die Unterhaltung der Magazins-Utensilien kommen nicht hier, sondern in der Betriebskosten-Rechnung des Feld-Proviant-Amtes in Ausgabe.

## Portionen und Rationen.

| Zahl. | Bezeichnung der Competenten. | Portionen. | Rationen. |
|---|---|---|---|
| 1 | Feld-Magazins-Rendant . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | 2 |
| 1 | Feld-Magazins-Controleur . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | 2 |
| 6 | Feld-Magazins-Assistenten . . . . . . . . . . . . . . . . . | 6 | 6 |
| 2 | Feld-Magazins-Aufseher . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2 | — |
| 9 | Trainsoldaten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 9 | — |
| 2 | Dienstzugpferde . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 2 |
| | Summe . . . | 19 | 12 |

## Trainsoldaten und Pferde.

| Zahl. | Bezeichnung der Competenten. | Trainsoldaten. Trainfahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock. | Trainsoldaten. Pferdewärter: a. berittene. b. unberittene. | Pferde. Reit- | Pferde. Stangen- | Pferde. Vorder- | Pferde. Summe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Feld-Magazins-Rendant . . . . . . . . . . . | — | b. 1. | 2 | — | — | 2 |
| 1 | Feld-Magazins-Controleur . . . . . . . . . . . | — | b. 1. | 2 | — | — | 2 |
| 6 | Feld-Magazins-Assistenten . . . . . . . . . . . | — | b. 6. | 6 | — | — | 6 |
| 1 | zweispänniger Stabs-Packwagen . . . . . . . . | b. 1. | — | — | 2 | — | 2 |
| | Summe . . . | 1 | 8 | 10 | 2 | — | 12 |
| | | 9 | | | | | |

## Mobilmachungs-Geld.

| Zahl. | Bezeichnung der Competenten. | Betrag. fl. | Betrag. kr. |
|---|---|---|---|
| 1 | Feld-Magazins-Rendant . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 70 | — |
| | Demselben Beihilfe zur Ausrüstung von 2 Mobilmachungs-Reitpferden à 61 fl. 15 kr. | 122 | 30 |
| 1 | Feld-Magazins-Controleur . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 61 | 15 |
| | Demselben Beihilfe zur Ausrüstung von 2 Mobilmachungs-Reitpferden à 61 fl. 15 kr. | 122 | 30 |
| 6 | Feld-Magazins-Assistenten à 61 fl. 15 kr. . . . . . . . . . . . . . . . | 367 | 30 |
| | Denselben Beihilfe zur Ausrüstung je eines Mobilmachungs-Reitpferdes à 61 fl. 15 kr. | 367 | 30 |
| 2 | Feld-Magazins-Aufseher à 43 fl. 45 kr. . . . . . . . . . . . . . . . . | 87 | 30 |
| | Zur Einkleidung der 8 Trainsoldaten bei den Beamten à 61 fl. 15 kr. . . . . . . | 490 | — |
| | Zur Ergänzung der Bureau- und Betriebs-Utensilien, soweit sie nicht aus dem Train-Depot geliefert werden, zur speciellen Berechnung durch das Feld-Proviant-Amt. . | 372 | 45 |
| | Anmerkung. Das Nachbinden und Instandsetzen der Fahrzeuge, sowie die Beschaffung der in den Feldgeräthe-Etats bezeichneten, im Frieden nicht vorräthig zu haltenden Gegenstände erfolgt durch die Train-Depots. | | |
| | Summe . . . | 2061 | 30 |

**Beilage Nro. 6**
zu §. 22 der Dienst=Ordnung.

# Kriegs-Verpflegungs-Etat
## für das Feld=Proviant=Amt bei dem Commando der Feld=Artillerie eines Armee=Corps, auf 1 Monat.

| Zahl. | Chargen und Competenzen. | Monatlicher Betrag des Feld-gehalts ꝛc. fl. | kr. | hl | der Feld-zulage. fl. | kr. | Summe. fl. | kr. | hl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **I. Gehalt, Löhnung und Feldzulage.** | | | | | | | | |
| 1 | Feld=Magazins=Rendant, Gehalt jährlich ... 1575 fl. | 131 | 15 | — | 52 | 30 | 183 | 45 | — |
| 1 | Feld=Magazins=Controleur, Gehalt jährlich ... 1225 fl. | 102 | 5 | — | 35 | — | 137 | 5 | — |
| 4 | Feld=Magazins=Assistenten, 1 Gehalt jährlich ... 700 fl. oder monatlich 58 fl. 20 kr. Daneben 35 fl. monatliche Feldzulage. Für 4 Feld=Magazins=Assistenten somit .... | 233 | 20 | — | 140 | — | 373 | 20 | — |
| 2 | Feld=Magazins=Aufseher, 1 Gehalt jährlich ... 612 fl. 30 kr. oder monatlich 51 fl. 2 kr. 4 hl. Daneben 17 fl. 30 kr. monatliche Feldzulage. Für 2 Feld=Magazins=Aufseher somit . | 102 | 5 | — | 35 | — | 137 | 5 | — |
| 7 | Trainsoldaten à 7 fl. ................ | 49 | — | — | — | — | 49 | — | — |
| | Summe I. Gehalt ꝛc. ... | 617 | 45 | — | 262 | 30 | 880 | 15 | — |
| | **II. Zulagen.** Nichts. | | | | | | | | |
| | **III. Etats=Fonds.** | | | | | | | | |
| | a. Zu allgemeinen Unkosten, sowie zum Ersatz einzelner Geschirrtheile, Putzzeuge und Stallsachen. | | | | | | | | |
| 7<br>1 | Trainsoldaten à 10 kr. 4 hl. . 1 fl. 13 kr. 4 hl.<br>zweispänniger Stabs=Packwagen ....... 5 fl. 50 kr. — hl. } als Pauschquantum. | 7 | 3 | 4 | — | — | 7 | 3 | 4 |
| | b. Zur Waffen-Instandhaltung. | | | | | | | | |
| 7 | Trainsoldaten à 1 kr. 6 hl., als Pauschquantum ..... | — | 12 | 2 | — | — | — | 12 | 2 |
| | c. Zu Hufbeschlag und Pferde-Arznei. | | | | | | | | |
| 2 | Dienstzugpferde à 52 kr. 4 hl., als Pauschquantum .... | 1 | 45 | — | — | — | 1 | 45 | — |
| | d. Zu Schreibmaterialien und zu kleinen Ausgaben, sowie zur Unterhaltung der Bureau-Utensilien. | | | | | | | | |
| | Als Pauschquantum .............. | 8 | 45 | — | — | — | 8 | 45 | — |
| | Summe ... | 635 | 30 | 6 | 262 | 30 | 898 | — | 6 |

Anmerkung.
Die Kosten für die Unterhaltung der Magazins=Utensilien kommen nicht hier, sondern in der Betriebskosten=Rechnung des Feld=Proviant=Amtes in Ausgabe.

## Portionen und Rationen.

| Zahl. | Bezeichnung der Competenten. | Portionen. | Rationen. |
|---|---|---|---|
| 1 | Feld-Magazins-Rendant . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | 2 |
| 1 | Feld-Magazins-Controleur . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | 2 |
| 4 | Feld-Magazins-Assistenten . . . . . . . . . . . . . . . . | 4 | 4 |
| 2 | Feld-Magazins-Aufseher . . . . . . . . . . . . . . . . | 2 | — |
| 7 | Trainsoldaten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 7 | — |
| 2 | Dienstzugferde . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 2 |
| | Summe . . . | 15 | 10 |

## Trainsoldaten und Pferde.

| Zahl. | Bezeichnung der Competenten. | Trainsoldaten. Train-fahrer: a. vom Sattel. b. vom Bock. | Pferde-wärter: a. berittene. b. unberittene. | Pferde. Reit- | Stangen- | Vorder- | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Feld-Magazins-Rendant . . . . . . . . . . . . | — | b. 1. | 2 | — | — | 2 |
| 1 | Feld-Magazins-Controleur . . . . . . . . . . . | — | b. 1. | 2 | — | — | 2 |
| 4 | Feld-Magazins-Assistenten . . . . . . . . . . | — | b. 4. | 4 | — | — | 4 |
| 1 | zweispänniger Stabs-Packwagen . . . . . . . . | b. 1. | — | — | 2 | — | 2 |
| | Summe . . . | 1 | 6 | 8 | 2 | — | 10 |
| | | 7 | | | | | |

## Mobilmachungs-Geld.

| Zahl. | Bezeichnung der Competenten. | Betrag. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 1 | Feld-Magazins-Rendant . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 70 | — |
| | Demselben Beihilfe zur Ausrüstung von 2 Mobilmachungs-Reitpferden à 61 fl. 15 kr. | 122 | 30 |
| 1 | Feld-Magazins-Controleur . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 61 | 15 |
| | Demselben Beihilfe zur Ausrüstung von 2 Mobilmachungs-Reitpferden à 61 fl. 15 kr. | 122 | 30 |
| 4 | Feld-Magazins-Assistenten à 61 fl. 15 kr. . . . . . . . . . . . . . . . | 245 | — |
| | Denselben Beihilfe zur Ausrüstung je eines Mobilmachungs-Reitpferdes à 61 fl. 15 kr. | 245 | — |
| 2 | Feld-Magazins-Aufseher à 43 fl. 45 kr. . . . . . . . . . . . . . . . | 87 | 30 |
| | Zur Einkleidung der 6 Trainsoldaten bei den Beamten à 61 fl. 15 kr. . . . . . . | 367 | 30 |
| | Zur Ergänzung der Bureau- und Betriebs-Utensilien, soweit sie nicht aus dem Train-Depot geliefert werden, zur speciellen Berechnung durch das Feld-Proviant-Amt. . | 369 | 15 |
| | Anmerkung. Das Nachbinden und Instandsetzen der Fahrzeuge, sowie die Beschaffung der in den Feldgeräthe-Etats bezeichneten, im Frieden nicht vorräthig zu haltenden Gegenstände erfolgt durch die Train-Depots. | | |
| | Summe . . . | 1690 | 30 |

**Beilage 7**
zu §. 41 der Dienst-Ordnung.

# Dienst-Anweisung
für den
# Feld-Backmeister.

---

## A. Allgemeine Pflichten.

§. 1.

Der Feld-Backmeister ist schuldig, das Königliche Interesse aus allen Kräften warzunehmen, besonders aber die Anfertigung eines gesunden und fehlerfreien Brodes in der erforderlichen Menge zu bewirken und dabei so zu wirthschaften, wie es am wohlfeilsten und zweckmäßigsten geschehen kann.

Der Feld-Backmeister darf keinen Handel oder ein sonstiges Nebengeschäft treiben.

§. 2.

Ueber alle Angelegenheiten des Dienstes muß der Feld-Backmeister die größte Verschwiegenheit beobachten und diese auch seinen Untergebenen einschärfen.

Er darf das Betreten der Bäckerei-Locale nur den in denselben beschäftigten oder den dienstlich dazu berechtigten Personen gestatten.

Niemand, dem es dienstlich zu wissen nicht zusteht, darf die Einrichtung der Feldbäckerei, ihre Leistungsfähigkeit, die Dauer ihres Bestehens oder ihren nächsten Bestimmungsort erfahren.

§. 3.

Der Feld-Backmeister steht unmittelbar unter dem Feld-Bäckerei-Amte, und in höherer Instanz unter dem Feld-Haupt-Proviant-Amte und der vorgesetzten Intendantur. Der Feld-Backmeister ist zu militärischem Gehorsam gegen seine Vorgesetzten verpflichtet.

Er ist zwar befugt, dem vorgesetzten Amte diejenigen Vorschläge zu machen, welche nach seiner Ansicht für den Bäckerei-Betrieb vortheilhaft sind. Er darf indeß diese Ansichten niemals eigenmächtig oder wider den Willen des Feld-Bäckerei-Amtes in Ausführung bringen, vielmehr sind die Anordnungen des letzteren jederzeit für ihn maßgebend.

§. 4.

Der Feld-Backmeister hat den militärischen Gerichtsstand. Er muß im Dienste die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen.

§. 5.

Ueber seine Ausrüstungs-, Löhnungs- und Verpflegungs-Competenzen wird ihn das vorgesetzte Feld-Bäckerei-Amt näher unterrichten.

§. 6.

Die zur Ausführung der in der Feldbäckerei vorkommenden Arbeiten erforderlichen Oberbäcker und Feldbäcker werden durch Vermittelung des Feld-Bäckerei-Amtes aus der Zahl der Mannschaften der Feldbäckerei-Colonne commandirt.

Sobald diese Feldbäcker zum Backen 2c. angetreten sind, treten sie unter den Befehl des Feld-Backmeisters und verbleiben unter demselben, bis sie ihre Arbeiten vollendet haben und an den Befehl ihrer militärischen Vorgesetzten zurückgewiesen werden.

§. 7.

Ein Feld-Oberbäcker hat zwei oder mehrere Oefen unter sich.

Für einen Ofen von beiläufig 500 Broden à $1^1/_2$ Kilogramm werden gerechnet:

bei 3maligem Backen innerhalb 24 Stunden,
wenn keine Ablösung stattfindet . . . . . 8 bis 9 Feldbäcker;
bei 4maligem Backen mit Einschluß der Ablösung 14 „ 15 „
bei 5maligem Backen einschließlich der Ablösung 17 „ 18 „

Müssen die Feldbäcker unter besonderen Verhältnissen öfter backen, als vorstehend angegeben, so wird ihnen die erforderliche Hilfe durch Feldbäcker gegeben, oder es können auch mit Genehmigung des Feld-Bäckerei-Amtes zu den Nebenarbeiten Taglöhner angenommen werden.

Dieselben Feldbäcker dürfen nicht über 2 Tage nacheinander ohne Ablösung backen.

§. 8.

Die Feld-Oberbäcker und Feldbäcker erhalten für die Zeit ihrer Arbeits-Verrichtungen beim Feld-Bäckerei-Amte eine Arbeits-Zulage von $1^6/_8$ Kreuzer pro Mann und Stunde, mithin für den gewöhnlichen Arbeits-Tag, zu 10 Stunden gerechnet, $17^1/_2$ Kreuzer pro Mann, welche das Feld-Bäckerei-Amt auf Grund der vom Feld-Backmeister zu führenden Arbeits-Liste zahlt.

§. 9.

Die besonderen Dienst-Instructionen:

für die Feld-Oberbäcker und

für die Feldbäcker

sind denselben von Zeit zu Zeit durch den Feld-Backmeister vorzulesen, und hat der Letztere auf die pünktliche Befolgung der darin gegebenen Bestimmungen zu halten.

§. 10.

Der Feld-Backmeister muß sich durch Ernst, Entschiedenheit und gutes Beispiel Achtung und Gehorsam verschaffen, Ordnung und Reinlichkeit bei dem Feldbäcker-Personal erhalten und darf keine Nachlässigkeiten dulden. Widerspenstige und unfolgsame Feldbäcker sind bei dem Feld-Bäckerei-Amte sogleich zu melden, damit ihre Bestrafung bei den militärischen Vorgesetzten beantragt werden kann.

§. 11.

Bei dem Bäckerei-Betriebe und in allen Bäckerei- 2c. Gelassen muß auf die größte Reinlichkeit gehalten werden.

Der Feld-Backmeister hat darauf zu sehen, daß die Feldbäcker die Haare kurz geschnitten tragen, vor Beginn der Arbeit sich die Arme, Hände und das Gesicht waschen und das Waschen so oft als nothwendig wiederholen. Für jeden Ofen sind zu dem Zwecke täglich zwei reine Handtücher aus den Bäcker-Inventarien herzugeben.

Feldbäcker mit offenen Wunden oder Schäden an den Händen, sowie solche, die etwa ansteckende Krankheiten haben sollten, sind gar nicht zur Arbeit zuzulassen, sondern unter Angabe der Gründe sofort zur Bäckerei-Colonne zurückzuweisen.

§. 12.

Der Feld-Backmeister hat ferner darauf zu halten, daß die Gefäße zum Wasser beständig rein erhalten werden und die Bäcker sich nicht etwa darin waschen.

Zum Backen darf nur reines und nicht abgestandenes Wasser verwendet werden.

§. 13.

In die Behältnisse zur Aufbewahrung des Brodes und Mehles und in die Backstuben dürfen keine Thiere (Hunde, Katzen) eingelassen werden.

In den Bäckerei- und Mehl-Localen darf Tabak weder geraucht, noch geschnupft oder gekaut werden.

§. 14.

Mit Feuer und Licht ist besonders vorsichtig umzugehen.

Ist die Feld-Bäckerei in Gebäuden angelegt, so müssen die Schornsteine so oft als nöthig gereinigt werden.

§. 15.

Alle in der Feldbäckerei vorkommenden besonderen Ereignisse, alle Vergehungen der Feldbäcker, Diebstähle &c. müssen dem Feld-Bäckerei-Amte zur weiteren Verfolgung sofort angezeigt werden.

Der Feld-Backmeister muß jedesmal zugegen sein, wenn die Feldbäcker abgelöst werden und die abgelösten Mannschaften die Feldbäckerei verlassen, damit die Ablösung ordnungsmäßig erfolge und die übergebenen Geräthe &c. von den Feld-Oberbäckern richtig und gut wieder abgeliefert werden.

§. 16.

Werden Oefen, Geräthe &c. schadhaft, so ist dieß dem Feld-Bäckerei-Amte sofort zu melden, damit die nöthige Reparatur baldigst veranlaßt werden kann.

§. 17.

Sowie der Feld-Backmeister sich durch einen ehrbaren und redlichen Wandel Vertrauen bei seinen Vorgesetzten und Achtung und Gehorsam bei seinen Untergebenen zu erwerben hat, so muß er auch für ein ruhiges, anständiges und verträgliches Benehmen der Feldbäcker unter sich während der Arbeit eifrig sorgen.

§. 18.

Wird bei bürgerlichen Bäckern gebacken, so ist der Feld-Backmeister verpflichtet, sich der Aufsicht über das Backen zu unterziehen, die bürgerlichen Bäcker genau zu überwachen und nöthigenfalls zu unterweisen.

Ebenso ist er verpflichtet, erforderlichen Falles nach Anweisung des Feld-Bäckerei-Amtes die Aufsicht über die Vermahlung zu führen oder sonstige Aufsichtsdienste bei den Magazinen zu verrichten.

## B. Von der Errichtung der Feldbäckereien.

§. 19.

Das Feld-Bäckerei-Amt wird dem Feld-Backmeister eröffnen, wo und wie groß die Feldbäckerei anzulegen ist.

§. 20.

Der Feld-Backmeister hat bei der Ausmittelung der dazu erforderlichen Locale eifrig mitzuwirken und das Feld-Bäckerei-Amt zu unterstützen.

Es ist dabei darauf Rücksicht zu nehmen, daß, wenn irgend möglich, Gebäude zur Niederlegung des Mehles und Brodes vorhanden sind, und daß sich der erforderliche Raum zur geeigneten und sicheren Aufstellung des Brennmaterials, sowie zur An- und Abfuhr der Mehl- und Brodwagen vorfinde.

Muß die Feldbäckerei aus Mangel an anderen Räumlichkeiten im Freien errichtet werden, so ist darauf zu halten, daß dies an einem passenden Platze, auf einer mäßigen Anhöhe geschehe, wo das Regenwasser leicht ablaufen oder abgeleitet werden kann, auch das erforderliche brauchbare Wasser in der Nähe vorhanden sei.

§. 21.

Es dürfen nicht zu viele Oefen angelegt werden.

Die eisernen Feldbacköfen, mit welchen die Reserve-Bäckerei-Colonnen ausgerüstet sind, dürfen nur insofern und solange aufgesetzt werden, als Zeit und Umstände nicht gestatten, neue Oefen von Stein aufzuführen.

§. 22.

Der Ofenheerd oder die Sohle des eisernen Normal-Feldbackofens hat eine mittlere Länge von 3 Meter 35 Centimeter und eine mittlere Breite von 2 Meter 31 Centimeter.

Der Ofen faßt bei den angegebenen Ausmaßen der Heerdsohle 92 Teiglaibe à $1^1/_2$ Kilogramm.

§. 23.

Sind die erforderlichen Materialien von entsprechender Beschaffenheit, die Local-Verhältnisse und die Witterung günstig, so kann der Ofen

von 6 Mann in 6 Stunden vollständig hergestellt und in weiteren $3\frac{1}{2}$ Stunden ausgeheizt sein, so daß nach $9\frac{1}{2}$ Stunden Alles zum regelmäßigen Back-Betriebe bereit ist.

Ueber die Aufstellung, Abtragung, Verpackung und Verladung des eisernen Normal-Feldbackofens der königlich bayerischen Armee enthalten die dießbezüglichen Vorschriften vom Jahre 1859 die nöthigen Angaben, nach welchen genau zu verfahren ist.

§. 24.

Wo die eisernen Feldbacköfen in Thätigkeit gesetzt werden, sind auch allmälig und sowie das Material und die Arbeiter zu haben sind, die zum Back-Betriebe erforderlichen Oefen von Steinen neu aufzuführen. Sobald dies geschehen, müssen letztere in Benützung genommen werden. Die eisernen Feldbacköfen sind sodann abzubrechen, gehörig nachzusehen, die erforderlichen Reparaturen sogleich zu bewirken und die Oefen nach Vorschrift wieder zu verpacken und auf die Fahrzeuge zu verladen, um für einen schleunigen Aufbruch bereit zu sein.

§. 25.

Werden die von Steinen neu aufgeführten Oefen 3,90 Meter breit, 4,70 Meter lang und 0,40 Meter im Gewölbe hoch angelegt, so fassen sie beiläufig 500 Stück Brode à $1\frac{1}{2}$ Kilogramm.

Man erhält eine bequeme Form, wenn man beim Bau die gesammte Länge des Ofens von 4,70 Meter in 4 gleiche Theile abtheilt und dabei auf

| | | |
|---|---|---|
| den ersten oder vordersten Theil | 2,65 | Meter Breite, |
| den zweiten . . . . . . . . | 3,75 | " " |
| den dritten . . . . . . . . | 3,90 | " " |
| den vierten oder hintersten Theil | 3,40 | " " |

rechnet.

§. 26.

Ein solcher Ofen erfordert 2500 Stück Mauersteine, 7,4 Cubikmeter Lehm und 3,3 Cubikmeter Sand.

Wird der Heerd von Mauersteinen gelegt, so ist es zur größeren Erhaltung der Grundhitze nothwendig, selbigen über eine dicke Schicht Sand zu legen.

Derartige Oefen können von 8 Maurern in 24 Stunden erbaut werden und in $7\frac{1}{2}$ Stunden ausgeheizt sein.

§. 27.

Heerd und Mundloch müssen in der für den Schießer bequemen Höhe angebracht, nöthigenfalls die überflüssige Erde vor dem Ofen ausgeschachtet werden.

Auch sind vorn über den Oefen noch Schauer von Brettern anzulegen, damit der Schießer trocken stehe, auch der Teig und das Brod nicht naß werden.

§. 28.

Das Aufstellen resp. Aufbauen der Backöfen erfolgt in der Regel durch die bei der Bäckerei-Colonne befindlichen Handwerker.

Der Feld-Backmeister muß den Bau fleißig mit besichtigen und bei der Anlage nach seiner Erfahrung für eine zweckmäßige und geeignete Errichtung passende Vorschläge machen.

§. 29.

Außer den vorgedachten eisernen und steinernen Oefen werden im Nothfalle und wenn es an allem sonstigen Material fehlen sollte, bisweilen auch Oefen aus Weidenruthen mit Lehm und durchgeknetetem Stroh durch eventuell zu requirirende Pioniere erbaut.

Dieselben sind indeß gewöhnlich nur klein — zu 50 bis 150 Broden — und auch auf die Dauer nicht haltbar, weßhalb bei längerem Aufenthalt für den Aufbau von Oefen aus Stein zu sorgen sein wird.

§. 30.

Sämmtliche Arten der neu erbauten Oefen werden vor der Inbetriebnahme ausgeheizt.

Dies ist zuerst mit Stroh und Reisig zu bewirken und erst allmälig das Feuer zu verstärken, damit die Oefen nicht einstürzen.

§. 31.

Werden die Bäckerei-Zelte in Ermangelung von geeigneten oder nahe gelegenen Gebäuden aufgeschlagen, so sind dieselben im Innern möglichst mit Brettern zu belegen und alle Gänge, die zu der Wirthschaft, sowie von den Zelten zu den Oefen führen, trocken und rein zu erhalten.

## C. Von der Uebernahme und Verwaltung der Bäckerei, des Mehles, des Holzes, der Geräthe ꝛc.

§. 32.

Der Feld=Backmeister führt die specielle Aufsicht über die Backwirthschaft, sowie auch über alle Einnahmen und Ausgaben und ist für die Richtigkeit derselben mit seiner Caution und seinem ganzen Vermögen, sowie mit seiner Person haftbar.

§. 33.

Das Feld=Bäckerei=Amt überweist ihm die zur Backwirthschaft erforderlichen Naturalien, Holz, Geräthe ꝛc., welche er sogleich nach deren Empfang in den zu führenden Büchern vereinnahmt und die weitere Verwendung nachweist.

§. 34.

Der Feld=Backmeister hat die ihm übergebenen Vorräthe, so lange die Bäckerei thätig ist, täglich nachzusehen und sich zu überzeugen, daß Alles richtig vorhanden ist.

Die Reinhaltung der Waagen und Gewichte von etwa anklebendem Teige ꝛc., sowie die fortdauernde Richtigkeit beider Stücke muß er stets im Auge behalten, unrichtige Waagen und Gewichte sofort außer Gebrauch setzen und dem Feld=Bäckerei=Amte davon behufs Veranlassung der Herstellung Anzeige machen.

Die Waagen und Gewichte werden vor dem Abmarsche gleich bei der Mobilmachung geeicht.

Die spätere Eichung im Auslande erfolgt durch das Feld=Haupt=Proviant=Amt mittelst der bei demselben befindlichen Normal=Gewichte.

§. 35.

Der Feld=Backmeister hat folgende Bücher zu führen:

a) das Tagebuch,

b) das Taschenbuch,

c) das Brod=Ausgabe=Register.

Die dazu vorgeschriebenen Schemata befinden sich unter den Anlagen Nro. 7ª, 7ᵇ und 7ᶜ.

Von den in der Feldbäckerei vorhandenen Geräthen wird dem Feld=Backmeister von dem Feld=Bäckerei=Amte ein specielles Verzeichniß behändigt, in welchem er die vorkommenden Zu= und Abgänge nachzutragen hat.

## §. 36.

Das Tagebuch dient dem Feld=Backmeister zum Ausweise über den Betrieb. Dasselbe ist daher fortlaufend und ordnungsmäßig zu führen.

Die Einnahmen werden insofern sie aus dem Magazine oder durch directe Ueberweisung erfolgen, immer sogleich gebucht, soweit sie aber aus dem Bäckerei=Betriebe selbst hervorgehen, auf Grund des Taschenbuches allabendlich summarisch eingetragen.

Die Buchung der Brodausgaben zur Consumtion erfolgt allabendlich summarisch auf Grund des Brod=Ausgabe=Registers; die Eintragung der übrigen Ausgaben geschieht immer sofort.

Das Tagebuch wird vom Feld=Bäckerei=Amte täglich revidirt, monatlich abgeschlossen und der verbliebene Bestand in das für den folgenden Monat neu anzulegende Tagebuch übertragen.

## §. 37.

In dem Taschenbuche werden bei jedem Backen das verbackene Mehl und Salz und das erzeugte Brodquantum, sowie die Numer des Ofens und die Backzeit notirt. Dasselbe wird allabendlich abgeschlossen.

Außerdem haben auch die Oberbäcker, jeder für seine Station, die Zahl der eingeschobenen Brode auf einer Tafel noch besonders zu notiren.

Diese Tafel wird in der Nähe des Ofens aufgehängt und dient zur Controle für die richtige Vereinnahmung.

In das Brod=Ausgabe=Register werden die an die Truppen 2c. ausgegebenen Brode speciell auf Grund der erhaltenen Anweisungen eingetragen.

## §. 38.

Aus diesen Büchern hat der Feld=Backmeister täglich an den Arbeitstagen einen kurzen Rapport anzufertigen, welcher den Bestand des vorigen Tages, die summarische Einnahme und Ausgabe, sowie den verbliebenen Bestand nach den einzelnen Colonnen des Tagebuches nachweist. Zur Anfertigung dieses Rapportes ist das Druckformular Beilage Nro. 7[a] zu benützen.

Der gefertigte Rapport ist nebst den Büchern und Anweisezetteln jeden Morgen früh dem Feld=Bäckerei=Amte zur Abrechnung vorzulegen.

Das Letztere revidirt die Eintragungen mit seinen Büchern, vernichtet die Anweisezettel nach erfolgter Vergleichung mit dem Consumtions=Register, versieht es unter den Tages=Einträgen des Feld=Backmeisters mit dem Revisions=Vermerk und gibt ihm seine Bücher wieder zurück.

## D. Von der Back-Wirthschaft.

§. 39.

Das Mehl, welches direct aus der Mühle kommt, muß gleich ausgeschüttet, gehörig durcheinander gemischt und fleißig umgestochen werden.

§. 40.

Alles Mehl ohne Unterschied, es komme in Fässern oder Säcken, es sei alt oder frisch, muß kurz vor der Verbackung gesiebt werden, um sowohl alle etwaigen Unreinigkeiten daraus zu entfernen, als auch um die schnellere und vollständige Auflösung in den Beuten zu erleichtern.

Die Klümpe, welche beim Sieben zurückbleiben, sind, wenn sie reines, unverdorbenes Mehl enthalten, klein zu stoßen und nochmals zu sieben.

§. 41.

Das Faßmehl wird zunächst ausgestürzt; wenn es sehr fest ist, gestampft, wo möglich einige Tage bearbeitet und dann gesiebt.

§. 42.

Das schmutzige oder verdorbene Mehl, welches den Säcken oder den Wänden der Fässer anklebt, sowie das in der Backstube oder dem Backzelte, unter den Beuten und Gahrbrettern etwa verstreute Mehl (Fußmehl) darf nicht zum Backen verwendet werden. Dasselbe wird zusammen gefegt, gesammelt und dem Feld-Bäckerei-Amte entweder zum Verkaufe zurückgegeben, oder auf dessen Anweisungen an die Feldschlächterei zur Viehfütterung abgegeben.

Der Feld-Backmeister hat indeß durch strenge Aufsicht und Ordnung dahin zu wirken, daß die Abfälle an Fußmehl nur auf ein geringes Maß beschränkt werden.

§. 43.

Der Sauerteig wird mitgenommen und von einem Backen zum anderen aufbewahrt. Mit Mehl zu kleinen Kugeln geformt und dies so lange wiederholt, bis die Kugeln völlig hart sind, hält sich der Sauerteig lange. Er ist indeß möglichst frisch zu erhalten, da alter Sauerteig nicht kräftig wirkt, eine größere Menge davon erforderlich ist und dem Brode dadurch ein fauliger Geschmack gegeben wird. Auch wird das Brod dadurch zu fest, schwer und unverdaulich.

## §. 44.

Grobes Mehl und solches, das nicht ganz fehlerfrei ist, wird etwas stärker gesäuert, so daß das Fehlerhafte sicher ausgähre und verdünste.

## §. 45.

Wird gröberes Mehl mit verbacken, so wird solches zum Grund- und Hauptsauer, das feinere Mehl dagegen zum Teigmachen und Ankneten verwendet.

## §. 46.

Finden sich, besonders beim Faßmehl, Bedenken gegen dessen Güte, so muß damit, wenn Zeit und Umstände es gestatten, mit Genehmigung des Feld-Bäckerei-Amtes ein Probebacken veranstaltet, danach das anzuwendende Mischungsverhältniß beurtheilt und den Umständen gemäß zum Sauer entweder ganz oder theilweise frisches, oder wenigstens ganz tadelfreies Mehl verwendet werden.

## §. 47.

Zum Salzen des Brodes sind zu 49550 Gramm Mehl 450 Gramm Salz normirt. Indeß darf da, wo es gewünscht wird, zur Gewinnung eines dem Geschmacke der Mannschaft mehr zusagenden Brodes der regulativmäßige Satz bis auf 750 Gramm erhöht werden.

Das Salz wird in Wasser aufgelöst, dies Salzwasser sodann zur Entfernung etwaiger Unreinigkeiten durch Leinwand gegossen und zum Ankneten (nicht etwa zu den Sauern) verwendet.

## §. 48.

Aus dem Sauerteige wird der Grundsauer bereitet.

Derselbe muß unter dem Zuguß der erforderlichen Menge warmen Wassers völlig aufgelöst, recht klar und nicht zu fest ausgearbeitet werden.

Aus diesem Grundsauer wird der Hauptsauer bereitet.

Das dazu genommene Wasser darf nicht so warm als wie beim Grundsauer sein. Der Hauptsauer muß ebenfalls vollkommen durchgearbeitet werden und dürfen darin, so wenig wie im Grundsauer, kleine Klümpchen bleiben.

Um gehörig wirksam zu sein, muß der Sauer richtig reif werden, aber auch nicht zu lange stehen bleiben, weil er sonst in Fäulniß übergeht und ungesundes und weniger Brod liefert.

Das Zeichen seiner Güte und Reife ist, wenn er aufhört sich auszudehnen, wenn das über ihn ausgestreute Mehl Risse und Blumen zeigt und wenn er in der Mitte höher gestiegen ist, als an der Seite der Beute.

Aus dem Hauptsauer wird der Brodteig durch Zuguß von lauem Wasser und Einkneten des erforderlichen Mehles bereitet.

Der Teig muß klar und gut aufgerieben werden, keine unaufgelösten Mehltheile enthalten und gehörig durchgearbeitet sein.*)

Bei ununterbrochen fortlaufendem Betriebe werden die Sauer gewöhnlich in besonderen Beuten angestellt und bereitet, und aus diesen die erforderlichen Quantitäten in die Teigbeuten zur Teigbereitung herüber genommen.

Wird der Teig zu locker und weich ausgewirkt, so entsteht meist abgebackenes oder teigiges Brod. Wird er aber zu fest gearbeitet, so wird das Brod weniger poröse, schwer verdaulich und liefert auch an Quantität weniger.

## §. 49.

Wie viel Wasser überhaupt und von welchem Wärmegrade dasselbe zu der Sauer- und der Teig-Bereitung zu verwenden ist, läßt sich allgemein nicht festsetzen. Es hängt dies von der Jahreszeit und namentlich von der Beschaffenheit des Mehles ab, und hat der Feld-Backmeister dies daher mit aller Aufmerksamkeit zu prüfen und die Feldbäcker danach sachgemäß anzuweisen.

## §. 50.

Der fertige Brodteig bleibt unberührt liegen, bis er gehörig aufgegangen ist, weil sonst das Brod abgebacken, unansehnlich und schwer verdaulich wird.

Er ist gut, wenn er nach einem leichten Druck der Hand sich wieder hebt, zähe ist, sich lang ziehen läßt und nicht kleistert oder klebt.

Hiernächst wird der Teig stückweise ausgebrochen, jedes zu einem Brode erforderliche Teigstück genau abgewogen, die abgewogenen Teigbrode zu den gewöhnlichen Brodformen aufgewirkt und auf die Gahrbretter gelegt.

---

*) Sind Teig-Knetmaschinen zu erlangen, sind diese der Handarbeit vorzuziehen.

§. 51.

Die Gahrbretter müssen mindestens 2,50 Meter lang und 30 bis 40 Centimeter breit, auch gehörig gehobelt sein.

Sie sind stets rein zu erhalten und nach gemachtem Gebrauche im Backlocale am bestimmten Orte wieder aufzubewahren, oder wenn es der Raum gestattet, auf die Gahrpflöcke zu legen.

§. 52.

Wenn der Teig durch Zufall erkaltet ist, so daß davon kein fehlerfreies Brod erwartet werden kann (z. B. wenn damit weiter marschirt werden muß), so wird er kunstmäßig von Neuem bearbeitet und unter frisches Gut gemengt; ebenso wird mit Brod verfahren, das, ehe es noch völlig gahr ist, aus dem Ofen genommen werden muß, wenn weiter marschirt werden soll. Zur Auflösung ist besonders das Backwasser mit zu verwenden und das wieder aufgeweichte Brod gehörig zu vertheilen, damit doch gutes Brod entstehe.

§. 53.

Gewöhnlich werden Brode von 1½ Kilogramm bereitet; sollten Brode von anderem Gewichte gebacken werden, so wird das Feld-Bäckerei-Amt den Feld-Backmeister danach instruiren.

§. 54.

Zu einem gewöhnlichen Soldatenbrode von 1½ Kilogramm wird eine Teigeinlage bis zu 1720 Gramm gemacht. Aus einem Centner Mehl, einschließlich des Gewichtes des etwa mit verwendeten Salzes, werden 46 Stück Brode à 1½ Kilogramm, also aus 50 Kilogramm Mehl und Salz 69 Kilogramm Brod (als Minimum) ordonnanzmäßig, die mehr gewonnenen Brode (Plusbrode) als Zugang berechnet, welche letztere wahrheitsgetreu berechnet werden müssen.

§. 55.

Zur Feuerung ist gutes kiehnenes Holz allen übrigen Holzsorten vorzuziehen. Es können indeß — wenn nur der Ofen nach erfolgter Ausheizung von Kohlen und Asche gehörig gereinigt wird — jede Art Holz, die Steinkohlen und im Nothfall auch Braunkohlen und Torf ohne Schaden als Heizmaterial benützt werden.

Gefärbtes Holz darf zum Heizen nicht genommen werden.

## §. 56.

Mit dem Holze ist sparsam und wirthschaftlich umzugehen.

Trockenes, in der Klobenlänge nicht zu stark gespaltenes Holz erhitzt den Ofen in der kürzesten Zeit und mit der wenigsten Quantität.

Es muß erprobt werden, wie viel Holz zu jedem Ofen gehört, um nicht zu viel Kohlen entstehen zu lassen.

Die entstandenen Kohlen werden zur Erwärmung des Wassers und der Backstuben verbraucht, die übrig bleibenden gesammelt, vereinnahmt und vom Feld-Bäckerei-Amte verkauft.

Ist zum Verkaufe keine passende Gelegenheit, so werden die Kohlen in den Backöfen zur Heizung wieder mit verbrannt.

## §. 57.

Die Heizung des Ofens muß sich nach der Teigbereitung richten, damit das Einschießen der Brode zur rechten Zeit weder verzögert noch übereilt werden müsse.

In der Regel muß beim Beginn der Bearbeitung des Brodteiges auch das Feuer im hinteren Theile des Ofens zu brennen anfangen.

Beim Abwiegen der Teigbrode muß das Holz niedergebrannt sein; das Feuer wird vom Schießer bis auf etwa 60 Centimeter vor das Mundloch gezogen und dort von Neuem Holz aufgelegt.

Beim Aufwirken der Brode muß das Feuer bis zur flammenden Kohle niedergebrannt sein; es wird dann bis an das Mundloch vorgezogen und brennt bis zum Einschießen gänzlich nieder.

Hierauf ist nachzusehen, ob der Ofen rechte Hitze hat und keine Brandstellen vorhanden sind, damit nicht gesengtes oder gar verbranntes Brod entstehe.

Ist der Ofen richtig geheizt, so haben die Steine eine weiße, weder glühende noch graue Farbe, und aufgestreutes Mehl wird sogleich braun aber nicht schwarz, darf aber auch nicht weiß bleiben.

Der Ofen wird demnächst von Kohlen und Asche gründlich gereinigt. Sodann wird mit dem Einschieben der Teigbrode vorgegangen, nachdem dieselben vor dem Ofen mit den dafür bestimmten Ofen- und Tages-Zeichen bezeichnet worden sind.

Das Oeffnen der Röhren (Züge) und das Schließen derselben zur richtigen Zeit ist zur guten Heizung ein Haupterforderniß und muß daher besonders im Auge behalten und beobachtet werden.

## §. 58.

Das Brod darf zwar nicht ausgedörrt, muß aber doch stark ausgebacken werden. In der Regel wird das Brod in 2 Stunden gahr, was jedoch vor dem Herausnehmen besonders untersucht werden muß, und was man aus dem hellen Klange erkennt, sobald man gegen die Unterrinde klopft.

## §. 59.

Das Brod muß einen kräftigen, angenehmen Geruch und Geschmack haben, darf beim Essen zwischen den Zähnen nicht knirschen, keine unaufgelösten Mehltheile enthalten, nicht teigig, klitschig oder wasserstreifig sein, keine zu starke oder zu schwarze Rinde haben und diese von der Krume nicht getrennt oder abgebacken sein.

Die Krume muß von der oberen bis zu der unteren Rinde locker sein und darf beim Durchschneiden mit einem scharfen Messer an dem letzteren nicht kleben bleiben.

Das Brod von $1\frac{1}{2}$ Kilogramm pro Stück muß dergestalt vollwichtig ausgebacken sein, daß es am zweiten oder dritten Tage, wo die Verausgabung desselben in der Regel und soweit es die Verhältnisse gestatten, zu erfolgen hat, nur einen Gewichts-Verlust bis zu $17\frac{1}{2}$ Gramm zeigt, der sich bei älterem Brode bis auf 35 Gramm steigern darf.

Bei Rand- oder Kranz-Broden ist der stärkeren Verdunstung der Wassertheile wegen, der Gewichts-Verlust im Ofen größer, als bei Mittelbroden, doch wird dadurch an der Nahrungs-Fähigkeit nichts verloren.

## §. 60.

Brod, welches, so lange es noch warm ist, geworfen, gestoßen oder durch Uebereinanderlegen stark gedrückt wird, backt noch außer dem Ofen ab und geräth zu früh in Stockung.

Es muß daher möglichst wenig und nöthigenfalls doch nur auf der hohen Seite übereinander an einem trockenen, kühlen und luftigen Ort niedergelegt und aufbewahrt, besonders aber sobald als möglich und ehe es übereinander gepackt wird, ausgekühlt werden.

## §. 61.

Ist das Brod zu sauer, so hat es zu viel Sauerteig oder zu lange im Grundsauer gestanden.

Wenn das Brod nicht gehörig aufgegangen oder wieder gefallen ist,

so rührt dies entweder daher, daß man zu kaltes Wasser zum Zuguß genommen hat, oder daß während der Teigbereitung oder so lange der Teig auf den Gahrbrettern stand, kalte Zugluft hinzugetreten ist (was durch Bedecken mit reinen Tüchern oder Säcken verhütet werden kann), oder daß der Ofen überhitzt gewesen ist, wo dann zu schnell eine starke Rindenbildung erfolgte, der Teig unter derselben fiel und sich nicht heben konnte. Die starke Rinde ließ die Feuchtigkeit der Krume nicht gehörig ausdünsten, weßhalb letztere teigig blieb.

Damit die Rinde nicht zu hart werde, ist es überhaupt gut, durch kurzes Verschließen der Röhren die ausdünstenden wässerigen Theile gleich nach erfolgtem Schlusse des Ofens noch einige Zeit in demselben zu erhalten; auch darf das Brod, wenn es aus dem Ofen kommt, nicht zu schnell erkalten, weßhalb es lieber sanft auf die hohe Kante zu stellen ist.

## §. 62.

Der Feld-Backmeister muß sich überzeugen, daß auch so viele Brode aus dem Ofen gezogen werden, als nach seinem Taschenbuche und der Tafel des Oberbäckers eingeschossen waren.

Für die sichere Aufbewahrung des Brodes hat er demnächst zu sorgen.

## §. 63.

Zum Backen des gewöhnlichen Soldatenbrodes in den im §. 25 bezeichneten größeren Oefen ist ungefähr folgende Zeit erforderlich:

| | |
|---|---|
| zum Heizen des Ofens . . . . . . . . . . . . | 1 Stunde, |
| zum Bereiten des Teiges 45 Minuten, was während der Heizung des Ofens bewirkt wird, | |
| zum Einschieben des Brodes . . . . . . . . . | 1/2 " |
| zum Backen desselben . . . . . . . . . . . . | 2 " |
| zum Herausziehen desselben . . . . . . . . . | 1/2 " |
| zusammen . | 4 Stunden.*) |

Um eine möglichst rasche und ausgiebige Leistung zu erzielen, ist es nothwendig, daß das Holz trocken, Sauer und Mehl gut, und sowohl der Schießer als die Mischer gewandt sind.

*) Bei Anwendung der in der königlich bayerischen Armee eingeführten eisernen Normal-Feld-Backöfen genügen 3 Stunden, unter besonders günstigen Umständen sogar eine kürzere Zeit.

Auch können die angegebenen Zeiten nur für Gebäcke bei fortlaufendem Betriebe einen Anhalt geben, indem das erste Backen beim Beginne der Tages-Arbeit wegen der Sauerbereitung und des länger erforderlichen Heizens auch verhältnißmäßig längere Zeit dauern wird, als das zweite und die folgenden Gebäcke an demselben Tage.

## §. 64.

Sollen feines Brod und Semmel für Lazarethkranke 2c. gebacken werden, so wird das Feld-Bäckerei-Amt den Feld-Backmeister dazu anweisen und ihm das erforderliche feine Mehl zuweisen. Feines Brod und Semmel sind mit ganz besonderer Sorgfalt auszubacken und aufzubewahren.

## §. 65.

Soll die Feldbäckerei Zwieback erbacken, so wird das Feld-Bäckerei-Amt dem Feld-Backmeister das dazu erforderliche Mehl zuweisen, ihm auch die Quantität der zu erbackenden Zwiebacke angeben und gleichzeitig bestimmen, ob die Zwiebacke zu einer eintägigen Portion (500 Gramm) oder einer halben Portion (250 Gramm) schwer zu fertigen sind.

## §. 66.

Das Erbacken des Zwiebackes geschieht nach folgenden Grundsätzen:

a) Der Teig muß ohne Beimischung von Salz und Gährungsstoffen lediglich aus Mehl und Wasser mit größter Sorgfalt bereitet und durchgearbeitet werden; zur Erleichterung der innigen Vermischung des Mehles und Wassers ist der Teig in nicht zu großen Quantitäten zu bearbeiten.

Nach Mischung und erster Bearbeitung mit der Hand wird der Teig mittelst der Brechmaschine durchgearbeitet, bis er eine vollkommen gleichartige käseähnliche Masse bildet.

Hierauf wird derselbe mittelst des Wirkholzes gewirkt und gerollt und je nach der Form und Dicke, welche er erhalten soll, in entsprechende Fladen zertheilt.

b) Der Regel nach werden die Zwiebacke in viereckiger Form mittelst einer Ausstechmaschine in Stücken von etwa 13 Centimeter im Quadrat angefertigt, welche im Teiggewicht 375 bis 390 Gramm, ausgebacken aber 250 Gramm wiegen und wovon 2 Stücke eine Tagesportion bilden.

In Ermanglung einer Ausstechmaschine, oder wenn sonstige Gründe obwalten, welche eine Abweichung von obiger Norm angemessen erscheinen lassen, können jedoch ausnahmsweise auch Zwiebacke in Form runder dünner Kuchen von etwa 12 Centimeter Durchmesser, welche 187 bis 195 Gramm Teiggewicht haben und ausgebacken 125 Gramm wiegen, wovon daher 4 Stücke eine Tagesportion bilden, angefertigt werden.

c) Bei der einen wie bei der anderen Form des Zwiebackes ist es unumgänglich nöthig, denselben mit möglichst zahlreichen, seine ganze Dicke durchdringenden Löchern zu durchstechen, um die Entweichung der Feuchtigkeit beim Backen zu begünstigen und das seiner Haltbarkeit entschieden schädliche Hohlwerden zu verhindern. Außerdem ist zu empfehlen, nebst diesen größeren Löchern noch die Oberfläche der Zwiebacke mit einer Gabel leicht zu durchlöchern, um die daselbst beim Backen gern sich zeigenden Blasen zu vermeiden.

d) Es ist für die Erbackung des Zwiebackes am vortheilhaftesten, wenn dazu Oefen verwendet werden können, in welchen unmittelbar vorher Brod gebacken wurde, indem der nach Ausbacken des Brodes in der Regel noch vorhandene Hitzgrad von 65 bis 70° Reaumur für das Ausbacken des Zwiebackes vollkommen genügt.

Dieser Hitzgrad soll sich ergeben, wenn der Thermometer bei geschlossenen Ofenröhren während 2 Minuten nach der Mitte der Heerdsohle gebracht wird.

Während des Einschießens des Zwiebackes werden die Züge offen gehalten, sodann aber 4—5 Minuten geschlossen, bis die Kuchen etwas angezogen haben, worauf die Rohre bis zum völligen Ausbacken geöffnet bleiben.

Bei Erbackung der Zwiebacke in der kleineren runden Form muß hierin nach Umständen eine Modification eintreten, indem zur Verhütung ihrer Wölbung ein früheres Oeffnen der Rohre und zur gleichmäßigen Erbackung ein Umschießen der im Rand und Kranz befindlichen Stücke erforderlich werden kann.

Im Allgemeinen hat sich ergeben, daß durch zu schnelle Ablassung der Ofendünste die Zwiebacke auf ihren Oberflächen und Seiten Risse erhalten, während bei zu langem Schließen der Röhren sie zu dunkel gefärbt werden.

e) Zum Ausbacken der mit der Ausstechmaschine angefertigten, überhaupt der mit zahlreichen und die ganze Dicke des Zwiebackes durchdringenden Löchern versehenen Zwiebacke genügt 1 Stunde, während

bei den hierin nicht mit genügender Sorgfalt behandelten Stücken wohl $1\frac{1}{2}$ Stunden und mehr erforderlich sind und die sub c oben bezeichneten Nachtheile nicht vermieden werden können.

Für die gesammte Zubereitung und das Ausbacken des Zwiebackes genügen 3 Stunden, so daß binnen 24 Stunden 6 mal, im Nothfalle selbst 8 mal gebacken werden kann.

## §. 67.

Von einem Centner Mehl werden 180 Stück Zwiebacke à 250 Gramm, also von 50 Kilogramm Mehl 45 Kilogramm Zwieback (als Minimum) ordonnanzmäßig, die mehr gewonnenen Zwiebacke dagegen als Zugang berechnet, und sind solche genau nach der Wirklichkeit anzugeben.

## §. 68.

Die Zwiebacke müssen nach dem Backen in sehr trocknen, luftigen, von Staub und Ungezieser freien Magazinen untergebracht werden, um daselbst vollkommen abzukühlen und auszutrocknen, wozu in der Regel 14 Tage erforderlich sind. Nach vollkommener Austrocknung werden die Zwiebacke in Fässer oder Kisten zu gleicher Stückzahl verpackt, der übrig bleibende leere Raum ist mit reinem, ganz trockenem Stroh auszufüllen, und sind die Fässer ꝛc. sodann auf der äußeren Bodenseite nach Anweisung des Feld-Bäckerei-Amtes zu signiren.

Werden zum Verpacken leere gebrauchte Mehlfässer gegeben, so müssen solche vorher inwendig gründlich gereinigt und ausgeflammt werden, um die Nester und das Gespinnst des Ungeziefers zu vernichten.

## §. 69.

Sollten Brode durch irgend einen im Felde leicht möglichen Zufall zu alt werden oder auf dem Transporte durch Nässe ꝛc. dergestalt gelitten haben, daß sie nicht ausgegeben werden können, so sind solche mit Zustimmung des Feld-Bäckerei-Amtes entweder aufzuweichen und wieder mit zur Verbackung zu ziehen, oder aber in Soucharren (Dürrbrode) zu verwandeln.

## §. 70.

Das Aufweichen der Brode erfolgt in warmem Wasser, der entstandene Brei wird durch die Siebe mit der Hand gerieben, so daß keine Klümp-

chen übrig bleiben, und dann bei Bereitung des Brodteiges in kleinen Portionen beigemischt und gehörig mit durchgearbeitet.

Der Brei darf aber nicht längere Zeit vorher stehen, weil er sonst sauer wird und verdirbt.

§. 71.

Dürrbrode werden in der Art bereitet, daß die Brode in der ganzen Länge seitwärts mitten durchgeschnitten und im Ofen langsam geröstet werden. Ein Brod von $1^1/_2$ Kilogramm behält, wenn es in Dürrbrod umgewandelt wird, 940 Gramm.

§. 72.

Die Verwendung von naß gewordenen Broden in der vorberegten Art darf nur dann stattfinden, wenn dieselben noch nicht verschimmelt sind und keinen multrigen Geruch angenommen haben.

Sollte letzteres der Fall sein, so wird das Feld-Bäckerei-Amt die Brode verkaufen.

§. 73.

Das Feld-Bäckerei-Amt wird dem Feld-Backmeister angeben, wie viel Brod ungefähr täglich erforderlich ist und wann solches abgeholt wird. Derselbe hat sich mit dem Betriebe hiernach so einzurichten, daß er auf Erfordern in 24 Stunden den Bedarf für 3 Tage bereiten kann.

§. 74.

Der Feld-Backmeister darf ohne Anweisezettel des Feld-Bäckerei-Amtes nicht das Geringste verausgaben.

An die Truppen dürfen nur ganz gute Brode ausgegeben werden. Zunächst sind stets die ältesten Brode (§. 59) zu verausgaben. Brod unter 24 Stunden alt darf ohne höheren Befehl niemals zur Ausgabe kommen und muß dann wenigstens völlig ausgekühlt sein. Sollte etwa ganz frisches Brod verladen werden müssen, so ist dasselbe schärfer auszubacken und durch einzelnes Auseinanderlegen, z. B. im Schatten unter freiem Himmel, für dessen möglichst baldige Abkühlung zu sorgen.

§. 75.

Die Verabreichung von sogenannten Zählbroden an die Fouriere oder die Gewährung sonstiger Vortheile an die zum Empfange commandirten Militär-Personen ist dem Feld-Backmeister durchaus verboten.

§. 76.

Bei der Brod-Ausgabe an die Truppen, sowie bei der Verladung des Brodes zur Versendung sind diejenigen Feld-Oberbäcker und Feldbäcker anzustellen, welche den Tag über in der Ablösung begriffen sind.

§. 77.

Brod, welches die Feldbäckerei in unverdeckten Gefäßen oder Fahrzeugen versenden muß, ist durch Plane und Säcke 2c. auf dem Transporte vor Nässe zu sichern.

§. 78.

Sollte der Feld-Backmeister gegen die ihm gegebenen Bestimmungen handeln oder seinen Obliegenheiten nicht gehörig nachkommen, so kann er von seiner vorgesetzten Behörde (zunächst von dem Feld-Magazins-Rendanten) mit Ordnungsstrafen belegt und bis zu 3 Tagen Arrest bestraft werden. Sollte er gröbere Dienstvergehen oder Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen, so wird die militärgerichtliche Untersuchung gegen ihn veranlaßt.

München, den 18. November 1873.

**Königliches Kriegs-Ministerium.**

**Beilage Nro. 7 a**
zu §. 41 und §. 149 der Dienst-Ordnung.

# Tage-Buch

des

## Feld-Backmeisters N. N.

über den Gesammtverkehr

der

## Feld-Bäckerei des . . ten Armee-Corps.

| Datum. Monat. | Datum. Tag. | Einnahme. | Mehl. Waizen- C. | Mehl. Waizen- K. | Mehl. Roggen- C. | Mehl. Roggen- K. | Salz. C. | Salz. K. | Brod. K. | Brod. G. | Zwieback. K. | Zwieback. G. | Dürrbrode. K. | Dürrbrode. G. | Fässer zu Mehl. St. | Fässer zu Salz. St. | Säcke zu Mehl. St. | Säcke zu Salz. St. | Brenn-Material. Holz. Cub. Met. | Brenn-Material. Steinkohlen. C. | Brenn-Material. Holzkohlen. H. | Brenn-Material. Holzkohlen. L. | zu Schiebern und Krücken. Bretter. lauf. Met. | zu Schiebern und Krücken. Stangen. St. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jäner | 1 | Bestand am 31. Dez. 18.. . | — | — | 8 | — | — | 10 | 6,000 | — | — | — | — | — | — | — | 8 | 2 | 10 | — | 4 | — | 4 | 2 |
| | | Aus dem Magazin . . . | — | — | 59 | — | — | 26 | — | — | — | — | — | — | — | — | 59 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| | | Erbacken lt. Taschenbuch . | — | — | — | — | — | — | 2,205 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Aus verbranntem Holze gewonnen . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 | 58 | — | — |
| | | Vom Amte durch Lieferanten N. von N. . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | — | — | — | 8 | 6 |
| | | Revid. 2/1. N. N. F. M. Aff. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " | 2 | Erbacken lt. Taschenbuch . | — | — | — | — | — | — | 2,000 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Revid. 3/1. N. N. F. M. Aff. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " | 12 | Aus dem Magazin . . . | — | — | 65 | — | — | 29 | — | — | — | — | — | — | — | — | 65 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| | | Erbacken lt. Taschenbuch . | — | — | — | — | — | — | 2,410 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Revid. 13/1. N. N. F. M. Aff. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " | 13 | Erbacken lt. Taschenbuch . | — | — | — | — | — | — | 2,320 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Aus verbranntem Holze gewonnen . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 85 | — | — |
| | | Revid. 14/1. N. N. F. M. Aff. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " | 18 | Aus dem Magazin . . . | — | — | 61 | — | — | 27 | — | — | — | — | — | — | — | — | 61 | 1 | 3 | — | — | — | — | — |
| | | Erbacken lt. Taschenbuch . | — | — | — | — | — | — | 2,205 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Revid. 19/1. N. N. F. M. Aff. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " | 19 | Erbacken lt. Taschenbuch . | — | — | — | — | — | — | 2,170 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Aus verbranntem Holze gewonnen . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 25 | — | — |
| | | Revid. 20/1. N. N. F. M. Aff. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " | 29 | Aus dem Magazin . . . | — | — | 60 | — | — | 28 | — | — | — | — | — | — | — | — | 60 | 1 | 2 | — | — | — | — | — |
| | | Erbacken lt. Taschenbuch . | — | — | — | — | — | — | 2,240 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Revid. 30/1. N. N. F. M. Aff. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " | 30 | Erbacken lt. Taschenbuch . | — | — | — | — | — | — | 2,148 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Aus verbranntem Holze gewonnen . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — |
| | | Revid. 31/1. N. N. F. M. Aff. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " | 31 | Summe . . . . . . | — | — | 253 | — | 2 | 20 | 23,698 | — | — | — | — | — | — | — | 253 | 6 | 20 | — | 17 | 68 | 12 | 8 |
| | | ab die Ausgabe . . . . | — | — | 247 | — | 2 | 10 | 23,575 | — | — | — | — | — | — | — | 252 | 5 | 19 | — | 17 | 68 | 12 | 8 |
| " | 31 | Bleibt Bestand . . . . | — | — | 6 | — | — | 10 | 123 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | — |

Die Richtigkeit bestätigt.
Ort und Datum.
N. N.
Feld-Backmeister.

| Datum Monat | Datum Tag | Ausgabe | Mehl Waizen C. | Mehl Waizen K. | Mehl Roggen C. | Mehl Roggen K. | Salz C. | Salz K. | Brod K. | Brod G. | Zwieback K. | Zwieback G. | Dürrbrode K. | Dürrbrode G. | Fässer zu Mehl St. | Fässer zu Salz St. | Säcke zu Mehl St. | Säcke zu Salz St. | Brenn-Material Holz Cub. Met. | Brenn-Material Steinkohlen C. | Brenn-Material Holzkohlen H. | Brenn-Material Holzkohlen L. | zu Schieber und Krücken Bretter lauf. Met. | zu Schieber und Krücken Stangen St. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jäner | 1 | Verbacken lt. Taschenbuch . | — | — | 30 | 38 | — | 12 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | An die Truppen lt. 6 Anweisezettel Nro. 1 mit 6 | — | — | — | — | — | — | 3,480 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Verkauft . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | — | — | — |
| | | Zum Betrieb verwendet . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 4 | 2 |
| | | Zum Ausheizen von 2 neuerbauten Oefen . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 9 | — | — | — | — | — |
| | | Revid. 2/1. N. N. F. M. Aff. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " | 2 | Verbacken lt. Taschenbuch . | — | — | 28 | 12 | — | 14 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | An die Truppen lt. 9 Anweisezettel Nro. 7 mit 15 | — | — | — | — | — | — | 2,445 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | In das Magazin . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| | | Zum Betrieb verwendet . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| | | Verkauft . . . . . . | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Revid. 3/1. N. N. F. M. Aff. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " | 3 | An die Truppen lt. 5 Anweisezettel Nro. 16 mit 20 | — | — | — | — | — | — | 2,525 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | In das Magazin . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 59 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| | | Revid. 4/1. N. N. F. M. Aff. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " | 12 | Verbacken lt. Taschenbuch . | — | — | 33 | — | — | 15 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | An die Truppen lt. 6 Anweisezettel Nro. 21 mit 26 | — | — | — | — | — | — | 1,500 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Zum Betrieb verwendet . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1,5 | — | — | — | — | — |
| | | Revid. 13/1. N. N. F. M. Aff. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " | 13 | Verbacken lt. Taschenbuch . | — | — | 32 | — | — | 14 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | An die Truppen lt. 6 Anweisezettel Nro. 27 mit 32 | — | — | — | — | — | — | 2,900 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | In das Magazin . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 65 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| | | Zum Betrieb verwendet . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1,5 | — | — | — | — | — |
| | | Revid. 14/1. N. N. F. M. Aff. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " | 14 | An die Truppen lt. 4 Anweisezettel Nro. 33 mit 36 | — | — | — | — | — | — | 2,000 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Revid. 15/1. N. N. F. M. Aff. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " | 18 | Verbacken lt. Taschenbuch . | — | — | 31 | — | — | 14 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Zum Betrieb verwendet . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1,5 | — | — | — | 4 | 3 |
| | | Revid. 19/1. N. N. F. M. Aff. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " | 19 | Verbacken lt. Taschenbuch . | — | — | 30 | — | — | 13 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | An die Truppen lt. 4 Anweisezettel Nro. 37 mit 40 | — | — | — | — | — | — | 2,015 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Zum Betrieb verwendet . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1,5 | — | — | — | — | — |
| | | Revid. 20/1. N. N. F. M. Aff. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " | 20 | An die Truppen lt. 3 Anweisezettel Nro. 41 mit 43 | — | — | — | — | — | — | 2,470 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | In das Magazin . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 61 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| | | Verkauft . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 | 68 | — | — |
| | | Revid. 21/1. N. N. F. M. Aff. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " | 29 | Verbacken lt. Taschenbuch . | — | — | 30 | — | — | 14 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Zum Betrieb verwendet . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| | | Revid. 30/1. N. N. F. M. Aff. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Uebertrag . | — | — | 217 | — | 1 | 46 | 19,335 | — | — | — | — | — | — | — | 192 | 4 | 18 | — | 11 | 68 | 8 | 5 |

| Datum. | | Einnahme. | Mehl. | | | | Salz. | | Brod. | | Zwieback. | | Dürrbrode. | | Fässer zu | | Säcke zu | | Brenn-Material. | | | | zu Schieber und Krücken. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Monat. | Tag. | | Waizen- | | Roggen- | | | | | | | | | | Mehl. | Salz. | Mehl. | Salz. | Holz. | Steinkohlen. | Holzkohlen. | | Bretter. | Stangen. |
| | | | C. | K. | C. | K. | C. | K. | K. | G. | K. | G. | K. | G. | Stücke. | | | | Cub. Met. | C. | H. | L. | lauf. Met. | St. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Datum. Monat. | Datum. Tag. | Ausgabe. | Mehl. Waizen- C. | Mehl. Waizen- K. | Mehl. Roggen- C. | Mehl. Roggen- K. | Salz. C. | Salz. K. | Brod. K. | Brod. G. | Zwieback. K. | Zwieback. G. | Dürrbrode. K. | Dürrbrode. G. | Fässer zu Mehl. (Stücke) | Fässer zu Salz. (Stücke) | Säcke zu Mehl. (Stücke) | Säcke zu Salz. (Stücke) | Brenn-Material. Holz. Cub. Met. | Brenn-Material. Steinkohlen. C. | Brenn-Material. Holzkohlen. H. | Brenn-Material. Holzkohlen. L. | zu Schieber und Krücken. Bretter. lauf. Met. | zu Schieber und Krücken. Stangen. St. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Uebertrag . | — | — | 217 | — | 1 | 46 | 19,335 | — | — | — | — | — | — | — | 192 | 4 | 18 | — | 11 | 68 | 8 | 5 |
| Jäner | 30 | Verbacken lt. Taschenbuch . | — | — | 30 | — | — | 14 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | An die Truppen lt. 5 Anweisezettel Nro. 44 mit 48 | — | — | — | — | — | — | 2,200 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Zum Betrieb verwendet . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 4 | 3 |
| | | Revid. 31/1. N. N. F. M. Aff. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " | 31 | An die Truppen lt. 8 Anweisezettel Nro. 49 mit 56 | — | — | — | — | — | — | 2,040 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | Verkauft . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 6 | — | — | — |
| | | In das Magazin . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 60 | 1 | — | — | — | — | — | — |
| | | Revid. 1/2. N. N. F. M. Aff. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| " | 31 | Summe . . . . . . | — | — | 247 | — | 2 | 10 | 23,575 | — | — | — | — | — | — | — | 252 | 5 | 19 | — | 17 | 68 | 12 | 8 |

| Vortrag. | Mehl. | | | | Salz. | | Brod. | | Zwieback. | | Dürrbrode. | | Fässer zu | | Säcke zu | | Brenn-Material. | | | | zu Schieber und Krücken. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Waizen- | | Roggen- | | | | | | | | | | Mehl. | Salz. | Mehl. | Salz. | Holz. | Steinkohlen. | Holzkohlen. | | Bretter. | Stangen. |
| | C. | K. | C. | K. | C. | K. | K. | G. | K. | G. | K. | G. | Stücke. | | | | Cub. Met. | C. | H. | L. | lauf. Met. | St. |
| Bei der heute abgehaltenen Revision der Feldbäckerei des . . . ten Armee-Corps für den verflossenen Monat Januar 18 . . hat sich auf Grund des abgeschlossenen Bäckerei-Journals Folgendes zu registriren vorgefunden: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bestand war ultimo . . . . . | — | — | 8 | — | — | 10 | 6,000 | — | — | — | — | — | — | — | 8 | 2 | 10 | — | 4 | — | 4 | 2 |
| **Einnahme.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Aus dem Magazin . . . . . . | rc. | rc. | 245 | — | 2 | 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | 245 | 4 | 5 | — | — | — | — | — |
| Durch Requisition erhalten . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Aus der Verbackung von 245 Ctr. — K. Mehl und 2 „ 10 K. Salz zusammen 247 Ctr. 10 K. und zwar: a) ordonnanzmäßig . . 11,371 Stück Brode b) Plusbrode. 428 „ „ zusammen 11,799 Stück Brode à $1^1/_2$ Kgr. . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | 17,698 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| mithin pro Ctr. 2,597 K. Plusbrode. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Aus der Verbackung zu Zwieback von . . . Ctr. Waizenmehl a) ordonnanzmäßig . . . . . K. b) Plus . . . . . . . . . . K. zusammen . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | rc. | rc. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| mithin pro Ctr. mehr . . K. Zwieback. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Aus . . . Stück Broden à . . . K. sind bereitet . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | rc. | rc. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Vom Lieferanten N. N. . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | — | — | — | 8 | 6 |
| Aus verbrannten 19 Cubikmeter Holz nach Abrechnung der zur Kesselfeuerung verwendeten Holzkohlen gewonnen . . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 13 | 68 | — | — |
| mithin pro Cubikmeter 72 Liter Holzkohlen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summe der Einnahme . | rc. | rc. | 253 | — | 2 | 20 | 23,698 | — | rc. | rc. | rc. | rc. | — | — | 253 | 6 | 20 | — | 17 | 68 | 12 | 8 |
| **Ausgabe.** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Verbacken sind . . . . . . . | rc. | rc. | 245 | — | 2 | 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Verausgabt an die Truppen . . . | — | — | — | — | — | — | 23,575 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| In's Magazin geliefert . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 252 | 5 | — | — | — | — | — | — |
| Zu Dürrbrode verwandelt . . . | — | - | — | — | — | — | rc. | rc. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Verkauft an Fußmehl . . . . . | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Zum Verbacken von 247 Ctr. 10 K. Mehl und Salz verbrannt . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 10 | — | — | — | — | — |
| beträgt pro Centner 0,04 Kubikmeter. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ueberzutragen . | — | — | 247 | — | 2 | 10 | 23,575 | — | — | — | — | — | — | — | 252 | 5 | 10 | — | — | — | — | — |

| Vortrag. | Mehl. | | | | Salz. | | Brod. | | Zwieback. | | Dürrbrode. | | Fässer zu | | Säcke zu | | Brenn-Material. | | | | zu Schieber und Krücken. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Waizen- | | Roggen- | | | | | | | | | | Mehl. | Salz. | Mehl. | Salz. | Holz. | Steinkohlen. | Holzkohlen. | | Bretter. | Stangen. |
| | C. | K. | C. | K. | C. | K. | K. | G. | K. | G | K. | G. | Stücke. | | | | Cub. Met. | C. | H. | L. | lauf. Met. | St. |
| Summe der Einnahme . | ꝛc. | ꝛc. | 253 | — | 2 | 20 | 23,698 | — | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | — | — | 253 | 6 | 20 | — | 17 | 68 | 12 | 8 |
| Uebertrag . | — | — | 247 | — | 2 | 10 | 23,575 | — | — | — | — | — | — | — | 252 | 5 | 10 | — | — | — | — | — |
| Zum Ausheizen von 2 neu erbauten Oefen . . . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 9 | — | — | — | — | — |
| Verkauft . . . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 17 | 68 | — | — |
| Zu Brodschiebern und Krücken . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 | 8 |
| Summe der Ausgabe . | ꝛc. | ꝛc. | 247 | — | 2 | 10 | 23,575 | — | — | — | — | — | — | — | 252 | 5 | 19 | — | 17 | 68 | 12 | 8 |
| Bestand ultimo Januar 18 . . . | — | — | 6 | — | — | 10 | 123 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | 1 | — | — | — | — | — |

Die voraufgeführten Bestände wurden sämmtlich richtig vorgefunden. Die Qualität des Brodes (des Zwiebacks, der Dürrbrode) war zufriedenstellend; das Gewicht der einzelnen Stücke in den Grenzen des Reglements.

Vom 26. bis 29. Dezember wurden 2 Oefen erbaut und am 30. und 31. Dezember ausgeheizt. Am 1., 2., 12., 13., 18., 19., 29. und 30. Januar wurde in diesen Oefen und außerdem vom 9. mit 14. Januar bei einem bürgerlichen Bäcker gebacken.

Weiter war nichts zu registriren.

N. N. den . . . ten . . . . . . . . 18 . .

N. N. Feld-Backmeister.

N. N. Feld-Magazins-Controleur.

Anmerkung.

Sämmtliche im Tagebuche vorgetragenen Zahlen gelten lediglich als Beispiele.

**Beilage Nro. 7 b**
zu §. 41 und §. 149 der Dienst-Ordnung.

# Taschen-Buch
des
# Feld-Backmeisters N. N.
## beim Feldbäckerei-Amte des . . . ten Armee-Corps.

| Datum. 18 . . Mt. | Tg. | Verbacken sind: Mehl. Waizen- | | Roggen- | | Salz. | | Numer des Ofens, Anzahl der Brode und deren Gewicht, dann Angabe der Zeit, wann solche herausgezogen worden sind: Nr. I. Stunde. | Stücke à $1^1/_2$ Kil. | | Nr. II. Stunde. | Stücke à $1^1/_2$ Kil. | | Nr. III. Stunde. | Stücke à $1^1/_2$ Kil. | | Nr. IV. Stunde. | Stücke à $1^1/_2$ Kil. | | Summe der Brode à $1^1/_2$ Kilogramm. | | Bemerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | C. | K. | C. | K. | C. | K. | | | K. | | | K. | | | K. | | | K. | | K. | |
| Jäner | 1 | — | — | 7 | 34 | — | 3 | 7 | 90 | 135 | 7 | 92 | 138 | 7 | 94 | 141 | 7 | 92 | 138 | 368 | 552 | |
| | | — | — | 7 | 35 | — | 3 | 11 | 94 | 141 | 11 | 90 | 135 | 11 | 92 | 138 | 11 | 92 | 138 | 368 | 552 | |
| | | — | — | 7 | 34 | — | 3 | 3 | 90 | 135 | 3 | 92 | 138 | 3 | 94 | 141 | 3 | 92 | 138 | 368 | 552 | |
| | | — | — | 7 | 35 | — | 3 | VII | 92 | 138 | VII | 92 | 138 | VII | 92 | 138 | VII | 90 | 135 | 366 | 549 | |
| " | 1 | — | — | 30 | 38 | — | 12 | — | 366 | 549 | — | 366 | 549 | — | 372 | 558 | — | 366 | 549 | 1470 | 2205 | Revid. 2/1. N. N. Assistent. |
| Jäner | 2 | . . | . . | ꝛc. | ꝛc. | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anmerkung. Durch die römischen Ziffern wird die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, durch die arabischen die Stunden der übrigen Tageszeit bezeichnet.

**Beilage Nro. 7 c**
zu §. 41 und §. 149 der Dienst-Ordnung.

# Brod-Ausgabe-Register für den Feld-Backmeister N. N.

beim

## Feld-Bäckerei-Amte des . . ten Armee-Corps.

| Der Anweisung Nro. | Der Ausgabe: Tag. | Monat. 18 . . | Brode à $1^1/_2$ Kilogr. Stk. | Kil. | Summe der täglichen Ausgabe der Brode à $1^1/_2$ Kilogramm. Stk. | Kilogr. | Der Anweisung Nro. | Der Ausgabe: Tag. | Monat. 18 . . | Brode à $1^1/_2$ Kilogr. Stk. | Kil. | Summe der täglichen Ausgabe der Brode à $1^1/_2$ Kilogramm. Stk. | Kilogr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | Jäner | 400 | 600 | | | | | | | | | |
| 2 | | | 590 | 885 | | | | | | | | | |
| 3 | | | 480 | 720 | | | | | | | | | |
| 4 | | | 420 | 630 | | | | | | | | | |
| 5 | | | 194 | 291 | | | | | | | | | |
| 6 | | | 236 | 354 | | | | | | | | | |
| Summe | . . | . . . . | — | — | 2,320 | 3,480 | | | | | | | |
| Revid. 2/1. | | N. N. Assistent. | | | | | | | | | | | |
| 7 | 2 | Jäner | ꝛc. | ꝛc. | | | | | | | | | |

**Beilage 8**
**zu §. 41 der Dienst-Ordnung.**

# Dienst-Anweisung

für den

# Feld-Magazins-Aufseher.

## §. 1.

Der Feld-Magazins-Aufseher ist dazu bestimmt, in den seiner besonderen Beaufsichtigung anvertrauten Magazinen Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten, die daselbst vorkommenden Naturalien-Einnahmen und Ausgaben nach den Anordnungen des vorgesetzten Feld-Proviant-Amtes ordnungsmäßig zu bewirken; außerdem aber für die Erhaltung der ihm zur Beaufsichtigung zugewiesenen Naturalien-Vorräthe in richtigem Maß und Gewicht, sowie in guter Beschaffenheit, und für die gute und wirthliche Erhaltung der Magazins-Räume selbst und der sonst darin befindlichen Gegenstände als Geräthe, Inventarienstücke 2c. Sorge zu tragen.

## §. 2.

Der Feld-Magazins-Aufseher steht unmittelbar unter dem Feld-Proviant-Amte und in höherer Instanz unter der vorgesetzten Feld-Intendantur.

Der Feld-Magazins-Aufseher ist zu militärischem Gehorsam gegen seine Vorgesetzten verpflichtet.

## §. 3.

Der Feld-Magazins-Aufseher hat den militärischen Gerichtsstand. Er muß im Dienste die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen.

## §. 4.

Ueber seine Ausrüstungs-, Löhnungs- und Verpflegungs-Competenzen wird ihn das vorgesetzte Feld-Proviant-Amt näher unterrichten.

§. 5.

Der Feld=Magazins=Aufseher ist verpflichtet überall selbst Hand ans Werk zu legen, soweit dies zu den im §. 1 bezeichneten Zwecken und zur Anleitung der Magazins=Arbeiter erforderlich ist.

Ueber die Magazins=Arbeiter muß er die genaueste Aufsicht führen und ihnen durch Fleiß und Thätigkeit im Dienste mit gutem Beispiele vorangehen; säumige, ungehorsame oder untüchtige Arbeiter hat er zurechtzuweisen und nöthigen Falles beim Feld=Proviant=Amte anzuzeigen.

§. 6.

Der Feld=Magazins=Aufseher darf keinen Handel oder ein sonstiges Nebengeschäft treiben.

Ebenso hat er darüber zu wachen, daß weder die Magazins=Arbeiter noch deren Familien mit solchen Gegenständen Handel treiben, die bei dem Magazins=Betriebe vorkommen.

Der Feld=Magazins=Aufseher darf ferner die Magazins=Räumlichkeiten nicht zur Unterbringung oder zeitweisen Aufnahme von Privat=Gütern benützen oder benützen lassen.

§. 7.

Ueber alle Angelegenheiten des Dienstes muß der Feld=Magazins=Aufseher die größte Verschwiegenheit beobachten. Nur seinen unmittelbaren und höheren Vorgesetzten darf er über die Magazins=Vorräthe Auskunft ertheilen. Auch darf er das Betreten der Magazins=Locale nur solchen Personen gestatten, welche dazu durch ihre dienstliche Stellung oder durch ihre Beziehungen zum Magazins=Verkehr wie z. B. Lieferer, Müller, Bäcker, Arbeiter &c. befugt, oder mit besonderer Anweisung des Feld=Proviant=Amtes versehen sind.

§. 8.

In den Magazinen und deren Umgebung darf nicht Tabak geraucht werden. Auch dürfen die bei dem Getreide und Mehle beschäftigten Personen nicht Tabak schnupfen oder kauen.

§. 9.

Die Dauer der gewöhnlichen Arbeitsstunden wird von dem vorgesetzten Feld=Proviant=Amte bestimmt.

Der Feld=Magazins=Aufseher muß dafür sorgen, daß während der

Arbeitszeit die Magazins-Arbeiten mit Fleiß, Eifer und Ordnung gefördert werden. Er darf weder sich selbst von der Arbeit wegbegeben, noch dies den übrigen Arbeitern gestatten.

Auch außer den gewöhnlichen Arbeitsstunden muß sich der Feld-Magazins-Aufseher zu jeder Zeit, bei Tage und bei Nacht, zum Dienste bereit finden lassen, wenn die Umstände dies erfordern.

## §. 10.

Der Feld-Magazins-Aufseher hat bei Ausmittelung der zu Magazinen geeigneten Locale eifrig mitzuwirken und das Feld-Proviant-Amt zu unterstützen.

## §. 11.

Der Feld-Magazins-Aufseher ist für den sichern Verschluß der Thüren, Lucken und Fenster der Magazins-Räume verantwortlich.

Er hat die Schlüssel jeden Morgen, vor Beginn der Arbeitszeit, aus dem Quartier des Rendanten abzuholen und dieselben des Abends dahin zurückzubringen.

Während der Arbeitszeit in den Magazinen dürfen die Schlüssel nicht in den Schlössern stecken bleiben, vielmehr muß der Feld-Magazins-Aufseher die Schlüssel, soweit als thunlich, bei sich tragen oder bis zur vorgeschriebenen Ablieferungs-Zeit anderweit sicher aufbewahren.

Es dürfen nur immer diejenigen Magazine geöffnet werden, in welchen gerade gearbeitet werden soll. Auch ist dahin zu sehen, daß Niemand des Abends im Magazine bleibt und sich mit einschließen läßt. Aus diesem Grunde muß im Winter der Verschluß der Magazine niemals bis zum Eintritt der völligen Dunkelheit ausgesetzt bleiben.

Das Verschließen der Magazine mit Inbegriff der Lucken, Laden und Fenster ist, soweit als thunlich, von dem Feld-Magazins-Aufseher selbst, jedenfalls aber unter dessen specieller Aufsicht zu bewirken.

Der Feld-Magazins-Aufseher muß sich von dem vorgesetzten Feld-Proviant-Amte darüber Belehrung erbitten, wie es nach Maßgabe der Witterungs- und sonstigen Verhältnisse mit dem Oeffnen und Schließen der Thüren, Lucken und Fenster zu halten ist und sich darnach auf das Genaueste achten. Besonders hat derselbe auch dahin zu sehen, daß es nirgends einregnet oder einschneit. Zeigen sich schadhafte oder offene Stellen, so muß er davon dem Feld-Proviant-Amte sofort Anzeige machen.

Der etwa eingedrungene Regen oder Schnee muß möglichst bald sorgfältig aufgewischt und hinaus geschafft werden.

§. 12.

Der Feld-Magazins-Aufseher hat darauf zu sehen, daß bei und in den Magazinen überall die größte Reinlichkeit und Ordnung beobachtet wird, und daß die Rinnsteine und Traufen immer gehörig rein erhalten werden, damit sich nirgends Wasser und Schmutz festsetzt.

Er muß darauf halten, daß Niemand in die Körner- oder Mehl-Magazine tritt, ohne sich vorher die Fußbekleidung gereinigt zu haben.

Das Hin- und Hergehen durch die Getreidehaufen muß vermieden werden und es ist da, wo es irgend angängig das Getreide nicht dicht an die Wand zu schütten, sondern behufs der Umgehung der Schüttungen ꝛc. ein schmaler Gang zu lassen.

§. 13.

Darüber, wie die in das Magazin aufzunehmenden Naturalien beschaffen sein sollen, wie es mit deren Vereinnahmung und Verausgabung zu halten, in welcher Art gemessen und gewogen werden und in welcher Höhe die Aufschüttung und wie oft das Umarbeiten geschehen soll, sowie überhaupt über alle in dieser Hinsicht ihm obliegenden Dienstpflichten hat der Feld-Magazins-Aufseher die nähere Anweisung von seinem vorgesetzten Feld-Proviant-Amte zu erbitten und zu befolgen.

§. 14.

Bei der Einnahme muß der Feld-Magazins-Aufseher die größte Aufmerksamkeit darauf verwenden, daß das Natural durchgängig von guter Beschaffenheit ist. Etwaige Bedenken hiergegen muß er dem beim Uebernahme-Geschäfte anwesenden Beamten eventuell dem Feld-Proviant-Amte sofort anzeigen. In solchen Fällen ist die Fortsetzung der Einnahme einstweilen einzustellen.

Besonders ist beim Mehl auch dahin zu sehen, daß dasselbe nicht sandig ist.

§. 15.

Beim Messen, Wiegen und Abzählen der Naturalien und sonstigen Gegenstände muß mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit verfahren werden.

Das Messen des Getreides muß bei der Einnahme wie bei der Ausgabe durchaus gleichmäßig geschehen.

Das Einschippen in das Gemäße muß durch gleichmäßige, sanfte Würfe mittelst Schaufeln und zwar dergestalt erfolgen, daß dasselbe gleichmäßig schlicht gefüllt wird, ohne es zu sehr zu häufen oder

Vertiefungen zurückzulassen. Vor dem Abstreichen wird die Oberfläche des Gemäßes zunächst durch einen leichten Strich dergestalt geebnet, daß ein Ueberlaufen der Körner über das Streichholz nicht erfolgen kann.

Das Abstreichen des Gemäßes mittelst eines vorschriftsmäßigen, geeichten Streichholzes erfolgt mit einem langsamen Striche auf dem eisernen Stege entlang, ohne mit dem Streichholze zu kippen oder zu sägen, vollständig blank Eisen und Rand.

Während des Einschaufelns und vor erfolgtem Abstriche darf nicht an das Gemäß gestoßen, auch muß jede Erschütterung des Magazins-Bodens vermieden werden.

Es muß laut und vernehmlich gezählt werden.

Um nicht zu irren, darf sich der Feld-Magazins-Aufseher während des Messens, Wiegens oder Zählens in keine Gespräche einlassen.

Bei dem Abwiegen und Binden der rauhen Fourage muß darauf gesehen werden, daß kein schlechtes, untaugliches Heu oder Stroh mit eingebunden werde, so daß gegen den Inhalt jedes einzelnen Bundes keine begründete Ausstellung gemacht werden kann.

## §. 16.

Die Anordnung der in den Magazinen vorkommenden Geschäfte oder erforderlichen Arbeiten, namentlich aber die Bezeichnung derjenigen Körner- und Mehlscheiben, welche täglich gefegt oder bearbeitet werden sollen, erfolgt zwar von demjenigen oberen Beamten, welcher den äußeren Magazinsdienst wahrnimmt; der Feld-Magazins-Aufseher muß jedoch, auch ohne besondere Anordnung, die einzelnen Naturalien-Schüttungen und Lager &c. fortgesetzt prüfen und sogleich Anzeige machen, wenn er einzelne Schüttungen oder Lager in bedenklichem Zustande findet oder deren Bearbeitung &c. für nothwendig hält.

## §. 17.

Beim Umstechen des Mehles darf das Natural zwar nicht geworfen, es muß dasselbe aber doch so bearbeitet werden, daß die unteren Mehllagen immer nach oben kommen und überall von der Luft bestrichen werden.

Während der Arbeit auf den Mehlböden müssen die Lucken und andere Oeffnungen fest zugehalten, dagegen, wenn nicht gearbeitet wird, bei Windstille und heiterem Wetter die Fenster geöffnet werden.

§. 18.

Auf den Getreidböden hingegen muß durch Oeffnung der Lucken der möglichst stärkste Luftzug unterhalten, und es dürfen die Lucken nur bei regnigtem oder sehr stürmischen Wetter ganz oder theilweise geschlossen werden.

Bei Bearbeitung der Körner müssen diese aus dem Grunde gehoben und möglichst hoch geworfen werden.

Der Feld-Magazins-Aufseher muß den Arbeitern hierzu die gehörige Anleitung ertheilen und darf nicht dulden, daß das Getreide so zu sagen bloß umgewühlt werde, weil eine solche Bearbeitung wenig oder gar keinen Nutzen gewährt.

§. 19.

Die Inventarien und Geräthe des Magazins muß der Feld-Magazins-Aufseher sorgfältig beaufsichtigen und darauf sehen, daß sie nicht durch Ungeschicklichkeit oder Muthwillen unbrauchbar gemacht, auch, soweit sie nicht im Gebrauche sind, zweckmäßig aufbewahrt werden.

Kleine Reparaturen an denselben hat er, soweit als angängig, selbst oder durch die Magazins-Arbeiter ausführen zu lassen, jedenfalls aber dahin zu sehen, daß jedes schadhafte Stück sogleich ausgebessert, nicht aber durch fortgesetzten Gebrauch gänzlich unbrauchbar gemacht werde.

§. 20.

Von den in den Magazinen vorhandenen Geräthen wird dem Feld-Magazins-Aufseher von dem Feld-Proviant-Amte ein specielles Verzeichniß behändigt, in welchem er die vorkommenden Zu- und Abgänge nachzutragen hat.

§. 21.

Im Magazins-Verkehr dürfen keine anderen als die gesetzlich verordneten inländischen, gestempelten Gemäße, Waagen und Gewichte in Anwendung gebracht werden.

Die Reinhaltung der Gemäße, Waagen und Gewichte, sowie die fortdauernde Richtigkeit dieser Stücke muß der Feld-Magazins-Aufseher stets im Auge behalten und dem vorgesetzten Feld-Proviant-Amte sofort Anzeige machen, wenn er irgend welche Abweichungen entdeckt.

Die Gemäße, Waagen und Gewichte werden vor dem Abmarsch gleich bei der Mobilmachung geeicht. Die spätere Eichung im Auslande erfolgt durch das Feld-Haupt-Proviant-Amt mittelst der bei demselben befindlichen Maß- und Gewichts-Normalen.

## §. 22.

Der Feld = Magazins = Aufseher muß darüber wachen, daß von den Magazins-Vorräthen nichts entwendet oder veruntreut werde. Auch darf er keine Einnahme oder Ausgabe ohne Anweisung des vorgesetzten Feld-Proviant-Amtes geschehen lassen.

Für alle aus der Unterlassung gewissenhafter Pflichterfüllung entstehende Schäden haftet derselbe mit seiner Caution und seinem ganzen Vermögen, sowie mit seiner Person.

## §. 23.

Dem Feld = Magazins = Aufseher ist strenge untersagt, von Lieferern, Schiffern, Müllern, Bäckern oder bei den Magazinen beschäftigten Handwerkern und Arbeitern 2c. unter irgend einem Vorwande Geschenke oder andere Vortheile anzunehmen, zu fordern oder zuzulassen.

Auch muß er in dieser Beziehung die Magazins = Arbeiter strenge überwachen.

## §. 24.

Das vorgesetzte Feld-Proviant-Amt bestimmt nach Maßgabe des Bedarfes, wie viele Arbeiter angenommen und auf wie lange sie beibehalten werden sollen.

Werden in besonderen Fällen durch Vermittelung des Feld-Proviant-Amtes Mannschaften zur Verrichtung von Magazins-Arbeiten commandirt, so treten sie unter den Befehl des Feld = Magazins = Aufsehers und verbleiben unter demselben, bis sie ihre Arbeit vollendet haben und an den Befehl ihres militärischen Vorgesetzten zurückgewiesen werden.

Commandirte Mannschaften, welche sich widerspenstig und unfolgsam zeigen, sind dem Feld-Proviant-Amte sogleich zu melden, damit ihre Bestrafung bei dem militärischen Vorgesetzten beantragt werden kann.

## §. 25.

Der Taglohn der aus dem Civilstande aufgenommenen Arbeiter richtet sich nach den ortsüblichen Sätzen und wird durch das Feld-Proviant-Amt festgesetzt.

Die commandirten Mannschaften erhalten für die Zeit ihrer Arbeits-Verrichtung beim Feld-Proviant-Amte eine Arbeitszulage von $1^6/_8$ Kreuzer pro Mann und Stunde, mithin für den gewöhnlichen Arbeitstag, zu 10 Stunden gerechnet, $17^1/_2$ Kreuzer pro Mann.

Die Auszahlung des Lohnes resp. der Zulage an die Arbeiter erfolgt durch das Feld=Proviant=Amt auf Grund der von dem Feld=Magazins=Aufseher zu führenden Taglohns= beziehungsweise Arbeits=Liste.

§. 26.

Ueber das Verhalten bei eintretender Feuers= oder Wassers=Noth erhält der Feld=Magazins=Aufseher von dem vorgesetzten Feld=Proviant=Amte die, den jeweiligen Verhältnissen entsprechende, besondere Instruction.

§. 27.

Ebenso erhält derselbe durch das vorgesetzte Feld=Proviant=Amt darüber nähere Anweisung, wie er die Notizen über die seiner speciellen Beaufsichtigung anvertrauten Naturalien=Vorräthe ꝛc. zu führen hat.

§. 28.

Der Feld=Magazins=Aufseher muß sich nach den im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste achten und überhaupt es sich recht ernstlich angelegen sein lassen, das Interesse des Dienstes nach seinen besten Kräften zu fördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

Sollte der Feld=Magazins=Aufseher gegen die ihm gegebenen Bestimmungen handeln oder seinen Obliegenheiten nicht gehörig nachkommen, so kann er von seiner vorgesetzten Behörde (zunächst von dem Feld=Magazins=Rendanten) mit Ordnungsstrafen belegt und bis zu 3 Tagen Arrest bestraft werden.

Sollte er gröbere Dienstvergehen oder Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen, so wird die militärgerichtliche Untersuchung gegen ihn veranlaßt.

§. 29.

Der vorstehenden Dienst=Anweisung können in einem Anhange noch besondere, durch örtliche oder andere eigenthümliche Verhältnisse bedingte Bestimmungen, nach dem Ermessen der dem Feld=Proviant=Amte vorgesetzten Feld=Intendantur beigefügt werden.

Geschieht dies, so hat der Feld=Magazins=Aufseher diese Bestimmungen ebenso wie die vorstehenden Dienstvorschriften sorgfältig zu beachten.

München, den 18. November 1873.

**Königliches Kriegs-Ministerium.**

Beilage Nro. 9
zu §. 42 der Dienst-Ordnung.

# Dienst-Anweisung

für die

# Feld-Oberbäcker.

---

1) Die Feld-Oberbäcker treten, sobald sie zum Backen commandirt werden, unter den Befehl des Feld-Backmeisters und in weiterer Instanz des demselben vorgesetzten Feld-Bäckerei-Amtes, und bleiben unter diesem Befehl, bis ihre Arbeiten vollendet sind, und sie an den Befehl ihrer militärischen Vorgesetzten wieder zurückgewiesen werden.

2) Sie sollen den ihnen untergebenen Feldbäckern durch treue und eifrige Erfüllung ihrer Dienstpflichten zum Beispiel dienen, in Fleiß, Reinlichkeit und Ordnung denselben vorangehen und sie dazu anhalten.

3) Sie haben die Dienst-Anweisung für die Feldbäcker selbst genau zu beachten und darauf zu halten, daß dieselbe von den Feldbäckern prompt befolgt wird.

Vorkommende Verstöße dagegen sind dem Feld-Backmeister sogleich anzuzeigen.

4) Der Feld-Backmeister wird jedem Feld-Oberbäcker seine Station anweisen und ihm auch die dabei erforderlichen Feldbäcker zutheilen.

5) Die Oberbäcker dürfen selbst keine Marketenderei treiben, auch nicht gestatten, daß Marketender oder andere Leute, die nicht zur Bäckerei gehören, ohne Erlaubniß des Feld-Backmeisters den Bezirk derselben betreten.

6) Die Oberbäcker sorgen dafür, daß die Anordnungen des Feld-Backmeisters genau und prompt befolgt werden. Sie sehen darauf, daß mit dem Mehle, den Fässern, Kisten, Säcken, dem Holz und den Geräthschaften wirthlich umgegangen wird.

7) Die Oberbäcker sind dafür verantwortlich, daß die Sauer- und Teig-Bereitung ordnungsmäßig erfolgt, daß die Teige gehörig durchgearbeitet und gut aufgewirkt und die Teigbrode oder Zwiebacke genau zu dem vom Feld-Backmeister angeordneten Gewichte abgewogen werden.

Ferner sind sie dafür verantwortlich, daß die Teigbrode vorschriftsmäßig gezeichnet, zur rechten Zeit und ordnungsmäßig eingeschossen, gehörig und vollwichtig ausgebacken und die erbackenen Brode regelrecht weggelegt werden.

8) Das Zeichnen der Teigbrode erfolgt erst vor dem Ofen. Der Oberbäcker notirt die Zahl der eingeschossenen Brode auf der dazu bestimmten hölzernen Tafel und muß darüber wachen, daß nicht etwa heimlich mehr eingeschossen und auch die eingeschossene Zahl Brode 2c. richtig wieder ausgebacken und abgeliefert werde.

9) Die Brodzeichen, sowie die Handtücher und sonstigen Geräthe werden den Oberbäckern beim Arbeits-Antritt vom Feld-Backmeister übergeben und sind bei der Ablösung an denselben richtig zurückzuliefern. Für die fehlenden oder muthwilliger Weise beschädigten Geräthe bleiben die Oberbäcker verantwortlich.

10) Die Oberbäcker haben darauf zu halten, daß die Backstuben und die Wasserkessel gehörig gereinigt werden.

Beim Reinigen der Backstuben werden die Beuten, der Teig, das Mehl und die Wassergefäße vorher bedeckt, das Fußmehl, welches täglich öfter zusammen zu fegen ist, wird in die dafür bestimmten Gefäße oder Säcke gethan; auch werden Thüren und Fenster dabei geöffnet. Letzteres darf aber nicht erfolgen, wenn Teig auf den Brettern steht, damit solcher sich nicht abkühle.

Nach der Reinigung der Backstuben wird der Staub von den Brettern, Waagen und Gewichten 2c. gehörig abgewischt.

11) In die Mehlkammern und Backstuben dürfen keine Thiere eingelassen werden.

12) In sämmtlichen Bäckerei-Localen und wo es sonst gefährlich sein könnte, darf kein Tabak geraucht werden.

13) Die Oberbäcker haben darüber zu wachen, daß mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen werde.

14) Werden Oefen oder Geräthe schadhaft, so haben die Oberbäcker dies dem Feld-Backmeister sofort anzuzeigen, demselben auch alle sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnisse gleich zu melden.

15) Die beim Backen angestellten Oberbäcker werden, mit den ihnen zugetheilt gewesenen Feldbäckern zugleich, alle 24 Stunden abgelöst.

Sie haben aber an den Ablösungstagen erforderlichen Falles die Aufsicht bei der Brod-Ausgabe und Verladung, bei der Vermahlung, Mehlbearbeitung, sowie bei allen sonstigen im Bäckerei-Verkehr vorkommenden Arbeiten auszuführen.

16) Wird in bürgerlichen Oefen gebacken, so haben die Oberbäcker nach Anweisung des Feld-Backmeisters hierbei die Aufsicht über die bürgerlichen Bäcker und die dort beschäftigten Feldbäcker zu führen.

München, den 18. November 1873.

**Königliches Kriegs-Ministerium.**

---

**Beilage Nro. 10**
zu §. 42 der Dienst-Ordnung.

# Dienst-Anweisung

für die

# Feldbäcker.

---

1) Die Feldbäcker treten, sobald sie zum Backen commandirt werden, unter die Befehle des Feld-Backmeisters und des demselben vorgesetzten Feld-Bäckerei-Amtes, und bleiben unter denselben, bis sie nach vollendeter Arbeit an den Befehl ihrer militärischen Vorgesetzten wieder zurückgewiesen werden.

2) Die Feldbäcker verbleiben aber auch während ihrer Beschäftigung in der Bäckerei in dem Verhältnisse als Soldaten und werden daher auch alle Vergehen oder Verbrechen nach den bestehenden Militärgesetzen behandelt oder bestraft.

3) Jeder Feldbäcker hat darauf zu halten, daß in der Feldbäckerei überall die größte Reinlichkeit herrsche.

4) Kein Feldbäcker darf es verheimlichen, wenn er offene Wunden oder Schäden an den Händen oder ansteckende Krankheiten hat.

5) Kein Feldbäcker darf die Arbeit antreten, ohne vorher die Arme, Hände und das Gesicht rein gewaschen zu haben. Das Waschen muß wiederholt werden, so oft durch Ruß, Asche oder sonst eine Beschmutzung stattgefunden hat.

6) In sämmtlichen Bäckerei-Localen und wo es sonst gefährlich werden könnte, darf kein Tabak geraucht werden. Auch dürfen die Feldbäcker bei der Arbeit nicht Tabak schnupfen oder kauen.

Mit Feuer und Licht müssen die Feldbäcker vorsichtig umgehen.

7) Die Feldbäcker haben nicht nur das wirkliche Backen, sondern auch alle übrigen zum Betriebe der Feldbäckerei erforderlichen Arbeiten nach Anweisung des Feld-Backmeisters unter Aufsicht der Feld-Oberbäcker auszuführen.

Sie müssen das Mehl von den Wagen holen, die Fässer, Kisten oder Säcke ausstürzen, das zusammenhängende Mehl klein stampfen, das Mehl sieben und in die Backstuben befördern, die leeren Fässer, Kisten und Säcke ordnungsmäßig sammeln, das Brennholz aufsetzen, klein hauen und vor die Oefen schaffen, das zum Backen erforderliche Wasser tragen, das Heizen und Backen besorgen, das Brod in die Brodkammern tragen, das Fußmehl und die übrig bleibenden Holzkohlen ordnungsmäßig sammeln und bei der Brod-Ausgabe, sowie bei der Brod-Verladung behilflich sein.

8) Die ihnen zugewiesene Arbeit müssen die Feldbäcker in der angeordneten Reihenfolge sofort beginnen und ohne Unterbrechung ausführen, damit im Betriebe kein Stillstand eintrete.

9) Mit dem Mehl muß wirthschaftlich umgegangen werden, damit so wenig Fußmehl als möglich entstehe.

10) Jeder Feldbäcker hat von seinem Standpunkte aus nach Kräften darauf hinzuarbeiten, daß nur durchaus gutes und untadelhaftes Brod erbacken werde.

11) Zum Backen darf nur vollkommen reines Wasser verwendet werden, niemals solches, das lange gestanden hat oder nach den Gefäßen riecht.

12) Die Wassergefäße sind beständig rein zu erhalten und darf in denselben das Waschen der Hände, Füße und des Gesichtes niemals vorgenommen werden.

13) Die Wasserkessel sind stets gehörig voll zu erhalten und zuzudecken, damit das Wasser nicht verunreinigt werde.

14) Die Feldbäcker müssen das Holz gehörig klein hauen und damit so sparsam als möglich umgehen, weßhalb auch die Spähne sorgfältig zusammen zu bringen sind.

15) Die Sauer und die Teige müssen gehörig durchgearbeitet, gut, trocken und klar bereitet werden.

16) Die Waagschaalen und Gewichte sind stets rein zu erhalten, damit nicht Mehl oder Teig daran hafte. Vor dem Abwiegen muß der damit beauftragte Feldbäcker sich von der Richtigkeit der Waage jedesmal überzeugen und dies auch während des Abwiegens öfters wiederholen.

17) Das Abwiegen der Teigbrode zu dem vorgeschriebenen Gewichte muß richtig und genau geschehen. Wer hierbei ungeschickt oder fahrläßig ist, soll zu anderer Arbeit verwiesen werden.

18) Die Teigbrode müssen gehörig durchgewirkt werden. Beim Wegsetzen ist vorsichtig zu verfahren, damit nichts verloren gehe.

19) Der Schießer muß verstehen, den Ofen in allen seinen Theilen gehörig zu heizen.

20) Er muß nur das durchaus erforderliche Holz zum Heizen verwenden, damit nichts unnöthig verbraucht werde und die Brode im Ofen nicht etwa versengt werden oder verbrennen.

21) Der Schießer muß seine Arbeit mit Kraft und Gewandtheit verrichten, die Schüsse so stellen, daß der Ofen so viele Brode als möglich fasse, und dabei so schnell verfahren, daß die nöthige Hitze nicht verloren gehe, ehe der Ofen zugesetzt werden kann.

22) Dem Schießer muß von den übrigen Feldbäckern schleunige Folge und alle Unterstützung geleistet werden, damit der Ofen schnell beholzt, und das Einschießen sowie das Ausbacken schnell bewirkt werden kann.

23) Die zum Betriebe hergegebenen Geräthe ꝛc. müssen behutsam gebraucht und dürfen nicht muthwillig beschädigt oder verschleppt werden.

24) Die beim Backen beschäftigten Feldbäcker werden in derjenigen Ordnung abgelöst, die ihnen der Feld-Backmeister bekannt machen wird. Sie haben aber auch an den Ablösungstagen diejenigen Arbeiten bei der Ausgabe des Brodes, Verladung desselben, Zubereitung des Mehles, Instandsetzung der Geräthe u. s. w. auszuführen, welche ihnen aufgetragen werden.

25) Wird in bürgerlichen Oefen gebacken, so müssen die Feldbäcker nach Anweisung des Feld-Backmeisters unter Aufsicht der Oberbäcker erforderlichen Falles hierbei die nöthige Hilfe leisten.

München, den 18. November 1873.

**Königliches Kriegs-Ministerium.**

**Beilage 11**
zu §. 42 der Dienst-Ordnung.

# Dienst-Anweisung
für die
# Feld-Oberschlächter
und die
# Feldschlächter.

---

1) Die Feld-Oberschlächter und die Feldschlächter treten, sobald sie zu ihren Handwerks-Verrichtungen commandirt werden, unter die Befehle des Feld-Bäckerei-Amtes, und verbleiben unter diesen Befehlen, bis sie nach vollendeter Arbeit an den Befehl ihrer militärischen Vorgesetzten wieder zurückgewiesen werden.

2) Sie verbleiben aber auch während ihrer Beschäftigung als Handwerker in dem Verhältnisse als Soldaten und werden daher auch alle Vergehen oder Verbrechen derselben nach den bestehenden Militärgesetzen behandelt und bestraft.

3) Zu den Dienstverrichtungen des Feldschlächter-Personals gehört der Empfang und das Nachtreiben, das Abschätzen, das Füttern und Weiden, das Schlachten, Theilen, Wiegen und die Verausgabung des Viehes oder Fleisches.

4) Soll Schlachtvieh zur Einlieferung kommen, so wird dessen Gesundheitszustand vor der Abnahme zunächst durch den bei der Proviant- oder Fuhrpark-Colonne befindlichen Veterinär untersucht und demnächst das Gewicht jedes einzelnen Stückes durch Abschätzung ermittelt.

Diese erfolgt durch einen Oekonomen, einen bürgerlichen Schlächter und den Feld-Oberschlächter.

Der Feld-Oberschlächter muß die Abschätzung nach seiner Ueberzeugung und gewissenhaft vornehmen. Er hat aber nur das Gewicht des reinen, ausgabefähigen Fleisches zu schätzen und Haut, Talg, Kopf, Füße, Eingeweide 2c. dabei unberücksichtigt zu lassen.

Diese letzteren Körpertheile werden, wenn solches angeordnet wird, besonders in Gelde abgeschätzt.

Die Liste, welche über die Abschätzung des Viehes aufgenommen wird, hat der Oberschlächter in Bezug auf seine Schätzungs-Angaben mit zu unterschreiben.

Bei Requisitionen in Feindesland wird das Schlachtvieh von dem Feld-Oberschlächter allein abgeschätzt.

Er muß dabei stets gewissenhaft verfahren.

5) Sobald Schlachtvieh abgeschätzt und übernommen ist, wird dasselbe stückweis fortlaufend numerirt, wobei mit jedem Monat die Numern wieder von 1 anfangen.

Das Numeriren erfolgt bei Hornvieh am besten auf der inneren Seite der Hornbiegung durch Einbrennen der Numern, bei anderem Vieh an geeigneter Stelle mit schwarzer Farbe.

Da die fortlaufenden Numern mit den in der Abschätzungs-Liste eingetragenen übereinstimmend und die gleichen sind, mit welchen die Thiere bei der Abnahme bezeichnet werden, empfiehlt es sich, die neu zugegangenen Thiere von solchen, welche etwa mit den gleichlautenden Numern aus dem vorhergegangenen Monat noch vorhanden sein sollten, durch ein besonderes Zeichen zu unterscheiden.

6) Soll die Feld-Schlächterei angelegt werden, so wird das Feld-Bäckerei-Amt dem Feld-Oberschlächter angeben, wo und wie groß dieselbe einzurichten ist.

7) Der Feld-Oberschlächter muß bei der Ausmittelung der geeigneten Locale behilflich sein und dem Feld-Bäckerei-Amte hierbei practische Vorschläge machen.

Hauptsächlich ist auf luftige, kühle Räume zur Unterbringung des ausgeschlachteten Fleisches zu sehen.

Die Locale müssen verschließbar und sicher sein.

8) Demnächst ist auch auf geeignete Ställe zur Unterbringung des Schlachtviehes Rücksicht zu nehmen.

Dieselben müssen möglichst trocken, luftig und nicht zu eng, im Winter warm und im Sommer kühl sein.

9) In den Ställen muß das Rindvieh fest und nicht zu dicht angebunden sein, damit es sich nicht beschädige.

10) Das Füttern des Viehes muß pünktlich und regelmäßig erfolgen.

Es ist dabei jeder überflüssige und verschwenderische Aufwand von Naturalien zu vermeiden, aber auch zu sorgen, daß das Vieh

nicht aus Mangel an Nahrung, genügender Pflege und Reinlichkeit abfalle und im Gewicht zurückkomme.

Zu der gewöhnlichen Fütterung für einen Tag werden ausreichen:

a) auf ein Stück Rindvieh:
5250 Gramm Erbsen oder Gerste oder
15000 Gramm Heu;

b) auf ein Kalb:
750 Gramm Haber oder
2000 Gramm Heu;

c) auf einen Hammel oder ein Schaaf:
560 Gramm Haber oder
1500 Gramm Heu;

d) auf ein Schwein:
2250 Gramm Erbsen oder Gerste oder
2000 Gramm Fußmehl oder
3250 Gramm Kleie.

Vorstehende Sätze sind für Vieh von mittlerem Durchschnitts-Gewichte u. z.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rindvieh . . . . . . | 150 | Kilogramm | Fleischgewicht, |
| Kalb . . . . . . . | 20 | " | " |
| Hammel oder Schaaf . | 17 | " | " |
| Schwein . . . . . . | 40 | " | " |

berechnet und vollkommen ausreichend.

Für Vieh von besonders schwerem Schlage kann im Interesse nachhaltiger Ernährung eine entsprechende Erhöhung des täglichen Futterquantums auf jeweiligen Antrag durch die vorgesetzte Feld-Intendantur gewährt werden.

Es kann als Regel gelten, daß Rindvieh, Kalb, Hammel oder Schaaf $^1/_{10}$ des eigenen Fleischgewichtes an Heu beziehungsweise das entsprechende Aequivalent hiefür zur Ernährung bedürfen.

Im Uebrigen wird angenommen, daß einem Kilogramm Haber

| | | |
|---|---|---|
| 1,1 | Kilogramm | Gerste oder |
| 1,3 | " | Roggen oder |
| 0,9 | " | Fußmehl oder |
| 0,7 | " | zermalmter Zwieback oder |
| 1,5 | " | Kleie oder |
| 2,8 | " | Heu oder |
| 5,6 | " | Stroh |

gleich gerechnet werden.

Wird das Schlachtvieh aus eigenen Vorräthen des Feld-Bäckerei-Amtes gefüttert, so hat der Feld-Oberschlächter die vorgeschriebenen täglichen Futterzettel nach Anweisung des Amtes aufzustellen.

11) Gestatten es die Umstände und die Jahreszeit, so ist das Schlachtvieh entweder im Stalle mit Grünfutter zu versorgen, oder aber auf die Weide zu schicken.

12) Das vorhandene Schlachtvieh ist genau zu beobachten, namentlich ob seine Freßlust nachläßt, oder sich sonst Anzeichen von Krankheit bemerken lassen. Sollte letzteres der Fall sein, so muß dem Feld-Bäckerei-Amte sogleich Anzeige gemacht werden, damit dasselbe die ärztliche Behandlung durch einen Veterinär veranlassen kann.

13) Die specielle Leitung und Aufsicht des Schlächterei-Betriebes führt der Feld-Oberschlächter nach Anweisung des Feld-Bäckerei-Amtes; er muß auch demselben die erforderlichen Rapporte und Abrechnungen vorlegen.

14) Das Feld-Bäckerei-Amt wird dem Feld-Oberschlächter täglich aufgeben, welches Vieh geschlachtet werden soll und wie viel Fleisch zur Ausgabe bereit zu halten ist.

Beim Aussuchen des zum Schlachten bestimmten Viehes sind zunächst diejenigen Stücke zu nehmen, die weniger Freßlust zeigen und deßhalb im Futterzustand zurückkommen.

15) Das Schlachten des Viehes erfolgt kunstgerecht durch die Schlächter, in der Regel am Tage vor der Ausgabe, damit das Fleisch gehörig auskühlen kann.

Im Sommer geschieht das Schlachten am Besten in den Abendstunden wegen der Kühle und damit die Fliegen 2c. das Fleisch nicht verunreinigen.

Das zum Schlachten bestimmte Vieh soll wo möglich in den letzten 24 Stunden vorher nicht mehr getrieben und auch nicht gefüttert werden.

16) Das Zertheilen und Wiegen des geschlachteten Viehes wird stets in Gegenwart eines Beamten des Feld-Bäckerei-Amtes vorgenommen, die einzelnen Stücke werden hierbei gezeichnet und deren Gewicht genau notirt, was am Besten auf kleinen Holztäfelchen geschehen kann.

17) Häute, Köpfe, Füße, Talg, Geschlinge, Eingeweide 2c. überhaupt Alles, was nicht an die Truppen ausgegeben werden kann, wird nicht mitgewogen, aber besonders aufbewahrt und durch das Feld-Bäckerei-Amt verkauft.

18) In der Schlächterei muß die größtmöglichste Reinlichkeit herrschen.

In den Ställen, sowie in der Schlacht-Anstalt darf nicht Tabak geraucht, auch muß mit Feuer und Licht vorsichtig umgegangen werden.

19) Die vorhandenen Geräthe müssen stets sauber und gut erhalten und dürfen nicht muthwillig verdorben oder verschleppt werden.

Werden Geräthe durch den Gebrauch schadhaft, so hat der Feld-Oberschlächter dem Feld-Bäckerei-Amte sofort Anzeige zu machen, damit die Reparatur oder der Ersatz veranlaßt werden kann.

Von dem in der Feld-Schlächterei vorhandenen Geräthe wird dem Feld-Oberschlächter von dem Feld-Bäckerei-Amte ein specielles Verzeichniß behändigt, in welchem er die vorkommenden Zu- und Abgänge einzutragen hat.

20) Soll Fleisch gepöckelt oder geräuchert werden, so haben die Feldschlächter dies auf Anordnung des Feld-Bäckerei-Amtes und unter Controle eines Beamten ordnungsmäßig und sachgemäß zu bewirken.

21) Ohne Anweisezettel des Feld-Bäckerei-Amtes darf der Feld-Oberschlächter nicht das Geringste ausgeben.

Den Truppentheilen wird der angewiesene Fleischbetrag in der Reihenfolge, wie sich solche mit den Anweisungen melden, zugewogen und verabreicht. Dabei ist das zuerst ausgeschlachtete Fleisch immer zuerst wegzugeben. Eine besondere Bevorzugung einzelner Truppentheile darf nicht stattfinden; besondere Vortheile an die zum Empfange commandirten Militärpersonen dürfen unter keinen Umständen gewährt werden und ist das Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen straffällig. Wenn lebendes Vieh ausgegeben wird, so erfolgt dies auf die Anweisungen des Feld-Bäckerei-Amtes zum Abschätzungs-Gewichte.

22) Der Feld-Oberschlächter, sowie die Feldschlächter erhalten nur für die Dauer ihrer Handwerks-Verrichtungen beim Schlachten selbst eine Arbeitszulage von $1^6/_8$ Kreuzer pro Mann und Stunde, mithin für den gewöhnlichen Arbeitstag, zu 10 Stunden gerechnet, $17^1/_2$ Kreuzer pro Mann.

23) Der Feld-Oberschlächter hat wegen des gesammten Schlächterei-Betriebes:

a) ein Schlachtvieh-Register,
b) ein Schlächterei-Tagebuch und
c) ein Fleisch-Ausgabe-Register

nach den hier beigefügten Schematen Nro. 11[a], 11[b] und 11[c] zu führen.

24) Das Schlachtvieh-Register weist zunächst die Einnahme des Schlachtviehes nach. Dieselbe ist stückweise täglich unter fortlaufender Numer — die gleichzeitig die Bezeichnungs-Numer des Viehes (Ziff. 5) ist — sogleich nach erfolgter Abnahme einzutragen. Die erfolgte Ausgabe der einzelnen Stücke, sei es durch Schlachten oder durch Verausgabung des lebenden Viehes an die Truppen, wird nebenseitig jedesmal an dem Tage vermerkt, wo solche stattgefunden hat.

Bei ausgeschlachtetem Vieh werden das durch die Auswiegung ermittelte Gewicht, sowie die gewonnenen Nebenerzeugnisse eingetragen.

Der Abschluß des Registers erfolgt monatlich.

Verbleibt am Schlusse eines Monats ein Bestand an lebendem Vieh, so wird die verbliebene Stückzahl in das für den folgenden Monat neu anzulegende Schlachtvieh-Register übertragen.

25) Das Schlächterei-Tagebuch weist den gesammten Verkehr der Feld-Schlächterei an lebendem und geschlachtetem Vieh und Nebenerzeugnissen in Einnahme und Ausgabe nach.

Die Eintragungen geschehen allabendlich summarisch nach dem Schlachtvieh-Register oder den sonstigen Ueberweisungs-Zetteln.

Die Fleisch-Ausgabe zur Consumtion wird ebenfalls täglich summarisch auf Grund des Fleisch-Ausgabe-Registers gebucht.

Das Tagebuch wird monatlich abgeschlossen und der verbleibende Bestand in das für den folgenden Monat neu anzulegende Tagebuch übertragen.

In das Fleisch-Ausgabe-Register werden die an die Truppen ꝛc. ausgegebenen Fleisch-Quantitäten speciell auf Grund der erhaltenen Anweisungen sogleich eingetragen.

26) Davon, daß der Bestand auch richtig vorhanden ist, muß sich der Feld-Oberschlächter täglich genau überzeugen.

27) Die unter Ziff. 23 bis 25 gedachten drei Register hat der Feld-Oberschlächter an den Arbeitstagen jeden Morgen früh nebst sämmtlichen Anweisezetteln dem Feld-Bäckerei-Amte vorzulegen.

Dasselbe prüft die eingetragenen Einnahmen und Ausgaben, vergleicht dieselben mit den eigenen Büchern, vernichtet die Anweisezettel und gibt dem Feld-Oberschlächter die von ihm zu führenden Register, mit einem Revisions-Vermerk versehen, alsbald zurück.

28) Außerdem ist dem Feld-Bäckerei-Amte auch von allen außergewöhnlichen Ereignissen in der Schlächterei sofort Anzeige zu machen.

29) Wenn dem Feldschlächter-Personal die Arbeitszulage bewilligt ist (Ziff. 22), so hat der Feld-Oberschlächter die Arbeits-Liste der an den betreffenden Tagen beschäftigt gewesenen Feldschlächter anzufertigen.

München, den 18. November 1873.

## Königliches Kriegs-Ministerium.

---

**Beilage Nro. 11 a**
zu §. 42 und §. 151 der Dienst-Ordnung.

# Schlachtvieh-Register
## der Feldschlächterei des . . . ten Armee-Corps
## pro Januar 18 . .
## geführt von dem Feld-Oberschlächter N. N.

| Nro. im Hauptregister. | Einnahme. | | | | | | | | | Ausgabe. | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Datum. 18 . . | | Von wem? | Geschlecht und Abzeichen. | Rinder. | Schaafe. | Schweine. | Tarirt zu Fleischgewicht | | Datum. 18 . . | | Rinder. | Schaafe. | Schweine. | Ausgeschlachtet zu: Fleisch. | | Talg oder Schmalz. | | Lebend ausgegeben zu | | Das lebende Vieh ist ausgegeben: |
| | Monat. | Tag | | | Stücke | | | C. | K. | Monat. | Tag. | Stücke. | | | C. | K. | C. | K. | C. | K. | |
| | | | Bestand am 31. Dezember und zwar: | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 24 | — | — | Oekonom N. | gelber Ochse | 1 | — | — | 4 | — | Jäner | 10 | 1 | — | — | 4 | 10 | — | 10 | — | — | |
| 25 | — | — | Derselbe | brauner Ochse | 1 | — | — | 3 | 40 | " | 10 | 1 | — | — | 3 | 45 | — | 8 | — | — | |
| 26 | — | — | Derselbe | grauer Ochse | 1 | — | — | 3 | 45 | " | 10 | 1 | — | — | 4 | — | — | 12 | — | — | |
| | Revid. 1/1. N. N. Assistent. | | | | 3 | — | — | 11 | 35 | Revid. 11/1. N. N. Assistent. | | | | | | | | | | | |
| 1 | Jäner | 6 | Oekonom N. | schwarzer Ochse | 1 | — | — | 4 | 10 | Jäner | 14 | 1 | — | — | 4 | 5 | — | 10 | — | — | |
| 2 | | | Derselbe | braun u. weiß geschecter Ochse | 1 | — | — | 3 | 30 | " | 14 | 1 | — | — | 3 | 40 | — | 8 | — | — | |
| | | | | | | | | | | Revid. 15/1. N. N. Assistent. | | | | | | | | | | | |
| 3 | | | Kaufmann N. | braune Kuh | 1 | — | — | 3 | — | Jäner | 16 | 1 | — | — | — | — | — | — | 3 | — | I. Baon. 1. I. R[illegible] |
| | Revid. 7/1. N. N. Assistent. | | | | | | | | | Revid. 17/1. N. N. Assistent. | | | | | | | | | | | |
| 4 | Jäner | 7 | Oekonom N. | gelber Ochse | 1 | — | — | 4 | 30 | | | | | | | | | | | | |
| 5 | | | Derselbe | grauer Ochse | 1 | — | — | 4 | 10 | | | | | | | | | | | | |
| | Revid. 8/1. N. N. Assistent. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | Summe . . . . . . . . | | 8 | — | — | 19 | 30 | Jäner | 31 | 6 | — | — | 20 | — | — | 48 | 3 | — | |
| | | | Hievon die Ausgabe . . . | | 6 | — | — | — | — | | | | | | | | | | | | |
| | Jäner | 31 | Bestand . . | . . . . . | 2 | — | — | — | — | | | | | | | | | | | | |

Die Richtigkeit bestätigt.
Ort und Datum.
N. N.
Feld-Oberschlächter.

**Beilage Nro. 11 b**
zu §. 42 und §. 151 der Dienst=Ordnung.

# Tage-Buch

des

## Feld=Oberschlächters N. N.

über den Gesammtverkehr

der

## Feldschlächterei des . . . ten Armee-Corps.

| Nro. | Datum. Mt. | Datum. Tg. | Einnahme. | Lebendes Vieh. Rinder. | Lebendes Vieh. Schaafe. | Lebendes Vieh. Schweine. | Frisches Fleisch. | | Talg und Schmalz. | | Häute von Rindern. | Häute von Schaafen. | Köpfe. | Geschlinge. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Stücke. | | | C. | K. | C. | K. | Stücke. | | | Garnitur |
| | — | — | Bestand am 31. Dezember 18 . . . . | 3 | — | — | 18 | 20 | — | 30 | 2 | — | 2 | 2 |
| 1 | Jäner | 6 | Eingenommen lt. Vieh-Register . . . Revid. 7/1. N. N. Assistent. | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 2 | " | 7 | Eingenommen lt. Vieh-Register . . . Revid. 8/1. N. N. Assistent. | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 3 | " | 10 | Eingenommen aus der Schlachtung . Revid. 11/1. N. N. Assistent. | — | — | — | 12 | 5 | — | 30 | 3 | — | 3 | 3 |
| 4 | " | 14 | Eingenommen aus der Schlachtung . Revid. 15/1. N. N. Assistent. | — | — | — | 7 | 45 | — | 18 | 2 | — | 2 | 2 |
| | " | 31 | Summe der Einnahme . . . . . . | 8 | — | — | 38 | 20 | 1 | 28 | 7 | — | 7 | 7 |
| | | | Davon die Ausgabe . . . . . . . | 6 | — | — | 38 | 20 | 1 | 28 | 7 | — | 7 | 7 |
| | | | Bestand am 31. Januar . . . . . . | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

Die Richtigkeit bestätigt.

Ort und Datum.

N. N.

Feld-Oberschlächter.

| Nro. | Datum. Mt. | Datum. Tg. | Ausgabe. | Lebendes Vieh. Rinder. | Schaafe. | Schweine. | Frisches Fleisch. | | Talg und Schmalz. | | Häute von Rindern. | Schaafen. | Köpfe. | Geschlinge. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Stücke | | | C. | K. | C. | K. | Stücke | | | Garnitur |
| 1 | Jäner | 1 | An die Truppen ausgegeben lt. Register mit 6 Anweisezettel Nro. 1 incl. 6 . | — | — | — | 18 | 20 | — | — | — | — | — | — |
| 2 | | | An Käufer verabreicht auf 2 Anweisezettel Revid. 2/1. N. N. F. M. Assistent. | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | 2 | 2 |
| 3 | „ | 3 | An Käufer ausgegeben auf 1 Anweisezettel Revid. 4/1. N. N. Assistent. | — | — | — | — | — | — | 30 | — | — | — | — |
| 4 | „ | 10 | Geschlachtet lt. Vieh-Register . . . . | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 5 | | | An Käufer verabreicht auf 2 Anweisezettel Revid. 11/1. N. N. Assistent. | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — | 3 | 3 |
| 6 | „ | 11 | An die Truppen ausgegeben lt. Register mit 9 Anweisezettel Nro. 7 incl. 15 . | — | — | — | 12 | 5 | — | — | — | — | — | — |
| 7 | | | An Käufer verabreicht auf 3 Anweisezettel Revid. 12/1. N. N. Assistent. | — | — | — | — | — | — | 30 | 2 | — | 2 | 2 |
| 8 | „ | 14 | Geschlachtet lt. Vieh-Register . . . . | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 9 | | | An die Truppen ausgegeben lt. Register mit 5 Anweisezettel Nro. 16 incl. 20 Revid. 15/1. N. N. Assistent. | — | — | — | 7 | 45 | — | — | — | — | — | — |
| 10 | „ | 16 | An das I. Baon des 1. Inf.Rgmts. laut Anweisezettel Nro. 21 . . . . . . | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 11 | | | An Käufer ausgegeben auf 1 Anweisezettel Revid. 17/1. N. N. Assistent. | — | — | — | — | — | — | 18 | — | — | — | — |
| | „ | 31 | Summe der Ausgabe . . . . . . | 6 | — | — | 38 | 20 | 1 | 28 | 7 | — | 7 | 7 |

**Beilage Nro. 11 c**
zu §. 42 und §. 151 der Dienst-Ordnung.

# Fleisch-Ausgabe-Register für den Feld-Oberschlächter N. N.

beim

## Feldbäckerei-Amte des . . ten Armee-Corps.

| Nro. der Anweisung. | Datum. 18 . . | | Tages-Ausgabe. | | | | | | | | | Summe der Tages-Ausgabe. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Rind- | | | Hammel- | | | Schwein- | | | Rind- | | | Hammel- | | | Schwein- | | |
| | Mt. | Tg. | Fleisch. | | | | | | | | | Fleisch. | | | | | | | | |
| | | | C. | K. | G. | C. | K. | G. | C. | K. | G. | C. | K. | G. | C. | K. | G. | C. | K. | G. |
| 1 | Jäner | 1 | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — | | | | | | | | | |
| 2 | | | 5 | 10 | — | — | — | — | — | — | — | | | | | | | | | |
| 3 | | | — | 25 | — | — | — | — | — | — | — | | | | | | | | | |
| 4 | | | 1 | 30 | — | — | — | — | — | — | — | | | | | | | | | |
| 5 | | | 1 | 30 | — | — | — | — | — | — | — | | | | | | | | | |
| 6 | | | 3 | 25 | — | — | — | — | — | — | — | | | | | | | | | |
| Sa | „ | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 18 | 20 | — | — | — | — | — | — | — |
| Revid. 2/1. N. N. Assistent. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7 | Jäner | 11 | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | | | | | | | | | | | | | | | |

**Beilage Nro. 12**
zu §. 72 der Dienst-Ordnung.

# Instruction

zur

# Behandlung des Mikroskops bei Fleisch-Untersuchungen.

---

## Beschreibung.

Das Mikroskop hat 3 Haupttheile: den Tisch, den Beleuchtungsspiegel und den Tubus.

Der Tisch besteht aus einem runden Gestelle mit eben solchem Fuße und zwei aufeinander passenden viereckigen, an den Ecken abgestumpften Platten, in deren Mitte eine Oeffnung zum Empfang der durch den Beleuchtungsspiegel aufgefangenen Lichtstrahlen bestimmt ist.

An einer der Seiten der Platten ist unterhalb ein Schräubchen angebracht, welches dazu dient, die beiden Tischplatten dem senkrecht auf die Oeffnnng herabsehenden Tubus zu nähern, oder von demselben zu entfernen und dadurch diesen dem Auge des Beobachters angemessen zu stellen.

Der Beleuchtungsspiegel, rund, durch einen Knopf drehbar, ruht in dem cylindrisch ausgehöhlten Fuße des Tisches.

Zwischen den Platten und dem Beleuchtungsspiegel ist eine Drehscheibe mit 4 verschiedenen großen Löchern zur Moderirung der Beleuchtung der Oeffnung angebracht; die Drehscheibe kann von rückwärts dirigirt werden.

Rückwärts des Tisches — d. h. an der für die Aufnahme des Beleuchtungsspiegels entgegengesetzten Seite — befindet sich eine Vorrichtung mit Messingreif (Stativ), welche zur Aufnahme und Feststellung des Tubus dient.

Letzterer ist zum einmaligen Ausziehen hergerichtet. An seinem oberen Ringe können nach Bedarf das eine oder das andere Ocular eingeschraubt werden.

## Behandlung.

Zum Zwecke einer Beobachtung muß das Mikroskop gegen das Fenster eines Zimmers gekehrt aufgestellt werden, damit der Beleuchtungsspiegel Licht empfangen und nach Oben, der Oeffnung des Tisches zu, werfen kann.

Der zur Untersuchung oder Betrachtung gewählte Gegenstand wird alsdann so auf die Tischplatte gelegt, daß er gerade in die Mitte der Tischöffnung oder in den Strahlenkegel der Beleuchtung fällt.

Der Tubus wird nun solange auf- und abgeschoben, bis der Gegenstand dem Auge des Beobachters erscheint.

Gelingt dieß nicht vollkommen klar, da eine solche Bewegung aus freier Hand bei minderer Uebung immer etwas roh ist, so vermittelt das an der Seite der Platten befindliche Schräubchen, welches die beiden Tischplatten nähert oder entfernt, die genaueste Einstellung. Nur muß die Trennung der Platten vorher passend corrigirt sein, damit das Schräubchen sowohl auf- als abwärts wirken kann.

Berührten sich die beiden Platten vollkommen, so würde nur eine Bewegung nach Oben möglich sein; wären sie zu weit gestellt, alsdann ginge die Bewegung nur abwärts.

Es ist erklärlich, daß die besagte Bewegung oder Einstellung keinen großen Weg zu machen braucht, da das Schieben des Tubus durch eine geübte Hand eigentlich schon die Einstellung ermöglicht.

Bei nicht genügender Beleuchtung des Gegenstandes muß durch Drehung des Spiegels am Knopfe, sowie durch passende Stellung des Mikroskops selbst geholfen werden.

Ist zu viel Licht vorhanden, so läßt sich die Beleuchtung durch die unter der Platte angebrachte Drehscheibe ermäßigen, welche rückwärts unterhalb des Stativs nach Außen zu Tage tritt und von hier dirigirt werden kann.

Je nach der gewünschten Vergrößerung des zu besichtigenden Gegenstandes wird das eine oder das andere der beiden Oculare eingesetzt, von denen Nro. 1 eine 120- und Nro. 2 eine 240 fache lineare, oder eine 14,400- und 57,600 fache Flächenvergrößerung gibt.

**Beilage Nro. 13**
zu §. 93 der Dienst-Ordnung.

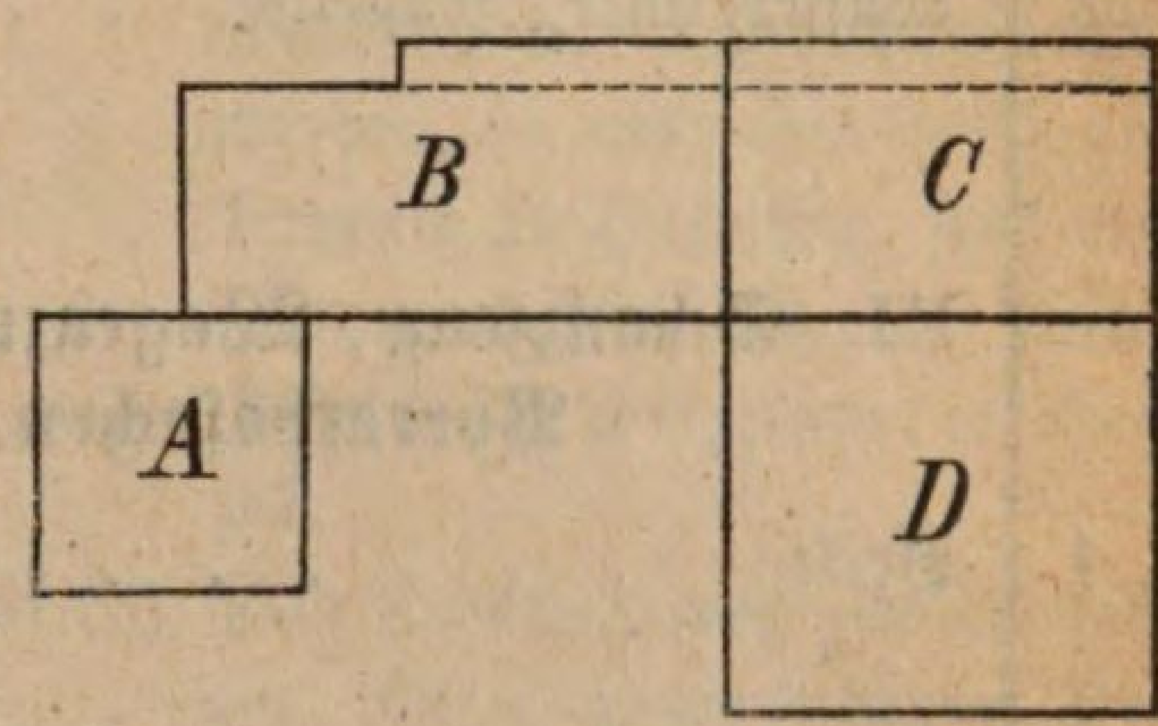
# Feldgeräthe-Etat

für das

## Feld-Haupt-Proviant-Amt eines Armee-Corps.

---

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenstände. | Sätze, nach welchen gerechnet wird. | Zum Gebrauch. | Zum Vorrath. | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|
| | **I. Fahrzeuge.** | | | | |
| 1 | Zweispänniger Stabs-Packwagen C/70 (Registraturwagen), grau angestrichen . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| | **II. Geschirr- und Stallsachen.** | | | | |
| 1 | Anbindriemen . . . . . . . . . . | per Pferd 1 . . . | 2 | — | 2 |
| 2 | Decken, braune wollene . . . . . . | per Pferd 1 . . . | 2 | — | 2 |
| 3 | Fahrpeitsche, lange . . . . . . . . | per Fahrer vom Bock 1 | 1 | — | 1 |
| 4 | Fouragierstricke . . . . . . . . . . | per Paar Pferde 1 . | 1 | — | 1 |
| 5 | Futterbeutel . . . . . . . . . . . | per Pferd 1 . . . | 2 | 2 | 4 |
| 6 | Futtermaß, eisernes . . . . . . . . | per Fahrzeug . . . | 1 | — | 1 |
| 7 | Futtersäcke, ordinäre . . . . . . . | per Paar Pferde 1 . | 1 | 1 | 2 |
| 8 | Geschirre, Paar complette Stangen-Hand- | per Paar Pferde 1. | 1 | — | 1 |
| 9 | Gurten, hänfene Ober- . . . . . . | per Pferd 1 . . . | 2 | — | 2 |
| 10 | Hufeisen, Paar . . . . . . . . . | per Pferd aufgeschlagen 2 Paar, zum Vorrath 2 Paar. | 4 | 4 | 8 |
| 11 | Hufnägel, Stück . . . . . . . . . | per Paar Eisen 20 . | 80 | 80 | 160 |
| 12 | Kardätschen . . . . . . . . . . . | per Paar Pferde 1 . | 1 | — | 1 |
| 13 | Kummete . . . . . . . . . . . | per Pferd 1 . . . | 2 | — | 2 |
| 14 | Kummetleibe . . . . . . . . . . | per Paar Pferde 1 . | — | 1 | 1 |
| 15 | Leitzügel, Paar . . . . . . . . . | per Paar Pferde 1 . | 1 | — | 1 |
| 16 | Marschhalftern . . . . . . . . . | per Pferd 1 . . . | 2 | 1 | 3 |
| 17 | Putzzeugtaschen . . . . . . . . . | per Fahrer vom Bock | 1 | — | 1 |
| 18 | Säckchen von Zwilch . . . . . . . mit 1 Schraubenschlüssel, 8 stumpfen oder 8 scharfen Stollen | per Paar Pferde 1 . | 1 | — | 1 |
| 19 | Striegel . . . . . . . . . . . . | per Paar Pferde 1 . | 1 | — | 1 |
| 20 | Trensen, Fahr- sammt Kopfgestell und Zügeln . . . . . . . . . . | per Pferd 1 . . . | 2 | — | 2 |

| | Unterbringung. | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| | | Längenschnitt des zweispännigen Stabs-Packwagens.<br> |
| ad 1. | An den Pferden. | |
| ad 2. | Auf den Pferden. | |
| ad 4. | Im Protzkasten A des Wagens. | |
| ad 5. | Im Protzkasten A des Wagens. | |
| ad 6. | Im Protzkasten A des Wagens. | |
| ad 7. | Zur Aufnahme von Haber im Wagen oder auf dem Fußbrette des Bocksitzes. | |
| ad 8. | An den Pferden. | |
| ad 9. | In der gerollten Decke jedes Zugpferdes 1 Stück. | |
| ad 10. | Die Vorraths-Hufeisen und zugehörigen Nägel im Protzkasten A des Wagens, im Kästchen für Eisentheile. | ad 10. Von den 3 Beschlägen (2 Sommer- und 1 Winter-Beschläge), welche für jedes Pferd des Mobilmachungs-Standes (excl. Offiziers- u. Beamten-Pferde) bereit gestellt werden, befindet sich hier:<br>α) 1 Beschläge (Sommer- oder Winter-Beschläge je nach Jahreszeit und Erforderniß) zum Gebrauch auf den Pferden;<br>β) 1 Beschläge (Sommer-Beschläge) als Vorrath im Protzkasten A des Wagens;<br>γ) 1 Beschläge (Winter- oder Sommer-Beschläge je nach Beschläge ad α) im Depot.<br>Für den Fall einer Mobil- |
| ad 11. | Der nach Ausführung des ersten Hufbeschlages verbleibende Rest an Hufnägeln wird dem Vorrathe an solchen beigenommen und mitgeführt. | |
| ad 12. | In der Putzzeugtasche des Fahrers. | |
| ad 13. | An den Pferden. | |
| ad 14. | In Abtheilung B des Wagens. | |
| ad 15. | An den Pferden. | |
| ad 16. | An den Pferden; der Vorrath im Protzkasten A des Wagens. | |
| ad 17. | Im Protzkasten A des Wagens. | |
| ad 18. | In der Putzzeugtasche des Fahrers. | |
| ad 19. | In der Putzzeugtasche des Fahrers. | |
| ad 20. | An den Pferden. | |

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenstände. | Sätze, nach welchen gerechnet wird. | Zum Gebrauch. | Zum Vorrath. | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|
| 21 | Trensen, Knebel- mit Zügeln . . . . | per Pferd 1 . . . | 2 | — | 2 |
| 22 | Wassereimer, hölzerne M/72 . . . . | per Fahrzeug 1 . . | 1 | — | 1 |
| 23 | Wassereimer, zeugene . . . . . . . | per Fahrzeug 2 . . | — | 2 | 2 |
| | **III. Schanzzeug, Wagenzubehör und Vorrathssachen.** | | | | |
| 1 | Beile . . . . . . . . . . . . | per Fahrzeug 1 . . | 1 | — | 1 |
| 2 | Spaten . . . . . . . . . . . . | do. 1 . . | 1 | — | 1 |
| 3 | Achsschmierbüchsen mit Riemen, gefüllt mit *Achsschmiere . . . . . . . | do. 1 . . | 1 | — | 1 |
| 4 | Bindstränge . . . . . . . . . . | do. 10 . . | 10 | — | 10 |
| 5 | Gedrehtes Glied . . . . . . . . | do. 1 . . | — | 1 | 1 |
| 6 | Handlaternen . . . . . . . . . | do. 1 . . | — | 1 | 1 |
| 7 | Kästchen für Eisentheile . . . . . . | do. 1 . . | 1 | — | 1 |
| 8 | Lederringe für Räder . . . . . . | do. 4 . . | — | 4 | 4 |
| 9 | Lünsen, Vorraths- . . . . . . . . | do. 1 . . | — | 1 | 1 |
| 10 | Nothgleiche . . . . . . . . . . | do. 1 . . | — | 1 | 1 |
| 11 | Ortscheit, Vorraths- . . . . . . . | do. 1 . . | — | 1 | 1 |
| 12 | Protznägel für 2spännige Packwagen C/70 | do. 1 . . | — | 1 | 1 |
| 13 | Protznagelmutterschlüssel . . . . . . | do. 1 . . | 1 | — | 1 |
| 14 | Schienen, eiserne zu Herstellungsarbeiten | do. 2 . . | — | 2 | 2 |
| 15 | Schienennägel . . . . . . . . . | per Schiene 8 . . | — | 16 | 16 |
| 16 | Sicheln . . . . . . . . . . . | per Fahrzeug 1 . . | 1 | — | 1 |
| *17 | Stearinlichter in 2 Packeten à 8 Stück . | do. 16 . . | 8 | 8 | 16 |
| 18 | Universalschraubenschlüssel . . . . . | do. 1 . . | 1 | — | 1 |
| 19 | Vorhängschlösser . . . . . . . . | do. 3 . . | 3 | — | 3 |

| Unterbringung. | Bemerkungen. |
|---|---|
| ad 21. An den Pferden.<br>ad 22. Im Protzkasten A des Wagens.<br>ad 23. Im Protzkasten A des Wagens. | machung im Herbste wird je nach Umständen von Seite der General-Commandos bestimmt werden, ob ausnahmsweise als Vorrath an Hufeisen, statt des Sommerbeschläges, das Winterbeschläge mitgeführt werden soll. |
| ad 1. In der Vorrichtung im Protzkasten A des Wagens.<br>ad 2. In dem hiefür am Wagen unter der Abtheilung B befindlichen Beschläge.<br>ad 3. Am Deichselarm der Sattelseite angeschnallt; den Riemen durch die Kramme gezogen.<br>ad 4. Im Protzkasten A des Wagens, im Kästchen für Eisentheile.<br>ad 5. Im Protzkasten A des Wagens, im Kästchen für Eisentheile.<br>ad 6. In dem Laternenträger auf der Sattelseite des Wagens. | ad 18. Das Säckchen von Zwilch bildet einen untrennbaren Bestandtheil des Winterbeschläges und wird sohin nur in dem Falle in der Ausrüstung der mobilen Stelle mitgeführt, wenn sich das Winterbeschläge bei derselben befindet. |
| ad 7. Im Protzkasten A des Wagens.<br>ad 8, 9 und 10. Im Protzkasten A des Wagens, im Kästchen für Eisentheile.<br>ad 11. Mittelst Bindstrang hinter der Hinterbracke befestigt.<br>ad 12, 14 und 15. Im Protzkasten A des Wagens, im Kästchen für Eisentheile. | ad 7. Das Kästchen für Eisentheile ist ein einfaches Holzkästchen, welches für die geordnete, leicht zugängige Unterbringung der bezeichneten Ausrüstungs-Gegenstände den nöthigen Raum und die erforderliche Einrichtung besitzt. |
| ad 13. Im Protzkasten A des Wagens, in den Lederschlaufen.<br>ad 16. Im Protzkasten A des Wagens an der Klappthüre.<br>ad 17 und 18. Im Protzkasten A des Wagens, im Kästchen für Eisentheile.<br>ad 19. An den treffenden Verschlüssen. | ad 8. Von den 4 Lederringen sind 2 für Röhr- und 2 für Stoßscheiben. |

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenstände. | Sätze, nach welchen gerechnet wird. | Zum Gebrauch. | Zum Vorrath. | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|
| | **IV. Bureau-Utensilien.** | | | | |
| 1 | Actenkasten Nr. 2 . . . . . . . . | per Fahrzeug 1 . . | 1 | — | 1 |
| 2 | Casse, eiserne für 2spännige Stabs-Packwagen . . . . . . . . . . . | do. 1 . . | 1 | — | 1 |
| 3 | Dienstsiegel für Oblaten- und Lackdruck. | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| 4 | Dienstsiegel für Farbendruck . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *5 | Dintenfässer mit luftdichtem Verschlusse | . . . . . . . . . | 3 | — | 3 |
| *6 | Leuchter . . . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 3 | — | 3 |
| *7 | Lineale . . . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 3 | — | 3 |
| 8 | Ordonnanztasche mit Verschluß und Umhängriemen . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *9 | Papierscheeren . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 3 | — | 3 |
| *10 | Sandfässer . . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 3 | — | 3 |
| | **V. Magazins-Geräthe, Revisions-Instrumente und Meßgeräthe.** | | | | |
| *1 | Alkoholometer nach Tralles mit Thermometer nach Reaumur nebst Cylinderglas in einem Futteral . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| 2 | Gemäße von Kupfer- oder starkem Eisen-Blech: | | | | |
| | a) zu 1 Liter . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| | b) zu 0,5 „ . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| | c) zu 0,2 „ . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| | d) zu 0,1 „ . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *3 | Hectoliter à 1/4 von Holz mit Eisen beschlagen . . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| 4 | Kasten zum Verpacken der kleinen Geräthe | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *5 | Kornschaufeln . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 2 | — | 2 |
| 6 | Maßstab-Hacken mit neusilbernen Stiften und Futteral zu Vermessungen der Gebinde mit Flüssigkeiten . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| 7 | Maßstäbe, eiserne zu cubischen Getreide-Vermessungen in einem hölzernen Futteral . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 2 | — | 2 |

| Unterbringung. | Bemerkungen. |
|---|---|
| ad 1. In Abtheilung D des Wagens auf der Sattelseite. | |
| ad 2. In Abtheilung D des Wagens neben dem Actenkasten. | |
| ad 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 10. Im Actenkasten. | ad 4. Hiezu das erforderliche Lackmus-Papier. |
| ad 8. Auf dem Actenkasten. | ad 8. Die Ordonnanztasche ist mit der Firma der Stelle versehen. |
| ad 1 und 2. Im Kasten für kleine Geräthe. | |
| ad 3, 4 und 5. In Abtheilung B des Wagens. | ad 3. 70 Liter Hirse, Rüb- oder Leinsaamen werden am Orte des Bedarfs angeschafft. |
| ad 6 und 7. In der Vorrichtung in Abtheilung B des Wagens. | ad 4. Der Kasten für die kleinen Geräthe ist ein mit verschließbarem Deckel und verstärkenden Bändern versehener Holzkasten, welcher für die geordnete, leicht zugängige Unterbringung der |

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenstände. | Sätze, nach welchen gerechnet wird. | Zum Gebrauch. | Zum Vorrath. | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|
| *8 | Streichhölzer . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| 9 | Trichter, hölzerne zum Ueberschlagen der Hohlgemäße . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| 10 | Visirruthe zu Flüssigkeitsgebinden . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| 11 | Waage, Decimal- von 2 Centner Tragkraft . . . . . . . . . . . .<br>mit:<br>2 eisernen Gewichten à 5 Kilo.<br>2 " " à 2 "<br>1 " " à 1 "<br>1 " " à $^1/_2$ "<br>1 " " à $^1/_4$ "<br>1 Einsatzgewicht à $^1/_2$ " | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |

| Unterbringung. | Bemerkungen. |
|---|---|
| ad 8 und 9. Im Kasten für kleine Geräthe. | bezeichneten Gegenstände den nöthigen Raum und die erforderliche Einrichtung besitzt. |
| ad 10. In der Vorrichtung in Abtheilung B des Wagens. | ad 7. Ein Stück für die Längen- und Breiten-Messung; ein Stück für die Höhenmessung. |
| ad 11. In Abtheilung B des Wagens; die Gewichte in der Waage selbst, welche mit besonderer Einrichtung hiefür versehen ist. | |

## Anmerkungen.

1) Die mit einem * bezeichneten Gegenstände werden erst bei eintretender Mobilmachung durch die Train-Depots beschafft, so weit sie nicht schon vorräthig sind.

2) Sämmtliche voraufgeführte Gegenstände erfolgen bei eintretender Mobilmachung aus dem Train-Depot des betreffenden Armee-Corps, nachdem die nöthigen Ergänzungen, sowie das Nachbinden des Fahrzeuges besorgt worden, in einer unbedingt kriegsbrauchbaren Beschaffenheit, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Gegenstände neu oder gebraucht, von alter oder neuer Construction sind.

   Ueber den Empfang ist zu quittiren.

3) Die Pferde-Bekleidung und die Stallsachen für die Reitpferde der Beamten haben sich die Betreffenden entweder aus dem zuständigen Mobilmachungs-Gelde selbst zu beschaffen, oder sie bekommen diese Ausrüstung gegen Einbehaltung des hiefür ausgesetzten Mobilmachungs-Geldes durch das Aerar abgegeben, worüber dann von den Empfängern zu quittiren ist.

   Die Detailbestimmungen über solche aus Aerarial-Beständen zu leistende Abgaben bleiben vorbehalten.

4) Ganz unabhängig von vorstehendem Ausrüstungs-Etat erhält das Feld-Haupt-Proviant-Amt aus den Beständen des Garnisons-Lazarethes seines Kriegs-Formations-Ortes beim Ausrücken noch eine Krankendecke.

5) Zur Ergänzung der Bureau-Utensilien, soweit sie nicht durch die Train-Depots geliefert werden, sind in den Kriegs-Verpflegungs-Etats unter „Mobilmachungs-Geld" besondere Beträge zur speciellen Berechnung durch das Feld-Haupt-Proviant-Amt ausgeworfen.

# Etat an Dienst-Büchern.

| Laufende Nr. | Bezeichnung der Bücher. | Anzahl. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| 1 | Mobilmachungs-Plan für die königlich bayerische Armee . . | 1 | |
| 2 | Kriegs-Verpflegungs-Etats . . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| 3 | Dienst-Anweisung für die Trains im Kriege . . . . . | 1 | |
| 4 | Instruction über das Etappen- und Eisenbahn-Wesen . . | 1 | |
| 5 | Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege | 3 | |
| 6 | Reglement über das Cassenwesen bei den Truppen . . . | 1 | |
| 7 | Instruction über die Festsetzung und den Ersatz der bei Militär-Cassen vorkommenden Defecte . . . . . . . . . | 1 | |
| 8 | Reglement über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege | 3 | |
| 9 | Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| 10 | Reglement über die Bekleidung der Armee im Frieden . . | 1 | |
| 11 | Reglement über die Verpflegung der Recruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| 12 | Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militär-Familien während des Kriegszustandes . . . . | 1 | |
| 13 | Reglement für die militärische Benützung der Eisenbahnen . | 1 | |
| 14 | Instruction über das Sanitätswesen der Armee im Felde . . | 1 | |
| 15 | Dienst-Anweisung für die Feld-Kriegs-Casse eines Armee-Corps | 1 | |
| 16 | Dienst-Ordnung für die Feld-Proviant-Aemter . . . . . | 6 | |
| 17 | Dienst-Ordnung für die Feld-Post-Anstalten . . . . . | 1 | |
| 18 | Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich . . . . . | 1 | |
| 19 | Kriegs-Artikel mit Disciplinarstraf-Ordnung für das Heer . | 1 | |
| 20 | Reglement über die Organisation der Feld-Gendarmerie . | 1 | |

**Beilage Nro. 14**
zu §. 93 der Dienst-Ordnung.

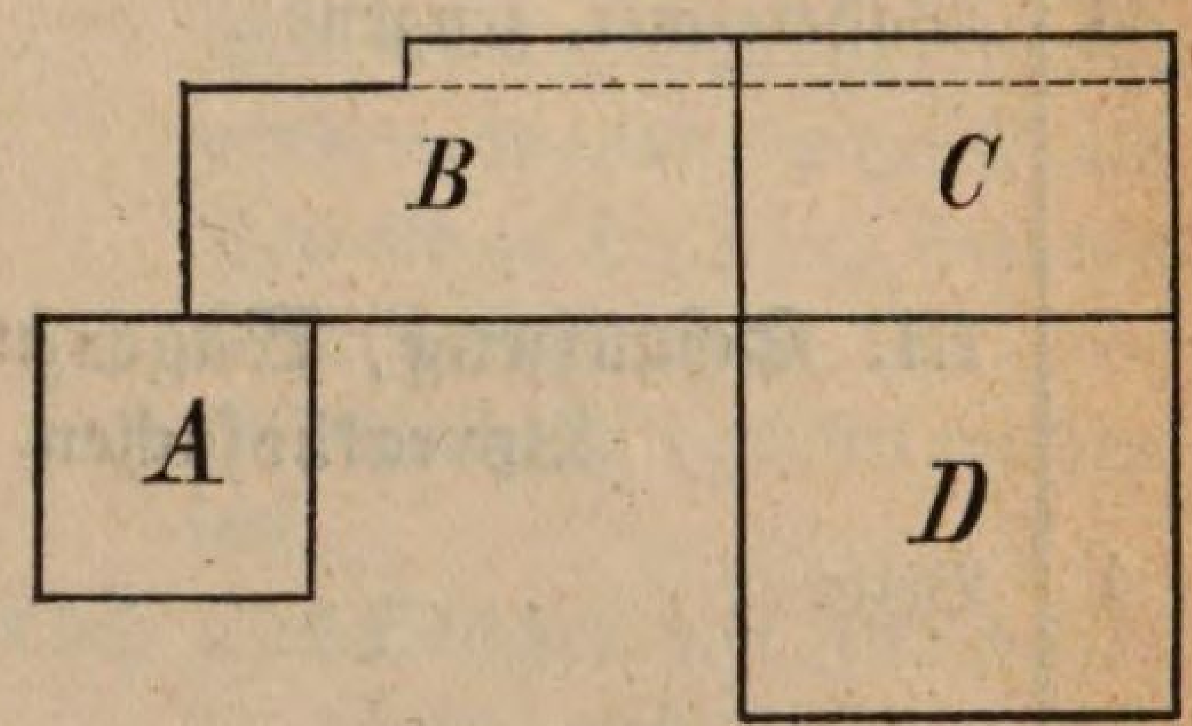
# Feldgeräthe-Etat

für das

## Feld-Proviant-Amt einer Division oder einer Cavalerie-Brigade resp. beim Commando der Feld-Artillerie eines Armee-Corps.

---

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenstände. | Sätze, nach welchen gerechnet wird. | Zum Gebrauch. | Zum Vorrath. | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|
| | **I. Fahrzeuge.** | | | | |
| 1 | Zweispänniger Stabs-Packwagen C/70 (Registraturwagen), grau angestrichen. | . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| | **II. Geschirr- und Stallsachen.** | | | | |
| 1 | Anbindriemen . . . . . . . . . | per Pferd 1 . . . | 2 | — | 2 |
| 2 | Decken, braune wollene . . . . . . | per Pferd 1 . . . | 2 | — | 2 |
| 3 | Fahrpeitsche, lange . . . . . . . | per Fahrer vom Bock 1 | 1 | — | 1 |
| 4 | Fouragierstricke . . . . . . . . . | per Paar Pferde 1. | 1 | — | 1 |
| 5 | Futterbeutel . . . . . . . . . . | per Pferd 1 . . . | 2 | 2 | 4 |
| 6 | Futtermaß, eisernes . . . . . . . . | per Fahrzeug . . . | 1 | — | 1 |
| 7 | Futtersäcke, ordinäre . . . . . . . | per Paar Pferde 1. | 1 | 1 | 2 |
| 8 | Geschirre, Paar complette Stangen-Hand- | per Paar Pferde 1. | 1 | — | 1 |
| 9 | Gurten, hänfene Ober- . . . . . . | per Pferd 1 . . . | 2 | — | 2 |
| 10 | Hufeisen, Paar . . . . . . . . . . | per Pferd aufgeschlagen 2 Paar, zum Vorrath 2 Paar. | 4 | 4 | 8 |
| 11 | Hufnägel, Stück . . . . . . . . | per Paar Eisen 20. | 80 | 80 | 160 |
| 12 | Kardätschen . . . . . . . . . . | per Paar Pferde 1. | 1 | — | 1 |
| 13 | Kummete . . . . . . . . . . . | per Pferd 1 . . . | 2 | — | 2 |
| 14 | Kummetleibe . . . . . . . . . . | per Paar Pferde 1. | — | 1 | 1 |
| 15 | Leitzügel, Paar . . . . . . . . . . | per Paar Pferde 1. | 1 | — | 1 |
| 16 | Marschhalftern . . . . . . . . . | per Pferd 1 . . . | 2 | 1 | 3 |
| 17 | Putzzeugtaschen . . . . . . . . . | per Fahrer vom Bock | 1 | — | 1 |
| 18 | Säckchen von Zwilch . . . . . . . mit 1 Schraubenschlüssel, 8 stumpfen oder 8 scharfen Stollen | per Paar Pferde 1. | 1 | — | 1 |
| 19 | Striegel . . . . . . . . . . . . | per Paar Pferde 1. | 1 | — | 1 |
| 20 | Trensen, Fahr- sammt Kopfgestell und Zügeln . . . . . . . . . . | per Pferd 1 . . . | 2 | — | 2 |

| Unterbringung. | Bemerkungen. |
|---|---|
| | Längenschnitt des zweispännigen Stabs-Packwagens.   |
| ad 1. An den Pferden. | |
| ad 2. Auf den Pferden. | |
| ad 4. Im Protzkasten A des Wagens. | |
| ad 5. Im Protzkasten A des Wagens. | |
| ad 6. Im Protzkasten A des Wagens. | |
| ad 7. Zur Aufnahme von Haber im Wagen oder auf dem Fußbrette des Bocksitzes. | |
| ad 8. An den Pferden. | |
| ad 9. In der gerollten Decke jedes Zugpferdes 1 Stück. | |
| ad 10. Die Vorraths-Hufeisen und zugehörigen Nägel im Protzkasten A des Wagens, im Kästchen für Eisentheile. | ad 10. Von den 3 Beschlägen (2 Sommer- und 1 Winter-Beschläge), welche für jedes Pferd des Mobilmachungs-Standes (excl. Offiziers- u. Beamten-Pferde) bereit gestellt werden, befindet sich hier: α) 1 Beschläge (Sommer- oder Winter-Beschläge je nach Jahreszeit und Erforderniß) zum Gebrauch auf den Pferden; β) 1 Beschläge (Sommer-Beschläge) als Vorrath im Protzkasten A des Wagens; γ) 1 Beschläge (Winter- oder Sommer-Beschläge je nach Beschläge ad α) im Depot. Für den Fall einer Mobilmachung im Herbste wird je |
| ad 11. Der nach Ausführung des ersten Hufbeschlages verbleibende Rest an Hufnägeln wird dem Vorrathe an solchen beigenommen und mitgeführt. | |
| ad 12. In der Putzzeugtasche des Fahrers. | |
| ad 13. An den Pferden. | |
| ad 14. In Abtheilung B des Wagens. | |
| ad 15. An den Pferden. | |
| ad 16. An den Pferden; der Vorrath im Protzkasten A des Wagens. | |
| ad 17. Im Protzkasten A des Wagens. | |
| ad 18. In der Putzzeugtasche des Fahrers. | |
| ad 19. In der Putzzeugtasche des Fahrers. | |
| ad 20. An den Pferden. | |

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenstände. | Sätze, nach welchen gerechnet wird. | Zum Gebrauch. | Zum Vorrath. | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|
| 21 | Trensen, Knebel- mit Zügeln . . . . | per Pferd 1 . . . | 2 | — | 2 |
| 22 | Wassereimer, hölzerne M/72 . . . . | per Fahrzeug 1 . . | 1 | — | 1 |
| 23 | Wassereimer, zeugene . . . . . . . | per Fahrzeug 2 . . | — | 2 | 2 |
| | **III. Schanzzeug, Wagenzubehör und Vorrathssachen.** | | | | |
| 1 | Beile . . . . . . . . . . . . | per Fahrzeug 1 . . | 1 | — | 1 |
| 2 | Spaten . . . . . . . . . . . | do. 1 . . | 1 | — | 1 |
| 3 | Achsschmierbüchsen mit Riemen, gefüllt mit *Achsschmiere . . . . . . . | do. 1 . . | 1 | — | 1 |
| 4 | Bindstränge . . . . . . . . . . | do. 10 . . | 10 | — | 10 |
| 5 | Gedrehtes Glied . . . . . . . . | do. 1 . . | — | 1 | 1 |
| 6 | Handlaternen . . . . . . . . . | do. 1 . . | — | 1 | 1 |
| 7 | Kästchen für Eisentheile . . . . . . | do. 1 . . | 1 | — | 1 |
| 8 | Lederringe für Räder . . . . . . | do. 4 . . | — | 4 | 4 |
| 9 | Lünsen, Vorraths- . . . . . . . . | do. 1 . . | — | 1 | 1 |
| 10 | Nothgleiche . . . . . . . . . . | do. 1 . . | — | 1 | 1 |
| 11 | Ortscheit, Vorraths- . . . . . . . | do. 1 . . | — | 1 | 1 |
| 12 | Protznägel für 2spännige Packwagen C/70 | do. 1 . . | — | 1 | 1 |
| 13 | Protznagelmutterschlüssel . . . . . . | do. 1 . . | 1 | — | 1 |
| 14 | Schienen, eiserne zu Herstellungsarbeiten | do. 2 . . | — | 2 | 2 |
| 15 | Schienennägel . . . . . . . . . | per Schiene 8 . . | — | 16 | 16 |
| 16 | Sicheln . . . . . . . . . . . | per Fahrzeug 1 . . | 1 | — | 1 |
| *17 | Stearinlichter in 2 Packeten à 8 Stück . | do. 16 . . | 8 | 8 | 16 |
| 18 | Universalschraubenschlüssel . . . . . | do. 1 . . | 1 | — | 1 |
| 19 | Vorhängschlösser . . . . . . . . | do. 3 . . | 3 | — | 3 |

| Unterbringung. | Bemerkungen. |
|---|---|
| ad 21. An den Pferden.<br>ad 22. Im Protzkasten A des Wagens.<br>ad 23. Im Protzkasten A des Wagens. | nach Umständen von Seite der General-Commandos bestimmt werden, ob ausnahmsweise als Vorrath an Hufeisen, statt des Sommerbeschläges, das Winterbeschläge mitgeführt werden soll. |
| ad 1. In der Vorrichtung im Protzkasten A des Wagens.<br>ad 2. In dem hiefür am Wagen unter der Abtheilung B befindlichen Beschläge.<br>ad 3. Am Deichselarm der Sattelseite angeschnallt; den Riemen durch die Kramme gezogen.<br>ad 4. Im Protzkasten A des Wagens, im Kästchen für Eisentheile.<br>ad 5. Im Protzkasten A des Wagens, im Kästchen für Eisentheile.<br>ad 6. In dem Laternenträger auf der Sattelseite des Wagens. | ad 18. Das Säckchen von Zwilch bildet einen untrennbaren Bestandtheil des Winterbeschläges und wird sohin nur in dem Falle in der Ausrüstung der mobilen Stelle mitgeführt, wenn sich das Winterbeschläge bei derselben befindet. |
| ad 7. Im Protzkasten A des Wagens.<br>ad 8, 9 und 10. Im Protzkasten A des Wagens, im Kästchen für Eisentheile.<br>ad 11. Mittelst Bindstrang hinter der Hinterbracke befestigt.<br>ad 12, 14 und 15. Im Protzkasten A des Wagens, im Kästchen für Eisentheile.<br>ad 13. Im Protzkasten A des Wagens, in den Lederschlaufen.<br>ad 16. Im Protzkasten A des Wagens an der Klappthüre.<br>ad 17 und 18. Im Protzkasten A des Wagens, im Kästchen für Eisentheile.<br>ad 19. An den treffenden Verschlüssen. | ad 7. Das Kästchen für Eisentheile ist ein einfaches Holzkästchen, welches für die geordnete, leicht zugängige Unterbringung der bezeichneten Ausrüstungs-Gegenstände den nöthigen Raum und die erforderliche Einrichtung besitzt.<br>ad 8. Von den 4 Lederringen sind 2 für Röhr- und 2 für Stoßscheiben. |

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenstände. | Sätze, nach welchen gerechnet wird. | Zum Gebrauch. | Zum Vorrath. | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|
| | **IV. Bureau-Utensilien.** | | | | |
| 1 | Actenkasten Nr. 2 . . . . . . . . . | per Fahrzeug 1 . . | 1 | — | 1 |
| 2 | Casse, eiserne für 2spännige Stabs-Packwagen . . . . . . . . . . . . | do. 1 . . | 1 | — | 1 |
| 3 | Dienstsiegel für Oblaten- und Lackdruck . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| 4 | Dienstsiegel für Farbendruck . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *5 | Dintenfässer mit luftdichtem Verschlusse | . . . . . . . . . | 3 | — | 3 |
| *6 | Leuchter . . . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 3 | — | 3 |
| *7 | Lineale . . . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 3 | — | 3 |
| 8 | Ordonnanztasche mit Verschluß und Umhängriemen . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *9 | Papierscheeren . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 3 | — | 3 |
| *10 | Sandfässer . . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 3 | — | 3 |
| | **V. Magazins-Geräthe, Revisions-Instrumente, Meß- und Schlächter-Geräthe.** | | | | |
| *1 | Abziehsteine . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 2 | — | 2 |
| *2 | Alkoholometer nach Tralles mit Thermometer nach Reaumur nebst Cylinderglas in einem Futteral . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *3 | Beile mit Köpfen . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 2 | — | 2 |
| *4 | Faßbohrer, große eiserne . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| 5 | Gemäße von Kupfer- oder starkem Eisen-Blech: | | | | |
| | a) zu 1 Liter . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| | b) zu 0,5 „ . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| | c) zu 0,2 „ . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| | d) zu 0,1 „ . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *6 | Handbeil . . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *7 | Heber von Blech . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *8 | Hectoliter à 1/4 von Holz mit Eisen beschlagen . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| 9 | Kasten zum Verpacken der kleinen Geräthe | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *10 | Kornschaufeln . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 4 | — | 4 |

| Unterbringung. | Bemerkungen. |
|---|---|
| ad 1. In Abtheilung D des Wagens auf der Sattelseite. | |
| ad 2. In Abtheilung D des Wagens neben dem Actenkasten. | |
| ad 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 10. Im Actenkasten. | ad 4. Hiezu das erforderliche Lackmus-Papier. |
| ad 8. Auf dem Actenkasten. | ad 8. Die Ordonnanztasche ist mit der Firma der Stelle versehen. |
| ad 1, 2, 3, 5, 6 und 7. Im Kasten für kleine Geräthe. | |
| ad 4. In der Vorrichtung in Abtheilung B des Wagens. | |
| ad 8, 9 und 10. In Abtheilung B des Wagens. | |

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenstände. | Sätze, nach welchen gerechnet wird. | Zum Gebrauch. | Zum Vorrath. | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|
| *11 | Krahne von Messing: a) große . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| | b) kleine . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| 12 | Maßstab-Hacken mit neusilbernen Stiften und Futteral zur Vermessung der Gebinde mit Flüssigkeiten . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *13 | Maßstab von 0,5 Meter Länge zum Zusammenlegen . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *14 | Messer . . . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *15 | Nagelbohrer . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| 16 | Pumpe von Blech . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *17 | Säcke, Magazins- . . . . . . . . | . . . . . . . . . | — | 50 | 50 |
| *18 | Stahle . . . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 2 | — | 2 |
| *19 | Stemmeisen . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *20 | Streichhölzer . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 2 | — | 2 |
| *21 | Trichter von Blech: a) große . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| | b) kleine . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| 22 | Waage, Decimal- von 2 Ctr. Tragkraft mit:<br>2 eisernen Gewichten à 5 Kilo.<br>2 " " à 2 "<br>1 " " à 1 "<br>1 " " à 1/2 "<br>1 " " à 1/4 "<br>1 Einsatzgewicht à 1/2 " | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *23 | Ziehwaage mit beweglicher Zunge . . | . . . . . . . . . | 4 | — | 4 |

| Unterbringung. | Bemerkungen. |
|---|---|
| ad 11, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 21 und 23. Im Kasten für kleine Geräthe. | |
| ad 12. In der Vorrichtung in Abtheilung B des Wagens. | |
| ad 16 und 17. In Abtheilung B des Wagens. | |
| ad 22. In Abtheilung B des Wagens; die Gewichte in der Waage selbst, welche mit besonderer Einrichtung hiefür versehen ist. | |

## Anmerkungen.

1) Die mit einem * bezeichneten Gegenstände werden erst bei eintretender Mobilmachung durch die Train-Depots beschafft, so weit sie nicht schon vorräthig sind.

2) Sämmtliche voraufgeführte Gegenstände erfolgen bei eintretender Mobilmachung aus dem Train-Depot des betreffenden Armee-Corps, nachdem die nöthigen Ergänzungen, sowie das Nachbinden des Fahrzeuges besorgt worden, in einer unbedingt kriegsbrauchbaren Beschaffenheit, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Gegenstände neu oder gebraucht, von alter oder neuer Construction sind.

Ueber den Empfang ist zu quittiren.

3) Die Pferde-Bekleidung und die Stallsachen für die Reitpferde der Beamten haben sich die Betreffenden entweder aus dem zuständigen Mobilmachungs-Gelde selbst zu beschaffen, oder sie bekommen diese Ausrüstung gegen Einbehaltung des hiefür ausgesetzten Mobilmachungs-Geldes durch das Aerar abgegeben, worüber dann von den Empfängern zu quittiren ist.

Die Detailbestimmungen über solche aus Aerarial-Beständen zu leistende Abgaben bleiben vorbehalten.

4) Ganz unabhängig von vorstehendem Ausrüstungs-Etat erhält das Feld-Proviant-Amt aus den Beständen des Garnisons-Lazarethes seines Kriegs-Formations-Ortes beim Ausrücken noch eine Krankendecke.

5) Zur Ergänzung der Bureau-Utensilien, soweit sie nicht durch die Train-Depots geliefert werden, sind in den Kriegs-Verpflegungs-Etats unter „Mobilmachungs-Geld" besondere Beträge zur speciellen Berechnung durch das Feld-Proviant-Amt ausgeworfen.

---

# Etat an Dienst-Büchern.

| Laufende Nr. | Bezeichnung der Bücher. | Anzahl. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| 1 | Mobilmachungs-Plan für die königlich bayerische Armee . . | 1 | |
| 2 | Kriegs-Verpflegungs-Etats . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| 3 | Dienst-Anweisung für die Trains im Kriege . . . . . | 1 | |
| 4 | Instruction über das Etappen- und Eisenbahn-Wesen . . | 1 | |
| 5 | Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege | 2 | |
| 6 | Reglement über das Cassenwesen bei den Truppen . . . | 1 | |
| 7 | Instruction über die Festsetzung und den Ersatz der bei Militär-Cassen vorkommenden Defecte . . . . . . . . | 1 | |
| 8 | Reglement über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege | 2 | |
| 9 | Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| 10 | Reglement über die Bekleidung der Armee im Frieden . . | 1 | |
| 11 | Reglement über die Verpflegung der Recruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| 12 | Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militär-Familien während des Kriegszustandes . . . . | 1 | |
| 13 | Reglement für die militärische Benützung der Eisenbahnen . | 1 | |
| 14 | Instruction über das Sanitätswesen der Armee im Felde . | 1 | |
| 15 | Dienst-Anweisung für die Feld-Kriegs-Casse eines Armee-Corps | 1 | |
| 16 | Dienst-Ordnung für die Feld-Proviant-Aemter . . . . . | 6 | |
| 17 | Dienst-Ordnung für die Feld-Post-Anstalten . . . . . | 1 | |
| 18 | Militär-Strafgesetzbuch für das D utsche Reich . . . . . | 1 | |
| 19 | Kriegs-Artikel mit Disciplinarstraf-Ordnung für das Heer . | 1 | |
| 20 | Reglement über die Organisation der Feld-Gendarmerie . | 1 | |

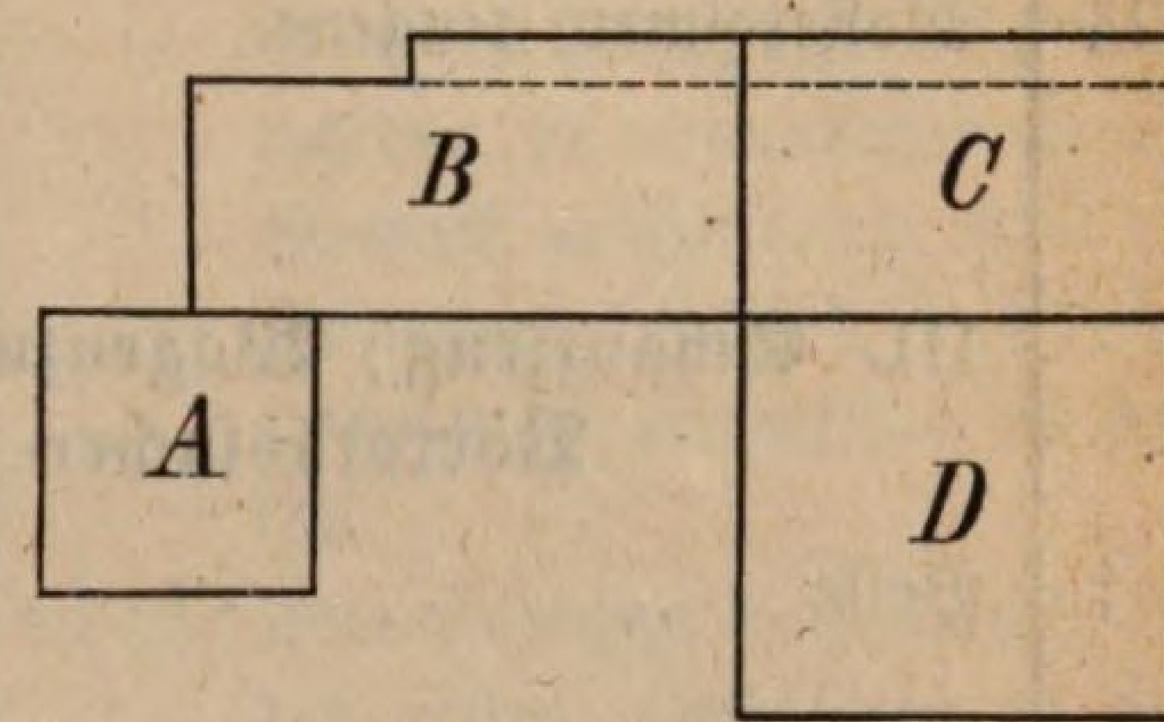
Beilage Nro. 15
zu §. 93 der Dienst-Ordnung.

# Feldgeräthe-Etat

für das

## Feld-Bäckerei-Amt eines Armee-Corps.

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenstände. | Sätze, nach welchen gerechnet wird. | Zum Gebrauch. | Zum Vorrath. | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|
| | **I. Fahrzeuge.** | | | | |
| 1 | Zweispänniger Stabs-Packwagen C/70 (Registraturwagen), grau angestrichen . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| | **II. Geschirr- und Stallsachen.** | | | | |
| 1 | Anbindriemen . . . . . . . . . . | per Pferd 1 . . . | 2 | — | 2 |
| 2 | Decken, braune wollene . . . . . . | per Pferd 1 . . . | 2 | — | 2 |
| 3 | Fahrpeitsche, lange . . . . . . . . | per Fahrer vom Bock 1 | 1 | — | 1 |
| 4 | Fouragierstricke . . . . . . . . . . | per Paar Pferde 1. | 1 | — | 1 |
| 5 | Futterbeutel . . . . . . . . . . . | per Pferd 1 . . . | 2 | 2 | 4 |
| 6 | Futtermaß, eisernes . . . . . . . . | per Fahrzeug . . . | 1 | — | 1 |
| 7 | Futtersäcke, ordinäre . . . . . . . | per Paar Pferde 1. | 1 | 1 | 2 |
| 8 | Geschirre, Paar complette Stangen-Hand- | per Paar Pferde 1. | 1 | — | 1 |
| 9 | Gurten, hänfene Ober- . . . . . . . | per Pferd 1 . . . | 2 | — | 2 |
| 10 | Hufeisen, Paar . . . . . . . . . | per Pferd aufgeschlagen 2 Paar, zum Vorrath 2 Paar. | 4 | 4 | 8 |
| 11 | Hufnägel, Stück . . . . . . . . . | per Paar Eisen 20. | 80 | 80 | 160 |
| 12 | Kardätschen . . . . . . . . . . . | per Paar Pferde 1. | 1 | — | 1 |
| 13 | Kummete . . . . . . . . . . . . | per Pferd 1 . . . | 2 | — | 2 |
| 14 | Kummetleibe . . . . . . . . . . | per Paar Pferde 1. | — | 1 | 1 |
| 15 | Leitzügel, Paar . . . . . . . . . | per Paar Pferde 1. | 1 | — | 1 |
| 16 | Marschhalftern . . . . . . . . . . | per Pferd 1 . . . | 2 | 1 | 3 |
| 17 | Putzzeugtaschen . . . . . . . . . | per Fahrer vom Bock | 1 | — | 1 |
| 18 | Säckchen von Zwilch . . . . . . . mit 1 Schraubenschlüssel, 8 stumpfen oder 8 scharfen Stollen | per Paar Pferde 1. | 1 | — | 1 |
| 19 | Striegel . . . . . . . . . . . | per Paar Pferde 1. | 1 | — | 1 |
| 20 | Trensen, Fahr- sammt Kopfgestell und Zügeln . . . . . . . . . . | per Pferd 1 . . . | 2 | — | 2 |

| Unterbringung. | Bemerkungen. |
|---|---|
| | Längenschnitt des zweispännigen Stabs=Packwagens.   |
| ad 1. An den Pferden. | |
| ad 2. Auf den Pferden. | |
| ad 4. Im Protzkasten A des Wagens. | |
| ad 5. Im Protzkasten A des Wagens. | |
| ad 6. Im Protzkasten A des Wagens. | |
| ad 7. Zur Aufnahme von Haber im Wagen oder auf dem Fußbrette des Bocksitzes. | |
| ad 8. An den Pferden. | |
| ad 9. In der gerollten Decke jedes Zugpferdes 1 Stück. | |
| ad 10. Die Vorraths=Hufeisen und zugehörigen Nägel im Protzkasten A des Wagens, im Kästchen für Eisentheile. | ad 10. Von den 3 Beschlägen (2 Sommer= und 1 Winter=Beschläge), welche für jedes Pferd des Mobilmachungs=Standes (excl. Offiziers= u. Beamten=Pferde) bereit gestellt werden, befindet sich hier: $\alpha$) 1 Beschläge (Sommer= oder Winter=Beschläge je nach Jahreszeit und Erforderniß) zum Gebrauch auf den Pferden; $\beta$) 1 Beschläge (Sommer=Beschläge) als Vorrath im Protzkasten A des Wagens; $\gamma$) 1 Beschläge (Winter= oder Sommer=Beschläge je nach Beschläge ad $\alpha$) im Depot. Für den Fall einer Mobil= |
| ad 11. Der nach Ausführung des ersten Hufbeschlages verbleibende Rest an Hufnägeln wird dem Vorrathe an solchen beigenommen und mitgeführt. | |
| ad 12. In der Putzzeugtasche des Fahrers. | |
| ad 13. An den Pferden. | |
| ad 14. In Abtheilung B des Wagens. | |
| ad 15. An den Pferden. | |
| ad 16. An den Pferden; der Vorrath im Protzkasten A des Wagens. | |
| ad 17. Im Protzkasten A des Wagens. | |
| ad 18. In der Putzzeugtasche des Fahrers. | |
| ad 19. In der Putzzeugtasche des Fahrers. | |
| ad 20. An den Pferden. | |

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenstände. | Sätze, nach welchen gerechnet wird. | Zum Gebrauch. | Zum Vorrath. | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|
| 21 | Trensen, Knebel- mit Zügeln . . . . | per Pferd 1 . . . | 2 | — | 2 |
| 22 | Wassereimer, hölzerne M/72 . . . . | per Fahrzeug 1 . . | 1 | — | 1 |
| 23 | Wassereimer, zeugene . . . . . . | per Fahrzeug 2 . . | — | 2 | 2 |
| | **III. Schanzzeug, Wagenzubehör und Vorrathssachen.** | | | | |
| 1 | Beile . . . . . . . . . . . . | per Fahrzeug 1 . . | 1 | — | 1 |
| 2 | Spaten . . . . . . . . . . . | do. 1 . . | 1 | — | 1 |
| 3 | Achsschmierbüchsen mit Riemen, gefüllt mit *Achsschmiere . . . . . . . . | do. 1 . . | 1 | — | 1 |
| 4 | Bindstränge . . . . . . . . . . | do. 10 . . | 10 | — | 10 |
| 5 | Gedrehtes Glied . . . . . . . . | do. 1 . . | — | 1 | 1 |
| 6 | Handlaternen . . . . . . . . . | do. 1 . . | — | 1 | 1 |
| 7 | Kästchen für Eisentheile . . . . . . | do. 1 . . | 1 | — | 1 |
| 8 | Lederringe für Räder . . . . . . | do. 4 . . | — | 4 | 4 |
| 9 | Lünsen, Vorraths- . . . . . . . . | do. 1 . . | — | 1 | 1 |
| 10 | Nothgleiche . . . . . . . . . . | do. 1 . . | — | 1 | 1 |
| 11 | Ortscheit, Vorraths- . . . . . . . | do. 1 . . | — | 1 | 1 |
| 12 | Protznägel für 2spännige Packwagen C/70 | do. 1 . . | — | 1 | 1 |
| 13 | Protznagelmutterschlüssel . . . . . . | do. 1 . . | 1 | — | 1 |
| 14 | Schienen, eiserne zu Herstellungsarbeiten | do. 2 . . | — | 2 | 2 |
| 15 | Schienennägel . . . . . . . . . . | per Schiene 8 . . | — | 16 | 16 |
| 16 | Sicheln . . . . . . . . . . . | per Fahrzeug 1 . . | 1 | — | 1 |
| *17 | Stearinlichter in 2 Packeten à 8 Stück . | do. 16 . . | 8 | 8 | 16 |
| 18 | Universalschraubenschlüssel . . . . . | do. 1 . . | 1 | — | 1 |
| 19 | Vorhängschlösser . . . . . . . . | do. 3 . . | 3 | — | 3 |

| Unterbringung. | Bemerkungen. |
|---|---|
| ad 21. An den Pferden.<br>ad 22. Im Protzkasten A des Wagens.<br>ad 23. Im Protzkasten A des Wagens. | machung im Herbste wird je nach Umständen von Seite der General-Commandos bestimmt werden, ob ausnahmsweise als Vorrath an Hufeisen, statt des Sommerbeschläges, das Winterbeschläge mitgeführt werden soll. |
| ad 1. In der Vorrichtung im Protzkasten A des Wagens.<br>ad 2. In dem hiefür am Wagen unter der Abtheilung B befindlichen Beschläge.<br>ad 3. Am Deichselarm der Sattelseite angeschnallt; den Riemen durch die Kramme gezogen.<br>ad 4. Im Protzkasten A des Wagens, im Kästchen für Eisentheile.<br>ad 5. Im Protzkasten A des Wagens, im Kästchen für Eisentheile.<br>ad 6. In dem Laternenträger auf der Sattelseite des Wagens. | ad 18. Das Säckchen von Zwilch bildet einen untrennbaren Bestandtheil des Winterbeschläges und wird sohin nur in dem Falle in der Ausrüstung der mobilen Stelle mitgeführt, wenn sich das Winterbeschläge bei derselben befindet. |
| ad 7. Im Protzkasten A des Wagens.<br>ad 8, 9 und 10. Im Protzkasten A des Wagens, im Kästchen für Eisentheile.<br>ad 11. Mittelst Bindstrang hinter der Hinterbracke befestigt.<br>ad 12, 14 und 15. Im Protzkasten A des Wagens, im Kästchen für Eisentheile. | ad 7. Das Kästchen für Eisentheile ist ein einfaches Holzkästchen, welches für die geordnete, leicht zugängige Unterbringung der bezeichneten Ausrüstungs-Gegenstände den nöthigen Raum und die erforderliche Einrichtung besitzt. |
| ad 13. Im Protzkasten A des Wagens, in den Lederschlaufen.<br>ad 16. Im Protzkasten A des Wagens an der Klappthüre.<br>ad 17 und 18. Im Protzkasten A des Wagens, im Kästchen für Eisentheile.<br>ad 19. An den treffenden Verschlüssen. | ad 8. Von den 4 Lederringen sind 2 für Röhr- und 2 für Stoßscheiben. |

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenstände. | Sätze, nach welchen gerechnet wird. | Zum Gebrauch. | Zum Vorrath. | Summe. |
|---|---|---|---|---|---|
| | **IV. Bureau-Utensilien.** | | | | |
| 1 | Actenkasten Nr. 2 . . . . . . . . . | per Fahrzeug 1 . . | 1 | — | 1 |
| 2 | Casse, eiserne für 2spännige Stabs-Packwagen . . . . . . . . . . . . | do. 1 . . | 1 | — | 1 |
| 3 | Dienstsiegel für Oblaten- und Lackdruck. | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| 4 | Dienstsiegel für Farbendruck . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *5 | Dintenfässer mit luftdichtem Verschlusse | . . . . . . . . . | 3 | — | 3 |
| *6 | Leuchter . . . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 3 | — | 3 |
| *7 | Lineale . . . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 3 | — | 3 |
| 8 | Ordonnanztasche mit Verschluß und Umhängriemen . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *9 | Papierscheeren . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 3 | — | 3 |
| *10 | Sandfässer . . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 3 | — | 3 |
| | **V. Magazins-Geräthe, Revisions-Instrumente, Meß- und Schlächter-Geräthe.** | | | | |
| *1 | Abziehsteine . . . . . . . . . . . | . . . . . . . . | 2 | — | 2 |
| *2 | Alkoholometer nach Tralles mit Thermometer nach Reaumur nebst Cylinderglas in einem Futteral . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *3 | Beile mit Köpfen . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 2 | — | 2 |
| *4 | Faßbohrer, große eiserne . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| 5 | Gemäße von Kupfer- oder starkem Eisen-Blech: | | | | |
| | a) zu 1 Liter . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| | b) zu 0,5 „ . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| | c) zu 0,2 „ . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| | d) zu 0,1 „ . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *6 | Handbeile . . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *7 | Heber von Blech . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *8 | Hectoliter à $^1/_4$ von Holz mit Eisen beschlagen . . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| 9 | Kasten zum Verpacken der kleinen Geräthe | . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *10 | Kornschaufeln . . . . . . . . . . | . . . . . . . . | 4 | — | 4 |

| Unterbringung. | Bemerkungen. |
|---|---|
| ad 1. In Abtheilung D des Wagens auf der Sattelseite. | |
| ad 2 In Abtheilung D des Wagens neben dem Actenkasten. | |
| ad 3, 4, 5, 6, 7, 9 und 10. Im Actenkasten. | ad 4 Hiezu das erforderliche Lackmus-Papier. |
| ad 8. Auf dem Actenkasten. | ad 8. Die Ordonnanztasche ist mit der Firma der Stelle versehen. |
| ad 1, 2, 3, 5, 6 und 7. Im Kasten für kleine Geräthe. | |
| ad 4. In der Vorrichtung in Abtheilung B des Wagens. | |
| ad 8, 9 und 10. In Abtheilung B des Wagens. | |

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenstände. | Sätze, nach welchen gerechnet wird. | Zum Gebrauch. | Zum Vorrath. | Summa. |
|---|---|---|---|---|---|
| *11 | Krahne von Messing: a) große . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| | b) kleine . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| 12 | Maßstab-Hacken mit neusilbernen Stiften und Futteral zur Vermessung der Gebinde mit Flüssigkeiten . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *13 | Maßstab von 0,5 Meter Länge zum Zusammenlegen . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *14 | Messer . . . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 4 | — | 4 |
| 15 | Mikroskop zu Fleisch-Untersuchungen . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *16 | Nagelbohrer . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| 17 | Pumpe von Blech . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *18 | Säcke, Magazins- . . . . . . . . | . . . . . . . . . | — | 50 | 50 |
| *19 | Stahle . . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 2 | — | 2 |
| *20 | Stemmeisen . . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *21 | Streichhölzer . . . . . . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| *22 | Trichter von Blech: a) große . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| | b) kleine . . . . | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |
| 23 | Waage, Decimal- von 2 Ctr. Tragkraft mit:<br>2 eisernen Gewichten à 5 Kilo.<br>2 „ „ à 2 „<br>1 „ „ à 1 „<br>1 „ „ à $1/2$ „<br>1 „ „ à $1/4$ „<br>1 Einsatzgewicht à $1/2$ „ | . . . . . . . . . | 1 | — | 1 |

| Unterbringung. | Bemerkungen. |
|---|---|
| ad 11, 13, 14, 16, 19, 20, 21 und 22. Im Kasten für kleine Geräthe. | |
| ad 12. In der Vorrichtung in Abtheilung B des Wagens. | |
| ad 15, 17 und 18. In Abtheilung B des Wagens. | |
| ad 23. In Abtheilung B des Wagens; die Gewichte in der Waage selbst, welche mit besonderer Einrichtung hiefür versehen ist. | |

## Anmerkungen.

1) Die mit einem * bezeichneten Gegenstände werden erst bei eintretender Mobilmachung durch die Train-Depots beschafft, so weit sie nicht schon vorräthig sind.

2) Sämmtliche voraufgeführte Gegenstände erfolgen bei eintretender Mobilmachung aus dem Train-Depot des betreffenden Armee-Corps, nachdem die nöthigen Ergänzungen, sowie das Nachbinden des Fahrzeuges besorgt worden, in einer unbedingt kriegsbrauchbaren Beschaffenheit, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Gegenstände neu oder gebraucht, von alter oder neuer Construction sind.

Ueber den Empfang ist zu quittiren.

3) Die Pferde-Bekleidung und die Stallsachen für die Reitpferde der Beamten und des Feld-Backmeisters haben sich die Betreffenden entweder aus dem zuständigen Mobilmachungs-Gelde selbst zu beschaffen, oder sie bekommen diese Ausrüstung gegen Einbehaltung des hiefür ausgesetzten Mobilmachungs-Geldes durch das Aerar abgegeben, worüber von den Empfängern zu quittiren ist.

Die Detailbestimmungen über solche aus Aerarial-Beständen zu leistende Abgaben bleiben vorbehalten.

4) Ganz unabhängig von vorstehendem Ausrüstungs-Etat erhält das Feld-Bäckerei-Amt aus den Beständen des Garnisons-Lazarethes seines Kriegs-Formations-Ortes beim Ausrücken noch eine Krankendecke.

5) Zur Ergänzung der Bureau-Utensilien, soweit sie nicht durch die Train-Depots geliefert werden, sind in den Kriegs-Verpflegungs-Etats unter „Mobilmachungs-Geld" besondere Beträge zur speciellen Berechnung durch das Feld-Bäckerei-Amt ausgeworfen.

# Etat an Dienst-Büchern.

| Laufende Nr. | Bezeichnung der Bücher. | Anzahl. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| 1 | Mobilmachungs-Plan für die königlich bayerische Armee . . | 1 | |
| 2 | Kriegs-Verpflegungs-Etats . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| 3 | Dienst-Anweisung für die Trains im Kriege . . . . . | 1 | |
| 4 | Instruction über das Etappen- und Eisenbahn-Wesen . . | 1 | |
| 5 | Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege | 2 | |
| 6 | Reglement über das Cassenwesen bei den Truppen . . . | 1 | |
| 7 | Instruction über die Festsetzung und den Ersatz der bei Militär-Cassen vorkommenden Defecte . . . . . . . . | 1 | |
| 8 | Reglement über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege | 2 | |
| 9 | Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| 10 | Reglement über die Bekleidung der Armee im Frieden . . | 1 | |
| 11 | Reglement über die Verpflegung der Recruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| 12 | Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militär-Familien während des Kriegszustandes . . . . | 1 | |
| 13 | Reglement für die militärische Benützung der Eisenbahnen . | 1 | |
| 14 | Instruction über das Sanitätswesen der Armee im Felde . | 1 | |
| 15 | Dienst-Anweisung für die Feld-Kriegs-Casse eines Armee-Corps | 1 | |
| 16 | Dienst-Ordnung für die Feld-Proviant-Aemter . . . . . | 7 | |
| 17 | Dienst-Ordnung für die Feld-Post-Anstalten . . . . . | 1 | |
| 18 | Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich . . . . . | 1 | |
| 19 | Kriegs-Artikel mit Disciplinarstraf-Ordnung für das Heer . | 1 | |
| 20 | Reglement über die Organisation der Feld-Gendarmerie . | 1 | |

**Beilage Nro. 16**
zu §. 94 der Dienst-Ordnung.

# Auszug
## aus der Nachweisung der Erfordernisse zur Ausrüstung einer Proviant-Colonne.

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenstände. | Stückzahl. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| | **XI. Magazins-Geräthe.** | | |
| *1 | Faßbohrer von mittlerer Größe, eiserne . . | 1 | |
| 2 | Kaffeebrenner für $12^1/_2$ Kilo . . . . . . | 1 | |
| 3 | Kaffeemühlen für $1^1/_2$ bis 2 Kilo . . . . | 2 | |
| *4 | Krahnen von mittlerer Größe, messingene . . | 1 | |
| *5 | Säcke, Magazins- . . . . . . . . . . | 100 | |
| *6 | Schrotleiter . . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| *7 | Trichter von mittlerer Größe, blecherne . . | 1 | |
| 8 | Waage, Decimal- von 2 Centner Tragkraft . mit: | 1 | |
| | 2 eisernen Gewichten à 5 Kilo. | | |
| | 2 „ „ à 2 „ | | |
| | 1 „ „ à 1 „ | | |
| | 1 „ „ à $^1/_2$ „ | | |
| | 1 „ „ à $^1/_4$ „ | | |
| | 1 Einsatzgewicht à $^1/_2$ „ | | |

### Anmerkungen.

1) Die mit einem * bezeichneten Gegenstände werden erst bei eintretender Mobilmachung durch die Train-Depots beschafft, soweit sie nicht schon vorräthig sind.

2) Sämmtliche voraufgeführte Gegenstände erfolgen bei der Mobilmachung aus dem Train-Depot des betreffenden Armee-Corps, nachdem die nöthigen Ergänzungen besorgt worden, in einer unbedingt kriegsbrauchbaren Beschaffenheit, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Gegenstände neu oder gebraucht, von alter oder neuer Construction sind.

Ueber den Empfang ist zu quittiren.

**Beilage Nro. 17**
zu §. 94 der Dienst-Ordnung.

# Auszug

## aus der Nachweisung der Erfordernisse zur Ausrüstung einer Feld-Bäckerei-Colonne des Armee-Corps.

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenstände. | Stückzahl. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| | **IX. Geräthe für die Bäckerei.** | | |
| *1 | Vorstwische . . . . . . . . . . . . . | 2 | |
| 2 | Brodschieber mit eisernem Blatt . . . . . | 8 | |
| 3 | Brodwaagen, kupferne . . . . . . . . . | 6 | |
| 4 | Brodzeichen von Nr. 1—31 . . . . . . | 62 | |
| 5 | Draufbohrer . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| 6 | Einsatzgewichte zu $^1/_2$ Kilogr., von Messing . | 6 | |
| 7 | Feile . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| *8 | Haarbesen . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| 9 | Handhammer . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| 10 | Handsäge . . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| *11 | Handtücher . . . . . . . . . . . . | 25 | |
| 12 | Holzäxte . . . . . . . . . . . . . | 2 | |
| 13 | Holzsäge . . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| 14 | Kasten für Maurer und Tischler . . . . | 1 | |
| 15 | Klopfkeule . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| 16 | Kneifzange . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| 17 | Keil, eiserner zum Holzspalten . . . . . | 1 | |
| 18 | Laterne, blecherne . . . . . . . . . . | 2 | |
| *19 | Magazins-Säcke . . . . . . . . . . | 100 | |
| *20 | Maurerhämmer . . . . . . . . . . . | 8 | |
| *21 | Maurerkellen . . . . . . . . . . . | 8 | |
| 22 | Mehlsiebe, kleine von Draht . . . . . . | 6 | |
| 23 | Packkasten zu den kleinen Mehlsieben . . . | 1 | |
| 24 | Requisitenkasten . . . . . . . . . . . | 1 | |
| *25 | Schlichthobel . . . . . . . . . . . | 1 | |
| *26 | Schneidmesser . . . . . . . . . . . | 1 | |
| *27 | Schropphobel . . . . . . . . . . . | 1 | |
| *28 | Schurzfelle, sämische . . . . . . . . | 8 | |
| *29 | Schürze, leinene . . . . . . . . . . | 25 | |

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenstände. | Stückzahl. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| *30 | Senklothe . . . . . . . . . . . . . | 8 | |
| *31 | Stemmeisen . . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| 32 | Teigscharren . . . . . . . . . . . . . | 2 | |
| 33 | Vorhängschlösser . . . . . . . . . . | 2 | |
| 34 | Waage, Decimal- von 2 Centner Tragkraft . | 1 | |
| | mit: | | |
| | 2 eisernen Gewichten à 5 Kilo. | | |
| | 2 " " à 2 " | | |
| | 1 " " à 1 " | | |
| | 1 " " à 1/2 " | | |
| | 1 " " à 1/4 " | | |
| 35 | Wassereimer . . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| 36 | Zirkel . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| | **X. Geräthe für die Schlächterei.** | | |
| *1 | Abziehsteine . . . . . . . . . . . . | 4 | |
| *2 | Beile mit Köpfen . . . . . . . . . . | 8 | |
| 3 | Brenneisen von Nr. 0—9 zum Zeichnen der Thiere | 10 | |
| *4 | Handtücher . . . . . . . . . . . . . | 16 | |
| *5 | Messer . . . . . . . . . . . . . . | 16 | |
| *6 | Stahle . . . . . . . . . . . . . . | 8 | |
| *7 | Schürze, leinene . . . . . . . . . . | 16 | |
| | **XI. Geräthe für den Schäffler.** | | |
| *1 | Bandhacken . . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| *2 | Hammer, hölzerner . . . . . . . . . | 1 | |
| *3 | Handbeil . . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| 4 | Kasten . . . . . . . . . . . . . . | 2 | |
| *5 | Schneidmesser, gerades . . . . . . . . | 1 | |
| *6 | Schnitzer . . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| *7 | Schurzleder . . . . . . . . . . . . | 1 | |

## Anmerkungen.

1) Die mit einem * bezeichneten Gegenstände werden erst bei eintretender Mobilmachung durch die Train-Depots beschafft, soweit sie nicht schon vorräthig sind.

2) Sämmtliche voraufgeführte Gegenstände erfolgen bei der Mobilmachung aus dem Train-Depot des betreffenden Armee-Corps, nachdem die nöthigen Ergänzungen besorgt worden, in einer unbedingt kriegsbrauchbaren Beschaffenheit, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Gegenstände neu oder gebraucht, von alter oder neuer Construction sind.

Ueber den Empfang ist zu quittiren.

**Beilage Nro. 18**
zu §. 94 der Dienst-Ordnung.

# Auszug

## aus der Nachweisung der Erfordernisse zur Ausrüstung einer Reserve-Bäckerei-Colonne.

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenstände. | Stückzahl. | Im Verschlag Nro. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| | **IX. Geräthe für die Bäckerei.** | | | |
| 1 | Eiserne Feldbacköfen . . . . . . . . . | 2 | — | |
| | Bestandtheile zu je einem Ofen: | | | |
| | 4 Bögen . . . . . . . . . . . | — | I. | |
| | 2 Deckbleche mit Zeichen 1 und 5 . | — | III. | |
| | 4 Deckbleche mit Zeichen 1—2, 2—3, 3—4, 4—5 . . . . . . . . . | — | IV. | |
| | 1 Erdschirm . . . . . . . . . . | — | VI. | |
| | 2 Flügelbleche . . . . . . . . . | — | VI. | |
| | 1 Mundlochdeckel . . . . . . . | — | VI. | |
| | 1 Mundlochrahmen . . . . . . . | — | VI. | |
| | 41 Pikete . . . . . . . . . . . | — | VIII. | |
| | 14 Pikete mit T Kopf . . . . . . . | — | VIII. | |
| | 2 Rauchrohre mit Schließkappen . . | — | VI. | |
| | 2 Reiberstangen . . . . . . . . | — | IX. | |
| | 2 Seitenbleche, vordere . . . . . | — | III. | |
| | 2 Seitenbleche, hintere . . . . . | — | III. | |
| | 8 Träger mit Scheiben . . . . . | — | VIII. | |
| | 7 Trageisen mit S Hacken, längere . | — | VII. | |
| | 7 Trageisen mit S Hacken, kürzere . | — | VII. | |
| | 87 Traghacken mit Scheiben . . . . | — | II. | |
| | Backgeräthe zu je einem Ofen: | | | |
| 2 | Backtrog, großer . . . . . . . . . | 1 | — | ad 2. Dient zugleich als Verschlag Nro. X. |
| 3 | Backtrog, kleiner . , . . . . . . . . | 1 | X. | |
| 4 | Backtücher . . . . . . . . . . . | 2 | X. | |
| 5 | Brodkörbe . . . . . . . . . . . . | 50 | X. | |
| 6 | Glutschaufel . . . . . . . . . . . | 1 | VI. | |
| 7 | Handgatze von Kupfer . . . . . . . | 1 | XI. | |
| 8 | Handkehrwisch . . . . . . . . . . | 1 | X. | |

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenstände. | Stückzahl. | Im Verschlag Nro. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| 9 | Kessel von Kupfer . . . . . . . . . | 2 | XI. | |
| 10 | Kohlenpfanne . . . . . . . . . . | 1 | VI. | |
| 11 | Körbe, große . . . . . . . . . . | 2 | XI. | |
| 12 | Krücke von Eisen . . . . . . . . . | 1 | V. | |
| 13 | Laterne von Blech . . . . . . . . . | 1 | | |
| 14 | Mulde, große . . . . . . . . . . | 1 | X. | |
| 15 | Mulde, kleine . . . . . . . . . . | 1 | | |
| 16 | Oelflasche, $1^1/_2$ Kilogramm haltend . . . | 1 | | |
| 17 | Oellampe . . . . . . . . . . . . | 1 | V. | |
| 18 | Schießer, eiserne . . . . . . . . . | 2 | VI. | |
| 19 | Schießerschlüssel, hölzerne . . . . . . | 3 | X. | |
| 20 | Schießerstiele, hölzerne . . . . . . . | 5 | IX. | |
| 21 | Schragen mit Stellbrettern . . . . . | 2 | | |
| 22 | Teigmesser . . . . . . . . . . . | 2 | | |
| 23 | Waage, gleicharmige Schaalen- mit eisernem Gestell . . . . . . . . . . . . | 1 | X. | |
| | Hiezu messingene Einsatzgewichte von $^1/_2$ Kilogr. | 2 | | |
| 24 | Zelt . . . . . . . . . . . . . | 1 | — | |
| | Bestandtheile des Zeltes: | | | |
| | 2 verticale Vorderstangen . . . . | — | | |
| | 2 verticale Hinterstangen . . . . | — | IX. | |
| | 4 horizontale Querstangen . . . . | — | | |
| | 1 Gradl-Mantel bestehend aus 4 Stücken | — | XI. | |
| | 1 Gradl-Eindeckung bestehend aus 1 Stück . . . . . . . . . . | — | XI. | |
| | 4 gedrehte Zeltknöpfe . . . . . | — | | |
| | 12 eiserne Pflöcke . . . . . . . | — | IX. | |
| 25 | Zuber von Kupfer . . . . . . . . . | 2 | XI. | |
| | **Nebengeräthe und Werkzeuge zu je einem Ofen:** | | | |
| 26 | Beißzange . . . . . . . . . . . | 1 | | |
| 27 | Blechbüchse . . . . . . . . . . . | 1 | | |
| 28 | Erdstößel mit Stiel . . . . . . . . | 2 | | |
| 29 | Erdpritschen . . . . . . . . . . . | 2 | | |
| 30 | Handbeil . . . . . . . . . . . . | 1 | V. | |
| 31 | Handsäge mit Gestell . . . . . . . . | 1 | | |
| 32 | Holzaxt . . . . . . . . . . . . | 1 | | |
| 33 | Ketten mit Kloben und Muttern . . . . | 12 | | |

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenstände. | Stückzahl. | Im Verschlag Nro. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|
| 34 | Kreuzpickel . . . . . . . . . . . . | 2 | V. | |
| 35 | Maurerhammer . . . . . . . . . . | 1 | V. | |
| 36 | Scheerhammer . . . . . . . . . . | 1 | V. | |
| 37 | Schlägel mit Kopfring und Stiel . . . | 2 | V. | |
| 38 | Schrotleiter . . . . . . . . . . . | 1 | — | ad 38. An der Sattelseite des Wagens unterzubringen. |
| 39 | Tracirleine . . . . . . . . . . . | 1 | V. | |
| 40 | Tracirkette . . . . . . . . . . . | 1 | V. | |
| 41 | Tracirpflock . . . . . . . . . . . | 1 | V. | |
| 42 | Verschläge Nro. I bis IX und Nro. XI zur Verpackung der Ofentheile und Zubehör | 10 | — | |
| 43 | Wurfschaufeln . . . . . . . . . . | 4 | V. | |
| | Außerdem: | | | |
| *44 | Borstwische . . . . . . . . . . . | 2 | | |
| 45 | Brodschieber mit eisernem Blatt . . . . | 4 | | |
| 46 | Brodzeichen von Nro. 1 bis 31 . . . . | 62 | | |
| *47 | Handtücher . . . . . . . . . . . | 25 | | |
| *48 | Magazins-Säcke . . . . . . . . . | 50 | | |
| *49 | Schürze, leinene . . . . . . . . . | 25 | | |
| 50 | Waage, Decimal- von 2 Centner Tragkraft mit:<br>2 eisernen Gewichten à 5 Kilogramm<br>2 " " à 2 "<br>1 " " à 1 "<br>1 " " à $^1/_2$ "<br>1 " " à $^1/_4$ " | 1 | | |
| | Zur Zwieback-Erzeugung: | | | |
| 51 | Stupfbrettchen mit eisernen Stiften . . . | 1 | | |
| 52 | Stupfnägel, eiserne . . . . . . . . | 4 | | |
| 53 | Teigdurchstechmaschine . . . . . . . | 1 | | |
| 54 | Wirkhölzer . . . . . . . . . . . | 4 | | |
| | **X. Geräthe für die Schlächterei.** | | | |
| *1 | Abziehsteine . . . . . . . . . . . | 4 | | |
| *2 | Beile mit Köpfen . . . . . . . . . | 8 | | |
| 3 | Brenneisen von Nr. 0 bis 9 zum Zeichnen der Thiere . . . . . . . . . . | 10 | | |
| *4 | Handtücher . . . . . . . . . . . | 16 | | |
| *5 | Messer . . . . . . . . . . . . | 16 | | |
| *6 | Stahle . . . . . . . . . . . . | 8 | | |
| *7 | Schürze, leinene . . . . . . . . . | 16 | | |

| Laufende Nr. | Benennung der Gegenstände. | Stückzahl. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| | **XI. Geräthe für den Schäffler.** | | |
| *1 | Bandhacken . . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| *2 | Hammer, hölzerner . . . . . . . . . | 1 | |
| *3 | Handbeil . . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| 4 | Kasten . . . . . . . . . . . . . . | 2 | |
| *5 | Schneidmesser, gerades . . . . . . . | 1 | |
| *6 | Schnitzer . . . . . . . . . . . . . | 1 | |
| *7 | Schurzleder . . . . . . . . . . . . | 1 | |

## Anmerkungen.

1) Die mit einem * bezeichneten Gegenstände werden erst bei eintretender Mobilmachung durch die Train-Depots beschafft, soweit sie nicht schon vorräthig sind.

2) Sämmtliche voraufgeführte Gegenstände erfolgen bei der Mobilmachung aus dem Train-Depot des betreffenden Armee-Corps, nachdem die nöthigen Ergänzungen besorgt worden, in einer unbedingt kriegsbrauchbaren Beschaffenheit, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Gegenstände neu oder gebraucht, von alter oder neuer Construction sind.

Ueber den Empfang ist zu quittiren.

**Beilage Nro. 19**
zu §. 98 der Dienst-Ordnung.

# Instruction

für den

# Feld-Proviantmeister

zur

## Revision der Feld-Proviant-Aemter.

---

§. 1.

Wenn dem Feld-Proviantmeister von der Corps-Intendantur eine Revision der zu ihrem Geschäftsbereiche gehörigen Magazine aufgetragen wird, so dürfen vor seinem Eintreffen die zu revidirenden Proviant-Aemter ohne ausdrücklichen Befehl hievon keine Kenntniß erhalten.

Sobald er in dem Orte ankommt, wo sich ein Feld-Proviant-Amt befindet, meldet er sich bei dem commandirenden Offizier, benachrichtigt den Vorstand der dem Amte zunächst vorgesetzten Feld-Intendantur von seinem Auftrage und begibt sich hierauf sogleich zu dem Amte, schließt die von demselben über den gesammten Geld- und Wirthschafts-Verkehr geführten Bücher und Register ab, läßt zur Anerkennung der Richtigkeit solche von den verwaltenden Beamten mit unterschreiben und revidirt die Bücher und Register vom Abschlusse der letzten revidirten Monats-Rechnung oder von da an, wo die letzte Revision stattgefunden hat.

Zu diesem Zwecke soll Revisor die Acten von der vorigen Revision, ingleichen eine Nachweisung von demjenigen, was seit dieser in Einnahme zu stellen gewesen ist, bei sich führen, oder jene Acten und diese Einnahme-Controle sich von der betreffenden Feld-Intendantur aushändigen lassen.

§. 2.

Nach beendeter Revision der Casse durchgeht er alle Magazins-Behältnisse und beachtet hierbei besonders:

a) ob in den Behältnissen überall die vorgeschriebene Ordnung und Reinlichkeit obwaltet;
b) ob die Lucken, den gegenwärtigen Umständen angemessen, geöffnet oder verschlossen;
c) ob, den Vorschriften gemäß, alle Tafeln gehörig angehangen und die Bestände darauf richtig verzeichnet sind;
d) ob auch auf jedem Boden und in jedem Lager desselben so viel vorhanden sein möchte, als angeschrieben worden, weshalb er das Getreide mit dem Augenmaße und mit Schritten überschlagen, bei den Mehllagern aber die Fässer und Säcke zu zählen hat;
e) ob, wenn Würmer in dem Getreide bemerkt werden, die vorgeschriebenen Anstalten dagegen getroffen worden; endlich
f) ob die Räume, worin das Mehl liegt, trocken und kühl oder feucht sind; ob die Fässer von allem Staube rein gehalten werden und auf vorschriftsgemäßen Lagern liegen; auch ob jene gegen die Sonne geschützt sind u. s. w.

§. 3.

Alles, was der Feld-Proviantmeister dieserhalb zu bemerken findet, hat er kurz zu notiren, über alle Abweichungen den Rendanten zu belehren oder ihn, wo es nöthig ist, zur Rede zu stellen und seine, sowie des Controleurs Verantwortung zu hören.

Werden Unrichtigkeiten der Bestände und Bücher oder sonstige Unregelmäßigkeiten entdeckt, so hat Revisor darüber ein besonderes Protocoll aufzunehmen und von dem Rendanten und Controleur mit unterzeichnen zu lassen.

§. 4.

Ist nach dem im §. 2 verordneten Ueberschlage mit Wahrscheinlichkeit ein Defect zu vermuthen, so nimmt Revisor sofort die Schlüssel von allen Behältnissen an sich, verschließt und versiegelt letztere, nach Umständen mit seinem Dienstsiegel, nachdem er daraus einen Jeden entfernt hat; gibt auch die Schlüssel nicht eher zurück, als bis er sich vom wirklichen Quantum der verdächtigen Bestände überzeugt hat.

§. 5.

Sollte sich ein offenbarer Defect, worüber der Rendant und der

Controleur nicht sogleich sich ausweisen können, von einer zwei Drittheile der Caution dieser Beamten übersteigenden Größe vorfinden, und der Rendant nicht sofort eine, zur Deckung des Defectes hinreichend zu erachtende Caution beibringen können, so ist er sofort so zu observiren, daß er nicht entweichen kann.

§. 6.

Ist aber der Defect von geringerem Belange oder noch nicht sicher erwiesen, so muß dem Rendanten mit der ihm als Beamten zukommenden Achtung begegnet werden, damit sein Ansehen bei den Untergebenen nicht ohne Noth leide, er auch unter allen Umständen in der Fassung bleiben möge, jede von ihm geforderte oder nach seiner Ueberzeugung nöthige Auskunft geben zu können.

§. 7.

Wenn Defecte an Körnern und losem Mehl nicht ganz offenbar durch den Augenschein erwiesen sind, so muß Revisor die Schüttungen cubisch genau aufnehmen und berechnen.

Insofern sodann das ermittelte Quantum gegen den nach dem Journale und den Bodentafeln vorhanden sein sollenden Bestand nur um so viel abweicht, als etwa auf den Abgang reglementmäßig zu rechnen sein möchte, wird keine Ueberwiegung, der Revision wegen, unternommen. Ebensowenig, wenn das Proviant-Amt darthut, daß der Defect nur in einem Schreibfehler im Buche oder auf der Tafel bestehe, oder wenn dasselbe nachweist, daß das Versehen nur darin bestehe, daß so viel zu einem oder dem anderen Haufen gekommen sei, ohne jenem es abgeschrieben oder diesem es zugesetzt zu haben.

In diesem Falle ist die letztere Schüttung wie die erstere cubisch aufzunehmen und zu berechnen.

Wenn aber erwiesen wird, daß sich der Defect in einem Zufall gründe, welcher völlig ohne die Schuld des Rendanten eingetroffen ist, so wird die Schüttung genau überwogen, um das wirkliche Quantum des Defectes zu wissen.

§. 8.

Wird aber durch die cubische Aufnahme die Ueberzeugung von der Richtigkeit nicht erlangt, oder hat das Proviant-Amt gegen solchen Ueberschlag Zweifel, so muß die Ueberwiegung geschehen, aber die Tafel entfernt werden, ehe die Arbeiter und diejenigen, welche die Aufsicht über

dieses Geschäft haben sollen, ankommen, damit diese Personen nicht erfahren, welches Quantum vorhanden sein soll.

§. 9.

Kann der Feld-Proviantmeister der Ueberwiegung selbst beiwohnen, so bedarf es keines anderen unpartheiischen Aufsehers, und er hat alsdann nur den Rendanten mitzuzuziehen. Geht ersteres aber der Größe des zu wiegenden Quantums oder anderer Umstände wegen nicht an, so soll die Ueberwiegung unter Aufsicht eines, von der zuständigen Feld-Intendantur zu requirirenden Beamten oder eines dazu von der Militär-Behörde zu erbittenden Unteroffiziers geschehen, welch' letzterer 35 Kreuzer tägliche Diäten, auf Anweisung des Revisors, aus der Magazins-Casse ausgezahlt erhält.

Die Ueberwiegung muß so angeordnet sein, daß sie, wenn es sonst möglich ist, noch an demselben Tage beendet werde. Es sind daher so viele Wieger anzustellen und zur Controle so viele Intendantur-Beamte oder zuverlässige Unteroffiziere zu erbitten, als nach dem Umfange des Geschäftes erforderlich sind. Diese hat der Feld-Proviantmeister gehörig zu unterrichten, wie sie abwiegen, das Gewicht notiren, überhaupt bei dem Geschäfte zweckmäßig verfahren sollen.

§. 10.

Während des Wiegens darf Niemand zu den Aufsehern und Arbeitern gelangen können. Revisor muß sie also einschließen und von Zeit zu Zeit sich selbst überzeugen, ob sie richtig verfahren.

§. 11.

Nach der geschehenen Ueberwiegung nimmt er das Ergebniß derselben zu Protocoll u. z. zuerst nach der Angabe des Aufsehers, dessen Berechnung er revidiren und die Gewichtsnotizen nachsummiren muß.

Nachdem dieser das Protocoll unterschrieben hat, wird mit demjenigen, welcher gewogen hat, ebenso verfahren und auch dieser muß das Protocoll unterschreiben.

Differiren beide um wenige Centner, so wird dieserhalb zu keiner zweiten Ueberwiegung geschritten, insofern das Resultat ergibt, daß sich das Quantum überhaupt zu keinem Ersatze qualificire, und es wird sodann die Mittelzahl zwischen beiden Summen angenommen; im entgegengesetzten Falle aber, oder wenn auf den Grund einer solchen Ueberwiegung eine Approbation zur Verausgabung eines Mindergewichtes er-

theilt werden soll, muß im Beisein eines anderen Revisions-Gehilfen von einem anderen Arbeiter das Ueberwiegen wiederholt werden, auch derjenige, welcher den Fehler gemacht hatte, von solchen Geschäften künftig entfernt bleiben.

§. 12.

In dem Falle, daß ein Defect nach Abzug dessen, was reglementmäßig passiren kann, zwei Dritttheile der Caution des Rendanten übersteigt, oder mehrere einzelne Defecte an verschiedenartigen Beständen z. B. an Roggen, Mehl, Geld u. s. w. zusammen mehr als zwei Drittheile der Cautions-Summe des genannten Beamten betragen, ohne daß ein hinreichend erwiesener, unverschuldeter Zufall den Defect rechtfertigt, oder auch, wenn sonst die Wahrheit nach Lage der Umstände nicht genau und richtig zu erforschen ist, muß alles Getreide, sowie das unverpackte Mehl gewogen, auch das Mehl in den Fässern und Säcken nach Gewicht und Güte sorgfältig geprüft werden.

§. 13.

Nach diesen Ausmittelungen werden der Rendant, der Controleur, die Assistenten und die Arbeiter, jeder besonders, über die Ursachen des bedeutenden Defectes protocollarisch vernommen; besonders sind die Arbeiter, unter Verwarnung gegen Unwahrheit und Verheimlichung, und Eröffnung der ihnen in diesem Falle zur Last fallenden Verantwortlichkeit und Strafe, zu befragen, ob etwa aus den Magazinen etwas fortgebracht worden, ohne daß sie den Endzweck davon wissen, und ist ferner Alles anzuwenden, um die Wahrheit zu erforschen.

§. 14.

Die Observation des Rendanten (§. 5) ist so lange fortzusetzen, bis auf den von dem Revisor in solchen Fällen auf das Schleunigste abzustattenden Bericht von der Feld-Intendantur des Armee-Corps das Weitere angeordnet ist. Die Casse aber und das Magazin mit allen Beständen werden dem zuverlässigsten Controleur zur Fortsetzung der Administration vorschriftsmäßig übergeben und, wenn nur ein Controleur vorhanden ist, der im Dienste älteste Assistent zur Wahrnehmung der Geschäfte des Controleurs neben den seinigen bestellt; nöthigenfalls aber ist, wenn nur ein Assistent vorhanden ist, ein zuverlässiges und qualificirtes Individuum gegen eine Remuneration von 52½ kr. bis 1 fl. 10 kr. täglich zur Wahrnehmung der Assistenten-Stelle heranzuziehen.

## §. 15.

Nachdem Revisor sich von der Richtigkeit der Körnerbestände überzeugt hat, muß er selbe auch in Absicht der Güte genau prüfen.

Er läßt zu diesem Zwecke von jedem Haufen aus den von einander entferntesten Stellen einige Hectoliter wiegen, ermittelt hiernach das Durchschnittsgewicht und fordert die Verantwortung des Proviant-Amtes, wenn das Gewicht gering ausfällt. Ferner bemerkt er: ob das Getreide mit fremdartigen Sämereien als Raden, Trespen, Wicken u. s. w. merklich vermischt ist, wie viel solche pro Centner ungefähr wohl betragen möchten, ob gar sogenanntes Mutterkorn vorhanden sei, ingleichen: ob sich merklich viel Unreinigkeiten an Spreu und Sand darunter befinden, wovon gleichfalls gewissenhaft anzuzeigen ist, wie viel solches pro Centner wohl betragen dürfte. Dabei ist zugleich zu bemerken, von wem das Getreide empfangen worden, und ob das übersendende oder gar das besitzende Magazin selbst auf dieses Getreide schon Spreu und wie viel liquidirt hat.

Noch hat Revisor darauf zu sehen, ob auch das Getreide sonst gut und vorschriftlich bewirthschaftet wird, ob es trocken oder feucht, erwärmt oder kühl ist, ob es etwa zu hoch geschüttet liegt, endlich ob es gar von Würmern und zwar von welcher Art besetzt ist.

Finden Fehler dieser Art statt, so ist genau zu ermitteln, ob und in wiefern dem Proviant-Amte desfalls etwas zur Last fällt, wobei es sich von selbst versteht, daß über Fehler, welche in der Unwissenheit oder Unbeholfenheit der Beamten sich gründen, selbige von ihm unterrichtet werden müssen.

## §. 16.

In derselben Art muß vom Revisor bei der Untersuchung des Mehles verfahren und darauf gesehen werden, ob es vorschriftsmäßig eingemahlen worden, ob es rein von Sand und Staub ist, ob sonst kein Betrug noch Fehler von dem Müller oder in dem Magazin vorgegangen sei, ob es von der Mühle in den vorgeschriebenen Sorten oder, wider die Vorschrift, gemischt ankomme, ob das noch unverpackte Mehl wirklich und in tauglichen Behältnissen dem Zwecke gemäß bearbeitet wird, ob man beim Verpacken in Fässer und Säcke genau nach der Vorschrift verfährt, oder ob dabei Fehler und besonders solche vorgegangen, welche auf die Dauer des Mehles von nachtheiligem Einflusse sind.

### §. 17.

Ferner ist darauf zu achten, ob das Mehl nach den Jahrgängen und nach den Magazinen, woraus es erfolgt ist, gelagert, auch ob das feinere von dem gröberen Mehle gehörig abgesondert worden, ob die Fässer ꝛc. tüchtig angefertigt, die Bände an den schicklichen Stellen und so angelegt sind, daß sie auf dem Lager am wenigsten leiden. Ebenso muß darauf gesehen werden, daß die Lucken zugemacht werden, bevor die Sonne die gefüllten Säcke, Fässer ꝛc. bescheinen kann, weil durch die Unterlassung dieser Maßregel die Vermehrung der Mehlmade befördert wird und die Stäbe der Fässer auseinander weichen.

Versäumnisse der Art dürfen daher nicht gestattet, sondern müssen angezeigt und die Verantwortung des Feld-Proviant-Amtes gefordert, auch wegen Nachbindung der Fässer ꝛc. das Nöthige angeordnet werden.

### §. 18.

Von dem Faßmehl, sowie von dem Sackmehl müssen mehrere Fässer und Säcke untersucht und das Gewicht und die Güte des Mehles angezeigt werden; besonders aber muß diese Prüfung bei demjenigen Mehl stattfinden, welches seit der letzten Revision verpackt, gesackt oder rectificirt worden ist.

### §. 19.

Da dasjenige Mehl, welches nicht mehr mit Zuverlässigkeit zur ferneren Dauer geeignet gehalten werden kann, zuerst zur Consumtion gebracht werden muß, so sind alle dabei vorhandenen Fehler desto sorgfältiger aufzuzeichnen, und wenn sie von der Art sind, daß sie eine Rectification oder eine baldige Consumirung nöthig machen, so ist mit dem Proviant-Amte Rücksprache zu nehmen, wie ersteres am zweckmäßigsten und wohlfeilsten auszuführen sei, und deßhalb, sowie wegen der letzteren, das Nöthige in Uebereinstimmung mit der einschlägigen Feld-Intendantur anzuordnen.

Zugleich aber ist anzumerken, von wem und wann das fehlerhafte Mehl bei dem Magazin eingegangen, oder ob selbiges von dem Proviant-Amte selbst eingemahlen ist, und ob von diesem beim Empfange des von anderen Magazinen schadhaft eingegangenen Mehles die Fehler desselben verordnetermaßen angezeigt worden sind.

## §. 20.

Wenn aus dem Getreide gefegte Spreu vorhanden ist, so muß sie gewogen werden.

Die desfallsigen Ermittelungen werden die Höhe der möglichen Abgänge und die materielle Richtigkeit der später erfolgenden Abschreibungen (§. 135 der Dienst-Ordnung) ungefähr beurtheilen lassen, und müssen hinsichtlich derselben zum Anhalte dienen.

Ueberhaupt sind bei der Local-Revision die bis dahin berechneten Abgänge besonders ins Auge zu fassen und die Umstände zu prüfen, durch welche das Amt etwaige außerordentliche Verluste gerechtfertigt hat.

Diejenigen Quantitäten, welche der Aufräumung nahe sind, müssen jedenfalls überwogen und die Abgänge davon nach den Bodentafeln constatirt werden.

## §. 21.

Die vorhandenen Gemüse-Gattungen hat Revisor in Beziehung auf die Beschaffenheit, sowie in Quanto ganz in ähnlicher Weise zu prüfen, wie oben beim Getreide und beim Mehle vorgeschrieben ist.

## §. 22.

Der Branntwein wird rücksichtlich seiner Güte vermittelst des Alkoholometers geprüft und das Maß cubisch festgestellt.

Der Revisor hat gleichzeitig die Verluste an Maß und an Alkoholgehalt genau zu ermitteln, mit den Erfahrungssätzen zu vergleichen und die Thatsachen und Umstände zu prüfen und zu beurtheilen, welche bei einer etwaigen Ueberschreitung jener Sätze zur Rechtfertigung angegeben werden möchten. Nicht weniger ist darauf zu sehen, ob der Branntwein zweckmäßig behandelt und aufbewahrt ist.

In ähnlicher Weise sind alle übrigen etwa vorhandenen Getränke zu untersuchen.

## §. 23.

Die Güte des vorhandenen frischen Fleisches, des etwa vorräthigen Speckes, des Pöckel- oder Rauchfleisches ist nach den Vorschriften zu prüfen und der Schlächterei-Betrieb zu revidiren.

Von dem verpackten Fleische hat Revisor einige Fässer wiegen und öffnen zu lassen, auch das Gewichts-Verhältniß, sowie die Güte des

Fleisches zu ermitteln, außerdem aber auf die oben §. 19 beim Mehle angegebenen Umstände sein Augenmerk zu richten und nach den daselbst vorgeschriebenen Bestimmungen zu verfahren.

Nicht weniger ist darauf zu sehen, daß das vorhandene Schlachtvieh gut untergebracht und gepflegt, auch nach dem Register und der Taxe richtig vorhanden sei, sowie ob die Abgänge wirthschaftlich benützt oder den Umständen angemessen veräußert worden sind.

§. 24.

Bei der Prüfung der Bäckerei hat sich Revisor von deren guter oder fehlerhafter Bewirthschaftung zu überzeugen, besonders aber darauf zu sehen, ob alle Vorsicht gegen Feuersgefahr gebraucht, ob das Brod von richtigem Gewichte und tadelfreier Güte ausgebacken, und ob dabei überall den Vorschriften gemäß und mit der größten Sauberkeit und Wirthschaftlichkeit verfahren wird.

§. 25.

Das Rauhfutter ist cubisch zu vermessen und in Betreff seiner Güte nach den Vorschriften zu prüfen.

Ist das Heu ungebunden, so werden bei der Vermessung 0,77 bis 0,93 Cubikmeter auf den Centner, beim Stroh aber 0,71 bis 0,86 Cubikmeter pro Centner angenommen.

Außerdem bedingt die mehr oder weniger feste Packung des Rauhfutters wesentlich: ob das Minimum oder das Maximum dieses Maßverhältnisses anzunehmen ist, worauf der Revisor ein genaues Augenmerk zu richten hat.

Ferner muß derselbe, soviel es die Localität gestattet, alle Theile des angeblich gefüllten Raumes untersuchen, um zu ermitteln, ob sich in dem letzteren nicht leere oder hohle Räume befinden, zu welchem Zwecke er an geeigneten oder verdächtigen Stellen Oeffnungen in die Haufen machen oder solche gänzlich wegräumen läßt, wenn dies letztere nothwendig ist, um zu den übrigen Vorräthen zu gelangen.

Von den zur Ausgabe bereits gebundenen Vorräthen sind einzelne an verschiedenen Stellen auszuwählende Bunde herauszunehmen, nachzuwiegen und zu öffnen, um zu ermitteln, ob dieselben das richtige Gewicht haben und nicht etwa schlechte Bestandtheile in die Mitte gebunden sind.

Ergibt das Resultat der cubischen Vermessung 20 Procent weniger, als nach den Bodentafeln und den Büchern an Rauhfutter vorhanden sein soll, so müssen die Vorräthe, wenn es Zeit und Umstände irgend

gestatten, in Gegenwart eines wie beim Getreide zu bestellenden Aufsehers genau abgewogen, oder es muß bei frequentem Verkehr die Aufräumung des zweifelhaften Vorrathes, unter Mitverschluß und Controle des zu bestellenden Aufsehers, abgewartet und das Resultat derselben dem Revisor mit dem Anerkenntnisse des Amtes nachträglich einberichtet werden.

§. 26.

Alle vorräthigen leeren Fässer sind genau nachzusehen, ob sie auch richtig angefertigt worden, und bei sich findenden Fehlern sind auch die Schäffler zur Rede zu stellen und zurecht zu weisen.

§. 27.

Die Gemäße und Gewichte sind mit dem Probemaße und den Probegewichtstücken zu vergleichen, welche der Feld-Proviantmeister bei seinen Bereisungen mit sich führt.

Wenn auch Maß und Gewicht richtig befunden werden, so ist noch zu beurtheilen, ob damit nicht leicht ein Irrthum oder eine Bevortheilung vorgehen könne und zur Vorbeugung der letzteren das Nöthige anzuordnen. Ueberhaupt müssen Maß und Gewicht gehörig ajustirt sein, bevor der Revisor davon Gebrauch macht.

Da kein unrichtiges Maß noch Gewicht in den Magazinen gelitten werden darf, so ist zugleich mit anzuzeigen, ob auf dem Boden etwa dergleichen merklich abweichende Stücke vorgefunden worden, oder ob dergleichen nur unter den vom Getreide entfernten und besonders bewahrten Geräthen vorhanden sind. Uebrigens sollen Gemäße, welche nicht mehr herzustellen sind, zerschlagen werden.

§. 28.

Revisor hat sich auch alle übrigen Geräthe und Materialien als Sackdrillich, Säcke, Inventarienstücke 2c. vorzeigen zu lassen, deren Brauchbarkeit zu prüfen und ob, auch wie sie zu repariren, oder im Falle, daß sie völlig unbrauchbar wären, wie sie zum Besten der Casse selbst zu verwenden und zu verkaufen sind, zu beurtheilen und anzuzeigen.

§. 29.

Bei der Revision der Bureaugeschäfte ist darauf zu sehen, daß die Rechnungs-Bücher, der Vorschrift gemäß, rein und ordentlich geführt, die Belege und die übrigen Schriften gehörig geordnet resp. geheftet und aufbewahrt, der Schriftwechsel prompt geführt, die Rechnungen pünkt-

lich abgelegt, mit den Ausgaben an Taglohn nach den Local=Verhältnissen sparsam gewirthschaftet und überhaupt die Vorschriften der Dienstordnung für die Feld=Proviant=Aemter nach allen Seiten hin beobachtet werden.

§. 30.

Da der Feld=Proviantmeister bei der Intendantur des Armee=Corps alle Angelegenheiten, welche die Natural=Verpflegung der Truppen und den Magazins=Verkehr betreffen, zu bearbeiten hat, so muß es sein Augenmerk sein, daß er sich auf seinen Reisen möglichst vollständige statistische Notizen von den besetzten Gebietstheilen verschaffe.

München, den 18. November 1873.

**Königliches Kriegs-Ministerium.**

---

**Beilage Nro. 20**
zu §. 103 der Dienst-Ordnung.

# Schema

zu

# einem Contracte über Vermahlung.

---

Zwischen dem Königlichen Feld-Bäckerei-Amte des ...ten Armee-Corps und dem Mühlenbesitzer N. N. zu N. N. ist in Folge ergangener öffentlicher Ausbietung (auf Grund mündlicher Verhandlung) vom (Datum) ab, auf unbestimmte Zeit, vorbehaltlich der Genehmigung der Feld-Intendantur des ...ten Armee-Corps nachstehender Contract wohlbedächtig verabredet und geschlossen worden.

§. 1.

Der Mühlenbesitzer N. N. übernimmt vom vorgedachten Zeitpunkte ab die Vermahlung desjenigen Getreides, welches ihm das N. N. Amt zur Mehlbereitung überweisen wird, prompt und gut, ausschließlich auf seinen Mahlwerken und zwar (hier sind die Mühlen näher zu bezeichnen) zu bewerkstelligen, so lange diese dazu im Stande sind und nicht wegen etwa nöthiger Haupt-Reparaturen oder vorgekommener Unglücksfälle die Benützung anderer Mühlwerke nothwendig eingeräumt werden muß.

§. 2.

Das Getreide, welches der Unternehmer zu jenem Zwecke erhalten soll, wird ihm im Königlichen Magazine nach dem summarischen Gewichte in seiner oder seines Stellvertreters Gegenwart übergeben, und ist er verpflichtet, das davon bereitete Mehl unverkürzt an das Magazin zurückzuliefern.

Das abzuliefernde Mehl wird ebenfalls im Königlichen Magazine, im Beisein des Müllers oder dessen Stellvertreters gewogen, und soll, wenn

nicht zur Stelle Einwendungen gegen das Abwiegen des Getreides oder Mehles gemacht werden, dies ohne weiter zulässigen Recurs als ein stillschweigendes Anerkenntniß der Richtigkeit gelten.

§. 3.

Der Unternehmer besorgt zugleich den Transport des Naturals aus dem Magazine zur Mühle und zurück (oder direct zu den Bäckern).

Das Auf- und Abladen im Magazine erfolgt durch die Magazins-Arbeiter, wobei die Dienstleute des Müllers indeß Hilfe zu leisten haben.

Beim Regenwetter darf weder Korn zur Mühle abgeholt, noch Mehl zum Magazine zurückgebracht werden.

Zum Schutze gegen plötzlich eintretendes Regenwetter ꝛc. muß der Fuhrmann Pläne ꝛc. zum Bedecken bei sich führen.

§. 4.

Dem Unternehmer soll in der Regel nicht mehr Korn mitgegeben werden, als er binnen höchstens 48 Stunden vermahlen kann. Er darf das fertige Mehl nie über 24 Stunden in der Mühle oder sonst zurückbehalten.

§. 5.

Der Unternehmer verpflichtet sich, bei der Vermahlung des Magazinsgutes nur die besten, landesüblichen Mühlsteine anzuwenden und dieselben nach dem jedesmaligen Schärfen und vor Aufschüttung des Kornes mit Kleie ablaufen zu lassen.

§. 6.

Er muß jeden Mahlgang und die Kleie abgesondert zurückliefern. Die Vermischung der verschiedenen Gänge erfolgt erst im Magazine (in der Bäckerei).

§. 7.

Der N. N. macht sich verbindlich, sich bei der Vermahlung eines Beuteltuches (eines Sichteblattes) von . . . . . bis . . . . . Faden auf den Quadrat-Zoll*) zu bedienen.

Es wird angenommen, daß (bei ... bis ... Faden) von 1 Centner (50 Kilogramm) Roggen erfolgen und zwar:

*) Die spätere technische Bezeichnung bleibt vorbehalten.

| | | |
|---|---|---|
| durch den ersten Gang | . . . . . . . . . . . . | Kilogramm |
| „ „ zweiten „ | . . . . . . . . . . . . . | „ |
| „ „ dritten „ | . . . . . . . . . . . . . | „ |
| „ „ vierten „ | . . . . . . . . . . . . . | „ |
| zusammen Mehl | . . . . . | Kilogramm |
| Kleie | . . . . . . . . . | „ |
| Abgang | . . . bis . . . | „ |
| Summe wie vor | . . | 50 Kilogramm, |

wobei es indeß auf eine kleine Differenz im Gewichts=Verhältnisse der verschiedenen Mahlgänge nicht ankommt.

§. 8.

Das Korn darf weder angefeuchtet, noch gegen anderes vertauscht, oder Magazins=Getreide mit Privat=Getreide vermischt, vermahlen werden, vielmehr muß das zurückgelieferte Mehl unverfälscht, körnig (drell), nicht aber zu weich oder zu platt vermahlen, nicht sandig, nicht erhitzt und — den Mühlenschweiß abgerechnet, für welchen dem Magazine beim Wiegen ein (verhältnißmäßiger, möglichst zu fixirender) Ausschlag zu gut gerechnet wird — trocken sein.

§. 9.

Wenn das Mehl dennoch sandig, verfälscht, verdorben oder unrein befunden werden sollte, so ist der Müller verpflichtet, dasselbe zurück zu nehmen und dagegen anderes von vollkommen tadelfreier Beschaffenheit zu liefern; außerdem aber für jeden derartigen Fall eine Conventional=Strafe von . . . bis (Betrag) zu entrichten.

Ist das Mehl nicht fein genug, so wird das ganze Quantum auf Kosten des Müllers gesiebt, und was nicht durch das Sieb geht, demselben zum nochmaligen Aufschutt zurückgegeben.

§. 10.

Etwaige Streitigkeiten über die Beschaffenheit des Mehles werden durch eine auf Veranlassung des Feld=Bäckerei=Amtes von der Ortsbehörde zu ernennende, aus 3 Sachverständigen bestehende schiedsrichterliche Commission durch Stimmen=Mehrheit entschieden, bei deren Ausspruch es lediglich sein Bewenden haben soll.

Dieser Commission wird ein Beamter beigeordnet, welcher aber in der Sache keine entscheidende Stimme, sondern nur auf die Beobachtung

der Form und auf den ordnungsmäßigen Hergang bei der Untersuchung zu sehen, und über das Resultat der letzteren eine Verhandlung aufzunehmen hat, welche von sämmtlichen Commissions-Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Die etwaigen Kosten dieser schiedsrichterlichen Entscheidung trägt der unterliegende Theil.

## §. 11.

Der Unternehmer unterwirft seinen Vermahlungs-Betrieb jederzeit der Revision des Feld-Bäckerei-Amtes und der Intendantur.

Auch ist das Feld-Bäckerei-Amt berechtigt, nach seinem Gutdünken jederzeit dauernd oder auf kürzere Fristen Individuen aus dem Feldbäcker-Personal zur Aufsicht bei der Vermahlung des Magazinsgutes in die Mühle commandiren zu dürfen.

## §. 12.

Bei getreulicher Erfüllung der vom Unternehmer übernommenen Verpflichtungen werden demselben auf quittirte Rechnungen (allmonatlich) aus der Casse des Feld-Bäckerei-Amtes vergütet:

a) an Mahlgeld und Fuhrlohn pro Centner Roggen . . . . . (Betrag)

b) der im §. 7 stipulirte Mehl-Abgang von . . . . . Kilogramm pro Centner Roggen.

## §. 13.

Die Aufkündigung des Contractes kann von beiden Theilen am ersten Tage eines jeden Monats mit einer . . . . monatlichen Kündigungsfrist erfolgen.

Außer der verabredeten Kündigungszeit und ohne Einhaltung der stipulirten Kündigungsfrist ist eine Aufhebung dieses Contractes nur von Seite des Feld-Bäckerei-Amtes in dem Falle zulässig, wenn der Brod-Bedarf am Orte aufhören sollte, oder wenn der Unternehmer die von ihm eingegangenen Bedingungen auf irgend eine Weise verletzt und nach §. 9 dafür in Anspruch genommen werden müßte.

## §. 14.

Der Unternehmer trägt die etwaigen, durch den Contracts-Abschluß veranlaßten Kosten an Stempel- oder Einregistrirungs-Gebühren (im Inlande).

§. 15.

Derselbe haftet mit seinem bereitesten Vermögen, insbesondere aber mit der von ihm nach Unterzeichnung des Contractes in (Sorten) zu bestellenden Caution von . . . . . Gulden für die genaue Erfüllung dieses Vertrages; beide Theile aber entsagen allen Einwendungen gegen den letzteren, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und haben denselben zur Beglaubigung in (einfacher, doppelter) Ausfertigung eigenhändig unterschrieben.

So geschehen zu (Ort und Datum).

Unterschriften.

---

## Bemerkungen.

1. Die im §. 7 angedeuteten Festsetzungen richten sich nach den desfallsigen Vorschriften, und werden nach den Ortsverhältnissen, Landesgewohnheiten und der Einrichtung der Mühlenwerke modificirt werden müssen.
2. Soll Waizen vermahlen oder Gerste verschrotet werden, so sind die einzelnen Paragraphen danach abgeändert zu fassen.

**Beilage Nro. 21**
zu §. 106 der Dienst-Ordnung.

# Schema

zu

# einem Contracte über Brod-Erbackung.

---

Zwischen dem Königlichen Feld-Bäckerei-Amte des . . . Armee-Corps und dem Bäckermeister N. N. hierselbst ist auf vorangegangene öffentliche Ausbietung (oder mündliche Verhandlung), unter Vorbehalt der Genehmigung der Feld-Intendantur des . . . Armee-Corps, vom (Datum) ab, auf unbestimmte Zeit, nachstehender Contract wohlbedächtig verabredet und geschlossen worden.

§. 1.

Der Bäckermeister N. N. übernimmt vom vorgedachten Zeitpunkte ab die Erbackung des Brod-Bedarfes für die im hiesigen Orte und in der Umgegend stehenden und etwa noch zu stationirenden Truppen.

§. 2.

Das zur Verbackung bestimmte . . . . -Mehl wird dem Unternehmer von dem unterzeichneten Feld-Bäckerei-Amte nach dem summarischen Gewichte überwiesen.

Derselbe muß beim Empfange persönlich zugegen sein und sein Abrechnungs-Buch mitbringen, oder einen zuverlässigen Stellvertreter abordnen, widrigenfalls ohne Zulässigkeit eines weiteren Recurses angenommen wird, daß er die Richtigkeit der stattgefundenen Abwiegung anerkenne.

§. 3.

Soll Faßmehl zur Verbackung kommen, welches dem Unternehmer nicht im Fasse, sondern ausgestürzt und gehörig gesiebt und gelüftet über-

geben wird, so muß sich derselbe wegen der bei der längeren Lagerung des Mehles eingetretenen Austrocknung ein Mindergewicht bis zu $1^1/_2$ Kilogramm pro Zentner Mehl ohne weitere Vergütung gefallen lassen.

§. 4.

Der N. N. übernimmt auch den sichern Transport des Mehles vom Magazine zur Backstelle.

Das Aufladen des Mehles im Magazine erfolgt durch die Magazins-Arbeiter, das Abladen an der Bäckerei ist dagegen Sache des Unternehmers.

§. 5.

Der Unternehmer besorgt die gute und sichere Aufbewahrung des ihm überwiesenen Mehlvorrathes, sowie die Ausgabe des Brodes auf die speciellen Anweisungen des Feld-Bäckerei-Amtes.

Diese Anweisungen sind am Schlusse des Monats — nach den Verhältnissen auch in anderen festzusetzenden Terminen — zur Belegung seiner Abrechnung dem gedachten Feld-Bäckerei-Amte zurückzugeben.

§. 6.

Der Unternehmer hat die Verbackung jederzeit mit der größten Ordnung und Reinlichkeit zu bewerkstelligen; das Mehl darf bei Strafe des Ersatzes nicht verfälscht oder verunreinigt werden.

Dem Feld-Bäckerei-Amte steht das Recht zu, den Bäckerei-Betrieb jederzeit zu revidiren, auch kann dasselbe nach seinem Ermessen den Feld-Backmeister oder einen Feld-Oberbäcker zur speciellen Ueberwachung in der Bäckerei aufstellen.

§. 7.

Von jedem Centner Mehl müssen . . . . . . Stück Brode à $1^1/_2$ Kilogramm geliefert werden.

§. 8.

Das Brod muß einen kräftigen, angenehmen Geruch und Geschmack und darf keine zu starke oder schwarze Rinde haben.

Es darf nicht knirschen, nicht teigig oder klitschig, nicht zu sauer, nicht wasserstreifig oder abgebacken sein, auch keine unaufgelösten Mehltheile enthalten.

Es darf nicht früher als 24 Stunden nach der Verbackung ausgegeben werden und in der Regel nicht über 4 Tage alt sein.

Zu einem Brode von 1 $^1/_2$ Kilogramm muß eine Teigeinlage von . . . . . . Gramm genommen und das Brod dergestalt vollwichtig ausgebacken werden, daß es am zweiten und dritten Tage nur einen Gewichts-Verlust bis zu 17 $^1/_2$ Gramm zeigt, der sich bei älterem Brode bis auf 35 Gramm steigern darf.

Damit das Alter des Brodes erkannt werde, muß auf jedem Teigbrode, bevor es in den Ofen geschoben wird, der Tag der Erbackung mittelst eines Stempels bezeichnet werden.

## §. 9.

Die Verabreichung sogenannter Zählbrode an die Fouriere ist untersagt.

## §. 10.

Im Falle von Streitigkeiten zwischen dem Feld-Bäckerei-Amte und dem Bäckerei-Unternehmer über die Qualität des Brodes entscheidet die Intendantur.

War die Beschwerde begründet, und kann der Unternehmer nicht sofort anderes, besseres Brod liefern, so wird das Feld-Bäckerei-Amt den Bedarf auf Kosten des Unternehmers zu jedem Preise beschaffen.

Ist dies nicht möglich, oder sind die Empfänger bereit, statt des Brodes in natura eine Geld-Entschädigung zu nehmen, so erfolgt dieselbe nach den örtlichen, von der Ortsbehörde zu attestirenden Brodpreisen, und wird dieselbe für Rechnung des Unternehmers vorschußweise aus der Casse des Feld-Bäckerei-Amtes gezahlt werden.

Der Unternehmer hat diese Kosten, sowie auch die Kosten der Untersuchung bei begründet befundenen Beschwerden zu tragen. Außerdem verfällt derselbe auch noch in eine Conventionalstrafe von . . . . . bis . . . . . (Betrag), welche auch dann zu erlegen ist, wenn das Brod nicht zum richtigen Gewichte geliefert, oder das Mehl, dem §. 6 entgegen, verfälscht oder verunreinigt werden sollte.

## §. 11.

Der Unternehmer willigt ein, daß die verworfenen Brode, unter Aufsicht des Feld-Bäckerei-Amtes, für seine Rechnung verkauft werden.

§. 12.

Der Unternehmer erhält für jeden untadelhaft verbackenen Centner Mehl und die Verausgabung der daraus entstandenen Brode:

a) an Backlohn . . . . . . . . (Betrag)

b) an Fuhrlohn . . . . . . . . (Betrag)

auf vorschriftsmäßige Quittungen aus der Casse des Feld-Bäckerei-Amtes N. N. ausgezahlt.

§. 13.

Die Aufkündigung dieses Contractes kann von beiden Theilen am ersten Tage jeden Monats mit einer . . . . monatlichen Kündigungsfrist erfolgen.

Eine sofortige Aufhebung des Contractes steht jedoch dem Feld-Bäckerei-Amte zu, wenn der Magazins-Verkehr im Orte gänzlich aufhört, oder der Unternehmer die von ihm eingegangenen Verpflichtungen auf irgend eine Weise verletzen sollte, so daß er in Gemäßheit der §§. 6 und 10 dafür in Anspruch genommen werden müßte.

§. 14.

Der Unternehmer trägt die etwaigen, durch den Contracts-Abschluß veranlaßten Kosten an Stempel- und Einregistrirungs-Gebühren (im Inlande).

§. 15.

Derselbe haftet mit seinem bereitesten Vermögen und zunächst mit der von ihm, gleich nach Unterzeichnung des Contractes in (Sorten) zu bestellenden Caution von . . . . . Gulden, für die treue Erfüllung dieses Vertrages.

Beide Theile aber entsagen allen Einwendungen gegen den letzteren, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und haben denselben zur Beglaubigung in (einfacher, doppelter) Ausfertigung eigenhändig unterschrieben.

So geschehen (Ort und Datum).

Unterschriften.

## Anmerkungen.

1) Wird die Anfuhr des Mehles durch Colonnenfuhren oder anderweitig bewirkt, so fällt §. 4 und die betreffende Stelle in §. 12 fort.

2) Sollen Brode zu anderem Gewichte als dem gewöhnlichen erbacken werden, so sind die betreffenden §§. hiernach abzuändern.

Die Mehlgattungen und deren Mischungs-Verhältniß sind im Contracte zu bezeichnen.

3) Im §. 7 ist wenigstens das Minimum von 46 Stück Broden à $1\frac{1}{2}$ Kilogramm pro Centner Mehl zu bedingen.

Ob und wie viele Brode etwa mehr zu liefern sind, hängt von den Unterhandlungen ab.

---

**Beilage Nro. 22**
zu §. 107 der Dienst-Ordnung.

# Beschreibung
des
# Fasses für den Transport des Zwiebacks.

---

Die zur Aufnahme des Zwiebacks zu verwendenden Fässer müssen vollkommen trocken sein und vor der Verpackung auf das Sorgfältigste gereinigt werden. Sie sollen aus vollständig trockenem, weder Pechgallen, Astlöcher, noch sonstige Oeffnungen enthaltendem Fichtenholze nach bestimmten Musterfässern gemäß hier beigefügter Beschreibung gefertigt sein; die Querleisten der Deckel und Böden dürfen nur auf der äußeren Fläche angebracht werden.

Ein solches Faß kann im Durchschnitte
200 Stück viereckige Zwiebacke von ½ Portion oder
400 „ runde „ „ ¼ „
aufnehmen.

Das Faß, von kreisförmigem Querschnitt, hat 19 Dauben, diese, sowie Boden und Deckel aus astfreien fichtenen (1 cm. dicken) Tafelbrettern gefertigt. Seine Höhe beträgt 80 cm., der Durchmesser am Bauche 53 cm., an jedem Ende 49 cm., diese Maße im Lichten; die ähnlichen äußeren Dimensionen sind 87 cm Höhe, 56 und 51 cm. Diameter.

Die Durchmesser vom Boden und Deckel entsprechen der obigen Lichtweite an den Enden; der Boden, 4 cm. vom treffenden Faßrande in eine Nuthe eingefügt, ist nach seinem Durchmesser durch eine mit 6 Stück gewöhnlichen Schloß-Nägeln daran befestigte Querleiste (5 cm. breit, 1 cm. dick) verstärkt; der Deckel, ebenso tief in ein Falz aufgepaßt, hat zwei solcher Leisten in 15 cm. Abstand unter sich und mit je 4 Stück halben gewöhnlichen Schloß-Nägeln befestigt; zum Einbringen und Herausheben des Deckels sind zwischen den Leisten vier Löcher paarweise 29 cm. von einander in entgegengesetzter Richtung durch denselben gebohrt; durch

jedes Paar läuft ein Stück Sägeschnur als Handhabe, welches mittelst zweier Knoten auf der inneren Seite des Deckels an diesem gehalten ist; die Schnüre füllen die Oeffnungen ganz aus, wodurch das Eindringen von Staub ꝛc. verhindert wird.

Das Faß wird bei seiner Herstellung zunächst mit 4 Nothreifen von Haselholz (2 am Bauche, je einen an den Enden) abgebunden, dann erhält es 2 Bauchreife und 2 Kopfreife aus Walzeisen, worauf man die Nothreife entfernt. Die Kopfreife (4 cm. breit, 2 mm. stark) decken die Dünnungen der Dauben (die Frösche) vollständig; der obere hat für den Durchgang der (unten erwähnten) Verschlußstange zwei Ausschnitte von je 2 cm. Breite, 6 mm. Höhe; die Breite der Bauchreife beträgt 3 cm., ihre Stärke 2 mm.; die 4 Reife sind übereinander geschlagen und je mit 4 Nieten vernietet, außerdem ohne weitere Befestigung an das Faß angetrieben.

Am Deckelkopfe des Fasses befinden sich diametral einander gegenüber, unter dem Kopfreife durchgehend und mittelst 5 ganzer versenkter Schloß-Nägel festgehalten, 2 Kloben von Eisenblech 12 cm. lang, 4 cm. breit, die Stärke oben 4 mm., nach unten auf 1 mm. verjüngt; ihr oben auf 4 mm. Länge rechtwinklig umgebogenes Ende ist in gleicher Fläche mit dem Faßrande in den Frosch eingelassen; die Kloben sind 4 mm. unter der Umbugkante zur Aufnahme der Verschlußstange mit einer rechteckigen Oeffnung von 2 cm. Breite, 6 mm. Höhe versehen.

Die eiserne Verschlußstange selbst, 54 cm. lang, 2 cm. breit, 6 mm. stark, mit abgerundeten Enden, hat an einem der letzteren einen Ansatz zu 3 cm. Breite, 1 cm. Höhe, am anderen eine ovale Durchlochung von 1 cm. auf 9 mm. Weite zur Aufnahme eines Verschlußkeiles, Schlosses oder anderer Sperrungsmittel.

Das Gesammtgewicht des Fasses beträgt 16 $^1/_4$ Kilogramm.

**Beilage Nro. 23**
zu §. 110 der Dienst-Ordnung.

# Abschätzungs-Liste

des

## Feld-Bäckerei-Amtes des . . .ten Armee-Corps

über

## eingenommenes Schlachtvieh

pro Januar 18 . . .

---

| Laufende Numer. | Tag der Ablieferung. 18 . . . | Des Ablieferers: Stand und Name. | Des Ablieferers: Wohnort. | Abgeliefert sind: Art, Geschlecht und Abzeichen. | Rinder. (Stück.) | Schaafe. (Stück.) | Schweine. (Stück.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 6. Januar. | Oekonom N. | N. N. | schwarzer Ochse | 1 | — | — |
| 2 | | Derselbe. | N. N. | braun und weiß gescheckter Ochse | 1 | — | — |
| 3 | | Kaufmann N. | N. N. | braune Kuh | 1 | — | — |
| 4 | 7. „ | Oekonom N. | N. N. | gelber Ochse | 1 | — | — |
| 5 | | Derselbe. | N. N. | grauer Ochse | 1 | — | — |
| | 31. Januar. | Summe . . . . . | . . . . . . . | . . . . . . . . . | 5 | — | — |

Anmerkung.

Die Colonnen „Geldwerth der Nebenerzeugnisse ꝛc." werden nur ausgefüllt, wenn Schlachtvieh durch Landlieferungen im Inlande eingenommen wird.

| Abschätzungs-Angaben des sachverständigen Oekonomen: Fleisch-Gewicht. | | Geldwerth der Nebenerzeugnisse: Haut, Talg zc. | Namens-Unterschrift des Taxators. | bürgerlichen Schlächters: Fleisch-Gewicht. | | Geldwerth der Nebenerzeugnisse: Haut, Talg zc. | Namens-Unterschrift des Taxators. | militärischen Schlächters: Fleisch-Gewicht. | | Geldwerth der Nebenerzeugnisse: Haut, Talg zc. | Namens-Unterschrift des Taxators. | Summe der drei Abschätzungs-Angaben: Fleisch-Gewicht. | | Geldwerth der Nebenerzeugnisse: Haut, Talg zc. | Mithin im Durchschnitt: Fleisch-Gewicht. | | Geldwerth der Nebenerzeugnisse: Haut, Talg zc. | Anerkenntniß des Lieferers durch Namens-Unterschrift. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| C. | K. | fl. | | C. | K. | fl. | | C. | K. | fl. | | C. | K. | fl. | C. | K. | fl. | |
| 4 | 10 | — | N. N. | 4 | 20 | — | N. N. | 4 | — | — | N. N. | 12 | 30 | — | 4 | 10 | — | N. N. |
| 3 | 40 | — | N. N. | 3 | 30 | — | N. N. | 3 | 20 | — | N. N. | 10 | 40 | — | 3 | 30 | — | N. N. |
| 3 | 10 | — | N. N. | 3 | — | — | N. N. | 2 | 40 | — | N. N. | 9 | — | — | 3 | — | — | N. N. |
| 4 | 30 | — | N. N. | 4 | 20 | — | N. N. | 4 | 40 | — | N. N. | 13 | 40 | — | 4 | 30 | — | Angekauft zum lebenden Gewicht von 9 Ctr. 10 Kilogr. |
| 4 | 20 | — | N. N. | 4 | 10 | — | N. N. | 4 | — | — | N. N. | 12 | 30 | — | 4 | 10 | — | Angekauft zum lebenden Gewicht von 8 Ctr. 20 Kilogr. |
| 20 | 10 | — | | 19 | 30 | — | | 19 | — | — | | 58 | 40 | — | 19 | 30 | — | |

Die richtige Uebernahme bestätigt.

Ort und Datum.

Feld-Bäckerei-Amt des . . .ten Armee-Corps.

N. N.
Rendant.

N. N.
Controleur.

Beilage Nro. 24
zu §. 111 der Dienst-Ordnung.

# Futter-Zettel

für den 1ten Januar 18..

A. Fußmehl.

| | | | |
|---|---|---|---|
| ....Stück Schweine à 2000 Gramm . . . | ....Ctr. | ....Kgr. |
| Summe per se. | | |

B. Kleie.

| | | |
|---|---|---|
| ....Stück Schweine à 3250 Gramm . . . | ....Ctr. | ....Kgr. |
| Summe per se. | | |

C. Erbsen.

| | | |
|---|---|---|
| ....Stück Rindvieh à 5250 Gramm . . . | ....Ctr. | ....Kgr. |
| .... " Schweine à 2250 " . . . | .... " | .... " |
| Summe Erbsen | ....Ctr. | ....Kgr. |

D. Gerste.

| | | |
|---|---|---|
| ....Stück Rindvieh à 5250 Gramm . . . | ....Ctr. | ....Kgr. |
| .... " Schweine à 2250 " . . . | .... " | .... " |
| Summe Gerste | ....Ctr. | ....Kgr. |

E. Haber.

| | | |
|---|---|---|
| ....Stück Schaafvieh à 560 Gramm . . . | ....Ctr. | ....Kgr. |
| Summe per se. | | |

F. Heu.

| | | |
|---|---|---|
| 3 Stück Rindvieh à 15000 Gramm . . . | — Ctr. | 45 Kgr. |
| .... " Schaafvieh à 1500 " . . . | .... " | .... " |
| Summe Heu | — Ctr. | 45 Kgr. |

Daß nicht mehr noch weniger, als die oben angegebene Zahl von Vieh gefüttert und die dafür angesetzten Futter-Beträge wirklich nöthig gewesen und verwendet worden sind, wird hiermit attestirt.

Ort und Datum.

N. N.
Controleur oder Assistent.

N. N.
Feld-Oberschlächter
(oder in Ermangelung dessen die mit der Beaufsichtigung und Fütterung des Viehes beauftragte Person).

**Beilage Nro. 25**
zu §. 112 der Dienst-Ordnung.

# Instruction

über

## das Verfahren bei der Schnellräucherung von Fleisch-Waaren mittelst Glanzruß-Essenz nach der verbesserten Sanson'schen Methode.

---

§. 1.

Die Sanson'sche Methode, Fleischwaaren mittelst einer Glanzruß-Essenz auf nassem Wege in möglichst kurzer Zeit zu räuchern, zerfällt in 2 Haupt-Abtheilungen, und zwar in die der Pöckelung und in die der Räucherung. Einleitung.

Zur Pöckelung bedient man sich einer Salz-Beize (Salzsur).

Zur Räucherung einer Glanzruß-Essenz (Rauchsur).

Sowohl die Salz- wie die Rauchsur besitzen eine solche Conservations-Fähigkeit, daß selbe in soliden, mit dicht schließenden Deckeln versehenen Gefäßen von Eichenholz (vor dem Gebrauche gehörig ausgelohet), besonders aber in großen gedeckelten, oder auch mit Staniol zu schließenden steinernen Gefäßen viele Monate hindurch an einem kühlen Orte aufbewahrt werden können, ohne an Güte und Brauchbarkeit im Geringsten etwas zu verlieren.

§. 2.

Um die Salzsur zu bereiten, nimmt man auf ein Quantum von 21 Liter Wasser $5^1/_2$ Kilogramm gewöhnliches Kochsalz, läßt solches in einem Kessel so lange sieden, bis das aufgelöste Salz vollständig ausgeschäumt hat. Der sich während des Siedens bildende Schaum muß jedoch mit einem Schaumlöffel fortwährend abgenommen werden. Bereitung der Salzsur.

Nun bringt man die Salz-Beize vom Feuer, schüttet sie in ein hölzernes oder steinernes Gefäß und thut sogleich hinzu:

ein paar Hand voll ganze Wachholderbeeren,
neun Gramm ganze Pfefferkörner,
vier klein geschnittene Zehen eines Knoblauchs,
sechs Lorbeerblätter,
zwölf Blätter Rosageranium (Pelargonium roseum),
die klein geschnittene Schale einer vom weißen Marke befreiten Citrone.

Das Gefäß wird sodann mit einem gut passenden Deckel, sowie über diesem mit einem dichten leinenen Tuche sorgfältig geschlossen und, damit die fertige Salzsur langsam erkalte, 24 Stunden lang an einen kühlen Ort gestellt.

Beim Prüfen läßt die so bereitete Salzsur einen angenehmen Geruch, sowie einen scharfen und intensiv salzigen Geschmack wahrnehmen.

Ist ein größeres Quantum Salzsur erforderlich, so müssen nach Verhältniß der Wassermenge alle übrigen Ingredienzen erhöht werden.

In heißem Sommer nimmt man auf je 21 Liter Wasser $6^3/_4$ Kilogramm Salz.

§. 3.

Vorbereitende Behandlung des Fleisches.

Wo möglich 24 Stunden nach dem Schlachten, wenn das Fleisch gehörig abgekühlt, sowie auch die noch anklebenden Bluttheile völlig abgeträufelt sind, schreitet man zur vorbereitenden Behandlung des Fleisches.

Zuerst werden die größeren Knochen, Drüsen und stärkeren Fetttheile von dem einzubringenden Fleische abgesondert und dieses mit einer Mischung von mäßig grob gestoßenen oder zerquetschten Wachholderbeeren so scharf als möglich eingerieben, dann an einem kühlen Ort gebracht und in diesem Zustande etwa 6 Stunden belassen.

Nach dieser vorbereitenden Behandlung wird zum Einsuren (Pöckeln) geschritten.

§. 4.

Einlegen in die Salzsur.

Die hiezu gebrauchten Gefäße dürfen, um jede nachtheilige Gährung zu vermeiden, nicht tief, sondern müssen so flach sein, daß 2, höchstens 3 Stücke darin übereinander liegen können.

Dem Zweck entsprechendsten sind ovale, 50 bis 58 Centimeter tiefe, solide und mit einem gut einpassenden Deckel versehene eichene Fässer für 2 bis 3 Centner Inhalt; jedenfalls müssen sie vor dem Gebrauche mit heißem Wasser vollständig ausgelohet sein.

Bevor man mit dem Einlegen des Fleisches beginnt, gießt man so viel Salzsur in das Faß, daß dessen Boden etwa 2 Centimeter hoch damit bedeckt wird; alsdann legt man die schwersten und größten Fleischstücke hinein, füllt etwa sich bildende Zwischenräume mit kleineren Stücken derselben Fleischgattung aus, und gießt soviel Salzsur über diese Fleischlage, daß sie vollständig damit überdeckt ist. Ganz in derselben Weise wird mit dem Einlegen der zweiten, sowie der dritten Fleischschichte verfahren, und nun der gut einpassende Deckel aufgelegt, welchen man nur soviel — gleichmäßig — beschwert, daß das Fleisch gut unter der Flüssigkeit gehalten bleibt.

§. 5.

Dauer der Salzsur.

Das Zeitmaß für die Lagerung des Fleisches in der Salzsur richtet sich nach der Fleischgattung und nach der Jahreszeit.

Zum vollständigen Durchdringen der Salzsur erfordern:

das Kalbfleisch und die Ochsenzunge
im Winter 10 bis 12 Tage,
im Sommer 8 bis 9 Tage;

Hammel-, Ochsen- und Schweinefleisch
im Winter 18 bis 20 Tage,
im Sommer 14 bis 16 Tage.

§. 6.

Bereitung der Rauchsur.

Zur Bereitung der Rauchsur — Räucher-Essenz — gießt man in einen Kessel 25 Liter Wasser, und läßt darin 2 Kilogramm schönen, ganz reinen Glanzruß, dessen Stücke vorher in einem Mörser zu Pulver gestoßen worden sind, so lange kochen, bis dieser alles Gummiartige verloren hat und der Niederschlag wie ein Kaffeesatz anzufühlen ist. Sodann wird die Flüssigkeit durch ein wollenes Tuch geseihet, in ein hölzernes oder steinernes Gefäß geschüttet und 3 Kilogramm gewöhnliches, jedoch behufs der schnelleren Auflösung, fein geriebenes Kochsalz hinzugethan, womit die Rauchsur fertig ist.

Sie hat einen scharfen und intensiv räucherigen Geschmack.

Das Gefäß wird nun noch mit einem gut schließenden Deckel gehörig zugedeckt und bis zum Gebrauch der Rauchsur an einem kühlen Orte aufbewahrt.

Ist ein größeres Quantum Rauchsur erforderlich, so sind nach Verhältniß der Vermehrung des Wassers die beiden Ingredienzen Glanzruß und Salz zu erhöhen.

§. 7.

Einlegen in die Rauchsur.

Das in die Rauchsur zu bringende Fleisch muß vorher während des in §. 5 bemerkten Zeitraumes in der Salzsur gelegen sein. Ist es nun vollständig von dieser durchdrungen, wird es aus ihr herausgenommen, in ein anderes Gefäß gelegt und dann mit der Rauchsur die erste, zweite und dritte Lage nach und nach so übergossen, daß das Fleisch von derselben vollständig bedeckt ist.

Hierauf schließt man das Gefäß mit einem gut einpassenden Deckel und beschwert diesen gleichmäßig so viel, daß das Fleisch unter der Rauchsur gehalten wird.

§. 8.

Dauer der Rauchsur und weitere Behandlung des Fleisches.

In der Rauchsur bleibt das Fleisch, Winter wie Sommer:
das Kalbfleisch und die Ochsenzunge 6—8,
Hammel-, Ochsen- und Schweinefleisch 9—10 Stunden.

Nach Verlauf dieses Zeitraumes nimmt man das Fleisch aus der Rauchsur, versieht es mit Schlingen von starkem Bindfaden zum Aufhängen, und bringt es bei unsicherer Witterung nach einem recht luftigen Schuppen, sonst aber in's Freie an einem luftigen Ort zum Abtrocknen, wo es an Stangen so lange hängen bleibt, bis es vollständig abgetrocknet ist.

Nun kommt das Fleisch in das für die Aufbewahrung bestimmte Local, in welchem es derart aufgehängt wird, daß der Luftzug gut durchspielen kann.

Das Aufbewahrungs-Local muß vollständig trocken, möglichst kühl und recht luftig sein, um den sonst leicht sich bildenden Schimmel fern zu halten, wie überhaupt auch eine lange Haltbarkeit des Fleisches mit Sicherheit erwarten zu können.

Sollte dennoch, besonders bei lange anhaltender nasser Witterung, ein schwacher Ansatz von Schimmel sich bilden, so bringe man die hievon ergriffenen Stücke, welche überdieß auch äußerlich einige Feuchtigkeit angezogen haben werden, in eine Räucherkammer, oder wo eine solche nicht vorhanden ist, in einen gewöhnlichen Kamin. Hier lasse man sie während etwa 24 Stunden bei mäßigem Rauchfeuer von Wachholderbeeren abtrocknen, bürste alsdann den angetrockneten Schimmel mit einer nicht zu scharfen langhaarigen Bürste ab und bringe die so restaurirten Stücke in das Aufbewahrungs-Local zurück.

## §. 9.

Vortheile des Sanson'schen Verfahrens.

Bisher konnte nur der Herbst und Winter zur Bereitung von Pöckel- und Rauchfleisch benützt werden, wenn man mit völliger Sicherheit auf dessen längere Haltbarkeit rechnen wollte.

Die Sanson'sche Schnellräucherungs-Methode bietet aber den wesentlichen Vortheil, daß sie bei genauer und sorgfältiger Beobachtung des für die ganze Procedur vorgeschriebenen Verfahrens zu jeder Jahreszeit — ja selbst im heißen Sommer — unbedenklich und mit völliger Sicherheit für eine lange Haltbarkeit des Fleisches ausgeführt werden kann, wie denn auch das nach dieser Methode präparirte Fleisch das gewöhnliche Pöckelfleisch an Wohlgeschmack bei weitem übertrifft.

Indessen bedingt dieselbe doch in der warmen Jahreszeit eine ganz besondere Aufmerksamkeit, d. h. Fürsorge zur Abwehr der dem Fleisch nachstellenden und ihm so nachtheiligen Schmeiß- und Fleischfliege.

Es ist daher nothwendig, daß die Fenster des Locals, in welchem das Einreiben geschieht, mit Fliegengittern versehen und die Stangen, an welchen man das Fleisch aufhängt, mit heißem Wasser gereinigt werden.

---

Beilage Nro. 26
zu §. 117 der Dienst-Ordnung.

# Instruction

für die

## Handhabung und Verwendung der Kaffeebrenner, sowie für die Herrichtung der gewöhnlichen Feldkochgruben zum Kafferösten und für das Rösten selbst.

---

§. 1.

Herrichtung der Gruben.

Vier etwa 88 Centimeter lange Pfähle werden — je 2 kreuzweise — in den Boden eingeschlagen, und zwar das eine Paar 15 Centimeter von dem einen Ende der Kochgrube und das andere in einer Entfernung von 1,32 Meter davon in die Böschungen der Grube. Die Ebene der Kreuzungspunkte muß parallel mit der Bodenfläche und für den großen Kaffeebrenner in einer Höhe von 22 Centimeter, für den kleinen in einer Höhe von 15 Centimeter über ihr liegen.

Weitere vier etwas längere Pflöcke werden in der Nähe der Kochgrube auf dieselbe Art nur mit dem Unterschiede in den Boden eingeschlagen, daß die Ebene der Kreuzungs-Punkte bei Benützung des großen Kaffeebrenners wenigstens 29 Centimeter, bei jener des kleinen wenigstens 22 Centimeter über der Bodenfläche liegt. Das zum Rösten des Kaffees benöthigte Brennholz muß klein gespalten sein.

§. 2.

Rösten des Kaffees.

Das anfängliche Feuer muß leicht gehalten und darf erst allmählig verstärkt werden; an den beiden Grabenböschungen werden die Holzstücke aufwärts gestellt, damit die Flamme die beiden Seiten der Röstmaschine gut umspielen kann. Später wird das Feuer wieder successive gemindert.

Das Rösten selbst geschieht unter fortwährenden Drehungen der Maschine um ihre Achse. Diese Drehungen dürfen nicht zu rasch ausgeführt werden, damit der Kaffee an den Flügeln in dem Innern des Cylinders gut anschlagen und wieder fallen kann, welches Fallen stets gehört werden muß. Von Zeit zu Zeit müssen dazwischen kurze Schwingungen nach entgegengesetzten Seiten gemacht werden.

Sobald der Kaffee stark zu dampfen und zu pfeifen anfängt, was in dem großen Kaffeebrenner ungefähr nach 25, in dem kleinen ungefähr nach 18—20 Minuten geschieht, wird die Maschine vom Feuer auf die bereit stehenden Kreuze gehoben und das Thürchen geöffnet, damit der Dampf herausgelassen und nachgesehen werden kann. Dieses Nachsehen muß nun öfter wiederholt werden, um sich fortwährend von der Beschaffenheit des Kaffees überzeugen zu können und das Verbrennen desselben — was bei nicht gehöriger Beachtung sehr leicht geschehen kann — zu verhüten.

Ist das Holz trocken, so daß es während des Verbrennens die nöthige Hitze erzeugen kann, dann wird der Kaffee in dem großen Brenner nach ungefähr 45, in dem kleinen nach ungefähr 25—30 Minuten vollständig geröstet sein.

Die Farbe des gut gerösteten Kaffees darf nur ganz wenig an das Dunkelbraune grenzen. Die einzelne Bohne muß sich leicht brechen lassen und im Innern durch und durch bis auf das weiße Häutchen dieselbe Farbe zeigen.

Unmittelbar nach dem Rösten wird der Kaffee aus der Maschine geschüttet und zur möglichst schnellen Abkühlung gebracht. Dies wird im Felde am einfachsten dadurch bewerkstelligt, daß ein Tuch oder Sack auf dem Boden ausgebreitet und der Kaffee auf ihm in eine niedere Schichte vertheilt und unausgesetzt bis zur Abkühlung umgemengt werde.

---

**Beilage Nro. 27**
zu §. 118 der Dienst-Ordnung.

# Instruction
über
# die Anwendung des Alkoholometers.

§. 1.

Ermittelung der Stärke.

Zur Ermittelung der Stärke des Spiritus oder Branntweines dient der Alkoholometer.

Die Anwendung dieses Instrumentes beruht auf dem Grundsatze, daß der Alkohol leichter ist als das Wasser; daß also der Alkoholometer, wenn er in ein Gefäß — gewöhnlich ein langer Glascylinder — getaucht wird, das mit Spiritus oder Branntwein angefüllt ist, dort um so tiefer einsinkt, je weniger Wasser, mithin je mehr Alkohol in dem Getränke enthalten ist. Das Maß dieses Einsinkens ist in dem Alkoholometer durch eine Gradleiter (Scala) von 100 Linien bezeichnet, welche Linien die Procente der Stärke des Getränkes darstellen, d. h. angeben, wie viele Theile wasserfreien Weingeistes in 100 Theilen der zu untersuchenden geistigen Flüssigkeit bei einer gewissen Temperatur letzterer (in der Regel ist + 12½ Grad Reaumur angenommen) enthalten sind.

Diese Eintheilung des Alkoholometers wird gewöhnlich die nach Tralles benannt und ist die in Deutschland gesetzlich eingeführte und deßhalb im Magazins-Verkehr allein gültige.

Die Temperatur (d. i. die größere oder geringere Wärme) des Spiritus oder Branntweines hat auf dessen specifisches Gewicht einen wesentlichen Einfluß, so daß der Alkoholometer, je wärmer das Getränke ist, auch desto tiefer einsinkt, ohne daß in der Wirklichkeit mehr Alkohol darin vorhanden ist.

Daher sind auch die Alkoholometer auf einen bestimmten Temperaturgrad und zwar gewöhnlich auf 12½ Grad Reaumur (60 Grad nach Fahrenheit) eingerichtet.

Bei der Prüfung des Getränkes muß also zunächst dessen Wärmegrad durch einen Thermometer genau ermittelt werden; dann wird erst die Stärke mittelst des Alkoholometers untersucht und sodann unter Berücksichtigung des Wärme-Grades, den der Thermometer zeigt, gegen den fixirten Wärmegrad, worauf der Alkoholometer eingerichtet ist, der wirkliche Stärkegrad berechnet.

Zuweilen ist in dem Alkoholometer unterhalb der Procentscala eine weitere zweifache Scala angebracht, welche auf der einen Seite einen Thermometer bildet, der die Temperaturgrade der Flüssigkeit in der Art angibt, daß dem Normalgrade ($12^1/_2$ Grad Reaumur) auf der anderen Seite 0 gegenüber steht. Diese andere Seite enthält eine von 0 auf- und absteigende Scala, welche so eingetheilt ist, daß wenn die Quecksilbersäule z. B. 2 Grade über 0 steht, dann 2 Procente an dem nach der Procentscala gefundenen Alkoholgehalte abzuziehen, wenn sie 2 Grade unter 0 steht, ebensoviel zuzurechnen sind.

Es beruht nämlich diese neben den Temperaturgraden ersichtliche Scala für die Procentabzüge oder Zusätze auf dem Erfahrungssatze, daß je $2^2/_9$ Grade Reaumur (5 Grade Fahrenheit) über oder unter der Temperatur, auf welche der Alkoholometer eingerichtet ist ($12^1/_2$ Grad Reaumur), ein Procent Alkohol nach Tralles weniger oder mehr ergeben. Ist daher der Alkoholometer nicht schon mit einer solchen Scala versehen, so muß hiernach der Abzug oder Zusatz an Procenten berechnet werden.

## §. 2.

Verfahren bei Anwendung des Alkoholometers.

Die Anwendung des Alkoholometers muß nicht nur seiner Zerbrechlichkeit wegen, sondern auch zur Sicherung eines richtigen Resultates der Messung mit großer Vorsicht geschehen.

Die Richtigkeit des Alkoholometers selbst kann man durch Einsenkung in einen Weingeist prüfen, dessen Gehalt aus seinem specifischen Gewichte schon bekannt ist.

Vor dem Gebrauch muß das Instrument sorgfältig mit reinem Wasser gereinigt und sodann abgetrocknet werden.

Das Gefäß (Glascylinder), in welches der zu prüfende Weingeist oder Branntwein gegossen wird, muß ebenfalls

18*

vorher sorgfältig gereinigt und abgetrocknet werden, und breit und tief genug sein, um dem Alkoholometer selbst bei der größten vorkommenden Einsenkung noch hinreichend freien Spielraum zum Schwimmen zu gestatten.

Der Alkoholometer muß ringsum von der Flüssigkeit umgeben sein, da die Procent-Angaben unrichtig ausfallen würden, wenn derselbe der Wand des Gefäßes zu nahe sich befände oder gar an dieselbe sich anlehnen würde.

Bei dem Eintauchen des Alkoholometers soll derselbe mit trockenen Fingern soweit über der Scala angefaßt werden, daß diese Stelle nicht in die Flüssigkeit kommt; überhaupt ist das Instrument vorsichtig nur so weit einzutauchen, bis es dem Grade nahe kommt, den die Flüssigkeit angeblich haben soll, dann wird dasselbe losgelassen.

Jedes tiefere Eintauchen, wodurch das Instrument über die natürliche Einsenkungsstelle hinaus benetzt und dadurch schwerer gemacht wird, ist für die Richtigkeit des zu erlangenden Resultates nachtheilig.

Wenn der Alkoholometer ruhig und frei in der Flüssigkeit schwimmt, so hat man, falls der Thermometer damit verbunden ist, zuerst den Temperaturgrad der Flüssigkeit zu ermitteln, sobald der Stand der Quecksilbersäule sich innerhalb 1 bis 2 Minuten nicht mehr ändert.

Dann erhält man die Procentstärke, welche die Procentscala des Alkoholometers angibt, und berechnet — mit Berücksichtigung der nach dem Temperaturgrade sich ergebenden Abzüge oder Zusätze — den Alkoholgrad, nach welchem der untersuchte Spiritus oder Branntwein zu übernehmen und ferner in Rechnung zu behandeln ist.

## §. 3.

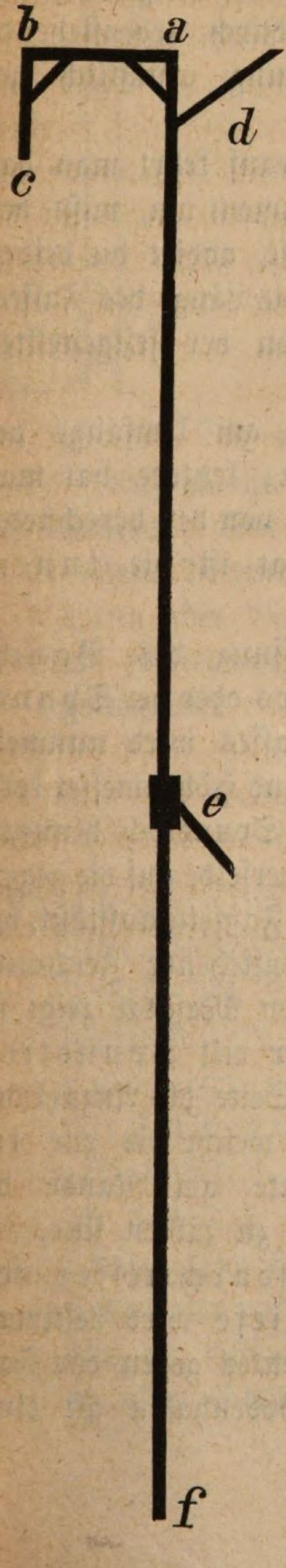
Verfahren bei Prüfung des Alkoholgehaltes.

Bei der Prüfung und Uebernahme des Spiritus oder Branntweines ist genau darauf zu achten, daß die aus dem Fasse entnommenen Proben nicht von der Oberfläche, sondern aus der Tiefe gezogen werden, weil der Alkohol sich nach oben hält, während das schwerere Wasser sich nach unten senkt, weßhalb vor Entnahme der Proben der Inhalt des Fasses mit einem Stocke tüchtig durcheinander zu arbeiten ist.

**Beilage Nro. 28**
zu §. 118 der Dienst-Ordnung.

# Anleitung
zur
# cubischen Vermessung der Gebinde mit Flüssigkeiten.

## I. Der Haken-Maßstab und dessen Gebrauch.




1) Da das Messen der Gebinde vermittelst eines gewöhnlichen Maßstabes wegen der gebogenen Formen der Fässer und wegen der über die Faßböden hervorragenden Kimmungen manche Unbequemlichkeiten haben würde, so ist dazu ein Maßstab mit bequemeren Vorrichtungen erfunden, welcher „Hakenmaßstab" oder auch Längen- und Höhenmesser heißt.

2) Der Hakenmaßstab hat die nebenstehend gezeichnete Gestalt, ist vierkantig, $1\frac{1}{2}$ Meter lang und auf drei Seiten der Länge (a f) nach in ganze und halbe Centimeter eingetheilt.

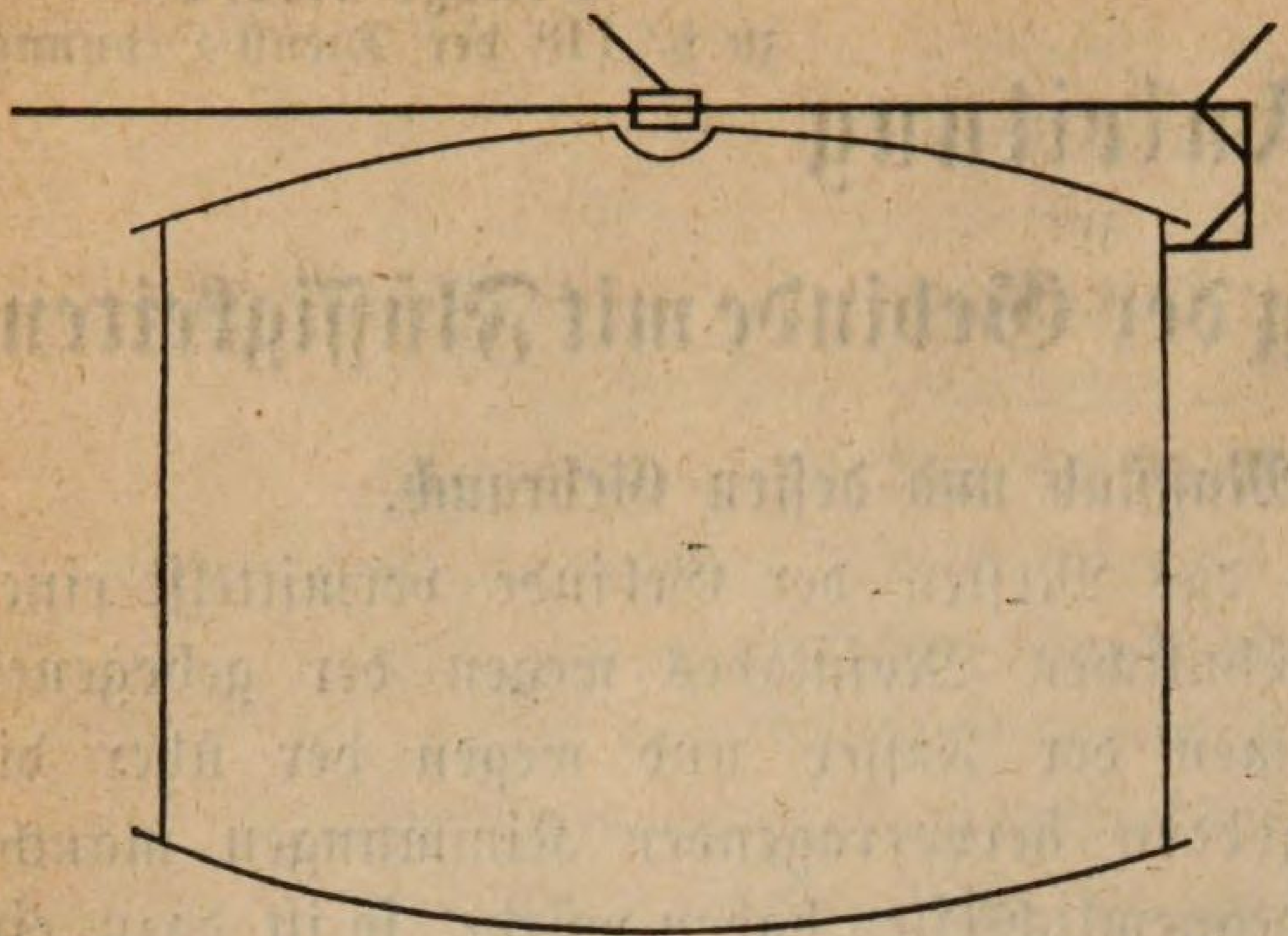
Die eine der Seiten ist mit Länge, die andere mit Spundtiefe und die dritte mit Bodentiefe bezeichnet und damit angedeutet, zu welcher Messung jede Seite gebraucht werden muß.

3) Der große Haken (a b c) heißt der Längenhaken und die beiden kleineren (d e), wovon der bei e an einer, den Maßstab umgebenden, schiebbaren Hülse befestigt und demnach beweglich ist, werden Bodenhaken genannt.

4) Soll nun mit diesem Instrumente ein Faß ausgemessen werden, so wird letzteres zunächst waagerecht so hingelegt, daß das Spundloch sich oben befindet.

5) Beim Vermessen des Fasses handelt es sich immer um die Maße im Lichten, d. h. im Innern ohne Mitrechnung der Stärke der Seiten- oder Bodentheile.

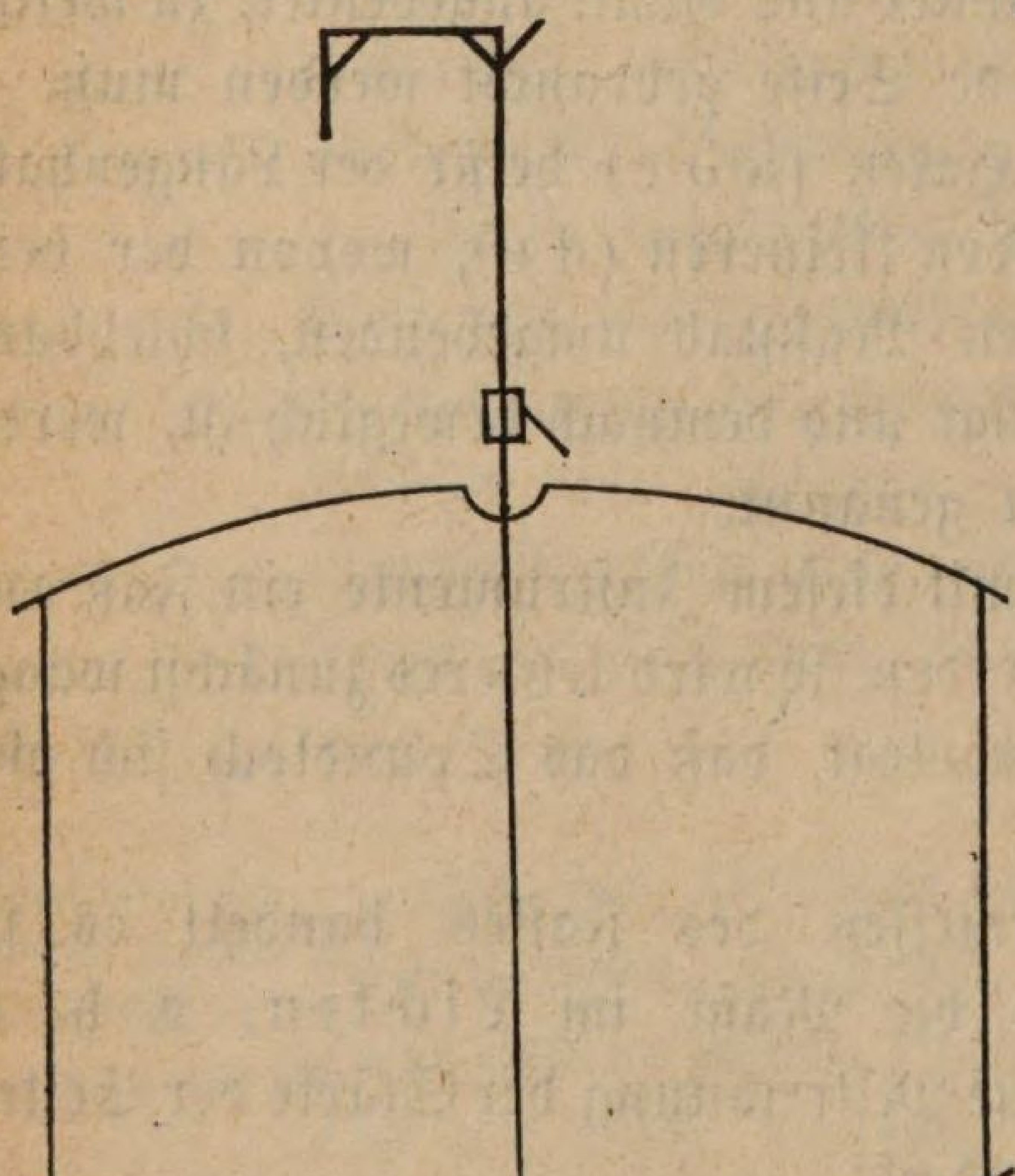
6) Die Ausmessung der Länge (d. h. der inneren Höhe) des Fasses erfolgt in der Art, daß man den Hakenmaßstab nach der Länge des Fasses waagerecht über das Spundloch legt, so daß das äußerste Ende des Längenhakens gegen den Faßboden stößt. Alsdann wird auf der Längensei-



des Instrumentes die Anzahl der Centimeter, welche dasselbe bis zur Mitte des Spundloches anzeigt, abgelesen. Die Lage des Instrumentes bei der vorgeschriebenen Längenmessung wird durch nebenstehende Zeichnung ersichtlich gemacht.

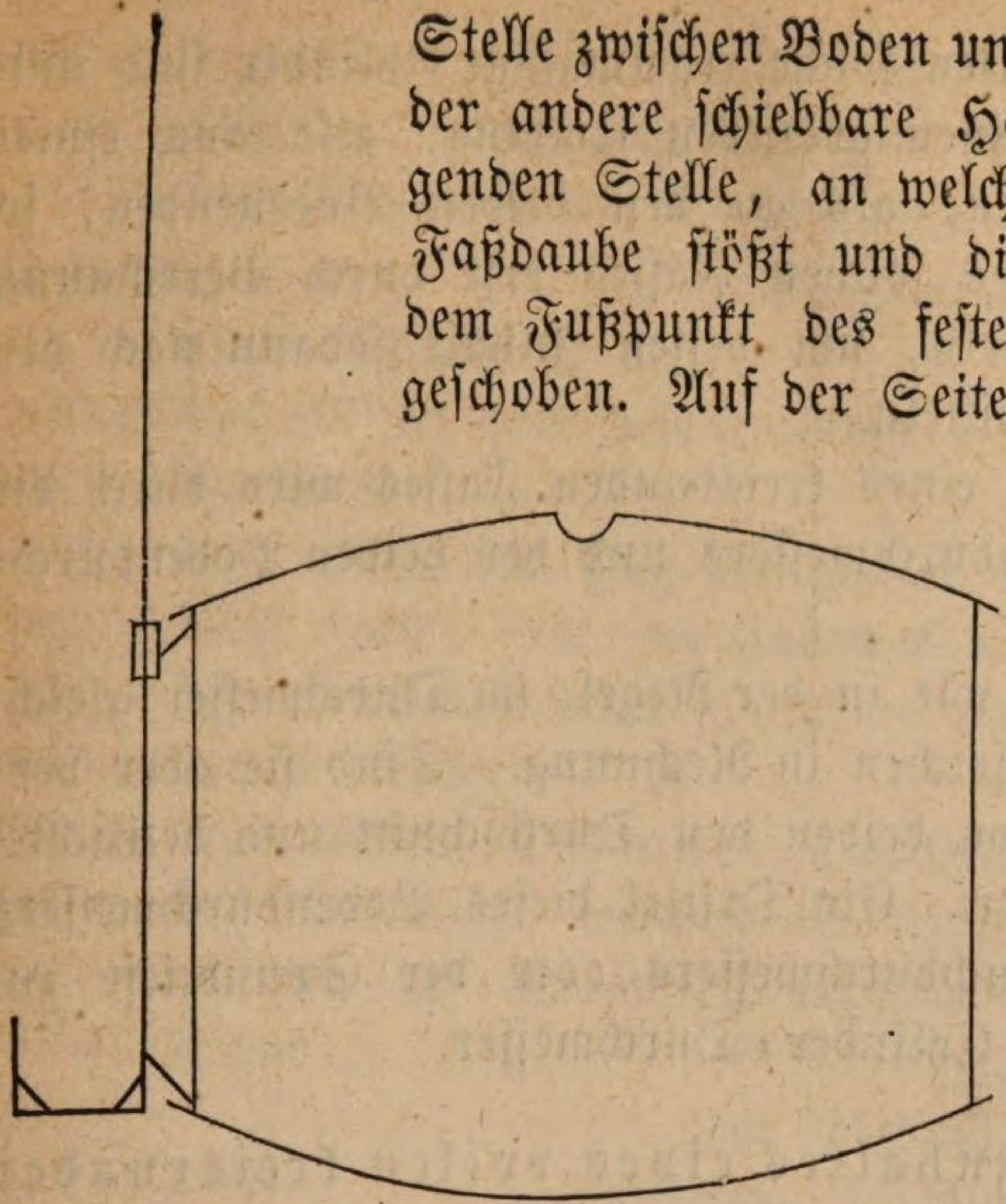
Hierauf kehrt man das Instrument um, mißt den anderen Theil der Faßlänge in der gleichen Weise, addirt die beiden gefundenen Centimeter-Längen und ermittelt so die Länge des Fasses, einschließlich der Dicke beider Böden, welche von der festgestellten Länge noch abgezogen werden muß.

Zur Bestimmung dieser Bodendicke kann die am Umfange des Bodens zu messende Dicke der Faßstäbe dienen; letztere hat man daher in Centimetern festzustellen und doppelt von der berechneten Faßlänge in Abzug zu bringen. Das Resultat ist die innere Länge oder Höhe des Fasses.



7) Zur Ausmessung des Bauchdurchmessers oder der Spundtiefe des Fasses wird nunmehr der Längen- und Höhenmesser lothrecht in das Spundloch hinunter gelassen, bis derselbe auf die gegenüber liegende Faßseite aufstößt, wie dies die nebenstehende Zeichnung darstellt. Der Maßstab zeigt sodann auf der mit Spundtiefe bezeichneten Seite die Anzahl der Centimeter, welche bis zur inneren Kante am Rande des Spundloches zu zählen sind.

8) Der Bodendurchmesser oder die Bodentiefe wird bestimmt, indem man die beiden Bodenhaken des Instrumentes gegen den Faßboden zunächst so legt, daß der feststehende Bodenhaken an einer



Stelle zwischen Boden und Faßdaube einfaßt. Dann wird der andere schiebbare Haken bis zu der gegenüber liegenden Stelle, an welcher der Boden wieder gegen die Faßdaube stößt und die Ausdehnung des Bodens von dem Fußpunkt des festen Bodenhakens die weiteste ist, geschoben. Auf der Seite des Längen- und Höhenmessers, wo „Bodentiefe" steht, werden sodann die Centimeter bis zur Stelle, welche das Instrument als die Grenze des geschobenen Hakens anzeigt, abgezählt.

Hiernach würde das Instrument bei der Bodenmessung in neben gezeichneter Weise an das Gebinde zu legen sein.

Auf gleiche Weise wird der Durchmesser des anderen Bodens gemessen. Findet sich dabei, daß derselbe die gleiche Länge wie der erstere Bodendurchmesser hat, so wird diese als richtig beibehalten. Sind aber die beiden Böden des Fasses nicht gleich tief, so werden die ermittelten Maße derselben addirt und daraus der Durchschnitt genommen.

## II. Vermessung der Gebinde.

### A. Allgemeine Grundsätze.

9) Die Vermessung von Gebinden beruht auf der Grundregel, daß der Liter-Inhalt eines Fasses ermittelt wird, wenn man den Flächen-Inhalt des Kreises berechnet, der sich durch den Querschnitt des Fasses bildet; sodann diesen Flächen-Inhalt mit der Länge des Fasses multiplicirt und die so ermittelten Cubikcentimeter mit 1000 (so viel Cubikcentimeter enthält ein Liter) dividirt und dadurch die Literzahl findet.

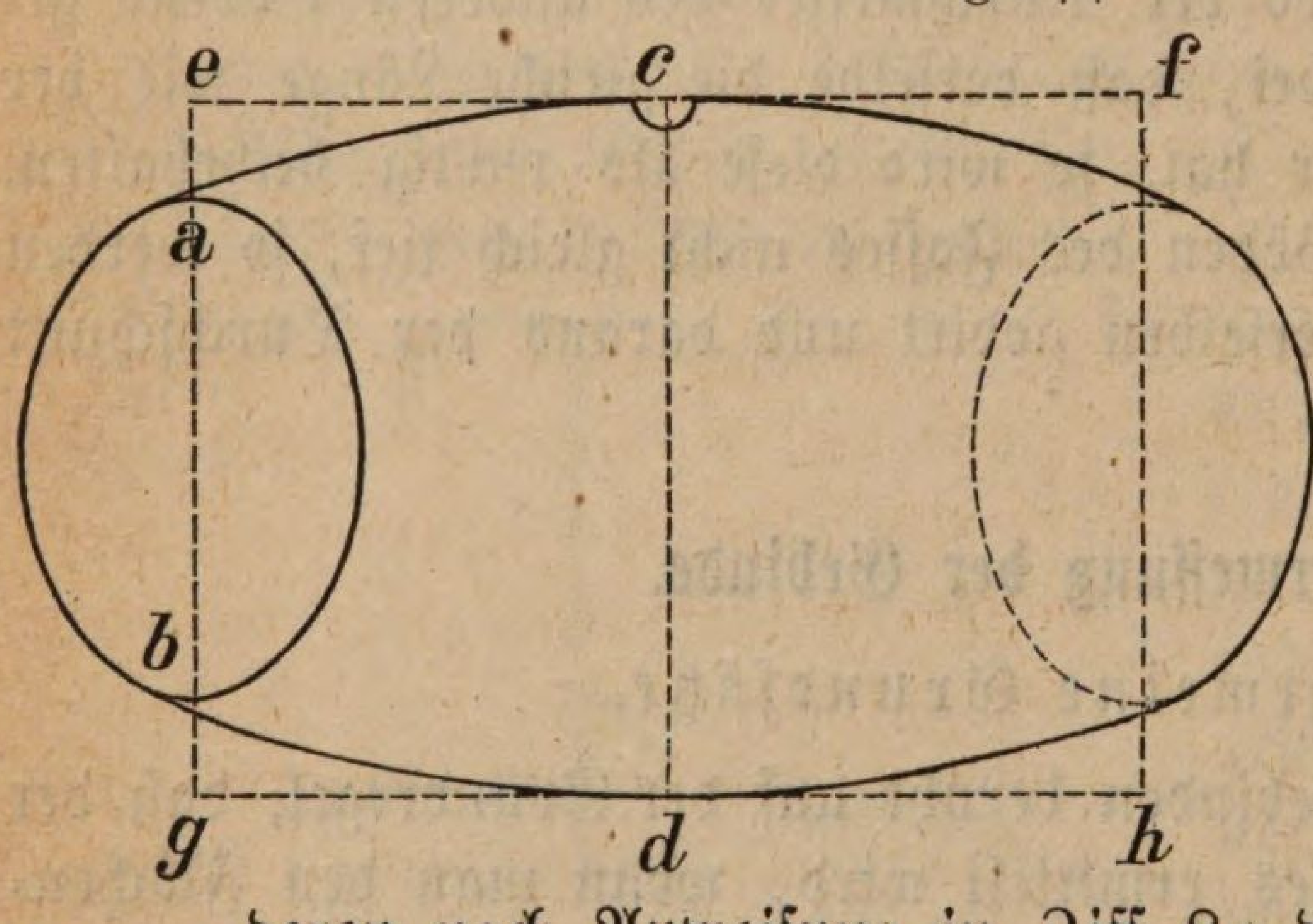
10) Ist das Faß ein reiner Cylinder, d. h. ist es auf seiner ganzen Länge gleich dick, so daß der Durchschnitt der Mitte eben so viele Centimeter mißt, als der Durchschnitt jedes der beiden Böden, so ist dies der einfachste Fall, weil dann die Querdurchschnitte des Fasses an allen Stellen desselben gleich groß sind.

11) Da aber die Fässer nur selten solche regelmäßige Cylinder sind und in der Mitte gewöhnlich einen größeren Umfang, also auch einen größeren Durchschnitt haben, als an den beiden Bodenenden, so muß man den Raum eines solchen Fasses erst durch Berechnung in einen Cylinder verwandeln, um dessen Inhalt sodann nach der Angabe in Ziff. 10 zu ermitteln.

12) Der Cylinder-Durchmesser eines kreisrunden Fasses wird durch die Ausmessungen seines Bauchdurchmessers und der beiden Bodendurchmesser bestimmt.

Sind die beiden Böden, wie in der Regel, im Durchmesser gleich, so bringt man nur einen solchen in Rechnung. Sind sie aber verschieden, so nimmt man von beiden den Durchschnitt und betrachtet diesen als Bodendurchmesser. Ein Drittel dieses Bodendurchmessers und zwei Drittel des Bauchdurchmessers oder der Spundtiefe zusammen addirt, geben den Cylinder-Durchmesser.

### B. Berechnung des Liter-Inhaltes eines vollen kreisrunden Fasses.




13) Die Ermittelung des cubischen Inhaltes eines im Boden kreisrunden Fasses geschieht hiernach folgendermassen:

a) Man mißt den Durchmesser beider Böden a b im Lichten (die Bodentiefe) von einer Kimmung bis zur anderen nach Anweisung in Ziff. 8; derselbe beträgt z. B.

| | |
|---|---|
| a) an einem Boden . . . . . . . . . . | 34 Centimeter, |
| b) an dem anderen . . . . . . . . . . | 32 „ |
| in Summe . . . | 66 Centimeter, |
| also im Durchschnitt . . . | 33 Centimeter. |

Sodann mißt man nach Ziff. 7

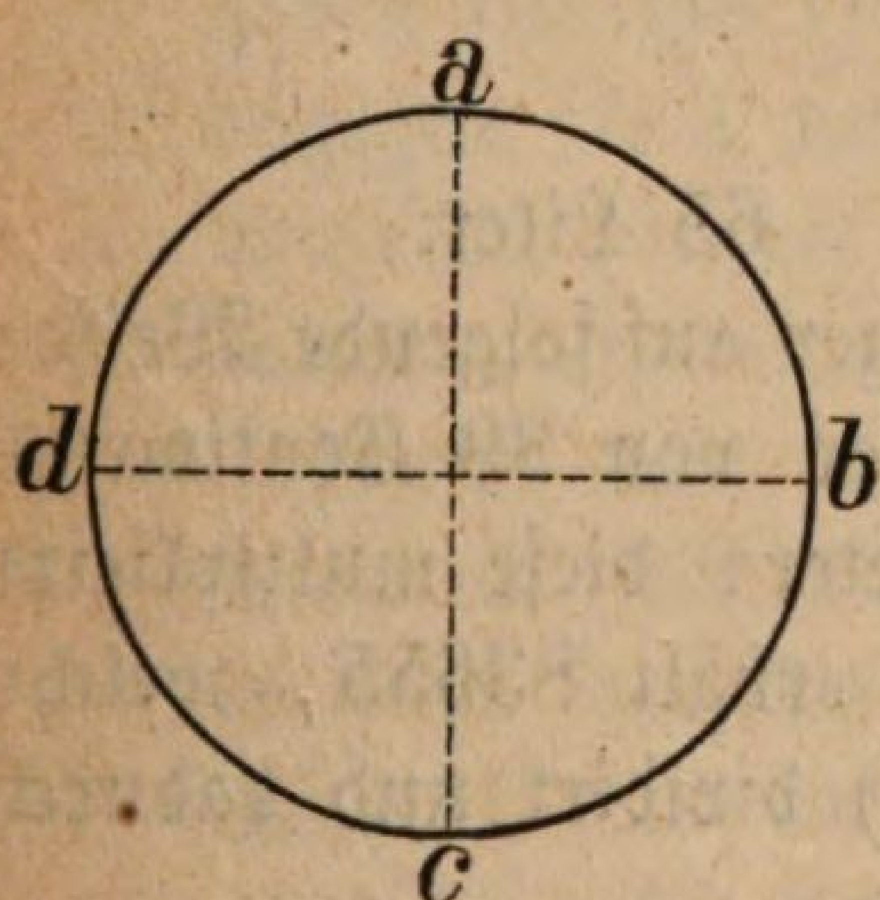
| | |
|---|---|
| b) durch das Spundloch die lichte Höhe des Bauches (die Spundtiefe) c d, welche, wenn das Faß ganz voll ist, die naßgewordene Länge des Maßstockes bezeichnet . . . . . . . . . . . . | 42 „ |
| überzutragen . . . | 75 Centimeter |

| | | |
|---|---|---|
| Uebertrag . . . | 75 | Centimeter |
| und da dieselbe nach der obigen Regel (Ziff. 12) doppelt genommen werden muß, nochmals . . | 42 | „ |
| in Summe . . . | 117 | Centimeter, |

dividirt durch 3, gibt

c) das Mittel oder den Cylinder=Durchmesser des Fasses mit . . . . . . . . . . . . . 39 „
d. h. wenn das Faß der ganzen Länge nach einen gleichen Umfang hätte, also ein Cylinder wäre (Fig. e f g h), so würde der Durchmesser der Dicke des ganzen Fasses überall 39 Centimeter betragen.

d) Aus diesem Cylinder=Durchmesser ermittelt man das Maß des Umkreises, welchen das Faß durchschnittlich enthält, wenn es von der Bodenseite angesehen wird (a b c d der folgenden Figur).




Der Umfang eines Kreises ist nach mathematischem Lehrsatze $3^{14}/_{100}$ (3,14) mal so groß als sein Durchmesser.

Man multiplicirt hier also oben berechnete 39 mit 3,14, gibt den Umfang des Fasses — als Cylinder — mit 122 Centimeter.

Der Bauchdurchmesser läßt sich auch durch Berechnung finden, wenn man ihn nicht, wie oben ad b, durch das Spundloch messen kann, weil entweder das Letztere nicht geöffnet werden darf, oder weil der Deckel geöffnet ist und das Faß aufrecht steht.

In solchem Falle mißt man den äußeren Bauchumfang des Fasses an beiden Enden des Fasses, sowie in der Mitte desselben mit einer gewöhnlichen Schnur, oder noch besser mit einem breiten Band, das glatt angezogen wird. Die ermittelte Länge wird hierauf am Metermaßstabe abgemessen und aus der Summe dieser drei Umfänge wird sodann, vermittelst Division durch 3, der Durchschnitts=Umfang berechnet.

Den auf diese Weise ermittelten Umfang dividirt man durch 3,14; von dem Facit zieht man die zweimalige Dicke der Faßstäbe ab und erhält dann den Bauchdurchmesser.

e) Hiernächst berechnet man den Flächen=Inhalt des Kreises (a b c d der Figur im vorhergehenden Abschnitt d).

Dies geschieht nach dem mathematisch feststehenden Satze, daß

man den Flächen-Inhalt eines Kreises erhält, wenn man dessen Umfang mit dem vierten Theile des Durchmessers multiplicirt.

Der Umfang betrug nach d oben 122 Centimeter; dies mit dem vierten Theile des nach Ziff. 13 c auf 39 Centimeter ermittelten Durchmessers, also mit 9,75 Centimeter multiplicirt, gibt den Flächen-Inhalt des Kreises mit 1189 Quadratcentimeter.

f) Die Länge des waagerecht liegenden Fasses, welche nach Ziff. 6 gemessen wird, beträgt nach Abrechnung der Dicke beider Böden z. B. 55 Centimeter. Diese multiplicirt mit dem vorstehend sub e ermittelten Flächen-Inhalt von 1189 Quadratcentimeter, gibt

g) den Cubik-Inhalt des Fasses mit . . 65395 Cubikcentimeter, und da ein Liter 1000 Cubikcentimeter enthält, so berechnet sich daraus durch Division — einfach durch Abschneiden der drei letzten Zahlen an der durch Berechnung gewonnenen Zahlenreihe mittelst eines Komma von der Rechten nach der Linken — der Inhalt des Fasses rund mit 65 Liter.

14) Zu demselben Resultate gelangt man etwas kürzer auf folgende Weise:

Man multiplicirt den Cylinder-Durchmesser von 39 Centimeter mit sich selbst und erhält also 1521 Centimeter; diese multiplicirt man mit der Länge von 55 Centimeter und erhält 83655, welche man mit dem feststehenden Divisor 1273*) dividirt und dadurch gleich die Literzahl von 65 erhält.

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß bei größeren Quantitäten wegen des eigentlich zum Divisor 1273 noch gehörenden Bruches von dem auf diese Weise ermittelten Resultate 6 pro mille in Abzug zu bringen sind.

C. Bestimmung des Inhaltes nach Tabellen.

15) Die Resultate der gesammten Vermessungen müßten nun eigentlich nach dem im Abschnitt B aufgestellten Beispiele zusammen gestellt und bei jedem Fasse jedesmal besonders ausgerechnet werden.

Diese Berechnung kann man sich aber durch den Gebrauch der von **H. Conradi** herausgegebenen Anleitung zur Bestimmung des Liter-Inhaltes der Brennerei- und Brauerei-Geräthe nebst Tabellen zur Feststellung des Liter-Inhaltes cylinderischer Räume (Berlin

---

*) Siehe Erläuterung auf Seite 289.

1871, Selbstverlag des Herausgebers) ersparen, und erhält jedes Feld-Haupt-Proviant-Amt, jedes Feld-Proviant-Amt und jedes Feld-Bäckerei-Amt je ein Exemplar dieser Anleitung zum amtlichen Gebrauche.

16) Die Beamten der genannten Feld-Aemter haben nur der gegebenen Anleitung gemäß, sowie nach Ziff. 13 a, b und c den Cylinder-Durchmesser des Fasses und dessen Länge (in den angegebenen Tabellen wird dieselbe Höhe genannt, weil man sich dort das Faß immer als stehend gedacht hat) auszumessen, diese Verhältnisse in den Tabellen aufzusuchen und daraus den dort berechneten Liter-Inhalt zu entnehmen.

Diese Tabellen sind so eingerichtet, daß auf je zwei neben einander befindlichen Blattseiten je 5 jedesmal um 1 Centimeter sich vergrößernde Faßdurchmesser in 4 Abtheilungen aufgeführt sind, von denen die 1. und 2. Abtheilung der linken Blattseite die Liter-Angaben für die Höhen von 1 bis 50 und von 51 bis 100 Centimeter, dagegen die 3. und 4. Abtheilung auf der rechten Blattseite die Liter-Angaben für die Höhen von 101 bis 150 und 151 bis 200 Centimeter nachweisen.

Sucht man in diesen Tabellen den Liter-Inhalt für die in dem Beispiele Ziff. 13 angenommenen Faß-Dimensionen auf, so findet man in der Spalte für 39 Centimeter Durchmesser und auf der Reihe für 55 Centimeter Höhe, übereinstimmend mit der obigen Berechnung, 65 Liter angegeben.

17) Ergeben sich bei den Ausmessungen mit den vorgeschriebenen Maßen oder bei den weiteren Ausrechnungen Bruchtheile von Centimetern, so wird meistentheils eine Abrundung in der Weise vorgenommen werden können, daß Bruchtheile unter $^1/_2$ Centimeter unberücksichtigt gelassen, Bruchtheile von $^1/_2$ Centimeter ab und darüber aber für ein volles Centimeter angenommen werden.

### D. Nicht ganz volle Gefäße.

18) Zur Ermittelung des Inhaltes nicht ganz voller Fässer wird — wenn das Gebinde lagert — dessen Länge, Bodentiefe und Spundtiefe, wie in den vorstehenden Ziffern 6, 7 und 8 beschrieben, vermittelst des Längen- und Höhen-Messers vermessen und der Gesammt-Inhalt des Fasses festgestellt.

Hierauf wird, nach gehörigem Verschluß des Spundes, das Faß so aufrecht gestellt, daß der Boden, in welchem das Zapfloch ist,

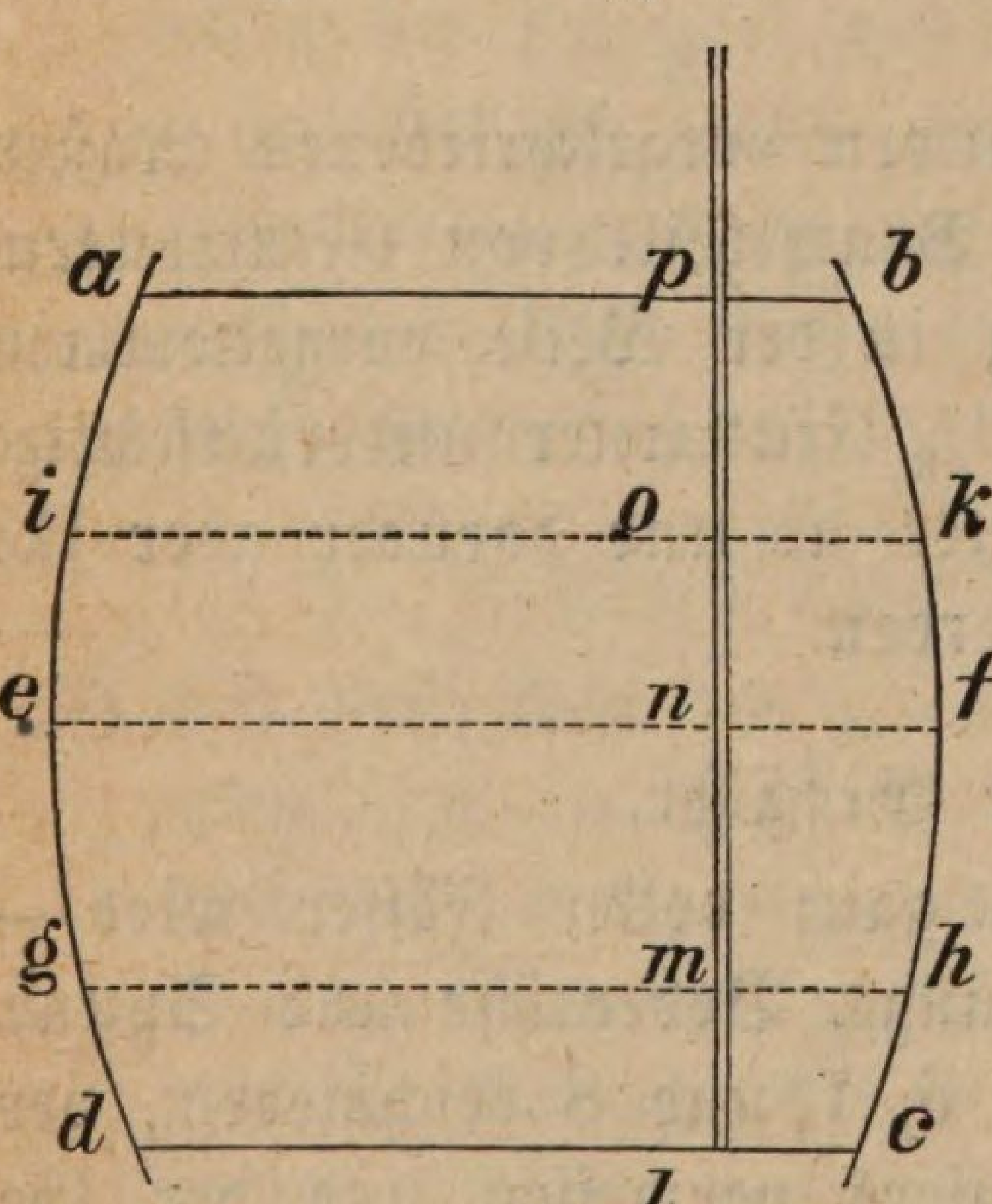
sich oben und in völlig waagerechter Richtung befindet. Sobald anzunehmen ist, daß die durch diese Bewegung entstandenen Schwankungen auf der Oberfläche der Flüssigkeit wieder aufgehört haben, wird durch das geöffnete Zapfloch der Maßstab oder nöthigenfalls ein anderer genügend langer, dünnerer gerader Stab behutsam in das Faß senkrecht bis zu dem unteren Boden herabgelassen. Derselbe wird langsam wieder herausgezogen und demnächst ersehen, wie weit er von der Flüssigkeit im Fasse benetzt worden ist. Das so festgestellte Maß ist die Höhe der Flüssigkeit im Fasse.

Zu dieser Höhe rechnet man die Anzahl der Centimeter, um welche die Faßdauben den Faßboden überragen, sowie nach Maßgabe deren Stärke auch das Maß der Dicke des Faßbodens und erhält auf diese Weise die äußere Höhe des Fasses, bis zu welcher im Inneren die Flüssigkeit reicht. Diese äußere Höhe wird an zwei gegenüber stehenden Faßseiten mit einem Kreidestrich kenntlich gemacht und ergibt sich hierbei, ob die Flüssigkeit im Fasse

1) gerade bis zur *Mitte* desselben reicht, oder
2) ob sie *weniger* oder
3) ob sie *mehr* als die *Faßhälfte* beträgt.

19) Im *ersten* Falle ist die Menge der Flüssigkeit halb so groß, als der ermittelte Gesammtraum des Fasses.

Im *zweiten* und *dritten* Falle läßt sich die Flüssigkeits-Menge durch das nachstehende Verfahren genau bestimmen:




Erreicht nämlich die Flüssigkeit zunächst *nicht die halbe Faßhöhe*, also ist ihre Höhe z. B. so groß wie m l in der nebenstehend gezeichneten Figur, so mißt man mit dem Bandmaße den Umfang des Fasses einmal bei dem, wie oben verlangt, an der Aussenseite des Fasses kenntlich gemachten Umkreise g h und dann auch noch am Spunde, worauf nach dem Verhältniß des Faßumfanges beim Spunde zu der bereits mit dem Längen- und Höhenmesser festgestellten Spundtiefe auch das Verhältniß zu ermitteln ist, in welchem der Faßumfang bei g h zum Durchmesser der Oberfläche der Flüssigkeit steht.

Hat man die Länge des Durchmessers g h gefunden, so berechnet

man den Inhalt eines Gebindes, welches einen Bauchdurchmesser wie die ermittelte Spundtiefe, einen Bodendurchmesser von der Größe des berechneten Durchmessers der Flüssigkeitsoberfläche und eine Höhe hat, die der Differenz zwischen der ermittelten Höhe des ganzen Fasses und der doppelten Flüssigkeitshöhe gleich ist. Der für ein solches Faß gefundene Rauminhalt wird von dem festgestellten Rauminhalt des ganzen Gebindes in Abzug gebracht und der alsdann verbliebene Rest mit 2 getheilt. Das Ergebniß ist der Liter-Inhalt der Flüssigkeit im Fasse.

Zum Beispiel: Das Faß a b c d habe eine innere Höhe oder Länge p l von 130 Centimeter, eine Spundtiefe f e von 120 Centimeter, eine Bodentiefe d c von 102 Centimeter, so ist nach dem oben unter Ziff. 13 angegebenen Rechnungs-Verfahren:

| | |
|---|---|
| sein Cylinder-Durchmesser . . . | 114 Centimeter, |
| sein Umfang (Bauchdurchmesser) . | 358 " |
| der Flächeninhalt des Kreises . . | 10203 Quadratcentimeter, |
| der Cubikinhalt des Fasses . . . | 1326390 Cubikcentimeter, |
| und somit der Raum-Inhalt des ganzen Fasses — übereinstimmend mit den Tabellen — . . . . | 1326 Liter. |

Ferner messe die Höhe der Flüssigkeit m l 25 Centimeter, der Faßumfang g h bei dieser Höhe 370 Centimeter und der Faß-Umfang beim Spunde 402 Centimeter, und verhielte sich demnach der Durchmesser der Flüssigkeitsoberfläche g h zum Faßumfang bei derselben, wie die Spundtiefe zum Bauchumfang des Fasses, also $gh : 370 = 120 : 402$, es wäre also der Durchmesser g h so groß wie $\frac{370 \,.\, 120}{402}$ oder rund 110 Centimeter.

Ein Faß von f e, also 120 Centimeter Spundtiefe und von g h, also von 110 Centimeter Bodentiefe, sowie von $pl - 2ml$, also von $130 - (2 \,.\, 25)$ oder 80 Centimeter Höhe würde so groß sein, wie ein Cylinder von $^2/_3$tel der Spundtiefe zu 120 Centimeter = 80 Centimeter
und von $^1/_3$tel der Bodentiefe zu 110 Centimeter = 37 "
(vergl. Ziff. 12), also von . . . . . . . . . . 117 Centimeter Durchmesser und von 80 Centimeter Höhe. Hieraus ergibt sich nach dem in Ziff. 13 angegebenen Verfahren, übereinstimmend mit den Tabellen, der Inhalt von 860 Liter.

Zieht man nun letztere Menge von dem oben zu 1326 Liter angegebenen Rauminhalt des ganzen Fasses ab, so verbleiben 466 Liter,

und ist dieser Rest, durch 2 getheilt, mithin 233 Liter, so groß wie die Menge der im Fasse vorhandenen Flüssigkeit.

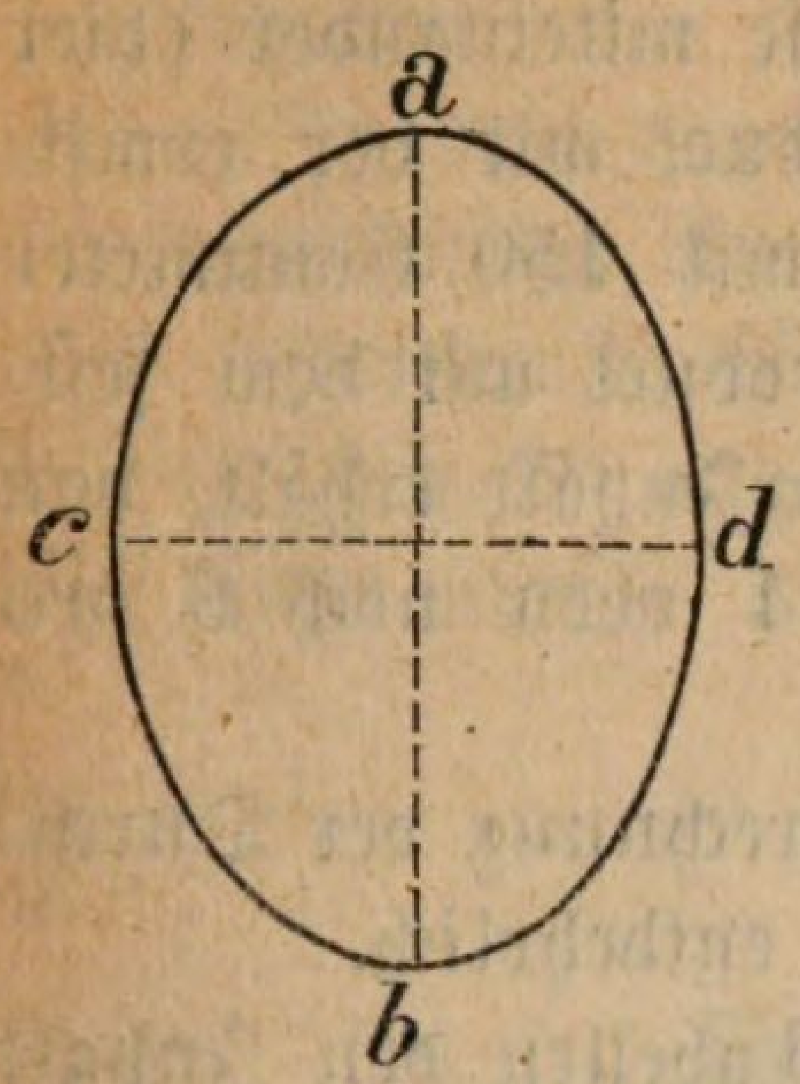
Beträgt aber die Flüssigkeit mehr als die Hälfte des Fasses, füllt sie also den inneren Faßraum z. B. bis zu der mit i k bezeichneten Linie an, so bestimmt man zuvörderst den Inhalt eines Fasses, dessen Spundtiefe so groß wie e f, dessen Bodentiefe so groß wie der Durchmesser der Flüssigkeitsoberfläche i k und dessen Höhe so groß wie die Faßhöhe p l ist, nachdem man von der letzteren die Höhe des leeren Raumes im Fasse p o doppelt in Abzug gebracht hat. Der ermittelte Inhalt und der Rauminhalt des ganzen Fasses werden demnächst addirt, und wird hierauf die Summe mit 2 getheilt. Die so gefundene Zahl bezeichnet den Liter-Inhalt der betreffenden Flüssigkeit.

Es sei z. B. wieder die innere Höhe des Fasses p l gleich 130 Centimeter, die Spundtiefe f e gleich 120 Centimeter und die Bodentiefe d c gleich 102 Centimeter, so ist der Gesammtraum des Fasses, wie oben erwähnt, nach Ausweis der Tabellen zu 1326 Liter anzunehmen. Die Höhe der Flüssigkeit im Fasse messe 90 Centimeter, der leere Raum im Fasse habe also eine Höhe (p o) von 40 Centimeter und seien für den Faßumfang bei i k 380, dagegen für den Faßumfang beim Spunde wieder 402 Centimeter ermittelt. Alsdann verhält sich die Spundtiefe f e von 120 Centimeter zum Faßumfang beim Spund von 402 Centimeter, wie der Durchmesser der Flüssigkeitsoberfläche zu dem Faßumfang bei letzterer von 380 Centimeter; dieser Durchmesser ist also so groß wie $\frac{380 . 120}{402}$ mithin gleich 113 Centimeter.

Der Inhalt eines Fasses von 120 Centimeter Spundtiefe, 113 Centimeter Bodentiefe und von 130 — (2 . 40) oder von 50 Centimeter Höhe ist gleich dem Inhalt eines Cylinders von gleicher Höhe und 118 Centimeter Durchmesser, beträgt also, übereinstimmend mit den Tabellen, 546 Liter. Dieser Inhalt und der Inhalt des ganzen Fasses von 1326 Liter addirt, ergeben eine Litersumme von 1872, und ist davon die Hälfte, also 936 Liter, der Inhalt der Flüssigkeit im Fasse.

20) Sollten die Tabellen für ganz besondere Fälle nicht ausreichen, so werden die Feld-Proviant-Amts-Beamten am sichersten gehen, wenn sie den Inhalt nicht ganz voller Gebinde auf kleinere Gefäße von bekannter Größe abziehen und den etwaigen Rest mit dem Liter-Maße ausmessen.

E. Ovale Gefäße oder Stückfässer.




21) Bei ovalen Gefäßen, wovon nebenstehend der Umriß eines Bodens oder der Querdurchschnitt dargestellt ist, mißt man auf die bekannte Weise:

a) die Länge des Fasses;

b) den größten Durchmesser (a b) des Bodens, genannt die Bodentiefe;

c) den kleinsten Durchmesser (c d) des Bodens, genannt die Bodenbreite;

d) den größten Durchmesser des Faßbauches, welcher die Spundtiefe ist.

Dagegen reichen die vorhandenen Instrumente zur Ermittelung des kleinsten Durchmessers des Faßbauches nicht aus. Man könnte indeß annehmen, daß er zur Spundtiefe in demselben Verhältnisse stehe, wie die Bodentiefe (a b) zur Bodenbreite (c d) und ihn daraus durch ein Regel de tri-Exempel berechnen:

Z. B. 101 Centimeter Bodentiefe, 81 Centimeter Bodenbreite und 124 Centimeter Spundtiefe geben 101 : 81 = 124 : ? also Breite des Faßbauches = 99,44 Centimeter.

22) Diese Berechnung der Breite des Faßbauches ist nöthig, wenn man auf dem Papier das bauchige ovale Faß in ein cylinderförmiges ovales Faß umwandeln will, das durch seine ganze Länge ein und dasselbe Oval zur Durchschnittsfläche hat.

Um nämlich den Durchmesser der Cylindertiefe zu finden, nimmt man die doppelte Spundtiefe = 248 Centimeter, addirt dazu die Bodentiefe von 101 Centimeter und dividirt die Summe von 349 Centimeter mit 3, wodurch man 116,33 Centimeter als größten Cylinder-Durchmesser erhält.

Aehnlich findet man aus der Breite des Faßbauches = 99,44 Centimeter, mal 2 = 198,88 Centimeter, unter Addition der Bodenbreite von 81 Centimeter, zusammen 279,88 Centimeter, dividirt durch 3, den Durchmesser der Cylinder-Breite mit 93,29 Centimeter.

Hierdurch hat man das bauchige ovale Faß in ein cylinderförmiges ovales Faß verwandelt, und zwar hat die ovale Durchschnittsfläche des letzteren im größten Durchmesser 116,33 und im kleinsten 93,29 Centimeter.

Man verfährt nun mit der Berechnung, wie nach Ziff. 14 oben bei kreisrunden Fässern geschieht; da man aber bei ovalen Fässern zwei

Cylinder-Durchmesser, den der Tiefe und denjenigen der Breite hat, wie oben angegeben ist, so multiplicirt man diese miteinander (hier 116,33 mit 93,29), multiplicirt sodann das Product mit der ermittelten inneren Länge des Fasses, welche z. B. mit 150 Centimeter angenommen wird, und dividirt das Gesammtproduct mit dem feststehenden Divisor 1273, wodurch man den Liter-Inhalt erhält, von welchem indeß nach der Bemerkung in Ziff. 14 oben noch 6 pro mille abzurechnen sind.

23) Nach einem anderen Verfahren ist indeß die Berechnung der Durchmesser der Cylindertiefe und der Cylinderbreite entbehrlich.

Man sucht nämlich in den schon erwähnten Tabellen den Inhalt eines Cylinders von derselben Länge (d. i. Höhe) und einen Durchmesser, welcher soviel wie $^1/_3$ der gefundenen mittleren Bodentiefe und Bodenbreite und $^2/_3$ der mittleren Spundtiefe und Breite des Faßbauches beträgt.

Das in Ziff. 21 gewählte Beispiel hier angewendet, so ergibt sich

aus $^1/_3$ von $\frac{101 + 81}{2}$ = . . . . . . . . 30,33 Centimeter,

und $^2/_3$ von $\frac{124 + 99{,}44}{2}$ = . . . . . . . . 74,48 "

der Durchmesser von . . . . . . . . . . . 104,81 Centimeter,

oder nach Weglassung des Bruches von . . 104 "

Sucht man nun in den erwähnten Tabellen den Inhalt eines cylindrischen Raumes von 104 Centimeter Durchmesser und 150 Centimeter Höhe (d. i. Länge) auf, so findet man an treffender Stelle denselben mit 1274 Liter angegeben.

Kleine Maßdifferenzen, welche sich aus der Anwendung dieses Verfahrens gegenüber jenem in Ziff. 22 ergeben, beruhen lediglich auf Nichtberücksichtigung der bei den Ausrechnungen sich ergebenden einzelnen Bruchtheile.

24) Bei den hier mitgetheilten Regeln für die Berechnung ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Faßboden die am gewöhnlichsten vorkommende Form eines Ovals — die Ellipse — bilde.

Bei allen ungewöhnlichen Formen dieses Ovals muß die Ausmittelung des Liter-Inhaltes nach Ziff. 20 auf nassem Wege stattfinden.

### F. Gefäße verschiedener anderer Formen.

25) Stehende, oben offene Fässer, Bottiche, welche oben und unten gleich oder nicht gleich weit sind, sowie eckige Gefäße, werden den

Feld-Proviant-Aemtern in der Praxis wohl selten oder nie vorkommen.

In dem erwähnten Werke von **Conradi** findet sich aber auch eine vollständige Anweisung der Lösung solcher Aufgaben.

Jedenfalls bleibt aber zuletzt immer in zweifelhaften Fällen das in Ziff. 20 angegebene Mittel der Inhalts-Feststellung auf nassem Wege übrig.

---

## Erläuterung zu Ziffer 14 Seite 282.

Der als feststehend bezeichnete Divisor 1273 ergibt sich aus Folgendem: Der Inhalt eines Fasses — als Cylinder betrachtet — ist nach einer mathematischen Formel gleich:

dem vierten Theile des mit sich selbst multiplicirten Durchmessers, mal der Höhe, mal dem Umfang des Kreises (3,14).

Hat man also, wie in Ziffer 14, als Durchmesser 39 Centimeter, als Höhe (d. i. Länge) 55 Centimeter, so ist der Inhalt

$$\frac{39 . 39 . 55 . 3{,}14}{4} \text{ Cubikcentimeter,}$$

und weil 1000 Cubikcentimeter gleich 1 Liter

$$\text{Liter-Inhalt des Fasses} = \frac{39 . 39 . 55 . 3{,}14}{4 \quad 1000}.$$

Um das Verfahren mechanischer zu machen, setzt man die veränderlichen Zahlen 39 . 39 . 55 heraus und faßt das Uebrige in den Bruch $\frac{3{,}14}{4000}$.

Dividirt man nun Zähler und Nenner durch 3,14, so erhält man $\frac{1}{1273{,}88}$, also die Zahl 1273,88 rund 1273 als feststehenden Divisor und so den Inhalt des Fasses zu $\frac{39 . 39 . 55}{1273}$ mit 65 Liter.

---

Beilage Nro. 29
zu §. 127 der Dienst-Ordnung.

# Connaissement.

Ich endesunterschriebener Schiffer N. N. aus N. bekenne hiermit, von dem königl. Feld-Bäckerei-Amte des . . . Armee-Corps zum Transport an das königliche

Beschaffenheit, unter gutem und festem Bretterverdeck und Verschlag, in meinem Kahne

empfangen zu haben.

Diese Ladung ist mir in meiner Gegenwart, genau nach der in den anliegenden Bedingungen angegebenen Art und Weise, richtig zugewogen und übergeben, auch ist das in der angehängten Waage-Tabelle verzeichnete Durchschnittsgewicht der Probehectoliter vorgeschriebenermassen ermittelt worden.

Ich erkenne sowohl das Hectolitergemäß, womit die Probehectoliter gemessen, als auch die Meßart selbst, sowie die zum Wiegen gebrauchten Gewichte und die Waage für richtig an, habe überhaupt keinerlei Ausstellungen gegen das bei der Befrachtung beobachtete Verfahren zu machen und verzichte auf alle späteren Einwendungen dieserhalb, sowie auf etwaige daraus herzuleitende Ansprüche hierdurch ausdrücklich.

Nach richtiger, unverfälschter und untadelhafter Ablieferung erhalte ich die bedungene Fracht mit . . . . . . . mit Einschluß aller Zölle und Schleusengelder vom Kahne und der Ladung von dem empfangenden Magazine baar ausgezahlt, worauf mir für Rechnung desselben heute von dem königlichen . . . . . . . . . . . . . als Vorschuß baar ausbezahlt sind, über deren Empfang ich hiermit quittire.

Zur treuen Erfüllung alles dessen verbinde ich meine Person, meinen Kahn, Fracht, sowie sämmtliches Vermögen und habe zu dem Ende drei gleichlautende Exemplare dieses Connaissements eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

Die Ausladung geschieht

den . .ten . . . . . 18 . .

# Bedingungen

## unter welchen die Versendungen von Körnern aus Königlichen Magazinen und an solche beim Fluß-Transport ausgeführt werden müssen.

---

Der Schiffer ist verpflichtet, das ihm zum Transport übergebene Natural vor Verunreinigung, Anfeuchtung und allem sonstigen Schaden sorgfältig zu bewahren und in der möglichst kürzesten Frist am Bestimmungs-Orte abzuliefern; etwaigen Nachtheil und Defect aber aus seiner Frachtforderung und seinem Vermögen, nach dem am Bestimmungs-Orte am Tage der Ablieferung bestehenden Durchschnitts-Markt-Preise zu ersetzen.

Nach richtiger und untadelhafter Ablieferung erfolgt die Fracht-Vergütung nach der eingeladenen Centner-Zahl.

Vor Beginn der Befrachtung wird dem Schiffer dasjenige Getreide, welches ihm zum Transport übergeben werden soll, auf dem Boden des Magazins oder in dem Schiffsgefäße, aus welchem die Ueberladung geschehen soll, vorgezeigt.

Derselbe hat von der Beschaffenheit des Naturals, wie solche im Connaissement angegeben ist, Ueberzeugung zu nehmen.

Die ganze einzunehmende Ladung wird dem Schiffer zugewogen und nach dem Gewichte übergeben. Zum Abwiegen dürfen keine anderen als die gesetzlich verordneten inländischen Gewichte und Waagen benützt werden.

Von der Richtigkeit der gebrauchten Waage und Gewichte wird dem Schiffer volle Ueberzeugung verschafft und hat er diese anzuerkennen.

Nach jeden abgewogenen . . . Centnern wird von dem Getreidehaufen ein Probehectoliter entnommen.

Es dürfen sowohl bei der Uebergabe als bei der Abnahme der betreffenden Ladung zur Ermittelung der Probehectoliter nur gesetzliche geeichte ganze Hectolitergemäße angewendet werden, deren Richtigkeit von dem Schiffer anzuerkennen und zu welchem Behufe das zu benützende Gemäß in Gegenwart des Schiffers mit dem Normal-Hectoliter, wo ein solches vorhanden ist, sorgfältig zu überschlagen ist.

Kann hierdurch die Ueberzeugung von der Richtigkeit des zu benützenden Gemäßes nicht genügend gegeben werden, so ist dasselbe nochmals zu eichen.

Die hieraus erwachsenden Kosten trägt die Magazins-Casse.

Das Einschippen in das Hectoliter wird durch Magazins-Arbeiter besorgt.

Dasselbe muß durch gleichmäßige sanfte Würfe mittelst Schaufeln und zwar dergestalt erfolgen, daß das Hectoliter gleichmäßig schlicht gefüllt wird, ohne dasselbe zu sehr zu häufen, oder aber Vertiefungen zurückzulassen. Das Abstreichen des Hectoliters erfolgt Seitens des Magazins.

Das Hectoliter wird mit einem langsamen Striche auf dem eisernen Steg entlang — ohne das Streichholz weder nach vorn, noch nach hinten zu kippen — vollständig blank Eisen und Rand abgestrichen, nachdem zuvor die Oberfläche des Hectoliters durch einen leichten Strich dergestalt ausgeglichen ist, daß ein Ueberlaufen der Körner über das Streichholz nicht erfolgen kann oder Vertiefungen zurückbleiben.

Zu dem Abstreichen des Getreides sind vorschriftsmäßige, geeichte Streichhölzer zu benützen.

Etwaige Ausstellungen gegen das Verfahren bei dem Zuwiegen des Getreides und dem Zumessen der Probehectoliter muß der Schiffer sofort zur Sprache bringen; auf spätere Reclamationen wird nicht gehört.

Die Probehectoliter werden auf dem Magazinsboden abgesondert aufgestellt und am Schlusse der Arbeitszeit (sowohl Mittags als Abends), oder wenn sonst aus irgend einer Veranlassung das Einladegeschäft unterbrochen werden sollte, dem Schiffer in Gegenwart eines Beamten genau wie die übrige Ladung vorgewogen.

Ueber die Verwiegung wird eine, von dem Schiffer der Richtigkeit wegen anzuerkennende Waage-Tabelle aufgenommen und darin das Durchschnitts-Hectolitergewicht ermittelt. Diese Waage-Tabelle wird dem Connaissement beigefügt.

Wenn auf die vorbezeichnete Weise die Befrachtung erfolgt ist, so hat der Schiffer nach Empfangnahme des betreffenden Connaissements sofort die Fahrt anzutreten und, soviel es die Umstände gestatten, zu beschleunigen. Sollte der Schiffer verwintern oder Havarie erleiden, oder auf der Tour von einem sonstigen Unglück betroffen werden, so hat er davon nicht nur dem absendenden und dem empfangenden, sondern auch dem nächstgelegenen Königlichen Magazine behufs zu ergreifender Maßregeln sofort Meldung zu machen.

Alle bei Bergung des Gutes erweislich gehabten Auslagen sollen dem Schiffer erstattet werden, wenn ihm keine Fahrlässigkeit oder sonstige Schuld zugeschrieben werden kann.

Liegt aber ein Verschulden des Schiffers vor, so ist er zum vollen Schadenersatz verpflichtet.

Nach Ankunft an dem Bestimmungs-Orte meldet der Schiffer sich sogleich bei dem Vorstande des Magazins unter Vorzeigung seines Connaissements und erhält nähere Weisung, wo er behufs der Entfrachtung anzulegen habe.

Die Entfrachtung erfolgt in ähnlicher Weise wie die Befrachtung.

Vor der Entfrachtung wird das Getreide durch einen Magazins-Beamten untersucht.

Wird das Getreide für gut befunden, so erfolgt die Ausladung, wenn die Witterung es gestattet, entweder sogleich oder, wenn bereits andere Fahrzeuge zur Entfrachtung vorliegen, nach Maßgabe der Reihenfolge.

Wenn sich bei der Untersuchung herausstellt, daß das Getreide angefeuchtet, mit Sand vermischt oder sonst verfälscht ist, so wird dasselbe zwar zu Boden genommen, jedoch vor der definitiven Abnahme auf Kosten des Schiffers rectificirt.

Uebrigens wird in allen Fällen, wo eine Fälschung oder Veruntreuung vorliegt, von der Behörde die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegen den Schiffer veranlaßt.

---

Ich endesunterschriebener Schiffer bescheinige hierdurch, daß mir vor Beginn meiner Befrachtung die vorstehenden Bedingungen vollständig bekannt gemacht worden sind. Ich unterwerfe mich denselben in ihrem ganzen Umfange unbedingt und erkläre hiermit noch ausdrücklich, daß ich an dieselben für das ganze mir anvertraute Transportgeschäft gebunden sein will.

. . . . . . . . den . . .ten . . . . . . . . . 18 . .

---

# Waage-Tabelle

der Probe=Hectoliter von den durch Schiffer N. N. aus N. N. in seinem Kahne vom Magazine zu N. N. zum Transporte an das Königliche . . . . . . . . . . . . zu N. N. geladenen . . . . . . Centner . . . . . . Kilogramm.

| Datum der Einladung. 18 . . | | Eingeladen sind: | | Davon sind und haben gewogen: | | | Anerkenntniß des Schiffers über die Richtigkeit der jedesmal eingeladenen Quantitäten, sowie der Art des Vermessens und Verwiegens. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Hecto=liter. | Brutto. | Tara. | |
| | | | | | Kilogramm. | | |
| Monat. | Tag. | Ctr. | Kgr. | | | | |
| | | | | | | | |

Die Richtigkeit vorstehender, in meiner Gegenwart aufgenommenen Waage-Tabelle erkenne ich hierdurch an.

. . . . . . . den . . . ten . . . . . . 18 . .

Unterschrift.

# Waage-Tabelle

der Probe-Hectoliter von den durch Schiffer N.N. aus N.N. ausgeladenen . . . . . . Centner . . . . . . Kilogramm.

| Datum der Ausladung. 18 . . | | Ausgeladen sind: | | Davon sind und haben gewogen: | | | Anerkenntniß des Schiffers über die Richtigkeit der jedesmal ausgeladenen Quantitäten, sowie der Art des Vermessens und Verwiegens. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Hectoliter. | Brutto. | Tara. | |
| | | | | | Kilogramm. | | |
| Monat. | Tag. | Ctr. | Kgr. | | | | |
| | | | | | | | |

Die Richtigkeit der vorstehenden, in meiner Gegenwart aufgenommenen Waage-Tabelle erkenne ich hierdurch an. Zugleich bescheinige ich, daß ich bei der Entfrachtung nach Vorschrift der mir bekannten, meinem Connaissement angehängten Bedingungen behandelt bin und durchaus keinerlei Ausstellungen gegen das Verfahren des Magazins zu machen habe. Ich verzichte auf alle späteren Einwendungen dieserhalb, sowie auf etwaige daraus herzuleitende Ansprüche hierdurch ausdrücklich.

. . . . . . . den . . . ten . . . . . . 18 . .

Unterschrift.

**Beilage Nro. 30**
zu §. 140 der Dienst-Ordnung.

# Journal
des
# Feld-Proviant-Amtes der ....ten Division
über
## Einnahme und Ausgabe
an
## Geld, Naturalien, Utensilien, Materialien und Feldgeräthe
vom 1ten Januar 18 . . bis zum 31ten Januar 18 . .

---

Die allmonatlich an die Feld-Intendantur einzureichende Abschrift des Journals dient als Rechnung, ist deßhalb gehörig zu belegen und erhält folgende Aufschrift:

# Rechnung
des
## Feld-Proviant-Amtes der ....ten Division
über
Einnahme und Ausgabe
an
**Geld, Naturalien, Utensilien, Materialien und Feldgeräthe**
pro Monat ....... 18 . .

---

An
die kgl. Feld-Intendantur der . . .ten Division eingereicht am . . .ten . . . . . . 18 . . mit . . . Bänden Rechnungs-Belegen und . . . Heften Consumtions-Quittungen.

Abgelegt vom Feld-Proviant-Amte der . . .ten Division.

N. N.
Feld-Magazins-Rendant.

N. N.
Feld-Magazins-Controleur.

2.

## Cautions-Vermerk.

1) Der Feld-Magazins-Rendant N. hat .... fl. Caution (in Staatsschuldscheinen ꝛc.) bestellt laut Recognitions-Schein der General-Militär-Casse (Feld-Kriegs Casse des ..ten Armee-Corps) vom ...ten ........18..
2) Der Feld-Magazins-Controleur N. hat .... fl. Caution u. s. w. (wie vor.)

## Anmerkung.

Cautionen abgegangener Rendanten ꝛc. ꝛc. sind so lange hier zu vermerken, bis die letzte, auf deren Verwaltungs-Periode bezügliche Rechnung für berichtigt erklärt oder unbedingt dechargirt worden ist.

3.

# Conto A.

# Geld-Verkehr.

---

## Anmerkungen.

1) Den Beleg Nro. 1 der Ausgaben bildet die Gehalts-Nachweisung, welche nach Beilage 1 zum Reglement über das Cassen-Wesen bei den Truppen vom 8. Januar 1872 aufzustellen ist.

2) Sämmtliche, sowohl in den Conten A und B, wie in den übrigen einbezogenen Belegen vorgetragene Zahlen gelten selbstverständlich nur als Beispiele.

| 1. | 2. | 3. | | 4. | 5. | | 6. | | 7. | | 8. | | 9. | | 10. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nro. | Nro. der Belege. | Datum. | | 4. I. Geld. Einnahme. | Zuschüsse aus der Feld-Kriegs-Casse. | | Persönliche Rück-Einnahmen. | | Sächliche Rück-Einnahmen. | | Summe 5—7. | | Depositen. | | Vorschüsse. | |
| | | Tg. | Mt. | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | | | Januar 18... | | | | | | | | | | | | |
| 1 | — | 1 | Jäner | Von der Feld-Kriegs-Casse des ..ten Armee-Corps auf Anweisung der Feld-Intendantur der ..ten Division vom ..ten Dezember 18..... | 1500 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 2 | ad 1 der Ausgabe. | | | Gehalts-Abzüge pro Januar laut Gehalts-Nachweisung u. z.: | | | | | | | | | | | | |
| | | | | Beiträge zum Wittwenfond . . | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 51 | — | — |
| | | | | „ „ Unterstützungsfond . | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 51 | — | — |
| | | | | Familienzahlung des Feld-Magazins-Rendanten N. . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | 25 | — | — | — |
| 3 | 1 | | | Laut Liste für freihändig verkaufte, im Conto B. III und V pag. 28 und 33 verausgabte: 2 Stück Rindshäute, 2 „ Köpfe, 2 Garnituren Geschlinge und 4 Hectoliter Holzkohlen zusammen | — | — | — | — | 18 | — | — | — | — | — | — | — |
| 4 | ad 1 | 2 | „ | Desgleichen für als Fußmehl verkaufte, im Conto B. II pag. 27 verausgabte 2 Ctr. Roggenmehl . . . | — | — | — | — | 2 | 6 | — | — | — | — | — | — |
| 5 | ad 1 | 3 | „ | Desgleichen für verkaufte, im Conto B. III pag. 28 verausgabte 30 Kilogr. Talg . . . . . . . . . . | — | — | — | — | 6 | 12 | — | — | — | — | — | — |
| 6 | — | 4 | „ | Vom Bäckermeister N. zu N. Caution für Uebernahme der Broderbackung nach Contract vom ...ten Januar 18.. zwei 4% bayr. Staatsobligationen lit. B Nro. 840 und 841 nebst Talon à 100 fl. . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | 200 | — | — | — |
| 7 | — | | | Ueberhobene Feldzulage des Feld-Magazins-Assistenten B pro November 18.. nach §.6 des Revis.-Protocolls zur Rechnung pro November 18.. . | — | — | 4 | 40 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 8 | 2 | 5 | „ | Vom Feld-Magazins-Rendanten N. Ordnungsstrafgelder laut anliegender Ordre der Feld-Intendantur der ..ten Division vom ...ten Januar 18.., welche dem Haupt-Einnahme-Etat zu gut gehen . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | 15 | — | — | — |
| 9 | ad 1 | 6 | „ | Laut Liste für freihändig verkaufte, im Conto B. II pag. 27 verausgabte 3 Ctr. 45 Kilogr. Kleie. . | — | — | — | — | 1 | 54 | — | — | — | — | — | — |
| 10 | ad 1 | 9 | „ | Laut Liste für freihändig verkaufte, im Conto B. II pag. 27 verausgabte 4 Ctr. 25 Kilogr. Kleie . . | — | — | — | — | 2 | 54 | — | — | — | — | — | — |
| 11 | — | | | Aus der Feld-Kriegs-Casse des ..ten Armee-Corps auf Anweisung der Feld-Intendantur vom ...ten Januar den Betrag der Liquidation pro Dezember 18.. über Mobilmachungs- und Ausrüstungsgelder | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1039 | — |
| | | | | überzutragen . . . | 1500 | — | 4 | 40 | 31 | 6 | — | — | 249 | 42 | 1039 | — |

| 11. Laufende Nro. | 12. Nro. der Belege. | 13. Datum. Tg. | 13. Datum. Mt. | 14. 5. I. Geld. Ausgabe. | 15. Gehälter, Löhnung, Feldzulage. fl. | kr. | 16. Etats-Fonds. fl. | kr. | 17. Summe der persönlichen Ausgaben. fl. | kr. | 18. Sächliche Ausgaben. fl. | kr. | 19. Summe 15—18 fl. | kr. | 20. Depositen. fl. | kr. | 21. Vorschüsse. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Ende Dezember 18.. Vorschuß . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1039 | — |
| | | | | **Januar 18...** | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | 1 | 1 | Jäner | Gehalt pro Januar:<br>des Feld-Mag.-Rendanten N.<br>zum Wittwen-Fond . . . 1 fl. 6 kr.<br>zum Unterstützungs-Fond . 1 „ 6 „<br>Familienzahlung 25 „ — „<br>baar . . . . 104 „ 3 „ | 131 | 15 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 2 | | | | des Feld-Mag.-Controleurs N.<br>zum Wittwen-Fond . . . — fl. 51 kr.<br>zum Unterstützungs-Fond . — „ 51 „<br>baar . . . . 100 „ 23 „ | 102 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 3 | | | | des Feld-Mag.-Assistenten A<br>zum Wittwen-Fond . . . — fl. 29 kr.<br>zum Unterstützungs-Fond . — „ 29 „<br>baar . . . . 57 „ 22 „ | 58 | 20 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 4 | | | | des Feld-Mag.-Assistenten B wie für den Assistenten A | 58 | 20 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 5 | | | | des Feld-Mag.-Assistenten C wie für den Assistenten A | 58 | 20 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 | | | | des Feld-Mag.-Assistenten D wie für den Assistenten A | 58 | 20 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 7 | | | | des Feld-Mag.-Assistenten E wie für den Assistenten A | 58 | 20 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 8 | | | | des Feld-Mag.-Assistenten F wie für den Assistenten A | 58 | 20 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 9 | 2 | | | des Feld-Mag.-Aufsehers A | 51 | $2\frac{1}{2}$ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 10 | 3 | | | des Feld-Mag.-Aufsehers B | 51 | $2\frac{1}{2}$ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 11 | 4 | | | Löhnung an 9 Trainsoldaten | 21 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 12 | 5 | | | Dem Feld-Mag.-Rendanten N. zu Schreibmaterialien und kleinen Ausgaben pro Januar . . . . . . | — | — | 14 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 13 | 6 | | | Dem Kaufmann N. N. zu N. für gelieferte, im Conto B. V pag. 23 vereinnahmte<br>5 Cubikmeter weiches Holz 30 fl. — kr.<br>8 laufd. Meter Bretter . 5 „ 20 „<br>6 Stück Stangen . . . 3 „ — „ | — | — | — | — | — | — | 38 | 20 | — | — | — | — | — | — |
| | | | | überzutragen . . . | 706 | 25 | 14 | — | — | — | 38 | 20 | — | — | — | — | 1039 | — |

| 1. | 2. | 3. | | 4. | 5. | | 6. | | 7. | | 8. | | 9. | | 10. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nro. | Nro. der Belege. | Datum. | | 6. I. Geld. Einnahme. | Zuschüsse aus der Feld-Kriegs-Casse. | | Persönliche Rück-Einnahmen. | | Sächliche Rück-Einnahmen. | | Summe 5—7. | | Depositen. | | Vorschüsse. | |
| | | Tg. | Mt. | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | | | Uebertrag . . . | 1500 | — | 4 | 40 | 31 | 6 | — | — | 249 | 42 | 1039 | — |
| 12 | ad 1 | 10 | Jäner | Laut Liste für freihändig verkaufte, im Conto B. III pag. 29 verausgabte 3 Stück Rindshäute, 3 „ Köpfe, 3 Garnituren Geschlinge zusammen | — | — | — | — | 22 | 12 | — | — | — | — | — | — |
| 13 | — | | | Aus der Feld-Kriegs-Casse des ...ten Armee-Corps auf Anweisung der Feld-Intendantur der ..ten Division vom ...ten Januar . . . . . | 1900 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 14 | ad 1 | 11 | „ | Laut Liste für freihändig verkaufte, im Conto B. III pag. 28 u. 29 verausgabte 30 Kilogr. Talg, 2 Stück Rindshäute, 2 „ Köpfe, 2 Garnituren Geschlinge zusammen | — | — | — | — | 21 | 48 | — | — | — | — | — | — |
| 15 | 3 | 16 | „ | Laut öffentlicher Verkaufs-Verhandlung vom 16. Januar und beiliegender Liste Erlös aus verkauften, im Conto B. II pag. 27 verausgabten 1250 Kgr. verdorbenes Brod | — | — | — | — | 30 | — | — | — | — | — | — | — |
| 16 | ad 1 | | | Laut Liste für freihändig verkaufte, im Conto B. III pag. 28 verausgabte 18 Kilogr. Talg . . . . | — | — | — | — | 4 | 30 | — | — | — | — | — | — |
| 17 | ad 1 | 20 | „ | Laut Liste für freihändig verkaufte, im Conto B. V pag. 33 verausgabte 7 Hect. 68 Liter Holzkohlen | — | — | — | — | 6 | — | — | — | — | — | — | — |
| 18 | ad 1 | 31 | „ | Desgleichen für 6 Hectoliter Holzkohlen pag. 33 . . . . . . . . | — | — | — | — | 4 | 15 | — | — | — | — | — | — |
| | | | | Summe Einnahme pro Januar . | 3400 | — | 4 | 40 | 119 | 51 | 3524 | 31 | 249 | 42 | 1039 | — |
| | | | | Hiezu den Bestand ultimo Dezember 18.. . . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | 2410 | 18 | 46 | 42 | — | — |
| | | | | Ueberhaupt . . . | — | — | — | — | — | — | 5934 | 49 | 296 | 24 | 1039 | — |
| | | | | Ab! Ausgabe pro Januar 18.. . | — | — | — | — | — | — | 5112 | 59 | 46 | 42 | 1177 | 30 |
| | | | | Bleibt ultimo Januar 18.. { Bestand . . . | — | — | — | — | — | — | 821 | 50 | 249 | 42 | — | — |
| | | | | Bleibt ultimo Januar 18.. { Vorschuß . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 138 | 30 |
| | | | | | | | | | | | | | 1210 | 2 | | |
| | | | | Deponirt sind und zwar: | | | | | | | | | | | | |
| | | | | Beiträge pro Januar: | | | | | | | | | | | | |
| | | | | zum Wittwenfond . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 51 | — | — |
| | | | | zum Unterstützungsfond . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 51 | — | — |
| | | | | Familienzahlung des Rendanten N. . | — | — | — | — | — | — | — | — | 25 | — | — | — |
| | | | | Ordnungsstrafe des Rendanten N. . | — | — | — | — | — | — | — | — | 15 | — | — | — |
| | | | | welche zum Einzuge offerirt werden mit | — | — | — | — | — | — | — | — | 49 | 42 | — | — |
| | | | | Caution des Bäckermeisters N. zu N. | — | — | — | — | — | — | — | — | 200 | — | — | — |
| | | | | wie oben . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | 249 | 42 | — | — |

| 11. Laufende Nro. | 12. Nro. der Belege. | 13. Datum. Tg. | Mt. | 14. 7. I. Geld. Ausgabe. | 15. Gehälter, Löhnung, Feldzulage. fl. | kr. | 16. Stats-Fonds. fl. | kr. | 17. Summe der persönlichen Ausgaben. fl. | kr. | 18. Sächliche Ausgaben. fl. | kr. | 19. Summe 15—18. fl. | kr. | 20. Depositen. fl. | kr. | 21. Vorschüsse. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Uebertrag . . . | 706 | 25 | 14 | — | — | — | 38 | 20 | — | — | — | — | 1039 | — |
| 14 | 7 | 2 | Jäner | Dem Feld-Mag.-Assistenten B Mobilmachungs-Geld . . . 61 fl. 15 kr. Beihilfe zur Ausrüstung eines Mobilmachungs-Reitpferdes . 61 „ 15 „ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 122 | 30 |
| 15 | 8 | | | Dem Oekonom N. zu N. für freihändig angekaufte, im Conto B. II und IV pag. 16 und 21 vereinnahmte 25 Ctr. 25 K. Roggen à 6 fl. 48 kr. . . . 173 fl. 24 kr. 15 Ctr. 10 K. Haber à 4 fl. 30 kr. . . . 68 „ 24 „ | — | — | — | — | — | — | 241 | 48 | — | — | — | — | — | — |
| 16 | 9 | 3 | „ | Dem Bauer N. zu N. für freihändig angekaufte, im Conto B. IV pag. 21 vereinnahmte 50 Centner Heu à 1 fl. 36 kr. | — | — | — | — | — | — | 80 | — | — | — | — | — | — | — |
| 17 | 10 | 4 | „ | Dem N. zu N. für 1 Kilogramm Wagenschmiere . . | — | — | — | 32 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 18 | 11 | 5 | „ | Dem Oekonom N. zu N. für freihändig angekaufte, im Conto B. IV pag. 21 vereinnahmte 25 Ctr. Stroh à 1 fl. . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | 25 | — | — | — | — | — | — | — |
| 19 | 12 / 13 | 6 | „ | Dem Müller N. zu N. Mahlgeld für vermahlene, im Conto B. II pag. 26 verausgabte 24 Ctr. 25 Kilogr. Roggen à 36 kr. auf Grund des beiliegenden Accordes vom ... Januar 18.. . . . . . . | — | — | — | — | — | — | 14 | 42 | — | — | — | — | — | — |
| 20 | 14 | | | Dem Gutsbesitzer N. zu N. für freihändig angekaufte, im Conto B. II und IV pag. 16 und 21 vereinnahmte 100 Ctr. Roggen à 6 fl. 36 kr. . . 660 fl. — kr. 200 Ctr. Haber à 4 fl. 18 kr. . . 860 „ — „ | — | — | — | — | — | — | 1520 | — | — | — | — | — | — | — |
| | | | | überzutragen . . . | 706 | 25 | 14 | 32 | — | — | 1919 | 50 | — | — | — | — | 1161 | 30 |

| 1. Laufende Nro. | 2. Nro. der Belege. | 3. Datum. Tg. | Mt. | 4. 8. I. Geld. Einnahme. | 5. Zuschüsse aus der Feld-Kriegs-Casse. fl. | kr. | 6. Persönliche Rück-Einnahmen. fl. | kr. | 7. Sächliche Rück-Einnahmen. fl. | kr. | 8. Summe 5—7. fl | kr. | 9. Depositen. fl. | kr. | 10. Vorschüsse. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Vorschüsse sind geleistet und zwar: | | | | | | | | | | | | |
| | | | | An den Feld-Magazins-Assistenten B das besonders liquidirte Mobilmachungs-Geld und die Beihilfe zur Pferde-Ausrüstung . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 122 | 30 |
| | | | | An den Feld-Magazins-Assistenten F auf bereits liquidirte Tage-Gelder und Reise-Kosten . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 16 | — |
| | | | | wie oben . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 138 | 30 |

Die Richtigkeit bescheinigt.

N. den 1ten Februar 18..

Feld-Proviant-Amt der ...Division.

N. N. Feld-Magazins-Rendant.

N. N. Feld-Magazins-Controleur.

| 11. Laufende Nro. | 12. Nro. der Belege. | 13. Datum. Tg. | Mt. | 14. 9. I. Geld. Ausgabe. | 15. Gehälter, Löhnung, Feldzulage. fl. | kr. | 16. Etats-Fonds. fl. | kr. | 17. Summe der persönlichen Ausgaben. fl. | kr. | 18. Sächliche Ausgaben. fl. | kr. | 19. Summe 15—18. fl. | kr. | 20. Depositen. fl. | kr. | 21. Vorschüsse. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Uebertrag . . . | 706 | 25 | 14 | 32 | — | — | 1919 | 50 | — | — | — | — | 1161 | 30 |
| 21 | 15/16 | 6 | Jäner | Dem Oekonom N. zu N. für nach anliegender Abschätzungsliste gelieferte, im Conto B. III pag. 18 vereinnahmte 2 Ochsen tarirt zu 7 Ctr. 40 Kilog. à 28 fl. . . . | — | — | — | — | — | — | 218 | 24 | — | — | — | — | — | — |
| 22 | 17/ad16 | | | Desgleichen dem Kaufmann N. zu N. für 1 Kuh tarirt zu 3 Ctr. à 25 fl. . . . . . | — | — | — | — | — | — | 75 | — | — | — | — | — | — | — |
| 23 | 18 | 7 | „ | Magazins-Taglohn . . . . | — | — | — | — | — | — | 3 | — | — | — | — | — | — | — |
| 24 | 19/ad16 | | | Dem Oekonom N. zu N. für nach anliegender Abschätzungs-Liste gelieferte, im Conto B. III pag. 18 vereinnahmte 2 Ochsen lebend gewogen 17 Ctr. 30 Kilogr. à 13 fl. 54 kr. . . . . . | — | — | — | — | — | — | 244 | 38 | — | — | — | — | — | — |
| 25 | 20 | | | Arbeitszulage der Bäcker pro 1.—7. Januar . . . . . | — | — | — | — | — | — | 10 | — | — | — | — | — | — | — |
| 26 | 21 | | | Dem Oekonom N. zu N. für freihändig angekaufte, im Conto B. IV pag. 21 vereinnahmte 300 Ctr. Heu à 1 fl. 36 kr. . 480 fl. — kr. 150 Ctr. Stroh à 1 fl. 3 kr. . 157 „ 30 „ | — | — | — | — | — | — | 637 | 30 | — | — | — | — | — | — |
| 27 | 22 | 8 | „ | Arbeitszulage den Feldmaurern für die Aufmauerung von 2 Backöfen . . . . . . | — | — | — | — | — | — | 9 | — | — | — | — | — | — | — |
| 28 | 23/ad13 | 9 | „ | Dem Müller N. zu N. Mahlgeld für vermahlene, im Conto B. II pag. 26 verausgabte 29 Ctr. 15 Kilogr. Roggen à 36 kr. | — | — | — | — | — | — | 17 | 35 | — | — | — | — | — | — |
| 29 | 24 | 11 | „ | Löhnung an 9 Trainsoldaten | 21 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 30 | 25 | | | Dem Bäckermeister N. zu N. Backlohn für verbackene, im Conto B. II und III pag. 26 und 29 verausgabte 60 Ctr. Roggenmehl und 27 Kilogr. Salz à 42 kr. per Ctr. Mehl nach dem der Rechnung pro Dezember 18.. unter Nro... anliegenden Accorde . . . | — | — | — | — | — | — | 42 | — | — | — | — | — | — | — |
| 31 | 26 | | | Dem Kaufmann N. zu N. für gelieferte, im Conto B. III und V pag. 19 und 23 vereinnahmte 12 Ctr. Salz in 12 Säcken à 5 fl. . . . . . . | — | — | — | — | — | — | 60 | — | — | — | — | — | — | — |
| | | | | überzutragen . . . | 727 | 25 | 14 | 32 | — | — | 3236 | 57 | — | — | — | — | 1161 | 30 |

| 1. | 2. | 3. | | 4. | 5. | | 6. | | 7. | | 8. | | 9. | | 10. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nro. | Nro. der Belege. | Datum. | | 10. I. Geld. Einnahme. | Zuschüsse aus der Feld-Kriegs-Casse. | | Persönliche Rück-Einnahmen. | | Sächliche Rück-Einnahmen. | | Summe 5—7. | | Depositen. | | Vorschüsse. | |
| | | Tg. | Mt. | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

| 11. Laufende Nro. | 12. Nro. der Belege. | 13. Datum. Tg. | Mt. | 14. 11. I. Geld. Ausgabe. | 15. Gehälter, Löhnung, Feldzulage. fl. | kr. | 16. Etats-Fonds. fl. | kr. | 17. Summe der persönlichen Ausgaben. fl. | kr. | 18. Sächliche Ausgaben. fl. | kr. | 19. Summe 15—18. fl. | kr. | 20. Depositen. fl. | kr. | 21. Vorschüsse. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Uebertrag . . . | 727 | 25 | 14 | 32 | — | — | 3236 | 57 | — | — | — | — | 1161 | 30 |
| 32 | 27 | 14 | Jäner | Arbeitszulage den Schlächtern pro 8.—14. Januar . . . | — | — | — | — | — | — | — | 28 | — | — | — | — | — | — |
| 33 | 28 | | | Desgleichen den Bäckern auf dieselbe Zeit . . . . . | — | — | — | — | — | — | 10 | — | — | — | — | — | — | — |
| 34 | 29 | | | Dem Bäckermeister N. zu N. für verbackene, im Conto B. II und III pag. 27 und 29 verausgabte 68 Ctr. Roggenmehl und 30 Kilogr. Salz à 42 kr. pro Ctr. Mehl nach dem unter Nro. 25 citirten Accorde . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | 47 | 36 | — | — | — | — | — | — |
| 35 | 30 | 15 | „ | Dem Kaufmann N. zu N. für gelieferte, im Conto B. V pag. 23 vereinnahmte 50 Cubikmeter weiches Holz à 6 fl. | — | — | — | — | — | — | 300 | — | — | — | — | — | — | — |
| 36 | 31 | 18 | „ | Dem Kaufmann N. zu N. für ein geliefertes, im Conto B. VI pag. 25 vereinnahmtes Beil mit Kopf . . . . | — | — | — | — | — | — | 1 | 45 | — | — | — | — | — | — |
| 37 | 32 | 19 | „ | Dem Seifensieder N. zu N. für 6 Kilogr. Talglichte à 42 kr. | — | — | — | — | — | — | 4 | 12 | — | — | — | — | — | — |
| 38 | 33 | 21 | „ | Löhnung an 9 Trainsoldaten | 21 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 39 | 34 | | | Arbeitszulage den Bäckern vom 15.—21. Januar . . . . | — | — | — | — | — | — | 10 | — | — | — | — | — | — | — |
| 40 | 35 | | | Dem Schlosser N. zu N. für Reparatur des Schlosses an der Casse . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | 34 | — | — | — | — | — | — |
| 41 | 36 | | | Dem Schmied N. zu N. für 2 Paar neue Hufeisen für die Zugpferde . . . . . | — | — | 1 | 30 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 42 | 37/38 | 22 | „ | Der Feld-Kriegs-Casse des . .ten Armee-Corps laut Ordre der Feld-Intendantur der . . .ten Division vom . . . Januar Einnahme für den Haupt-Einnahme-Etat . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 | — | — | — |
| 43 | ad38 | | | Desgleichen Familienzahlung des Rendanten N. pro Dezember 18 . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 25 | — | — | — |
| 44 | ad38 | | | Desgleichen die einbehaltenen Beiträge pro Dezember 18 . . für den Wittwen-Fond . . . . . 4 fl. 51 kr. für den Unterstützungs-Fond . . 4 „ 51 „ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 9 | 42 | — | — |
| 45 | 39 | 25 | „ | Dem Assistenten B Auslagen an allgemeinen Unkosten und Waffen-Reparatur-Geldern für die Trainsoldaten . . | — | — | — | 30 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | | | überzutragen . . . | 748 | 25 | 16 | 32 | — | — | 3611 | 32 | — | — | 46 | 42 | 1161 | 30 |

| 1. | 2. | 3. | | 4. | 5. | | 6. | | 7. | | 8. | | 9. | | 10. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nro. | Nro. der Belege. | Datum. | | 12. I. Geld Einnahme. | Zuschüsse aus der Feld-Kriegs-Casse. | | Persönliche Rück-Einnahmen. | | Sächliche Rück-Einnahmen. | | Summe 5—7. | | Depositen. | | Vorschüsse. | |
| | | Tg. | Mt. | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |

| 11. | 12. | 13. | | 14. | 15. | | 16. | | 17. | | 18. | | 19. | | 20. | | 21. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nro. | Nro. der Belege. | Datum. | | 13. I. Geld. Ausgabe. | Gehälter, Löhnung, Feldzulage. | | Etats-Fonds. | | Summe der persönlichen Ausgaben. | | Sächliche Ausgaben. | | Summe 15—18. | | Depositen. | | Vorschüsse. | |
| | | Tg. | Mt. | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | | | Uebertrag . . . | 748 | 25 | 16 | 32 | — | — | 3611 | 32 | — | — | 46 | 42 | 1161 | 30 |
| 46 | 40 | 27 | Jäner | Dem Kaufmann N. zu N. für freihändig angekaufte, im Conto B. III pag. 19 vereinnahmte 10 Ctr. Reis à 15 fl. . . 150 fl. — kr. 20 Ctr. Graupe à 12 fl. . 240 „ — „ | — | — | — | — | — | — | 390 | — | — | — | — | — | — | — |
| 47 | 41 | 28 | „ | Arbeitszulage den Bäckern vom 22. bis 28. Januar | — | — | — | — | — | — | 10 | — | — | — | — | — | — | — |
| 48 | 42 | 29 | „ | Dem Feld-Mag.-Assistenten F Vorschuß auf die liquidirten Tage-Gelder und Reise-Kosten . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 16 | — |
| 49 | 43 | 31 | „ | Arbeits-Zulage den Bäckern vom 29. bis 31. Januar | — | — | — | — | — | — | 4 | — | — | — | — | — | — | — |
| | | | | An Feld-Zulagen pro Januar 18..: | | | | | | | | | | | | | | |
| 50 | 44 | | | Dem Feld-Mag.-Rendt. N. | 52 | 30 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 51 | 45 | | | Dem Feld-Mag.-Contr. N. | 35 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 52 | 46 | | | Dem Feld-Mag.-Assist. A . | 35 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 53 | 47 | | | „ „ „ „ B . | 35 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 54 | 48 | | | „ „ „ „ C . | 35 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 55 | 49 | | | „ „ „ „ D . | 35 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 56 | 50 | | | „ „ „ „ E . | 35 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 57 | 51 | | | „ „ „ „ F . | 35 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 58 | 52 | | | Dem Feld-Mag.-Aufseher A | 17 | 30 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 59 | 53 | | | „ „ „ „ B | 17 | 30 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | | | Summe Ausgabe pro Januar 18. . . . . . . | 1080 | 55 | 16 | 32 | 1097 | 27 | 4015 | 32 | 5112 | 59 | 46 | 42 | 1177 | 30 |
| | | | | Der Etat beträgt . . | 1080 | 55 | 23 | $25^2/_8$ | 1104 | $20^2/_8$ | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | | | Gegen den Etat { mehr . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | | | Gegen den Etat { weniger | — | — | 6 | $53^2/_8$ | 6 | $53^2/_8$ | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | | | Anmerkung. Die zur Erläuterung der persönlichen Ausgaben nothwendigen Bemerkungen sind hier vorzutragen. | | | | | | | | | | | | | | |

# Conto B.

# Wirthschafts-Verkehr.

| Laufende Nro. | Nro. der Belege. | Datum. Tag. | Datum. Monat. | 16. Einnahme. | II. Roggen. Ctr. | Kgr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Bestand ultimo Dezember 18.. | — | — | — |
| | | | | **Januar 18 . . .** | | | |
| 1 | 1 | 1 | Jan. | Erbacken laut Bäckerei-Journal | — | — | — |
| 2 | — | 2 | „ | Angekauft laut Beleg Nr. 8 zum Conto A pag. 7 | 25 | 25 | — |
| 3 | ad 1 | | | Erbacken laut Bäckerei-Journal | — | — | — |
| 4 | — | 4 | „ | Geliefert vom Kaufmann N. aus N. auf Grund des Accordes vom .. Januar 18.., wofür die Feld-Kriegs-Casse des .. Armee-Corps auf Anweisung Zahlung leistet | 50 | — | — |
| 5 | — | | | Geliefert vom Accordanten N. zu N. auf Grund des Accordes vom .. Januar 18.., wofür die Feld-Kriegs-Casse des .. Armee-Corps auf Anweisung Zahlung leistet | — | — | — |
| 6 | — | 6 | „ | Angekauft laut Beleg Nro. 14 zum Conto A pag. 7 | 100 | — | — |
| 7 | 2 | | | Laut Vermahlungs-Register erzeugt | — | — | — |
| 8 | — | 8 | „ | Geliefert vom Accordanten N. zu N. auf Grund des Accordes vom .. Januar 18.., wofür die Feld-Kriegs-Casse des .. Armee-Corps auf Anweisung Zahlung leistet | — | — | — |
| 9 | — | 9 | „ | Geliefert vom Kaufmann N. aus N. auf Grund des Accordes vom .. Januar 18.., wofür die Feld-Kriegs-Casse des .. Armee-Corps auf Anweisung Zahlung leistet | 70 | — | — |
| 10 | ad 2 | | | Laut Vermahlungs-Register erzeugt | — | — | — |
| 11 | — | 10 | „ | Geliefert vom Kaufmann N. aus N. auf Grund des Accordes vom .. Januar 18.., wofür die Feld-Kriegs-Casse des .. Armee-Corps auf Anweisung Zahlung leistet | 80 | — | — |
| 12 | 3 | 11 | „ | Vom Bäcker N. zu N. laut Bäckerei-Abrechnungsbuch | — | — | — |
| 13 | ad 1 | 12 | „ | Erbacken laut Bäckerei-Journal | — | — | — |
| 14 | ad 1 | 13 | „ | Erbacken laut Bäckerei-Journal | — | — | — |
| 15 | ad 3 | 14 | „ | Vom Bäcker N. zu N. laut Bäckerei-Abrechnungsbuch | — | — | — |
| 16 | — | 16 | „ | Geliefert vom Accordanten N. zu N. auf Grund des Accordes vom .. Januar 18.., wofür die Feld-Kriegs-Casse des .. Armee-Corps auf Anweisung Zahlung leistet | — | — | — |
| 17 | ad 1 | 18 | „ | Erbacken laut Bäckerei-Journal | — | — | — |
| 18 | ad 1 | 19 | „ | Erbacken laut Bäckerei-Journal | — | — | — |
| 19 | — | 22 | „ | Geliefert vom Accordanten N. zu N. auf Grund des Accordes vom .. Januar 18.., wofür die Feld-Kriegs-Casse des .. Armee-Corps auf Anweisung Zahlung leistet | — | — | — |
| 20 | ad 1 | 29 | „ | Erbacken laut Bäckerei-Journal | — | — | — |
| 21 | ad 1 | 30 | „ | Erbacken laut Bäckerei-Journal | — | — | — |
| | | | | Summe Einnahme ultimo Januar 18.. | 325 | 25 | — |
| | | | | Ab: Die Ausgabe pro Januar | 53 | 40 | — |
| | | | | Bleibt ultimo Januar 18.. | 271 | 35 | — |

Die Richtigkeit vorstehenden Abschlusses

Anmerkung.

Den Beleg Nro. 1 bildet das Tagebuch des Feld-Backmeisters (vergl. §. 141 Ziff. 4 und §. 149 der Dienst-Ordnung).

**Proviant.** 17.

| Roggen-Mehl. | | | Brod. | | Zwieback. | | Dürr-Brod. | | Kleie. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ctr. | Kgr. | Gr. | Kgr. | Gr. | Kgr. | Gr. | Kgr. | Gr. | Ctr. | Kgr. | Gr. |
| 819 | 35 | — | 21,250 | — | 10,250 | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | 2,205 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | 2,000 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | 5,500 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 20 | 6 | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 45 | — |
| — | — | — | 5,500 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 24 | 9 | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 25 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | 4,275 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | 2,410 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | 2,320 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | 4,827 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | 1,013 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | 2,205 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | 2,170 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | 5,500 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | 2,240 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | 2,148 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 864 | — | — | 65,563 | — | 10,250 | — | — | — | 8 | 20 | — |
| 856 | — | — | 65,440 | — | 6,800 | — | — | — | 8 | 20 | — |
| 8 | — | — | 123 | — | 3,450 | — | — | — | — | — | — |

bescheinigt.

Ort und Datum.

Feld-Proviant-Amt der ..ten Division.

N. N. Feld-Magazins-Rendant. N. N. Feld-Magazins-Controleur.

| Laufende Nro. | Nro der Belege. | Datum. Tag. | Datum. Monat. | 18. Einnahme. | III. Lebendes Vieh. Rinder. | Lebendes Vieh. Schaafe. | Lebendes Vieh. Schweine. | Ausgeschlachtetes Fleisch. C. | K. | G. | Pöckel-Fleisch. C. | K. | G. | Speck. C. | K. | G. | Neben- der: Talg und Schmalz. C. | K. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Stück. | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | Bestand ultimo Dezember 18.. . . | 3 | — | — | 18 | 20 | — | 375 | — | — | 292 | — | — | — | 30 |
| | | | | Januar 18 . . . | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | — | 1 | Jäner | Geliefert vom N. zu N auf Grund des Accordes vom .. Januar 18.., wofür die Feld-Kriegs-Casse des .. Armee-Corps auf Anweisung Zahlung leistet | — | — | — | 110 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 2 | — | 4 | „ | Geliefert vom Accordanten N. zu N. auf Grund des Accordes vom .. Januar 18.., wofür die Feld-Kriegs-Casse des Armee-Corps auf Anweisung Zahlung leistet . . . . . | — | — | — | 138 | 30 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 3 | 4 | 6 | „ | Angekauft laut Beleg Nro. 15 und 17 zum Conto A pag. 9 . . . . | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 4 | ad 4 | 7 | „ | Angekauft laut Beleg Nr. 19 zum Conto A pag. 9 . . . . . . . . . | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 5 | — | 8 | „ | Geliefert vom Accordanten N. zu N. auf Grund des Accordes vom .. Januar 18.., wofür die Feld-Kriegs-Casse des Armee-Corps auf Anweisung Zahlung leistet . . . . . | — | — | — | 108 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 | 5 | 10 | „ | Aus der Schlachtung gewonnen laut Schlachtregister . . . . . . . | — | — | — | 12 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 |
| 7 | — | 11 | „ | Angekauft laut Beleg Nro. 26 zum Conto A pag. 9 . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 8 | ad 5 | 14 | „ | Aus der Schlachtung gewonnen laut Schlachtregister . . . . . . . | — | — | — | 7 | 45 | — | — | — | — | — | — | — | — | 18 |
| 9 | — | 16 | „ | Geliefert vom Accordanten N. zu N. auf Grund des Accordes vom .. Januar 18.., wofür die Feld-Kriegs-Casse des .. Armee-Corps auf Anweisung Zahlung leistet . . . . | — | — | — | 112 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 10 | — | 22 | „ | Geliefert vom Accordanten N. zu N. auf Grund des Accordes vom .. Januar 18.., wofür die Feld-Kriegs-Casse des .. Armee-Corps auf Anweisung Zahlung leistet . . . . | — | — | — | 104 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 11 | — | 27 | „ | Angekauft laut Beleg Nro. 40 zum Conto A pag. 13 . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 12 | — | | | Geliefert vom Accordanten N. zu N. auf Grund des Accordes vom .. Januar 18.., wofür die Feld-Kriegs-Casse des .. Armee-Corps auf Anweisung Zahlung leistet . . . . | — | — | — | 105 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | | | | Summe Einnahme ult. Januar 18.. | 8 | — | — | 716 | — | — | 375 | — | — | 292 | — | — | 1 | 28 |
| | | | | Ab: Die Ausgabe pro Januar | 6 | — | — | 716 | — | — | 375 | — | — | 290 | — | — | 1 | 28 |
| | | | | Bleibt ultimo Januar 18.. . | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — |

Anmerkung. Den Beleg Nro. 4 bildet die Abschrift der Einnahme-Colonnen des Haupt-Registers für Schlachtvieh, jenen Nro. 5 das Tagebuch des Feld-Oberschlächters (vergl. §. 141 Ziff. 4 und §. 151 der Dienst-Ordnung).

Die Richtigkeit vorstehenden Abschlusses bescheinigt.

## Victualien. 19.

| Erzeugnisse aus Schlächterei: Häute von Rindern. | Häute von Schaafen. | Köpfe. | Geschlinge. | Reis. | | | Graupe. | | | Erbsen. | | | Linsen. | | | Bohnen. | | | Kartoffel. | | Salz. | | | Kaffee. | | | Branntwein. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Stück. | | | Garnitur. | C. | K. | G. | C. | K. | G. | C. | K. | G. | C. | K. | G. | C. | K. | G. | C. | K. | C. | K. | G. | C. | K | G. | Liter. | 0/0 Stärke-Gehalt. |
| 2 | — | 2 | 2 | 385 | — | — | 206 | — | — | 25 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 47 | 27 | — | 50 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 3 | — | 3 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 | — | — | — | — | — | — | — |
| 2 | — | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | 10 | — | — | 20 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 7 | — | 7 | 7 | 395 | — | — | 226 | — | — | 25 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 59 | 27 | — | 50 | — | — | — | — |
| 7 | — | 7 | 7 | 390 | — | — | 222 | — | — | — | 42 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 59 | 17 | — | 49 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | 5 | — | — | 4 | — | — | 24 | 8 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 10 | — | 1 | — | — | — | — |

Ort und Datum.

Feld-Proviant-Amt der .. ten Division:

N. N. Feld-Magazins-Rendant. N. N. Feld-Magazins-Controleur.

20. IV.

| Laufende Nro. | Nro. der Belege. | Datum. Tag. | Datum. Monat. | Einnahme. | Gerste. Ctr. | Gerste. Kgr. | Gerste. Gr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Bestand ultimó Dezember 18 . . . . . . . . . . . . . . | 10 | — | — |
| | | | | **Januar 18 . . .** | | | |
| 1 | — | 2 | Jan. | Angekauft laut Beleg Nro. 8 zum Conto A pag. 7 . . . . . | — | — | — |
| 2 | — | 3 | " | Angekauft laut Beleg Nro. 9 zum Conto A pag. 7 . . . . . | — | — | — |
| 3 | — | 4 | " | Geliefert vom Kaufmann N. aus N. auf Grund des Accordes vom . . Januar 18 . ., wofür die Feld-Kriegs-Casse des . . Armee-Corps auf Anweisung Zahlung leistet . . . . . . . . . . | — | — | — |
| 4 | — | 5 | " | Geliefert vom Kaufmann N. aus N. auf Grund des Accordes vom . . Januar 18 . ., wofür die Feld-Kriegs-Casse des . . Armee-Corps auf Anweisung Zahlung leistet . . . . . . . . . . | — | — | — |
| 5 | — | | | Angekauft laut Beleg Nro. 11 zum Conto A pag. 7 . . . . | — | — | — |
| 6 | — | 6 | " | Angekauft laut Beleg Nro. 14 zum Conto A pag. 7 . . . . . | — | — | — |
| 7 | — | 7 | " | Angekauft laut Beleg Nro. 21 zum Conto A pag. 9 . . . . | — | — | — |
| 8 | — | | | Geliefert vom Kaufmann N. aus N. auf Grund des Accordes vom . . Januar 18 . ., wofür die Feld-Kriegs-Casse des . . Armee-Corps auf Anweisung Zahlung leistet . . . . . . . . . . | — | — | — |
| 9 | — | 9 | " | Geliefert vom Kaufmann N. aus N. auf Grund des Accordes vom . . Januar 18 . ., wofür die Feld-Kriegs-Casse des . . Armee-Corps auf Anweisung Zahlung leistet . . . . . . . . . . | — | — | — |
| 10 | — | 10 | " | Geliefert vom Kaufmann N. aus N. auf Grund des Accordes vom . . Januar 18 . ., wofür die Feld-Kriegs-Casse des . . Armee-Corps auf Anweisung Zahlung leistet . . . . . . . . . . | — | — | — |
| | | | | Summe Einnahme ultimo Januar 18 . . . . . | 10 | — | — |
| | | | | Ab: Die Ausgabe pro Januar . . . | — | 21 | — |
| | | | | Bleibt ultimo Januar 18 . . . . . . | 9 | 29 | — |

Die Richtigkeit vorstehenden Abschlusses

Fourage. 21.

| Gersten-Schroot. | | | Haber. | | | Heu. | | Stroh. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ctr. | Kgr. | Gr. | Ctr. | Kgr. | Gr. | Ctr. | Kgr. | Ctr. | Kgr. |
| — | — | — | 360 | — | — | — | — | 76 | — |
| — | — | — | 15 | 10 | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | 50 | — | — | — |
| — | — | — | 100 | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 25 | — |
| — | — | — | 200 | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | 300 | — | 150 | — |
| — | — | — | 50 | — | — | — | — | 100 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 50 | — |
| — | — | — | 51 | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | 776 | 10 | — | 450 | — | 401 | — |
| — | — | — | 765 | — | — | 427 | 15 | 291 | — |
| — | — | — | 11 | 10 | — | 22 | 35 | 110 | — |

bescheinigt.

Ort und Datum.

Feld-Proviant-Amt der ..ten Division.

N. N. Feld-Magazins-Rendant. N. N. Feld-Magazins-Controleur.

| Laufende Nro. | Nro. der Belege. | Datum. Tag. | Datum. Monat. | 22. Einnahme. | V. Fässer. Fleisch- Stück. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Bestand ultimo Dezember 18.. . . . . . . . . . . . | 185 | — |
| | | | | **Januar 18 . . .** | | |
| 1 | ad 1 | 1 | Jan. | Gewonnen laut Bäckerei-Journal . . . . . . . . . . . | — | — |
| 2 | — | | | Angekauft laut Beleg Nro. 6 zum Conto A pag. 5 . . . . . | — | — |
| 3 | — | 11 | " | Angekauft laut Beleg Nro. 26 zum Conto A pag. 9 . . . . . | — | — |
| 4 | ad 1 | 13 | " | Gewonnen laut Bäckerei-Journal . . . . . . . . . . . | — | — |
| 5 | — | 15 | " | Angekauft laut Beleg Nro. 30 zum Conto A pag. 11 . . . . | — | — |
| 6 | ad 1 | 19 | " | Gewonnen laut Bäckerei-Journal . . . . . . . . . . . | — | — |
| 7 | ad 1 | 30 | " | Gewonnen laut Bäckerei-Journal . . . . . . . . . . . | — | — |
| | | | | Summe Einnahme ultimo Januar 18.. . . . | 185 | — |
| | | | | Ab: Die Ausgabe pro Januar . . . | 185 | — |
| | | | | Bleibt ultimo Januar 18 . . . . . . | — | — |

Die Richtigkeit vorstehenden Abschlusses

## Utensilien und Materialien.

23.

| Säcke. | | Brennmaterial. | | | | | Zu Brodschiebern und Krücken. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Mehl- | Salz- | Holz. | Steinkohlen. | | Holzkohlen. | | Bretter. | Stangen. |
| Stück. | Stück. | Cub.-Mtr. | Ctr. | Kgr. | Hctltr. | Ltr. | Lauf. Mtr. | Stück. |
| 812 | 35 | 10 | — | — | 4 | — | 4 | 2 |
| — | — | — | — | — | 7 | 58 | — | — |
| — | — | 5 | — | — | — | — | 8 | 6 |
| — | 12 | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | 2 | 85 | — | — |
| — | — | 50 | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | 2 | 25 | — | — |
| — | — | — | — | — | 1 | — | — | — |
| 812 | 47 | 65 | — | — | 17 | 68 | 12 | 8 |
| — | 46 | 64 | — | — | 17 | 68 | 12 | 8 |
| 812 | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — |

bescheinigt.

Ort und Datum.

Feld-Proviant-Amt der ..ten Division.

N. N. Feld-Magazins-Rendant. N. N. Feld-Magazins-Controleur.

24. VI.

| Laufende Nro. | Nro. der Belege. | Datum. Tag. | Datum. Monat. | Einnahme. | 1. Fahrzeuge. Zweispänniger Stabs-Packwagen C/70 grau angestrichen. | 2. Geschirr- und Stall-Sachen. Anbindriemen. | 2. Geschirr- und Stall-Sachen. Decken, braune wollene. | 2. Geschirr- und Stall-Sachen. Folgen die übrigen Gegenstände nach den Vorträgen im Feldgeräthe-Etat. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Bestand ultimo Dezember 18 . . . . . . | 1 | 2 | 2 | u. s. w. |
| | | | | **Januar 18 . . .** | | | | |
| 1 | — | 18 | Jäner | Angekauft laut Beleg Nr. 31 zum Conto A pag. 11 . . . . . . . . . . . . | — | — | — | — |
| | | | | Summe Einnahme ultimo Januar | 1 | 2 | 2 | 2c. |
| | | | | Ab: die Ausgabe pro Januar | — | — | — | — |
| | | | | Bleibt ultimo Januar 18 . . | 1 | 2 | 2 | 2c. |

Die Richtigkeit vorstehenden Abschlusses

**Feldgeräthe.** 25.

| 3. Schanzzeug, Wagenzubehör und Vorraths-Sachen. | | | 4. Bureau-Utensilien. | | | 5. Magazins-Geräthe, Revisions-Instrumente, Meß- und Schlächter-Geräthe. | | | | 6. Dienst-Bücher. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Beile. | Spaten. | Folgen die übrigen Gegenstände nach den Vorträgen im Feldgeräthe-Etat. | Actenkasten Nr. 2. | Casse, eiserne für den 2spänn. Stabs-Packwagen. | Folgen die übrigen Gegenstände nach den Vorträgen im Feldgeräthe-Etat. | Abziehsteine. | Alkoholometer nebst Futteral von Holz. | Beile mit Köpfen. | Folgen die übrigen Gegenstände nach den Vorträgen im Feldgeräthe-Etat. | Mobilmachungs-Plan für die k. bayr. Armee. | Folgen die übrigen Dienstbücher nach den Vorträgen im Feldgeräthe-Etat. |
| 1 | 1 | u. s. w. | 1 | 1 | u. s. w. | 2 | 1 | 2 | u. s. w. | 1 | u. s. w. |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — |
| 1 | 1 | ꝛc. | 1 | 1 | ꝛc. | 2 | 1 | 3 | ꝛc. | 1 | ꝛc. |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — |
| 1 | 1 | ꝛc. | 1 | 1 | ꝛc. | 2 | 1 | 2 | ꝛc. | 1 | ꝛc. |

bescheinigt.

Ort und Datum.

Feld-Proviant-Amt der . . Division.

N. N.
Feld-Magazins-Rendant.

N. N.
Feld-Magazins-Controleur.

| Laufende Nro. | Nro. der Belege. | Datum. Tag. | Datum. Monat. | 26. Ausgabe. | II. Roggen. Ctr. | Kgr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Januar 18 . . . | | | |
| 1 | ad 1 | 1 | Jan. | Verbacken laut Bäckerei-Journal . . . . . . . . . . . . . | — | — | — |
| 2 | — | 2 | " | Verkauft laut Beleg Nro. 1 zum Conto A pag. 4 . . . . . . . | — | — | — |
| 3 | ad 1 | | | Verbacken laut Bäckerei-Journal . . . . . . . . . . . . . | — | — | — |
| 4 | ad 2 | 6 | " | Vermahlen laut Register und Beleg Nro. 12 zum Conto A pag. 7 | 24 | 25 | — |
| 5 | — | | | Verkauft laut Beleg Nro. 1 zum Conto A pag. 4 . . . . . . | — | — | — |
| 6 | 6 | 7 | " | An die Truppen laut Consumtions-Register . . . . . . . . | — | — | — |
| 7 | ad 2 | 9 | " | Vermahlen laut Register und Beleg Nro. 23 zum Conto A pag. 9 | 29 | 15 | — |
| 8 | — | | | Verkauft laut Beleg Nro. 1 zum Conto A pag. 4 . . . . . . | — | — | — |
| 9 | ad 3 | 11 | " | Verbacken laut Bäckerei-Abrechnungsbuch und Beleg Nro. 25 zum Conto A pag. 9 . . . . . . . . . . . . . . . | — | — | — |
| 10 | ad 1 | 12 | " | Verbacken laut Bäckerei-Journal . . . . . . . . . . . . . | — | — | — |
| 11 | ad 1 | 13 | " | Verbacken laut Bäckerei-Journal . . . . . . . . . . . . . | — | — | — |
| 12 | ad 3 | 14 | " | Verbacken laut Bäckerei-Abrechnungs-Buch und Beleg Nro. 29 zum Conto A pag. 11 . . . . . . . . . . . . . . . | — | — | — |
| 13 | ad 6 | 14 | " | An die Truppen laut Consumtions-Register . . . . . . . . | — | — | — |
| 14 | — | 16 | " | Verkauft laut Beleg Nro. 3 zum Conto A pag. 6 . . . . . . | — | — | — |
| 15 | ad 1 | 18 | " | Verbacken laut Bäckerei-Journal . . . . . . . . . . . . . | — | — | — |
| 16 | ad 1 | 19 | " | Deßgleichen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | — | — |
| 17 | ad 6 | 21 | " | An die Truppen laut Consumtions-Register . . . . . . . . | — | — | — |
| 18 | ad 6 | 28 | " | Deßgleichen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | — | — |
| 19 | ad 1 | 29 | " | Verbacken laut Bäckerei-Journal . . . . . . . . . . . . . | — | — | — |
| 20 | ad 1 | 30 | " | Deßgleichen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | — | — |
| 21 | ad 6 | 31 | " | An die Truppen laut Consumtions-Register . . . . . . . . | — | — | — |
| | | | | Summe Ausgabe ultimo Januar 18.. . . . | 53 | 40 | — |

**Proviant.** 27.

| Roggen-Mehl. | | | Brod. | | Zwieback. | | Dürr-Brod. | | Kleie. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ctr. | Kgr. | Gr. | Kgr. | Gr. | Kgr. | Gr. | Kgr. | Gr. | Ctr. | Kgr. | Gr. |
| 30 | 38 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 28 | 12 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 45 | — |
| 110 | — | — | 14,500 | — | 3,400 | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | 25 | — |
| 60 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 33 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 32 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 68 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 106 | — | — | 13,200 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | 1,250 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 31 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 30 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 95 | — | — | 14,100 | — | 3,400 | — | — | — | — | — | — |
| 65 | — | — | 17,265 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 30 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 30 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 105 | — | — | 5,125 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 856 | — | — | 65,440 | — | 6,800 | — | — | — | 8 | 20 | — |

| Laufende Nro. | Nro. der Belege. | Datum. Tag. | Monat. | 28. Ausgabe. | Lebendes Vieh. Rinder. | Schaafe. | Schweine. | Ausgeschlachtetes Fleisch. | | | Pöckel-Fleisch. | | | Speck. | | | III. Neben- der Talg und Schmalz. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Stück. | | | C. | K. | G. | C. | K. | G | C. | K. | G. | C. | K. |
| | | | | **Januar 18 . . .** | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | — | 1 | Jäner | Verkauft laut Beleg Nro. 1 zum Conto A pag. 4 . . . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 2 | ad 1 | | | Verbacken laut Bäckerei-Journal . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 3 | ad 1 | 2 | | Deßgleichen . . . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 4 | — | 3 | " | Verkauft laut Beleg Nro. 1 zum Conto A pag. 4 . . . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 |
| 5 | ad 6 | 7 | " | An die Truppen laut Consumtions-Register . . . . . . . . . . . | — | — | — | 180 | — | — | 100 | — | — | 68 | — | — | — | — |
| 6 | 7 | | | Zur Fütterung des Schlachtviehes laut Register . . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 7 | ad 5 | 10 | " | Geschlachtet laut Schlachtregister . . | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 8 | — | | | Verkauft laut Beleg Nro. 1 zum Conto A pag. 6 . . . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 9 | — | 11 | " | Deßgleichen . . . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 |
| 10 | ad 3 | | | Verbacken laut Bäckerei-Abrechnungs-Buch und Beleg Nro. 25 zum Conto A pag. 9 . . . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 11 | ad 1 | 12 | " | Verbacken laut Bäckerei-Journal . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 12 | ad 1 | 13 | " | Verbacken laut Bäckerei-Journal . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 13 | ad 6 | 14 | " | An die Truppen laut Consumtions-Register | — | — | — | 187 | — | — | 105 | — | — | 65 | — | — | — | — |
| 14 | ad 5 | | | Geschlachtet laut Schlachtregister . . | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 15 | ad 3 | | | Verbacken laut Bäckerei-Abrechnungs-Buch und Beleg Nro. 29 zum Conto A pag. 11 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 16 | — | 16 | " | Verkauft laut Beleg Nro. 1 zum Conto A pag. 6 . . . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 18 |
| 17 | 8 | | | An das I. Bataillon des 1. Inf.-Regts. | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 18 | ad 1 | 18 | " | Verbacken laut Bäckerei-Journal . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 19 | ad 1 | 19 | " | Deßgleichen . . . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 20 | ad 6 | 21 | " | An die Truppen laut Consumtions-Register | — | — | — | 175 | — | — | 75 | — | — | 70 | — | — | — | — |
| 21 | ad 6 | 28 | " | Deßgleichen . . . . . . . . . . | — | — | — | 125 | — | — | 55 | — | — | 42 | — | — | — | — |
| 22 | ad 1 | 29 | " | Verbacken laut Bäckerei-Journal . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 23 | ad 1 | 30 | " | Deßgleichen . . . . . . . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 24 | ad 6 | 31 | " | An die Truppen laut Consumtions-Register | — | — | — | 49 | — | — | 40 | — | — | 45 | — | — | — | — |
| | | | | Summe Ausgabe ult. Januar 18.. . | 6 | — | — | 716 | — | — | 375 | — | — | 290 | — | — | 1 | 28 |

## Victualien.

29.

| Erzeugnisse aus Schlächterei. Häute von Rindern. | Häute von Schaafen. | Köpfe. | Geschlinge. | Reis. | | | Graupe. | | | Erbsen. | | | Linsen. | | | Bohnen. | | | Kartoffel. | | Salz. | | | Kaffee. | | | Branntwein. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Stück. | Stück. | Stück. | Garnitur | C. | K. | G. | C. | K. | G. | C. | K. | G. | C. | K. | G. | C. | K. | G. | C. | K. | C. | K. | G. | C. | K. | G. | Liter | 0/0 Stärke-Gehalt. |
| 2 | — | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 14 | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | 160 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 15 | — | — | 15 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 42 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 3 | — | 3 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 2 | — | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 27 | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 15 | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 14 | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | 80 | — | — | 80 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 16 | — | — | 12 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 14 | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 13 | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | 75 | — | — | 85 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 | — | — | 10 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | 50 | — | — | 25 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 10 | — | — | 9 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 14 | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 14 | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | 25 | — | — | 32 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — | — | 3 | — | — | — | — |
| 7 | — | 7 | 7 | 390 | — | — | 222 | — | — | — | 42 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 59 | 17 | — | 49 | — | — | — | — |

| Laufende Nro. | Nro. der Belege. | Datum. Tag. | Datum. Monat. | 30. Ausgabe. | IV. Gerste. Ctr. | Kgr. | Gr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | **Januar 18 . . .** | | | |
| 1 | ad 6 | 7 | Jan. | An die Truppen laut Consumtions-Register . . . . . . . . . | — | — | — |
| 2 | ad 7 | | | Zur Fütterung des Schlachtviehes laut Register . . . . . . | — | 21 | — |
| 3 | ad 6 | 14 | " | An die Truppen laut Consumtions-Register . . . . . . . . . | — | — | — |
| 4 | ad 7 | | | Zur Fütterung des Schlachtviehes laut Register . . . . . . | — | — | — |
| 5 | ad 6 | 21 | " | An die Truppen laut Consumtions-Register . . . . . . . . . | — | — | — |
| 6 | ad 7 | | | Zur Fütterung des Schlachtviehes laut Register . . . . . . | — | — | — |
| 7 | ad 7 | 28 | " | Deßgleichen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | — | — |
| 8 | ad 6 | | | An die Truppen laut Consumtions-Register . . . . . . . . . | — | — | — |
| 9 | ad 6 | 31 | " | Deßgleichen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | — | — |
| 10 | ad 7 | " | | Zur Fütterung des Schlachtviehes laut Register . . . . . . | — | — | — |
| | | | | Summe Ausgabe ultimo Januar 18 . . . . . . | — | 21 | — |

# Fourage.

31.

| Gersten-Schroot. | | | Haber. | | | Heu. | | Stroh. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ctr. | Kgr. | Gr. | Ctr. | Kgr. | Gr. | Ctr. | Kgr. | Ctr. | Kgr. |
| — | — | — | 210 | — | — | 75 | — | 52 | — |
| — | — | — | — | — | — | 5 | 5 | — | — |
| — | — | — | 205 | — | — | 110 | — | 40 | — |
| — | — | — | — | — | — | 11 | 35 | — | — |
| — | — | — | 185 | — | — | 95 | — | 80 | — |
| — | — | — | — | — | — | 4 | 25 | — | — |
| — | — | — | — | — | — | 4 | 10 | — | — |
| — | — | — | 120 | — | — | 100 | — | 95 | — |
| — | — | — | 45 | — | — | 20 | — | 24 | — |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 40 | — | — |
| — | — | — | 765 | — | — | 427 | 15 | 291 | — |

| Laufende Nro. | Nro. der Belegs. | Datum. Tag. | Datum. Monat. | 32. Ausgabe. | V. Fässer. Fleisch- Stück. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Januar 18 . . . | | |
| 1 | — | 1 | Jan. | Verkauft laut Beleg Nro. 1 zum Conto A pag. 4 . . . . . | — | — |
| 2 | ad 1 | | | Zum Betriebe verwendet laut Bäckerei-Journal . . . . . . | — | — |
| 3 | ad 1 | | | Zum Ausheizen von 2 Backöfen laut Bäckerei-Journal . . . . | — | — |
| 4 | ad 1 | 2 | „ | Zum Betriebe verwendet laut Bäckerei-Journal . . . . . . | — | — |
| 5 | ad 6 | 7 | „ | An die Truppen laut Consumtionsregister . . . . . . . . . | 50 | — |
| 6 | ad 1 | 12 | „ | Zum Betriebe verwendet laut Bäckerei-Journal . . . . . . | — | — |
| 7 | ad 1 | 13 | „ | Zum Betriebe verwendet laut Bäckerei-Journal . . . . . . | — | — |
| 8 | ad 6 | 14 | „ | An die Truppen laut Consumtionsregister . . . . . . . . . | 52 | — |
| 9 | ad 1 | 18 | „ | Zum Betriebe verwendet laut Bäckerei-Journal . . . . . . | — | — |
| 10 | ad 1 | 19 | „ | Deßgleichen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | — |
| 11 | — | 20 | „ | Verkauft laut Beleg Nro. 1 zum Conto A pag. 6 . . . . . | — | — |
| 12 | ad 6 | 21 | „ | An die Truppen laut Consumtionsregister . . . . . . . . . | 36 | — |
| 13 | ad 6 | 28 | „ | Deßgleichen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 27 | — |
| 14 | ad 1 | 29 | „ | Zum Betriebe verwendet laut Bäckerei-Journal . . . . . . | — | — |
| 15 | ad 1 | 30 | „ | Deßgleichen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | — |
| 16 | — | 31 | „ | Verkauft laut Beleg Nro. 1 zum Conto A pag. 6 . . . . . | — | — |
| 17 | ad 6 | „ | „ | An die Truppen laut Consumtionsregister . . . . . . . . . | 20 | — |
| | | | | Summe Ausgabe ultimo Januar 18 . . . . . | 185 | — |

## Utensilien und Materialien. 33.

| Säcke. | | Brennmaterial. | | | | | Zu Brodschiebern und Krücken. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Mehl- | Salz- | Holz. | Steinkohlen. | | Holzkohlen. | | Bretter. | Stangen. |
| Stück. | Stück. | Cubik-Meter. | Centner. | Kilo. | Hectoliter. | Liter. | Lauf. Meter. | Stück. |
| — | — | — | — | — | 4 | — | — | — |
| — | — | 1 | — | — | — | — | 4 | 2 |
| — | — | 9 | — | — | — | — | — | — |
| — | — | 1 | — | — | — | — | — | — |
| — | 12 | 10 | — | — | — | — | — | — |
| — | — | 1/5 | — | — | — | — | — | — |
| — | — | 1/5 | — | — | — | — | — | — |
| — | 13 | 10 | — | — | — | — | — | — |
| — | — | 1/5 | — | — | — | — | 4 | 3 |
| — | — | 1/5 | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | 7 | 68 | — | — |
| — | 12 | 10 | — | — | — | — | — | — |
| — | 9 | 9 | — | — | — | — | — | — |
| — | — | 1 | — | — | — | — | — | — |
| — | — | 1 | — | — | — | — | 4 | 3 |
| — | — | — | — | — | 6 | — | — | — |
| — | — | 6 | — | — | — | — | — | — |
| — | 46 | 64 | — | — | 17 | 68 | 12 | 8 |

| Laufende Nro. | Nro. der Belege. | Datum. Tag. | Datum. Monat. | 34. Ausgabe. | VI. 1. Fahrzeuge. Zweispänniger Stabs-Packwagen C/70 grau angestrichen. | 2. Geschirr- und Stall-Sachen. Anbindriemen. | Decken, braune wollene. | Folgen die übrigen Gegenstände nach den Vorträgen im Feldgeräthe-Etat. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Januar 18 . . . | | | | |
| 1 | 9 | 16 | Jan. | Während des Marsches ohne Verschulden zu Verlust gegangen . . . . . . . . . | — | — | — | — |
| | | | | Summe Ausgabe ultimo Januar 18 . . | — | — | — | — |

## Feldgeräthe.

35.

| 3. Schanzzeug, Wagenzubehör und Vorraths-Sachen. | | | 4. Bureau-Utensilien. | | | 5. Magazins-Geräthe, Revisions-Instrumente, Meß- und Schlächter-Geräthe. | | | | 6. Dienst-Bücher. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Beile. | Spaten. | Folgen die übrigen Gegenstände nach den Vorträgen im Feldgeräthe-Etat. | Actenkasten Nr. 2. | Casse, eiserne für den 2spänn. Stabs-Packwagen. | Folgen die übrigen Gegenstände nach den Vorträgen im Feldgeräthe-Etat. | Abziehsteine. | Alkoholometer nebst Futteral von Holz. | Beile mit Köpfen. | Folgen die übrigen Gegenstände nach den Vorträgen im Feldgeräthe-Etat. | Mobilmachungs-Plan für die k. bayr. Armee. | Folgen die übrigen Dienstbücher nach den Vorträgen im Feldgeräthe-Etat. |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — |

**Beilage Nro. 31**
zu §. 140 der Dienst-Ordnung.

# Löhnungs-Liste

## des Feld-Proviant-Amtes der . . . ten Division

pro 1. bis incl. 10. Januar 18 . .

| Kopfzahl. | Charge. | Monatlicher Löhnungs-Betrag. | | | Zu empfangender Betrag. | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | fl | kr. | hl. | fl. | kr. | hl. | |
| 9 | Trainsoldaten . . . . . . | 7 | — | — | 21 | — | — | |

Die Richtigkeit attestirt.

N. den . . . ten . . . . . . 18 . . .

Feld-Proviant-Amt der . . . ten Division.

N. N. Feld-Magazins-Rendant. N. N. Feld-Magazins-Controleur.

**Beilage Nro. 32**
zu §. 142 der Dienst-Ordnung.

# Naturalien-Ankaufs-Register

über

# Proviant und Fourage

## des Feld-Proviant-Amtes der . . . ten Division

pro Januar 18 . .

| Nro. | Datum des Ankaufes. 18.. | | Der Verkäufer: | | Angekaufte Naturalien-Quantitäten. | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Roggen. | | | Haber. | | | Heu. | | Stroh. | |
| | Tg. | Mt. | Stand und Name. | Wohnort. | Gewicht pro Hectoliter. | Summarisches Gewicht. | | Gewicht pro Hectoliter. | Summarisches Gewicht. | | | | | |
| | | | | | K. | C. | K. | K. | C. | K. | C. | K. | C. | K. |
| 1 | ꝛc. | Jan. | Oekonom N. . . | N. | $68^1/_2$ | 25 | 25 | — | — | — | — | — | —<br>25 | —<br>— |
| 2 | ꝛc. | „ | Gutsbesitzer N. . u. s. w. | N. | — | — | — | — | — | — | ꝛc. | — | — | — |
| | | | Summe pro 1.—7. Januar 18.. | | — | ꝛc. | ꝛc. | — | — | — | ꝛc. | — | ꝛc. | ꝛc. |

| Accordirter Einheits-Preis pro Centner. | | Gezahlte Geldbeträge für: | | | | | | | | Summe. | | Empfangs-Bescheinigung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Roggen. | | Haber. | | Heu. | | Stroh. | | | | |
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr | fl. | kr. | fl. | kr | fl. | kr. | |
| 6 | 48 | 173 | 24 | — | — | — | — | — | — | 198 | 24 | Geliefert fünf und zwanzig Centner fünf und zwanzig Kilogramm Roggen, fünf und zwanzig Centner Stroh und dafür empfangen einhundert neunzig acht Gulden 24 kr. N. N. |
| 1 | — | — | — | — | — | — | — | 25 | — | | | |
| ꝛc. | ꝛc. | — | — | — | — | ꝛc. | ꝛc. | — | — | ꝛc. | ꝛc. | |
| — | — | ꝛc. | ꝛc. | — | — | ꝛc. | ꝛc. | ꝛc. | — | ꝛc. | ꝛc. | |

Die Richtigkeit bescheinigt.

N. den .. Januar 18 . . .

Feld-Proviant-Amt der . . ten Division.

N. N. Feld-Magazins-Rendant.

N. N. Feld-Magazins-Controleur.

**Beilage Nro. 33**
zu §. 143 der Dienst-Ordnung.

# Verkaufs-Liste

## von den bei dem Feld-Proviant-Amte der . . .ten Division im Laufe des Monats Januar 18 . . vorgekommenen freihändigen Verkäufen von Naturalien, Utensilien 2c.

| Laufende Numer. | Datum des Verkaufes. 18.. Tg. | Mt. | Der Käufer: Name. | Wohnort. | Bezeichnung der verkauften Gegenstände. II. Proviant. Roggen-Mehl. C. | K. | Kleie. C. | K. | III. Victualien. Talg und Schmalz. C. | K. | Rindshäute. Stück. | Köpfe. Stück. | Geschlinge. Garnitur. | V. Utensilien und Materialien. Salzfässer. Stk. | Holzkohlen. Hectl. | Lit. | Geld-Erlös. fl. | kr. | Journal. Conto A in Einnahme. pag. | Conto B in Ausgabe. pag. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | Jäner | Schmied N. | N. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | — | 3 | 12 | | |
| 2 | | | Handelsmann N. | N. | — | — | — | — | — | — | 2 | 2 | 2 | — | — | — | 14 | 18 | | |
| | | | Summe pro 1. Januar | | — | — | — | — | — | — | 2 | 2 | 2 | — | 4 | — | 18 | — | 4 | 29 33 |
| 3 | 2 | „ | Oekonom N. | N. | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 6 | | |
| 4 | | | Wirth N. | N. | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | | |
| | | | Summe pro 2. Januar | | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 6 | 4 | 27 |
| 5 | 3 | „ | Seifensieder N. | N. | — | — | — | — | — | 20 | — | — | — | — | — | — | 4 | — | | |
| 6 | | | Seifensieder N. | N. | — | — | — | — | — | 10 | — | — | — | — | — | — | 2 | 12 | | |
| | | | Summe pro 3. Januar | | — | — | — | — | — | 30 | — | — | — | — | — | — | 6 | 12 | 4 | 28 |
| 7 | 6 | „ | Oekonom N. | N. | — | — | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | | |
| 8 | | | Wirth N. | N. | — | — | — | 45 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 54 | | |
| | | | Summe pro 6. Januar | | — | — | 3 | 45 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 54 | 4 | 27 |
| 9 | 9 | „ | Wirth N. Summe pro 9. Januar für sich. | N. | — | — | 4 | 25 | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 54 | 4 | 27 |
| 10 | 10 | „ | Gerber N. | N. | — | — | — | — | — | — | 3 | — | — | — | — | — | 21 | — | | |
| 11 | | | Taglöhner N. | N. | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 3 | — | — | — | 1 | 12 | | |
| | | | Summe pro 10. Januar | | — | — | — | — | — | — | 3 | 3 | 3 | — | — | — | 22 | 12 | 6 | 29 |
| 12 | 11 | „ | Seifensieder N. | N. | — | — | — | — | — | 30 | — | — | — | — | — | — | 7 | — | | |
| 13 | | | Taglöhner N. | N. | — | — | — | — | — | — | — | 2 | 2 | — | — | — | — | 48 | | |
| 14 | | | Gerber N. | N. | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | 14 | — | | |
| | | | Summe pro 11. Januar | | — | — | — | — | — | 30 | 2 | 2 | 2 | — | — | — | 21 | 48 | 6 | 28 29 |
| 15 | 16 | „ | Seifensieder N. Summe pro 16. Januar für sich. | N. | — | — | — | — | — | 18 | — | — | — | — | — | — | 4 | 30 | 6 | 28 |
| 16 | 20 | „ | Schmied N. Summe pro 20. Januar für sich. | N. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 | 68 | 6 | — | 6 | 33 |
| 17 | 31 | „ | Schmied N. Summe pro 31. Januar für sich. | N. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 6 | — | 4 | 15 | 6 | 33 |

Die Richtigkeit bescheinigt.
N. den 31. Januar 18..
Feld-Proviant-Amt der ...ten Division.

N. N.
Feld-Magazins-Rendant.

N. N.
Feld-Magazins-Controleur.

Beilage Nro. 34
zu §. 144 der Dienst-Ordnung.

# Arbeits-Liste
## des Feld-Proviant-Amtes der . . ten Division
## (des Feld-Bäckerei-Amtes des . . ten Armee-Corps)
## pro 8. incl. 14. Januar 18 . . .

| Kopfzahl. | Charge und Truppentheil. | Arbeits-Zulage pro Stunde. kr. | hl. | Zu empfangender Betrag. fl. | kr. | hl. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Pro 10. Januar 18 . . | | | | | | |
| 1 | Feld-Oberschlächter } von der Feld-Bäckerei-Colonne | 1 | 6 | — | 3 | 4 | } 2 Arbeitsstunden. |
| 4 | Feld-Schlächter } des . . ten Armee-Corps | 1 | 6 | — | 14 | — | |
| | Pro 14. Januar 18 . . | | | | | | |
| 1 | Feld-Oberschlächter } von der Feld-Bäckerei-Colonne | 1 | 6 | — | 3 | 4 | } 2 Arbeitsstunden. |
| 2 | Feld-Schlächter } des . . ten Armee-Corps | 1 | 6 | — | 7 | — | |
| | Summe pro 8. incl. 14. Januar . . | — | — | — | 28 | — | Journal Conto A pag. 11 in Ausgabe. |

Die Richtigkeit attestirt.
N. den . . . ten 14. Januar 18 . . .

Firma des Amtes.

Anmerkung.

1) In dieser Liste wird die Arbeitszulage für Feldbäcker, Feldschlächter, sowie für Mannschaften, welche zu Magazins-Arbeiten commandirt sind, verrechnet.
2) In der Rubrik „Bemerkung" wird die Zahl der Arbeitsstunden, für welche die Zulage zahlbar ist, vermerkt.
3) Die vorstehenden Zahlen gelten lediglich als Beispiele.

# Taglohns-Liste
## des Feld-Proviant-Amtes der . . ten Division
## pro 1. incl. 7. Januar 18 . . .

| Numer. | Name der Taglöhner. | Taglohns-Satz pro Tag. fl. | kr. | Zu empfangender Betrag. fl. | kr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Pro 2. Januar. | | | | | Hier wird bemerkt, wenn extraordinäre Arbeiten über die gewöhnlichen Arbeitsstunden hinaus verrichtet worden sind, für welche besondere Vergütung erfolgt. |
| 1 | N. N. . . . . . . . . . . . . . | 1 | 30 | 1 | 30 | |
| 2 | N. N. . . . . . . . . . . . . . | 1 | 30 | 1 | 30 | |
| | Summe pro 1. mit 7. Januar | — | — | 3 | — | Journal Conto A. pag. 9 in Ausgabe. |

Die Richtigkeit attestirt.
N. den 7. Januar 18 . .
Firma des Amtes.

**Beilage Nro. 35**
zu §. 147 der Dienst-Ordnung.

# Naturalien-Lieferungs-Conto
über
## Proviant und Fourage
pro Januar 18 . .
### des Feld-Proviant-Amtes der . . ten Division.

| Es ist zu liefern: | | | | | | | | | Wirkliche Lieferung: | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Termin der Ablieferung. | Datum 18.. | | Quantitäten nach den Ablieferungs-Terminen. | | | | | | Datum 18.. | | Quantitäten. | | | | | | | | | | | |
| | | | Roggen. | | Haber. | | Heu. | Stroh. | | | Roggen. | | | | Haber. | | | | Heu. | | Stroh. | |
| | | | Maß. | Summarisches Gewicht. | Maß. | Summarisches Gewicht. | | | | | Maß. | | Summarisches Gewicht. | | Maß. | | Summarisches Gewicht. | | | | | |
| | Mt. | T. | Hct. | Ctr. | Hct. | Ctr. | Ctr. | Ctr. | Mt. | T. | Hct. | Lt. | Ctr. | K. | Hct. | Lt. | Ctr. | K. | Ctr. | K. | Ctr. | K. |
| **Kaufmann N. N. aus N.** hat laut Vertrag vom 2. Jannar 18.. in der Zeit vom 4. incl. 10. Januar 18.. im Ganzen zu liefern: 200 Ctr. Roggen, 200 Ctr. Haber, 100 Ctr. Heu und 150 Ctr. Stroh und hievon speciell an den nebenbezeichneten Tagen folgende Quantitäten u. z. | Jan. | 4 | — | 50 | — | 100 | — | — | Jan. | 4 | — | — | 50 | — | — | — | 100 | — | — | — | — | — |
| | " | 5 | — | — | — | — | 100 | — | " | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | 100 | — | — | — |
| | " | 7 | — | — | — | 50 | — | 100 | " | 7 | — | — | — | — | — | — | 50 | — | — | — | 100 | — |
| | " | 9 | — | 70 | — | — | — | 50 | " | 9 | — | — | 70 | — | — | — | — | — | — | — | 50 | — |
| | " | 10 | — | 80 | — | 50 | — | — | " | 10 | — | — | 80 | — | — | — | 51 | — | — | — | — | — |
| | | | — | 200 | — | 200 | 100 | 150 | | | — | — | 200 | — | — | — | 201 | — | 100 | — | 150 | — |

Beilage Nro. 36
zu §. 148 der Dienst-Ordnung.

# Vermahlungs-Register

des

# Feld-Bäckerei-Amtes

des ...ten Armee-Corps

pro Januar 18..

---

| Laufende Nro. | Roggen zur Mühle. Datum. 18.. Mt. | Tg. | Benennung des Magazins. | Boden. | Abtheilung. | Scheibe. | Brutto. C. | K. | Tara. C. | K. | Netto. C. | K. | Abgang durch Verstaubung laut Contract 3 Procent. C. | K. | Mithin bleiben abzuliefern: Kleie 15 Procent. C. | K. | Mehl Netto. C. | K. | Datum. 18.. Mt. | Tg. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Mühlenbesitzer N. zu N. (Contract vom ..ten Januar 18..) | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Januar | 4 | Klostergebäude | 2 | 1 | 2 | 25 | — | — | 25 | 24 | 25 | — | 36 | 3 | 34 | 20 | 5 | Januar | 6 |
| 2 | " | 6 | Dasselbe. | 2 | 1 | 2 | 30 | — | — | 35 | 29 | 15 | — | 44 | 4 | 20 | 24 | 1 | " | 9 |
| | Januar | 31 | Summe . . | — | — | — | 55 | — | 1 | 10 | 53 | 40 | 1 | 30 | 8 | 4 | 44 | 6 | | |

Aus der Mühle ist zurückgeliefert:

| Roggen-Mehl. | | | | | | | | | | Kleie. | | Mithin | | | | | | | | Benennung des Magazins. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Gang. | | 2. Gang. | | 3. Gang. | | 4. Gang. | | Summe Netto. | | | | Mehl. | | | | Kleie. | | | | | Boden. | Abtheilung. | Scheibe. |
| | | | | | | | | | | | | Plus. | | Minus. | | Plus. | | Minus. | | | | | |
| C. | K. | C. | K. | C. | K. | C. | K. | C. | K. | C. | K. | C. | K. | C. | K. | C. | K. | C. | K. | | | | |
| 14 | 33 | 3 | 25 | 1 | 4 | — | 44 | 20 | 6 | 3 | 45 | — | 1 | — | — | — | 11 | — | – | Schulgebäude. | 2 | A. | 1 |
| 17 | 24 | 4 | 18 | 1 | 15 | 1 | 2 | 24 | 9 | 4 | 25 | — | 8 | — | — | — | 5 | — | — | Dasselbe. | 2 | A. | 1 |
| 32 | 17 | 7 | 43 | 2 | 19 | 1 | 46 | 44 | 15 | 8 | 20 | — | 9 | — | — | — | 16 | — | — | | | | |

Die Richtigkeit bescheinigt.

Ort und Datum.

Feld-Bäckerei-Amt des ...ten Armee-Corps.

N. N.
Feld-Magazins-Rendant.

N. N.
Feld-Magazins-Controleur.

Beilage Nro. 37
zu §. 148 der Dienst-Ordnung.

# Mühlen-Abrechnungs-Buch

## des Feld-Bäckerei-Amtes des . . ten Armee-Corps

pro Januar 18 . . .

| Laufende Nro. | Datum 18.. Monat | Datum 18.. Tag | Zur Mühle. Roggen Ctr. | Zur Mühle. Roggen K. | Zur Mühle. in Säcken Stk. | Quittung des Müllers. | Laufende Nro. | Datum 18.. Monat | Datum 18.. Tag | Der Müller hat zurückgeliefert: Roggen-Mehl. 1. Gang C. | 1. Gang K. | 2. Gang C. | 2. Gang K. | 3. Gang C. | 3. Gang K. | 4. Gang C. | 4. Gang K. | Summe netto C. | Summe netto K. | Kleie netto C. | Kleie netto K. | in Säcken Stk. | Anerkenntniß des Müllers. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Jan. | 4 | 24 | 25 | 25 | N. N. Müller . | 1 | Jan. | 6 | 14 | 33 | 3 | 25 | 1 | 4 | — | 44 | 20 | 6 | 3 | 45 | 25 | N. N. Müller. |
| 2 | „ | 6 | 29 | 15 | 30 | N. N. Müller . | 2 | „ | 9 | 17 | 24 | 4 | 18 | 1 | 15 | 1 | 2 | 24 | 9 | 4 | 25 | 30 | N. N. Müller. |
| | Jan. | 31 | 53 | 40 | 55 | Summe . . | | Jan. | 31 | 32 | 7 | 7 | 43 | 2 | 19 | 1 | 46 | 44 | 15 | 8 | 20 | 55 | |

**Beilage Nro. 38**
zu §. 149 der Dienst-Ordnung.

# Bäckerei-Journal

des

## Feld-Bäckerei-Amtes des . . .ten Armee-Corps

pro Januar 18 . . .

---

| Laufende Nro. | Datum. 18 . . Monat. | Tag. | Vortrag. | Mehl. Waizen- Ctr. | Kgr. | Roggen- Ctr. | Kgr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Bestand am 31. Dezember . . . . . . . . . . . . | — | — | 8 | — |
| 1 | Januar | 1 | Erbacken sind . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | — | — | — |
| 2 | | | Aus dem Magazin in die Bäckerei . . . . . . . . . . | — | — | 59 | — |
| 3 | | | Vom Lieferanten N. auf Anweisung in die Bäckerei . . . . | — | — | — | — |
| 4 | | | Aus verbranntem Holz gewonnen . . . . . . . . . . | — | — | — | — |
| | | | Schuldschreibung . . . | — | — | 67 | — |
| 5 | Januar | 1 | Verbacken sind . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | — | 30 | 38 |
| 6 | | | Zum Betrieb verwendet . . . . . . . . . . . . . . . | — | — | — | — |
| 7 | | | An die Truppen ausgegeben lt. 6 Anweisezettel Nro. 1 mit 6 | — | — | — | — |
| 8 | | | Verkauft . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | — | — | — |
| 9 | | | Zum Ausheizen von 2 neu erbauten Backöfen . . . . . . | — | — | — | — |
| | | | Gutschreibung . . . | — | — | 30 | 38 |
| 10 | Januar | 1 | Bestand der Bäckerei . . . . . . . . . . . . . . . | — | — | 36 | 12 |
| | " | 2 | Erbacken sind . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | — | — | — |
| | | | u. s. w. | | | | |

| Salz. | | Fässer zu Mehl. | Fässer zu Salz. | Säcke zu Mehl. | Säcke zu Salz. | Brod. | Zwieback. | Dürr-Brod. | Brenn-Material. Brennholz. | Brenn-Material. Steinkohlen. | Brenn-Material. Holzkohlen. | | Zu Schiebern und Krücken. Bretter. | Zu Schiebern und Krücken. Stangen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Ctr. | Kgr. | Stück. | | Stück. | | Kilgr. | Kgr. | Kgr. | Cubik-Meter. | Ctr. | Hect. | Lit. | Lauf. Meter. | Stück. |
| — | 10 | — | — | 8 | 2 | 6,000 | — | — | 10 | — | 4 | — | 4 | 2 |
| — | — | — | — | — | — | 2,205 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | 26 | — | — | 59 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | — | — | — | 8 | 6 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 | 58 | — | — |
| — | 36 | — | — | 67 | 3 | 8,205 | — | — | 15 | — | 11 | 58 | 12 | 8 |
| — | 12 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 4 | 2 |
| — | — | — | — | — | — | 3,480 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | 9 | — | — | — | — | — |
| — | 12 | — | — | — | — | 3,480 | — | — | 10 | — | 4 | — | 4 | 2 |
| — | 24 | — | — | 67 | 3 | 4,725 | — | — | 5 | — | 7 | 58 | 8 | 6 |
| — | — | — | — | — | — | ꝛc. | — | — | — | — | — | — | — | — |

**Beilage Nro. 39**
zu §. 150 der Dienst-Ordnung.

# Bäckerei-Abrechnungs-Buch

## des Feld-Bäckerei-Amtes des . . ten Armee-Corps

## pro Januar 18 . . .

| Es sind dem Bäcker überwiesen: Datum 18.. Monat. | Tag. | Roggenmehl. | | Salz. | | Fässer zu Mehl. | Fässer zu Salz. | Säcke zu Mehl. | Säcke zu Salz. | Es sind contractlich zu liefern pro Ctr. Brod-Material à 69 Kilogr. | | Quittung des Bäckers. | Es sind an die Truppen verabreicht und an das Magazin zurückgeliefert: Datum 18.. Monat. | Tag. | Brod. | | Fässer zu Mehl. | Fässer zu Salz. | Säcke zu Mehl. | Säcke zu Salz. | Anerkenntniß des Bäckers. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | C | K. | C. | K. | Stück. | | | | K. | G. | | | | K. | G. | Stück. | | | | |
| | | | | | | | | | | | | Bäckermeister N. zu N. (Contract vom . . . ten Dezember 18 . .) | | | | | | | | | |
| Jan. | 9 | 60 | — | — | 27 | — | — | 30 | 1 | 4177 | 260 | N. N. Bäcker. | Jan. | 11 | 4275 | — | — | — | 30 | 1 | N. N. Bäcker. |
| " | 12 | 68 | — | — | 30 | — | — | 34 | 1 | 4733 | 400 | N. N. Bäcker. | " | 14 | 4827 | — | — | — | 34 | 1 | N. N. Bäcker. |
| Pro Jan. | | 128 | — | 1 | 7 | — | — | 64 | 2 | 8910 | 660 | | | | 9102 | — | — | — | 64 | 2 | |
| | | | | | | | | | | | | Contractlich waren zu liefern . . . | . . | . | 8910 | 660 | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | sohin Plus-Brod . . | . . | . | 191 | 340 | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | d. s. pro Centner . | . . | . | 1 | 482 | | | | | |

Die Richtigkeit bescheinigt.

Ort und Datum.

Feld-Bäckerei-Amt des . . . ten Armee-Corps.

N. N. Feld-Magazins-Rendant. N. N. Feld-Magazins-Controleur.

**Beilage Nro. 40**
zu §. 151 der Dienst-Ordnung

# Haupt-Register

des

## Feld-Bäckerei-Amtes des . . .ten Armee-Corps

über

## Einnahme und Ausgabe

an

## Schlachtvieh.

| Numer. | Eingenommen: im Ort. | Datum 18.. Mt. | Tg. | Einnahme. | Lebendes Vieh. Art, Geschlecht und Abzeichen. | Rinder. | Schaafe. | Schweine. | Tarirt zu (Fleisch-Gewicht). C. | K. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Stück. | | | | |
| 1 | N. N. | Jäner | 6 | Laut Abschätzungs-Liste: | schwarzer Ochse. | 1 | — | — | 4 | 10 |
| 2 | N. N. | | | | braun und weiß gescheckter Ochse. | 1 | — | — | 3 | 30 |
| 3 | N. N. | | | | braune Kuh. | 1 | — | — | 3 | — |
| | | | | | Summe pro 6. Januar | 3 | — | — | | |
| 4 | N. N. | Jäner | 7 | Laut Abschätzungs-Liste: | gelber Ochse. | 1 | — | — | 4 | 30 |
| 5 | N. N. | | | | grauer Ochse. | 1 | — | — | 4 | 10 |
| | | | | | Summe pro 7. Januar | 2 | — | — | | |
| | | Jäner | 31 | Summe . . . . . | . . . . . . . | 5 | — | — | | |

Die Richtigkeit bescheinigt.

Ort und Datum.

Feld-Bäckerei-Amt des ...ten Armee-Corps.

N. N.
Feld-Magazins-Rendant.

N. N.
Feld-Magazins-Controleur.

| Numer. | Datum. 18.. Mt. | Tg. | Ausgabe. | Lebendes Vieh. Rinder. | Schaafe. | Schweine. | Tarirt zu (Fleisch-Gewicht). C. | K. | Ausgeschlachtet zu Fleisch. C. | K. | Talg und Schmalz. C. | K. | Gewonnene Nebenerzeugnisse. Häute von Rindern. | Schaafen. | Köpfe. | Geschlinge. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Stück. | | | | | | | | | Stück | | Stk. | Garnitur. |
| 1 | Jäner | 14 | Geschlachtet . . . . . . . | 1 | — | — | 4 | 10 | 4 | 5 | — | 10 | 1 | — | 1 | 1 |
| 2 | „ | 14 | Deßgleichen . . . . . . . | 1 | — | — | 3 | 30 | 3 | 40 | — | 8 | 1 | — | 1 | 1 |
| 3 | „ | 16 | An das I. Baon. des 1. Inf.-Rgts. | 1 | — | — | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

**Beilage Nro. 41**
zu §. 151 der Dienst-Ordnung.

# Schlacht-Register

## des Feld-Bäckerei-Amtes des . . . ten Armee-Corps für den Monat Januar 18 . .

| Laufende Numer. | Datum. 18.. Monat. | Datum. 18.. Tag. | Geschlachtet sind: Eingenommen laut Hauptregister: im Monat. | Nro. | Rinder. (Stück) | Schaafe. (Stück) | Schweine. (Stück) | Tarirtes Fleisch-Gewicht. C. | K. | Gewonnen sind: Fleisch und Fett. Fleisch. C. | K. | Talg und Schmalz. C. | K. | Nebenerzeugnisse. Häute von Rindern. (Stück) | Häute von Schaafen. (Stück) | Köpfe. Stk. | Geschlinge. Garnitur. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Jan. | 10 | Dezember 18.. | 24 | 1 | — | — | 4 | — | 4 | 10 | — | 10 | 1 | — | 1 | 1 |
| 2 | | | " " | 25 | 1 | — | — | 3 | 40 | 3 | 45 | — | 8 | 1 | — | 1 | 1 |
| 3 | | | " " | 26 | 1 | — | — | 3 | 45 | 4 | — | — | 12 | 1 | — | 1 | 1 |
| | " | 10 | Summe . . | . . | 3 | — | — | 11 | 35 | 12 | 5 | — | 30 | 3 | — | 3 | 3 |
| 4 | Jan. | 14 | Januar 18 . . | 1 | 1 | — | — | 4 | 10 | 4 | 5 | — | 10 | 1 | — | 1 | 1 |
| 5 | | 14 | " " | 2 | 1 | — | — | 3 | 30 | 3 | 40 | — | 8 | 1 | — | 1 | 1 |
| | " | 14 | Summe . . | . . | 2 | — | — | 7 | 40 | 7 | 45 | — | 18 | 2 | — | 2 | 2 |
| | | | Pro Januar 18 . . | | 5 | — | — | 19 | 25 | 20 | — | — | 48 | 5 | — | 5 | 5 |

Die Richtigkeit bescheinigt.

Ort und Datum.

Feld-Bäckerei-Amt des . . . ten Armee-Corps.

N. N. Feld-Magazins-Rendant. N. N. Feld-Magazins-Controleur.

Anmerkung.
Bei starkem Schlächterei-Betriebe empfiehlt es sich, die einzelnen Tages-Abschlüsse zur Herstellung der Monats-Summe zu recapituliren.

**Beilage Nro. 42**
zu §. 151 der Dienst-Ordnung.

# Register

## des Feld-Bäckerei-Amtes des . . . ten Armee-Corps über die Fütterung des Schlachtviehes für den Monat Januar 18 . . .

| Des Futterzettels laufende Numer. | Datum der Ausgabe. 18 . . Monat. | Tag. | Es wurden gefüttert: Rinder. Stück. | Schaafe. | Schweine. | Zur Fütterung sind verwendet: Fuß-Mehl. C. | K. | Kleie. C. | K. | Erbsen. C. | K. | Gerste. C. | K. | Haber. C. | K. | Heu. C. | K. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Januar | 1 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 45 |
| 2 | " | 2 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 45 |
| 3 | " | 3 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 45 |
| 4 | " | 4 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 45 |
| 5 | " | 5 | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 45 |
| 6 | " | 6 | 6 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 21 | — | — | — | 30 |
| 7 | " | 7 | 8 | — | — | — | — | — | — | — | 42 | — | — | — | — | — | — |
| Summe pro 1. incl. 7. Januar | | | | | | — | — | — | — | — | 42 | — | 21 | — | — | 5 | 5 |

Anmerkung.
An den Tagen der Weidung des Schlachtviehes, wenn kein trockenes Futter zu geben nöthig wird, muß dieses entsprechend vorgemerkt werden; ebenso wenn durch theilweise Stallfütterung nachzuhelfen ist (§. 111 der Dienst-Ordnung).

**Beilage Nro. 43**
zu §. 152 der Dienst-Ordnung.

# Consumtions-Register

des

## Feld-Proviant-Amtes der . . .ten Division

über

Ausgaben an II. Proviant,
III. Victualien,
IV. Fourage,
V. Utensilien und Materialien

im Januar 18 . .

---

Mit . . . . Bänden, enthaltend . . . . Quittungen.

| Nro. der Quittung. | Truppentheil. | für die Tage | | II. Proviant. | | | | | | | | | III. Victu- | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | Fleisch. | | | | | | | | | | | |
| | | vom | bis incl. | Mehl. | | | Brod. | | Zwieback. | | Dürrbrod. | | Rind- | | | Hammel- | | | Rauch- oder Pöckel- | | | Speck. | | |
| | | | | C. | K. | G. | K. | G. | K. | G. | K. | G. | C. | K. | G. | C. | K. | G. | C. | K. | G. | C. | K. | G. |
| | Ausgegeben: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | an das 1. Baon. des Inf.-Leib-Rgmts. . . | 1 | 2 | 10 | — | — | 600 | — | 150 | — | — | — | 6 | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — |
| 2 | an das 2. Baon. desselben Rgmts. . . . . . | 1 | 2 | 8 | — | — | 885 | — | 70 | — | — | — | 5 | 10 | — | — | — | — | 2 | 30 | — | — | — | — |
| 3 | an das 1. Baon. des 2. Inf.-Rgmts. . . . | 1 | 2 | 12 | — | — | 720 | — | 95 | — | — | — | 3 | 25 | — | — | — | — | 5 | — | — | — | — | — |
| 4 | an das 3. Chevaulegers-Rgmt. . . . . . . . . | 1 | 2 | — | — | — | 630 | — | 80 | — | — | — | 1 | 30 | — | — | — | — | 4 | 45 | — | 2 | 20 | — |
| 5 | an die . .te Feld-Batterie des 1. Art.-Rgmts. . | 1 | 2 | — | — | — | 291 | — | — | — | — | — | — | 25 | — | — | — | — | 1 | 10 | — | — | — | — |
| 6 | an das 1. Baon. des 1. Inf.-Rgmts. . . . | 1 | 2 | 7 | — | — | 354 | — | 42 | — | — | — | 1 | 30 | — | — | — | — | 5 | — | — | 1 | 45 | — |
| 7 | an das 2. Baon. des 2. Inf.-Rgmts. . . . . | 3 | 4 | 6 | — | — | ꝛc. | — | 70 | — | — | — | ꝛc. | ꝛc. | — | — | — | — | 3 | — | — | — | — | — |
| 8 | u. s. w. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Summe der Ausgabe pro 1. incl. 7. Januar | — | — | 110 | — | — | 14500 | — | 3400 | — | — | — | 180 | — | — | — | — | — | 100 | — | — | 68 | — | — |
| | Ausgegeben: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | an das 1. Baon. des Inf.-Leib-Rgmts. . . | 8 | 9 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | u. s. w. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| alien. | | | | | | | | | | | | | | | | | IV. Fourage. | | | | | | | V. Utensilien und Materialien. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Fässer | | Säcke | | |
| Reis. | | | Graupe. | | | Erbsen. | | | Salz. | | | Kaffee. | | | Branntwein. | | Haber. | | | Heu. | | Stroh. | | Fleisch- | Branntwein- | Mehl- | Salz- | Brennholz. |
| C. | K. | G. | C. | K. | G. | C. | K. | G. | C. | K. | G. | C. | K. | G. | Liter. | 0/0 Stärke-Gehalt. | C. | K. | G. | C. | K. | C. | K. | Stück | | | | Cubik-Meter. |
| 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | — | — | 35 | — | — | — | 7 | — | — | 2 | — | 2 | 10 | 2 | — | — | — | 1 |
| 4 | 42 | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | — | — | 28 | — | — | — | 7 | 10 | — | 2 | — | 2 | 10 | 2 | — | — | — | — |
| 4 | 30 | — | — | — | — | — | — | — | — | 45 | — | — | 42 | — | — | — | 7 | — | — | 2 | — | 2 | 10 | 5 | — | — | — | 1 |
| 3 | 19 | — | — | — | — | — | — | — | — | 20 | — | — | 20 | — | — | — | 140 | — | — | 36 | — | 20 | — | 4 | — | — | — | — |
| — | 42 | — | — | — | — | — | — | — | — | 9 | — | — | 9 | — | — | — | 30 | — | — | 8 | — | 9 | — | 1 | — | — | — | 1 |
| 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 30 | — | — | 30 | — | — | — | 7 | — | — | 2 | — | 2 | 10 | 5 | — | — | — | — |
| 5 | 10 | — | — | — | — | — | — | — | — | 28 | — | — | 26 | — | — | — | 7 | — | — | 2 | — | 2 | 10 | 3 | — | — | — | 1 |
| 160 | — | — | — | — | — | — | — | — | 15 | — | — | 15 | — | — | — | — | 210 | — | — | 75 | — | 52 | — | 50 | — | — | 12 | 10 |

Die Richtigkeit bescheinigt.

N. den . . . . . . . 18 . .

Feld-Proviant-Amt der . . . ten Division.

N. N.
Feld-Magazins-Rendant.

N. N.
Feld-Magazins-Controleur.

**Beilage Nro. 44.**
zu §. 155 der Dienst-Ordnung.

## Quittung.

Für (Feld-Proviant-Amt, von welchem die empfangenen Gegenstände zu verrechnen sind) hat die ... te Proviant-Colonne des ... ten Armee-Corps von (abgebende Behörde, Person nach Name, Charge, Feldamt) heute überwiesen erhalten:

... Ctr. ... Kgr. Brod
... Ctr. ... Kgr. Zwieback
... Ctr. ... Kgr. Pöckelfleisch
... Ctr. ... Kgr. Reis
... Ctr. ... Kgr. Graupe
... Ctr. ... Kgr. Salz
... Ctr. ... Kgr. Kaffee
... Liter Branntwein (... % Gehalt)
... Stück Zwiebackfässer
... Stück Branntweinfässer
... Stück Säcke

worüber diese Quittung.

... den .. ten ...... 18 ..

N. N. Zahlmeister

Gesehen:
Name ____________ ____________

Charge ____________
Colonnenführer.

## Einnahme-Attest.

Für (Feld-Proviant-Amt, von welchem die empfangenen Gegenstände zu verrechnen sind) sind der ... ten Proviant-Colonne des ... ten Armee-Corps aus unseren Beständen heute übergeben worden:

... Ctr. ... Kgr. Brod
... Ctr. ... Kgr. Zwieback
... Ctr. ... Kgr. Pöckelfleisch
... Ctr. ... Kgr. Reis
... Ctr. ... Kgr. Graupe
... Ctr. ... Kgr. Salz
... Ctr. ... Kgr. Kaffee
... Liter Branntwein (... % Gehalt)
... Stück Zwiebackfässer
... Stück Branntweinfässer
... Stück Säcke

worüber dieses Einnahme-Attest.

... den .. ten ...... 18 ..

(Abgebende Behörde, Person nach Name, Charge, Feldamt.)

____________ ____________

____________ ____________

**Anmerkungen.**

1) Neben den Zahlen sind die Quantitäten auch in Worten auszudrücken.
2) Das Format zu diesem Schema ist 21 Centimeter hoch und 35 Centimeter breit; dasselbe ist an punktirter Stelle mit Einschnitt zu versehen.

**Beilage Nro. 45.**
zu §. 155 der Dienst-Ordnung.

Heft-Rand.

| 18 . . | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Fässer. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nro. | Monat. | Tag. | | Brod. | | Zwieback. | | Pöckelfleisch. | | Speck. | | Reis. | | Graupe. | | Salz. | | Kaffee. | | Branntwein. | | Säcke. | Kisten. | Zwieback- | Fleisch- | Branntwein- | |
| | | | | G. | K. | G. | K. | G. | K. | G. | K. | G. | K. | G. | K. | G. | K. | G. | K. | Liter. | % Gehalt. | Stück. | | | | | |

Anmerkung. Dieses Formular wird auf allen vier Seiten des Bogens gleichmäßig gedruckt. Fünfzig Blätter desselben werden an der schmalen Seite (Heftrand) zu einem Buche zusammen gebunden. Ein Titel-Etikett bezeichnet das Buch als:

„Journal der . . .ten Proviant-Colonne des . . .ten Armee-Corps über die Verwaltung der Colonnen-Vorräthe."

Die Einnahme kommt, bei aufgeschlagenem Buche, links, die Ausgabe rechts und wird dem entsprechend in den Kopf des Formulars „Einnahme" resp. „Ausgabe" in die Colonne zwischen Datum und Natural eingetragen.

Die Tages-Ausgabe wird nur summarisch eingetragen. Von den speciellen Ausgaben ist unter Benützung des gleichen Formulars eine Zusammenstellung zu machen, welcher die Belege beizufügen sind.

Bei Abgabe dieser Zusammenstellung mit den Belegen an das zuständige Feld-Proviant-Amt wird von letzterem im Journal der Empfang der Belege, sowie die Richtigkeit des buchmäßigen Bestandes durch kurzen Vermerk anerkannt.

**Beilage Nro. 46**
zu §. 155 der Dienst-Ordnung.

# Lade-Register

der

# Proviant-Colonne Nro. ...

## des ... ten Armee-Corps.

## Geführt vom Zahlmeister N.

---

**Anmerkung.**

Dieses Formular ist in Taschenbuch-Format von 19 Centimeter Höhe und 14 Centimeter Breite auf beiden Seiten gleich zu drucken. 100 Stücke solcher Formulare sind gebrochen in ein Taschenbuch zu binden, welches durch den einzuschiebenden Bleistift geschlossen wird.

Es empfiehlt sich für jede Proviant-Colonne 3 solcher Bücher bereit zu halten.

Ein Titel-Etikett bezeichnet das Buch mit obiger Firma.

| Einnahme. | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 18.. | | | Von wem. | | | | | | | | | | | | Be-merkung. |
| Nr. | Mt. | Tg. | | St. | K. | St. | K. | | | | | | Stk. | Stk. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |

| Ausgabe. | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 18.. | | | An wen. | | | | | | | | | | | Be- merkung. |
| Nr. | Mt. | Tg. | | Ct. | K. | Ct. | K. | | | | | Stk. | Stk. | |
| | | | | | | | | | | | | | | |

**Beilage Nro. 47**
zu §. 156 der Dienst=Ordnung.

# Correspondenz-Journal

des

## Feld-Proviant-Amtes

der . . .ten Division.

| Laufende Nro. | Extrahent. | Datum | | Gegenstand. |
|---|---|---|---|---|
| | | der Verfügung, des Schreibens zc. | des Eingangs. | |
| | | | | |

| Bearbeitet von | Inhalt des darauf Erlassenen. | An wen. | Datum der Expedition. | Datum des Abgangs. | Ist gebracht zu den Acten. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |

**Beilage Nro. 48**
zu §. 165 der Dienst-Ordnung.

# Anleitung
zur
# cubischen Aufnahme von Körner- und Mehl-Schüttungen, sowie von Heu- und Stroh-Lagern.

---

Zur cubischen Vermessung von Getreide und Mehl ist ein 3 oder 4 Meter langer, am Ende in Centimeter eingetheilter Maßstab, resp. für die Höhenmessung ein in Centimeter abgetheilter etwa $1^1/_2$ Meter langer Maßstab zu verwenden.

Die Vermessung geschieht, nachdem die Schüttung möglichst geebnet ist, nach allen drei Dimensionen, d. h. nach Länge; Breite und Höhe oder Tiefe.

Liegt das Getreide in einem regelmäßigen, gleichseitigen Behältnisse, so darf die Länge und Breite zur Ermittelung eines Durchschnittes nur einige Male gemessen werden. Die Höhe muß dagegen, weil dieselbe nur selten an allen Stellen gleich ist, mehrere Male und mit der größten Genauigkeit gemessen werden, um einen richtigen Durchschnitt zu erhalten.

Wenn das Getreide auf einer Seite oder an einem Ende frei liegt, so darf die Breiten- oder Längenmessung nur bis zur Mitte des Abfalles erfolgen. Sollten beide Enden oder Seiten frei liegen, so wird die Abdachung auf der einen Seite vollständig, d. h. so weit das Getreide sich ausdehnt, auf der anderen Seite aber gar nicht mit gemessen, d. h. es erfolgt die Messung der Schüttung auf dieser Seite nur bis zum oberen Rande des Abfalles.

Länge und Breite einer Scheibe sind bis auf ein volles Centimeter, die Höhe bis auf ein halbes Centimeter genau zu ermitteln.

Nach den Durchschnitten der Länge, Breite und Höhe wird der Cubik-Inhalt festgestellt, indem man dieselben mit einander multiplicirt. Von dem erlangten Product wird sodann der Cubik-Inhalt der im Getreide 2c. stehenden Pfeiler in Abzug gebracht. Wenn die Schüttung von gleichmäßiger Höhe ist, so genügt es, wenn nur der Quadrat-Inhalt der Pfeiler ermittelt und von dem Quadrat-Inhalte der Schüttung — wie sich solcher nach Mitrechnung der Pfeiler ergibt — in Abzug gebracht wird.

Von der aus der Berechnung sich ergebenden Zahlenreihe wird die Summe der in den Factoren enthaltenen Decimal-Bruchstellen, von der Rechten nach der Linken, durch ein Komma abgeschnitten.

Die vor diesem Zeichen verbleibenden Zahlen ergeben den Inhalt der gemessenen Scheibe in ganzen Cubikmetern und die hinter diesem Zeichen stehenden deren Decimalen. Der zehnfache*) Betrag dieser Cubikmeter ergibt den Inhalt der Scheibe in Hectoliter.

Zur Erläuterung des Vorhergesagten und zur Anleitung bei Messungen dient das nachfolgende Beispiel:

## Schüttung.

a) Länge.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1ste | Messung | 11,21 | Meter, |
| 2te | " | 11,29 | " |
| | zusammen | 22,50 | Meter. |
| | Durchschnitt | 11,25 | Meter. |

b) Breite.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1ste | Messung | 5,60 | Meter, |
| 2te | " | 5,26 | " |
| 3te | " | 5,10 | " |
| | zusammen | 15,96 | Meter. |
| | Durchschnitt | 5,32 | Meter. |

c) Höhe.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1ste | Messung | 0,76 | Meter. |
| 2te | " | 0,61 | " |
| 3te | " | 0,93 | " |
| 4te | " | 0,80 | " |
| 5te | " | 0,89 | " |
| 6te | " | 0,75 | " |
| 7te | " | 0,66 | " |
| 8te | " | 0,94 | " |
| 9te | " | 0,86 | " |
| 10te | " | 0,90 | " |
| | zusammen | 8,10 | Meter. |
| | Durchschnitt | 0,81 | Meter. |

*) Anmerkung. Hundert Liter oder der zehnte Theil des Cubikmeters heißt das Hectoliter; demzufolge enthält ein Cubikmeter zehn Hectoliter.

Der zwanzigfache Betrag der berechneten Cubikmeter ergibt den Inhalt der Scheibe in Neuscheffel, da 50 Liter ein Neuscheffel sind.

## Pfeiler.

| | a) Länge. | b) Breite. |
|---|---|---|
| 1ter Pfeiler . . . . | 0,25 Meter | 0,25 Meter, |
| 2ter „ . . . . | 0,30 „ | 0,30 „ |
| 3ter „ . . . . | 0,32 „ | 0,32 „ |
| 4ter „ . . . . | 0,29 „ | 0,29 „ |
| zusammen . | 1,16 Meter | 1,16 Meter. |
| Durchschnitt . | 0,29 Meter | 0,29 Meter. |

Hiernach enthält die Getreide-Schüttung im Durchschnitt 11,25 Meter Länge, 5,32 Meter Breite und 0,81 Meter Höhe, und es befinden sich in der Schüttung 4 Pfeiler von durchschnittlich 0,29 Meter gleichmäßiger Länge und Breite. Die Berechnung des Inhaltes wird, wie folgt, aufgestellt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Durchschnitts-Länge . . . . | 11,25 | Pfeiler. | |
| multiplicirt mit der Durchschnitts-Breite . . . . . | 5,32 | a) Länge . . . . | 0,29 |
| | 2250 | b) Breite . . . | 0,29 |
| | 3375 | | 261 |
| | 5625 | | 58 |
| Quadrat-Inhalt . . . . | 59,8500 | Quadrat-Inhalt . | 0,0841 |
| Ab der Quadrat-Inhalt der 4 Pfeiler . . . . . . | 0,3364 | Zahl der Pfeiler . | 4 |
| Bleiben . . | 59,5136 | Summe des Quadrat-Inhaltes . | 0,3364 |
| multiplicirt mit der Durchschnitts-Höhe . . . . | 0,81 | | |
| | 595136 | | |
| | 4761088 | | |
| Cubik-Inhalt . . . . | 48,206016 | Cubik-Meter | |
| multiplicirt mit . . . | 10 | | |
| ergibt . . . . . . . . | 482,060160 | oder rund 482 Hectoliter. | |

Wenn die cubische Vermessung mit gehöriger Vorsicht und ohne Fehler geschieht, so kann die Differenz gegen die Vermessung mit dem Hectoliter-Maße nur gering sein.

Zur Erlangung eines möglichst richtigen Ergebnisses muß aber bei der cubischen Vermessung des Getreides darauf besonders Rücksicht genommen werden, ob das Getreide frisch umgestochen ist, oder kürzere oder

längere Zeit gelegen hat. Im letzteren Falle wird bei der cubischen Vermessung immer etwas weniger herauskommen, als bei der Uebermessung.

Man muß deßhalb bei der Höhenmessung des Weizens, des Roggens, der Erbsen und der Gerste um so schärfer verfahren und, je nachdem die Schüttung kürzere oder längere Zeit unberührt gelegen hat, zwei bis 4 Millimeter zugeben.

Beim Haber aber, welcher wegen seines längeren und leichteren Kornes im Hectolitermaße sehr auflockert, in großen Massen aber, besonders wenn er einige Tage still liegt, wieder fest zusammenfällt, ist jener Höhenzusatz nicht genügend. Denn die Erfahrung hat gelehrt, daß beim Haber, auch wenn derselbe noch so locker zu liegen scheint und eben umgestochen worden ist, schon 23 geometrische Hectoliter 24 gewöhnlich gemessenen Hectolitern gleich kommen.

Man wird also bei der cubischen Vermessung des Habers den Cubik-Inhalt oder die geometrische Hectoliterzahl nach Befinden mit 23 oder 22 dividiren und den auf diesem Wege gefundenen Quotienten mit 24 auf Hectoliter berechnen müssen.

Mehl kann, wie der Roggen, cubisch vermessen werden.

Nachdem im Wege der cubischen Vermessung das Maß an Körnern oder Mehl ermittelt worden, werden mehrere gestrichene Hectoliter aus verschiedenen Stellen u. z. aus der Tiefe und aus der Oberfläche der Schüttung sorgfältig abgewogen. Mit dem hieraus ermittelten Durchschnittsgewichte wird die Hectoliterzahl, welche sich aus der cubischen Vermessung ergeben hat, multiplicirt. Das Product ergibt sodann das summarische Gewicht.

Heu und Stroh werden nach dem Cubikraume, welchen sie einnehmen, auf die unten angegebene Weise vermessen, jedoch ist diese Vermessung aus dem in der Anmerkung unten angegebenem Grunde, nur als sehr ungefähr zu betrachten.

Steht das Rauhfutter in kegelförmigen Haufen, so multiplicirt man die Grundfläche mit $^1/_3$ der Höhe.

Die Grundfläche, welche — wie hier angenommen — ein Kreis ist, wird gewonnen, wenn man den vierten Theil des Kreis-Durchmessers mit dem Umkreise, welcher stets 3,141 .... Mal so groß ist, als der Durchmesser, multiplicirt; z. B. die Grundfläche des Heukegels bildet einen Kreis, dessen Durchmesser 3,76 Meter beträgt:

| | | |
|---|---|---|
| Durchmesser . . . . . . . . . . . | 3,76 | Meter |
| multiplicirt (stets) mit . . . . . . . . | 3,141 | |
| | 376 | |
| | 1504 | |
| | 376 | |
| | 1128 | |
| gibt Umkreis . . . . . . . . . . | 11,81016 | Meter |
| multiplicirt mit dem 4ten Theile des Durchmessers . . . . . . . . | 0,94 | |
| | 4724064 | |
| | 10629144 | |
| gibt Grundfläche . . . . . . . . | 11,1015504 | Quadrat-Meter. |
| oder . . . . . . . . . . . . . | 11,10 | |
| Das Drittheil der Höhe des Kegels beispielsweise auf . . . . . . . | 0,94 | |
| | 4440 | |
| | 9990 | |
| angenommen, gibt . . . . . . . | 10,4340 | Cubikmeter |
| oder den Centner Heu zu 0,77 Cubikmeter gerechnet, circa . . . . . | 13,5 | Centner Heu. |

## Anmerkungen.

Bei Ermittelung des Raumerforderniſſes sind in der Regel folgende Mittelsätze anzunehmen:

a) für das Hectoliter Getreide, welches 0,1 Cubikmeter enthält, wenn man die Schüttung im Durchschnitt zu 0,57 bis 0,63 Meter hoch veranschlagt, 0,18 Quadratmeter Fläche. Außerdem 0,03 Quadratmeter für Gänge, Dossirung und Treppen;

b) für einen Centner ungebundenes Heu 0,77 bis 0,93 Cubikmeter;

c) für einen Centner Stroh 0,71 bis 0,86 Cubikmeter.

Beim Heu ist das oben angegebene Raumverhältniß jedoch nur als sehr ungefähr anzunehmen, da das gröbere bei weitem mehr Gelaß erfordert, als das kleinhalmige.

Auch beim Stroh kommt es, hinsichtlich des Raumes, wesentlich auf eine mehr oder weniger feste und gerade Packung, sowie darauf an, ob dasselbe fein oder dick, lang- oder kurzhalmig ist.

Der Flächenraum eines Getreidebodens wird ermittelt, wenn man dessen Länge mit der Breite multiplicirt; der Cubikraum eines Gelasses, wenn man den auf die eben bemerkte Weise ermittelten Flächenraum mit der Höhe multiplicirt.

Befindet sich das Gelaß unter einem nicht gebrochenen Dache, so wird der Flächenraum des Bodens nur mit der halben Höhe bis zur Dachspitze multiplicirt, um den Cubik-Inhalt zu ermitteln.

Auf diese Weise läßt sich leicht berechnen, welche Quantitäten ein Local ungefähr aufzunehmen vermag.

Dienst-Ordnung für die Feld-Proviant-Aemter (vom 18ten November 1873)

München 1874